

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS SICAV mit mehreren Teilfonds nach luxemburgischem Recht
--

VERKAUFSPROSPEKT

&

SATZUNG

19. FEBRUAR 2021

Zeichnungen können nur auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts („Verkaufsprospekt“) zusammen mit der Satzung und den Informationsblättern jedes Teilfonds sowie den wesentlichen Anlegerinformationen („wesentliche Anlegerinformationen“) erfolgen. Der Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit dem letzten Jahresbericht oder dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, ausgegeben werden.

Die Tatsache, dass die SICAV in der von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) erstellten offiziellen Liste eingetragen ist, darf in keinem Fall und in welcher Form auch immer als eine positive Bewertung der CSSF in Bezug auf die Qualität der zur Zeichnung angebotenen Aktien angesehen werden.

Niemand ist berechtigt, andere Auskünfte zu erteilen als diejenigen, die im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung sowie in den darin genannten Dokumenten enthalten sind.

INHALTSVERZEICHNIS

1. DIE SICAV UND DIE VERANTWORTLICHEN	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
2. VORBEMERKUNG	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
3. BESCHREIBUNG DER SICAV	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
4. ZIEL DER SICAV	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
5. ZULÄSSIGE ANLAGEN	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
7. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
9. PORTFOLIOVERWALTUNG	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
10. VERWAHRSTELLE	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
11. BESCHREIBUNG DER AKTIEN, RECHTE DER AKTIONÄRE UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
12. ZEICHNUNGEN, RÜCKZAHLUNGEN, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNGEN	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
13. VERPFLICHTUNGEN UND AUFLAGEN AUFGRUND VON FATCA UND CRS	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
14. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
15. VERWENDUNG VON REFERENZINDIZES	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	

16. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER AKTIONÄRE	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
17. FINANZBERICHTE	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
18. INFORMATIONEN FÜR DIE AKTIONÄRE	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
19. VERGÜTUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
20. BESTIMMUNGEN ZUM DATENSCHUTZ	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
21. BERATENDER ESG-AUSSCHUSS (KRITERIEN UMWELT, SOZIALES UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG) DES VERWALTUNGSRATS DER SICAV	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
22. ESG-ANLAGEMETHODE (ZUR BERÜCKSICHTIGUNG VON UMWELT-, SOZIAL- UND GOVERNANCEKRITERIEN) DER SICAV	ER
ROR! BOOKMARK NOT DEFINED.	
INFORMATIONSBLÄTTER DER TEILFONDS	70
SATZUNG	189

Niemand ist berechtigt, andere Auskünfte zu erteilen als diejenigen, die in diesem Verkaufsprospekt und der vorliegenden Satzung sowie den darin genannten Dokumenten enthalten sind.

1. DIE SICAV UND DIE VERANTWORTLICHEN

Bezeichnung der SICAV	RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS
Gesellschaftssitz der SICAV	14, boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr.	B 90 383
Rechtsform	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit mehreren Teilfonds nach luxemburgischem Recht, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) unterliegt.
Verwaltungsrat der SICAV	Roberto ZITO Chief Operating Officer RAM Active Investments SA Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 8, rue du Rhône CH-1204 GENÈVE Vorsitzender Grégoire GLOTIN Sales & Marketing RAM Active Investments (Europe) S.A. Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 51, avenue John F. Kennedy L-1855 LUXEMBURG Verwaltungsratsmitglied Philippe WAGENER Conducting Officer RAM Active Investments (Europe) S.A. Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 51, avenue John F. Kennedy L-1855 LUXEMBURG Verwaltungsratsmitglied Jean DE COURRÈGES Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied 2, rue Jean l'Aveugle L-1148 LUXEMBURG Verwaltungsratsmitglied
Verwaltungsgesellschaft der SICAV	RAM ACTIVE INVESTMENTS (EUROPE) S.A. Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 51, avenue John F. Kennedy L-1855 LUXEMBURG
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Roberto ZITO Chief Operating Officer RAM Active Investments SA Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 8, rue du Rhône CH-1204 GENÈVE Vorsitzender

	Thomas DE SAINT-SEINE Chief Executive Officer RAM Active Investments SA Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 8, rue du Rhône, CH-1204 GENF Verwaltungsratsmitglied Philippe WAGENER Conducting Officer RAM Active Investments (Europe) S.A. Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 51, avenue John F. Kennedy L-1855 LUXEMBURG Verwaltungsratsmitglied Yves WAGNER Verwaltungsratsmitglied The Directors' Office, Luxembourg 19, rue de Bitbourg L-1273 LUXEMBURG Verwaltungsratsmitglied Pierre-Olivier POURCELOT Head of Sales & Marketing RAM Active Investments SA Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 8, rue du Rhône CH-1204 GENF Verwaltungsratsmitglied
Geschäftsführung Verwaltungsgesellschaft	der Philippe WAGENER Conducting Officer RAM Active Investments (Europe) S.A. Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 51, avenue John F. Kennedy L-1855 LUXEMBURG Yves WAGNER Verwaltungsratsmitglied The Directors' Office, Luxembourg 19, rue de Bitbourg L-1273 LUXEMBURG
Beratender ESG-Ausschuss (Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Verwaltungsrats der SICAV	Benjamin LI Head of Socially Responsible Investing und CSR Managing Director RAM Active Investments SA Cyrille JOYE Head of Client Services, Executive Director RAM Active Investments SA Emmanuel HAUPTMANN Senior Equity Fund Manager, Partner RAM Active Investments SA Nicolas JAMET Senior Quantitative Analyst, Executive Director RAM Active Investments SA

Name und Sitz des Anlageverwalters	RAM Active Investments SA Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 8, rue du Rhône CH-1204 GENÈVE
Domizilstelle	BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 14, boulevard Royal L-2449 LUXEMBOURG
Verwahrstelle und Hauptzahlstelle	BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 14, boulevard Royal L-2449 LUXEMBOURG
Zentralverwaltungsstelle	BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 14, boulevard Royal L-2449 LUXEMBOURG
Unterauftragnehmer der Zentralverwaltungsstelle	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION Société Anonyme (Aktiengesellschaft) 2, rue d'Alsace B.P. 1725 L-1017 LUXEMBOURG
Zugelassener Abschlussprüfer („Réviseur d'Entreprises Agréé“)	PRICEWATERHOUSECOOPERS 2, rue Gerhard Mercator L-2182 LUXEMBOURG

2. VORBEMERKUNG

Niemand ist berechtigt, andere als die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen bekannt zu geben, Erklärungen abzugeben und Zusicherungen zu Angebot, Platzierung, Zeichnung, Verkauf, Umtausch, Übertragung oder Rückzahlung von Aktien der SICAV zu machen. Werden derartige Informationen, Erklärungen oder Zusicherungen dennoch gegeben, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der SICAV genehmigt wurden. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Platzierung, der Umtausch, die Übertragung, die Zeichnung oder die Ausgabe von Aktien der SICAV stellen eine Verpflichtung seitens der SICAV dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen nach der Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder bei Angebot, Platzierung, Umtausch, Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Aktien der SICAV noch zutreffend sind.

Eine Anlage in Aktien der SICAV birgt Anlagerisiken wie diejenigen, die in diesem Verkaufsprospekt in Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ aufgeführt sind.

Die Aushändigung des Verkaufsprospekts und das Angebot oder der Kauf von Aktien der SICAV können in bestimmten Rechtsordnungen verboten oder eingeschränkt sein. Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Aktien der SICAV in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot, eine solche Einladung oder Aufforderung nicht erlaubt ist oder ungesetzlich wäre. Personen, die den Verkaufsprospekt in einer beliebigen Rechtsordnung erhalten, dürfen den Verkaufsprospekt nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung ansehen, Aktien der SICAV zu zeichnen oder zu erwerben, es sei denn, ein solches Angebot oder eine solche Einladung oder Aufforderung kann rechtmäßig unterbreitet werden, ohne dass rechtliche oder gesetzliche Vorschriften erfüllt werden müssen. Personen, die sich im Besitz des Verkaufsprospekts befinden, und Personen, die Aktien der SICAV zeichnen oder erwerben möchten, sind dafür verantwortlich, sich über sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten.

3. BESCHREIBUNG DER SICAV

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) nach luxemburgischem Recht mit mehreren Teilfonds, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Die SICAV wurde am 19. Dezember 2002 auf unbestimmte Dauer gegründet, und die Satzung wurde zum letzten Mal anlässlich der außerordentlichen Hauptversammlung am 28. Oktober 2013 geändert. Die letzte Fassung der koordinierten Satzung wurde am 27. November 2013 veröffentlicht.

Die Konsolidierungswährung ist der Euro (EUR). Das Mindestkapital der SICAV beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung. Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der SICAV erreicht werden.

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Folgende Teilfonds werden zurzeit zur Zeichnung angeboten:

Bezeichnung	Referenzwährung
RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – EUROPEAN EQUITIES	EUR
RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – US SUSTAINABLE EQUITIES	USD
RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL SUSTAINABLE INCOME EQUITIES	USD
RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – EMERGING MARKETS EQUITIES	USD

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT EUROPEAN EQUITIES	EUR
RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL EQUITIES SUSTAINABLE ALPHA	USD
RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT GLOBAL EQUITIES	USD
RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT STABLE CLIMATE EQUITIES (*)	USD
RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL MULTI-ASSET FUND	EUR
RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – DIVERSIFIED ALPHA	USD
RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE GLOBAL EQUITIES	USD
RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE EMERGING MARKETS EQUITIES (*)	USD
RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – CLEAR WATER EQUITIES (*)	USD
RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – SUSTAINABLE GLOBAL EQUITIES (*)	USD

Die SICAV behält sich das Recht vor, neue Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

***Der Teilfonds ist ein „nicht aktivierter“ Teilfonds gemäß dem CSSF-Rundschreiben 12/540 betreffend insbesondere die Teilfonds von OGA, die von der CSSF zugelassen wurden, aber in einem kurzen Zeitraum nach ihrer Zulassung noch keine Anteile ausgegeben haben. Der Teilfonds gibt zurzeit keine Aktien aus und ist somit für Zeichnungsanträge geschlossen.**

Die SICAV stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines Teilfonds erfüllen ausschließlich die Rechte der Aktionäre dieses Teilfonds sowie die Rechte von Gläubigern, falls eine Schuld aus der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation des genannten Teilfonds entstand.

4. ZIEL DER SICAV

Die SICAV verfolgt das Ziel, ihren Aktionären die Möglichkeit zu bieten, sich an der professionellen Verwaltung von Portfolios aus Wertpapieren und/oder anderen Finanzinstrumenten gemäß der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik zu beteiligen (siehe Informationsblätter der Teilfonds).

Eine Anlage in der SICAV ist als mittel- bis langfristige Anlage anzusehen. Es kann keinerlei Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der SICAV erreicht werden.

Die Anlagen der SICAV unterliegen den üblichen Marktschwankungen und den Risiken aller Anlagen, und es kann keinerlei Garantie gegeben werden, dass die SICAV mit ihren Anlagen Gewinne erwirtschaftet. Die SICAV beabsichtigt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu führen, um die Anlagerisiken zu verringern.

5. ZULÄSSIGE ANLAGEN

1. Die Anlagen der SICAV bestehen aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten:
 - a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
 - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden;
 - c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für die amtliche Notierung an einer Börse eines Nichtmitgliedstaates der Europäischen Union zugelassen sind oder die an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt eines Nichtmitgliedstaates der Europäischen Union gehandelt werden;
 - d. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt, beantragt wird; und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
 - e. Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind („andere OGA“), sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilnehmer der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
 - f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet – Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- g. Derivate, einschließlich gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a., b. und c. bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder Derivate, die außerbörslich („over the counter“, OTC) gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Absatz 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß ihren im vorliegenden Verkaufsprospekt und ihrer Satzung aufgeführten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obigen Buchstaben a., b. oder c. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Die SICAV darf jedoch nicht:
- a. mehr als 10% ihres Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1. dieses Kapitels genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b. Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate erwerben.
3. Die SICAV darf:
- a. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
 - b. zusätzlich liquide Mittel halten.

6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die nachfolgend beschriebenen Kriterien und Beschränkungen müssen von jedem Teilfonds der SICAV eingehalten werden.

Beschränkungen in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. a. Die SICAV darf höchstens 10% ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Die SICAV darf höchstens 20% ihres Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der SICAV bei einem außerbörslich getätigten Derivategeschäft darf nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens betragen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Kapitels 5., Absatz 1. f. ist, bzw. 5% ihres Nettovermögens in anderen Fällen.
- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die SICAV jeweils mehr als 5% ihres Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes ihres Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.
- c. Ungeachtet der Einzelobergrenzen des Absatzes 1. a. darf die SICAV die folgende Elemente nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% ihres Nettovermögens in ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
 - Risiken aus von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten.
- d. Die in Absatz 1. a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- e. Die in Absatz 1. a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Anleihen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt die SICAV mehr als 5% ihres Nettovermögens in Anleihen im Sinne des Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens der SICAV nicht überschreiten.
- f. Die in Absatz 1. d. und 1. e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 1. b. vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in Absatz 1. a., 1. b., 1. c., 1. d. und 1. e. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Absatz 1. a., 1. b., 1. c., 1. d. und 1. e. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben

Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in diesem Absatz vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Die SICAV darf kumulativ bis zu 20% ihres Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

2. a. Unbeschadet der in Absatz 5. festgelegten Anlagegrenzen erhöhen sich die in Absatz 1. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20%, wenn es gemäß der Satzung der SICAV Ziel ihrer Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- b. Die in Punkt 2. a. vorgesehene Obergrenze erhöht sich auf 35%, sofern dies aufgrund außerordentlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
3. **Die SICAV darf zudem gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% ihres Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder einem von der CSSF zugelassenen Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union wie z. B. Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass sie Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% der Gesamthöhe des Vermögens nicht überschreiten dürfen.**

Beschränkungen in Bezug auf OGAW und andere OGA

4. a. Sofern im Informationsblatt eines bestimmten Teilfonds nicht angegeben ist, dass er nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder OGA investieren darf, kann die SICAV Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 5. Absatz 1. e. („andere OGA“) erwerben, vorausgesetzt, es werden nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in Anteile desselben OGAW oder anderen OGA investiert.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds einer SICAV mit mehreren Teilfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- b. Anlagen in Anteilen von anderen OGA dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen.

Wenn die SICAV Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Absatz 1. genannten Obergrenzen nicht kombiniert.

- c. Erwirbt die SICAV Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (jeweils ein „verbundener OGA“), so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen anderer verbundener OGA durch die SICAV keine Gebühren berechnen.
- d. Legt die SICAV einen wesentlichen Anteil ihrer Vermögenswerte in anderen verbundenen OGA an, darf der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die von den jeweiligen Teilfonds wie auch von den anderen verbundenen OGA, in die zu investieren die betroffenen Teilfonds beabsichtigen, zu tragen sind, 4% der verwalteten Vermögen nicht überschreiten. Die SICAV gibt in ihrem Jahresbericht den maximalen Prozentsatz an Verwaltungsgebühren an, die sowohl den jeweiligen Teilfonds als auch den OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden, in die die jeweiligen Teilfonds investieren.
- e. Ein Teilfonds der SICAV („investierender Teilfonds“) kann Aktien zeichnen, erwerben und/oder besitzen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der SICAV ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden sollen (jeweils ein „Ziel-Teilfonds“), ohne dass die SICAV den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung hinsichtlich Zeichnung, Erwerb und/oder Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, vorausgesetzt jedoch:
- der Ziel-Teilfonds wiederum investiert selbst nicht in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist; und
 - der Anteil des Nettovermögens, das die Ziel-Teilfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, gemäß ihren Informationsblättern in Aktien anderer Ziel-Teilfonds der SICAV insgesamt investieren dürfen, ist nicht höher als 10%; und
 - sämtliche Stimmrechte von Aktien, die der investierende Teilfonds hält, werden ausgesetzt, solange sie vom jeweiligen investierenden Teilfonds gehalten werden, ungeachtet der geltenden Bilanzierung und Offenlegung in den regelmäßigen Berichten; und
 - in jedem Fall und solange diese Aktien des Ziel-Teilfonds vom investierenden Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV nicht berücksichtigt, um die gemäß dem Gesetz von 2010 auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu verifizieren.
- f. In Abweichung vom Grundsatz der Risikostreuung entsprechend Kapitel 5 und 6 Absatz 1. und 5. b. 3. Gedankenstrich sowie entsprechend den oben genannten Beschränkungen, jedoch gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften kann jeder Teilfonds der SICAV (nachfolgend „Feeder-Teilfonds“) mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines seiner Anlageteilfonds („Master-OGAW“) anlegen. Ein Feeder-Teilfonds kann bis zu 15% seines Nettovermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:
- zusätzliche liquide Mittel gemäß Kapitel 5., Absatz 3.;
 - derivative Finanzinstrumente gemäß Kapitel 5 Absatz 1. g. sowie Kapitel 6 Absatz 10. und 11., die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen;
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.
- Für die Zwecke der Einhaltung von Kapitel 6 Absatz 10. berechnet der Feeder-Teilfonds sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten

anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos nach Absatz f. Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich:

- entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW oder
 - mit dem potenziellen Gesamthöchststrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß dem Verwaltungsreglement oder der Satzung des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW.
- g. Ein Teilfonds der SICAV kann allerdings und im gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften weitestgehenden Umfang, jedoch entsprechend den von ihnen festgelegten Bedingungen, im Sinne von Artikel 77(3) des Gesetzes von 2010 als Master-OGAW gegründet oder in einen solchen umgewandelt werden.

Beschränkungen in Bezug auf die Kontrollübernahme

5. a. Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b. Des Weiteren darf die SICAV höchstens:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA,
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- c. Die Absätze a. und b. sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien, die die SICAV an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die SICAV aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in Absatz 1., 4., 5. a. und 5. b. festgelegten Grenzen einhält. Bei einer Überschreitung der unter Absatz 1. und 4. vorgesehenen Grenzen findet Absatz 6. sinngemäß Anwendung;
 - von der SICAV gehaltene Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausschließlich für die SICAV bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Aktionäre ausüben.

Ausnahmeregelungen

6. a. Die SICAV muss die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Sondervermögens sind, nicht einhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die SICAV während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von Absatz 1., 2., 3. und 4. a., b., c. und d. abweichen.
- b. Werden die in Absatz 6. a. genannten Grenzen von der SICAV unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe

7. Die SICAV darf keine Kredite aufnehmen mit Ausnahme:
 - a. des Erwerbs von Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen („*back-to-back loans*“);
 - b. von Krediten bis zu 10% des Nettovermögens, sofern es sich um vorübergehende Kreditaufnahmen handelt;
 - c. von Krediten bis zu 10% ihres Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese sowie die Kredite nach Absatz 7. b. zusammen 15% des Nettovermögens der SICAV übersteigen.
8. Unbeschadet der in vorstehendem Kapitel 5. sowie in Kapitel 6., Absatz 10. und 11. aufgeführten geltenden Vorschriften darf die SICAV keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Diese Einschränkung steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Kapitel 5. Absatz 1. e., 1. g. und 1. h. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die SICAV nicht entgegen.
9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe mit Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Kapitel 5. Absatz 1. e., 1. g. und 1. h. tätigen.

Beschränkungen in Bezug auf Instrumente und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sowie auf derivative Finanzinstrumente

10. Derivative Finanzinstrumente einschließlich derivativer Finanzinstrumente wie z. B. Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) können zum Zweck der Anlage, Absicherung und effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Zur effizienten Portfolioverwaltung können Wertpapierleihgeschäfte, unechte Pensionsgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte getätigt werden, darunter auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (die „SFT-Verordnung“). Weitere Beschränkungen oder Ausnahmen für bestimmte Teilfonds sind gegebenenfalls in den Informationsblättern der jeweiligen Teilfonds beschrieben. Für Teilfonds, die gemäß ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik auf Gesamtrendite-Swaps und andere in der SFT-Verordnung genannte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zurückgreifen, wird der maximale Anteil und der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand solcher Kontrakte oder Geschäfte ist, im Informationsblatt des/der betreffenden Teilfonds angegeben.

Ein Gesamtrendite-Swap ist ein Kontrakt, bei dem eine Partei (der Zahler der Gesamtrendite) einer anderen Partei (dem Empfänger der Gesamtrendite) den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit überträgt. Der Gesamtertrag kann Einkünfte aus Zinsen, Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen

sowie Kreditverlusten umfassen. Der Gesamtrendite-Swap kann finanziert sein oder nicht. Als finanziert Gesamtrendite-Swap wird ein Kontrakt bezeichnet, bei dem der Empfänger der Gesamtrendite im Austausch gegen die Rendite des Referenzvermögenswerts einen Ausgangsbetrag zahlt. Aufgrund der verlangten Ausgangszahlung kann sich ein solcher Kontrakt daher als teurer als ein nicht finanziert Kontrakt erweisen. Alle von Gesamtrendite-Swaps generierten Erträge, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren, fließen an die betreffenden Teilfonds zurück.

Sofern die Informationsblätter des fraglichen Teilfonds nichts anderes festlegen, darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko jedes Teilfonds einschließlich der Gesamtrendite-Swaps den Gesamt-Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die SICAV darf als Teil seiner Anlagestrategie und innerhalb der in Absatz 1. f. oben festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Absatz 1 nicht überschreitet. Anlagen der SICAV in indexbasierten Derivaten werden bei den in Absatz 1. festgelegten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes berücksichtigt werden.

Die SICAV darf zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und der Absicherung in strukturierten Produkten anlegen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere aktien-, performance- und indexgebundene Anleihen sowie andere Anleihen, deren Wert sich entsprechend der Basiswerte entwickelt; diese sind gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 und der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen sowie den Leitlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden über die für OGAW in Frage kommenden Vermögenswerte vom März 2007 (CESR/07-044, die „Leitlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden vom März 2007“) zugelassen.

Die Gegenparteien für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Definition der SFT-Verordnung und derivative Finanzinstrumente einschließlich Instrumenten wie z. B. Gesamtrendite-Swaps sind Finanzinstitute eines OECD-Landes, die in einer akzeptierten und erlaubten Rechtsform gegründet wurden oder ein Rating von mindestens BBB- aufweisen.

Die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Definition der SFT-Verordnung und derivative Finanzinstrumente einschließlich Instrumenten wie z. B. Gesamtrendite-Swaps erhaltenen Vermögenswerte werden als Sicherheiten im Sinne des Gesetzes von 2010 betrachtet und müssen die Vorschriften des Gesetzes von 2010 einhalten. Als Sicherheiten erhält die SICAV nur liquide Vermögenswerte, darunter Barmittel, Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente, deren Laufzeit einen Monat nicht übersteigt. Die liquiden Mittel werden bei Gegenparteien gehalten, die für die Derivategeschäfte ausgewählt wurden. Alle finanziellen Vermögenswerte außer Barmitteln, die als Sicherheiten entgegengenommen werden, werden bei der Verwahrstelle gehalten.

Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung, zur Verbesserung der Rentabilität der SICAV oder zur Verringerung von Aufwendungen oder Risiken kann die SICAV (i) Wertpapierleihgeschäfte, (ii) unechte Pensionsgeschäfte sowie (iii) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte und (iv) andere

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Definition der SFT-Verordnung tätigen, soweit dies gemäß den geltenden Vorschriften und insbesondere gemäß Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen im Gesetz vom 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und dem CSSF-Rundschreiben 08/356 über die für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Regeln, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, und den Vorschriften der SFT-Verordnung (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung) erlaubt ist.

Wenn die SICAV Geschäfte mit OTC-Derivaten abschließt und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Gesamttrendite-Swaps und anderer Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Definition der SFT-Verordnung anwendet, müssen alle finanziellen Sicherheiten, die zur Reduzierung des Ausfallrisikos dienen, jederzeit die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- a) Liquidität: Alle entgegengenommenen finanziellen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen außerdem den Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.
- b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge angewandt werden.
- c) Bonität der Emittenten: Der Emittent der entgegengenommenen Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen.
- d) Korrelation: Die von der SICAV entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist, und sollen keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen.
- e) Diversifizierung der finanziellen Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn die SICAV im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung oder von Geschäften mit OTC-Derivaten von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Wenn die SICAV unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterabsatz kann die SICAV vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die SICAV sollte dann Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% ihres Nettoinventarwerts nicht überschreiten sollten. Wenn die SICAV eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstrebt, sollte sie diesen Umstand in ihrem Verkaufsprospekt darlegen. Ferner sollte die SICAV im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennimmt, begeben oder garantieren.

- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement-Verfahren zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

- g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle der SICAV verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- h) Die SICAV muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten dürfen weder veräußert noch neu angelegt oder verpfändet werden.
- j) Entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die SICAV kann den vollen Geldbetrag einschließlich der aufgelaufenen Zinsen jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarkt-OGAW mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der gemeinsamen europäischen Definition eines Geldmarktfonds in den Leitlinien Nr. 10-049 des CESR (heute: ESMA) angelegt werden.

Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Teilfonds darf zu den nachfolgend genannten Bedingungen und innerhalb der folgenden Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte tätigen:

- Jeder Teilfonds kann die von ihm gehaltenen Wertpapiere über ein standardisiertes Leihsystem verleihen, das von einer anerkannten Clearingstelle oder einem Finanzinstitut organisiert wird, das angemessenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, und das auf diese Art Geschäfte spezialisiert ist.
- Der Leihnehmer muss ebenfalls einer angemessenen Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig ist. Handelt das oben genannte Finanzinstitut auf eigene Rechnung, gilt es als Gegenpartei des Wertpapierleihvertrags.
- Da die Teilfonds für Rückkäufe offen sind, müssen alle betreffenden Teilfonds in der Lage sein, den Vertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, muss jeder Teilfonds sicherstellen, dass die Wertpapierleihgeschäfte einen Umfang haben, der es dem Teilfonds erlaubt, seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Aktien jederzeit nachzukommen.
- Jeder Teilfonds muss vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine den in dem oben genannten Rundschreiben 08/356 beschriebenen Anforderungen entsprechende Sicherheit erhalten. Bei Ende des Wertpapierleihvertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit gleichzeitig mit oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere.

Hat ein Teilfonds Sicherheiten in Form von Barmitteln erhalten, um die oben genannten Transaktionen gemäß den Bestimmungen des oben genannten Rundschreibens 08/356 zu garantieren, können sie gemäß dem Anlageziel des Teilfonds reinvestiert werden: (i) in Aktien oder Anteile von Geldmarkt-OGA gemäß der gemeinsamen europäischen Definition eines Geldmarktfonds in den Leitlinien Nr. 10-049 des CESR (heute: ESMA), die den Nettoinventarwert täglich berechnen und ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating haben, (ii) in Bankanlagen mit kurzer Laufzeit, (iii) in Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in der oben genannten Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, (iv) in kurzfristige Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf

gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden, (v) in Anleihen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten, und (vi) in umgekehrte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren gemäß den in Absatz I (C) a) des oben genannten Rundschreibens 08/356 vorgesehenen Modalitäten. Die Reinvestition muss in die Berechnung des Gesamtengagements der SICAV einbezogen werden, insbesondere wenn sich durch sie eine Hebelwirkung ergibt.

Die aus Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträge stehen dem betreffenden Teilfonds zu. Die Betriebskosten, die von den aus den Wertpapierleihgeschäften erzielten Bruttoerträgen abgezogen werden, werden grundsätzlich als fester Prozentsatz des Bruttoertrags ausgedrückt und sind von der Gegenpartei der SICAV zu tragen.

Der Jahresbericht der SICAV enthält Angaben über die Identität der Gegenpartei sowie darüber, ob diese Gegenpartei eine verbundene Partei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle ist, sowie Einzelheiten zu den aus den Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträgen und den mit diesen Geschäften verbundenen Kosten.

Unechte Pensionsgeschäfte

Unechte Pensionsgeschäfte umfassen An- und Verkäufe von Wertpapieren gemäß bei Vertragsschluss zwischen beiden Parteien vereinbarten Bedingungen, durch die dem Verkäufer das Recht eingeräumt wird, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu einem Zeitpunkt zurückzukaufen.

Die SICAV kann sich als Käufer oder als Verkäufer an unechten Pensionsgeschäften beteiligen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte umfassen Kauf- bzw. Verkaufstransaktionen mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die gleichzeitig gemäß einem Terminverkauf- bzw. Terminkaufvertrag über dieselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem festgelegten Zeitpunkt glattgestellt werden.

Für einige Teilfonds sind umgekehrte Pensionsgeschäfte die wichtigste Technik, um gemäß den im Gesetz von 2010 festgelegten Regeln der Risikostreuung Käufe für das Portfolio zu tätigen. Nutzt ein Teilfonds die Technik der umgekehrten Pensionsgeschäfte, um Käufe für sein Portfolio zu tätigen, ist im Informationsblatt des Teilfonds eine ausführliche Beschreibung der Transaktion sowie der verwendeten Methode zur Beurteilung der mit der Transaktion einhergehenden Risiken enthalten. Ein Teilfonds darf ein Portfolio nur dann mittels umgekehrter Pensionsgeschäfte erwerben, wenn er das rechtliche Eigentum an den erworbenen Wertpapieren erwirbt und ein dingliches und nicht nur ein fiktives Recht daran besitzt. Das umgekehrte Pensionsgeschäft muss so strukturiert sein, dass die SICAV ihre Aktien jederzeit zurückkaufen kann. Die Verfahren für umgekehrte Pensionsgeschäfte sind in den Informationsblättern der an solchen Transaktionen beteiligten Teilfonds ausführlicher beschrieben.

Insbesondere können einige Teilfonds indexierte umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, durch die die SICAV Transaktionen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten zum Kassakurs tätigt, die gleichzeitig durch einen Terminverkauf derselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente glattgestellt werden, und zwar zu einem Preis, der von den Änderungen der Wertpapiere, Instrumente oder Indizes abhängt, die der betreffenden Transaktion zugrunde liegen.

Die SICAV und die Teilfonds setzen keine Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte, Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte und/oder

andere Arten von derivativen Finanzinstrumenten, die in der SFT-Verordnung genannt sind, ein. Falls der Verwaltungsrat der SICAV beschließt, diese Möglichkeit vorzusehen, wird der vorliegende Verkaufsprospekt gemäß den Anforderungen der SFT-Verordnung aktualisiert, bevor dieser Beschluss in Kraft tritt.

Die SICAV gewährleistet, dass ein überwiegender Teil der Erträge aus in der SFT-Verordnung genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten, an die SICAV gezahlt werden.

Risikomanagement-Verfahren

11. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen einschließlich der Positionen in Verbindung mit den in der SFT-Verordnung genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen, und das ferner eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt, bzw. sie stellt sicher, dass die von ihr beauftragten Anlageverwalter („Anlageverwalter“) ein solches Verfahren einsetzen. Das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren hängt von der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilfonds ab. Sofern im entsprechenden Informationsblatt eines Teilfonds nichts anders angegeben ist, wird das Gesamtrisiko aller Teilfonds nach dem Commitment-Ansatz gemessen. Gemäß dem CSSF-Rundschreiben Nr. 14/592 und der SFT-Verordnung berücksichtigt das Risikomanagement-Verfahren der Verwaltungsgesellschaft Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. das Geschäfts-, das Liquiditäts-, das Ausfall-, das Verwahr- und das Rechtsrisiko.

7. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV

Bevor Anleger eine Entscheidung in Bezug auf die Zeichnung von Aktien der SICAV treffen, sollten sie sämtliche im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen aufmerksam lesen sowie ihre aktuellen und zukünftigen persönlichen und steuerlichen Umstände berücksichtigen. Anleger sollten insbesondere die in diesem Kapitel und in den Informationsblättern sowie die in den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risiken beachten. Durch die nachfolgend alleine oder zusammen mit anderen Risikofaktoren aufgeführten Risikofaktoren können sich die Erträge aus Anlagen in Aktien der SICAV verringern, und diese Risikofaktoren können zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Anlage in Aktien der SICAV führen.

Die SICAV macht die Anleger darauf aufmerksam, dass Anleger ihre Rechte gegenüber der SICAV (vor allem das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre) nur dann unmittelbar und vollständig geltend machen können, wenn sie selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister der SICAV verzeichnet sind. Sollte ein Anleger über einen Intermediär, der im eigenen Namen, aber für Rechnung des Aktionärs in der SICAV anlegt, in der SICAV anlegen, kann er unter Umständen einige der Rechte, die ihm als Aktionär zustehen, nicht unmittelbar gegenüber der SICAV geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte aufklären zu lassen.

Der Wert der Aktien der SICAV kann sowohl fallen als auch steigen, und ihr Wert wird auf keinerlei Art garantiert. Die Aktionäre gehen das Risiko ein, dass der Rückzahlungspreis ihrer Aktien bzw. der Betrag der Liquidationserlöse ihrer Aktien deutlich unter dem Preis liegt, den die Aktionäre bei der Zeichnung von Aktien der SICAV oder für den anderweitigen Erwerb von Aktien der SICAV bezahlt haben.

Die Anlage in Aktien der SICAV unterliegt Risiken, die die Risiken von Aktien, Anleihen, Wechselkursen, Zinssätzen, Krediten, Gegenparteien und Volatilität sowie politische Risiken und das Risiko des Eintritts eines Ereignisses höherer Gewalt betreffen bzw. mit diesen in Verbindung stehen können. Jedes dieser Risiken kann auch in Verbindung mit anderen Risiken eintreten.

Die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen aufgeführten Risikofaktoren sind nicht vollständig. Es können weitere Risikofaktoren existieren, die ein Anleger entsprechend

seiner persönlichen Situation und bestimmten aktuellen und zukünftigen Umständen berücksichtigen muss.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung treffen, müssen sie sich der Risiken einer Anlage in Aktien der SICAV voll bewusst sein und ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Abschlussprüfer oder andere Berater konsultieren, um umfassende Informationen über (i) die Angemessenheit einer Anlage in diesen Aktien unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation sowie bestimmter Umstände einzuholen und (ii) die im Verkaufsprospekt, den Informationsblättern und den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Informationen zu erhalten.

Die Diversifizierung der Portfolios der Teilfonds sowie die in Kapitel 5. und 6. aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen dienen dazu, die Risiken zu überwachen und einzuschränken; allerdings können sie dadurch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es kann nicht garantiert werden, dass eine bislang erfolgreich von der SICAV verfolgte Anlagestrategie auch in Zukunft erfolgreich sein wird. Zudem kann nicht garantiert werden, dass die bisherige Wertentwicklung der von der SICAV verwendeten Anlagestrategie sich zukünftig in ähnlicher Weise fortsetzt. Daher kann die SICAV nicht garantieren, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen und dass die Anleger den gesamten Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückerhalten.

Marktrisiko

Es handelt sich um ein allgemeines Risiko, von dem alle Anlagearten betroffen sind. Die Kursentwicklung von Wertpapieren und anderen Instrumenten hängt wesentlich von der Entwicklung der Finanzmärkte sowie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltkonjunktur sowie den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in ihrem Land beeinflusst werden.

Risiken für Anlagen, die ESG-Risiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) berücksichtigen

Die von der SICAV nach ESG-Kriterien, einschließlich Ausschlusskriterien, getätigten Anlagen können eine bewusste Einschränkung des möglichen Anlageuniversums und folglich einen Verzicht auf Anlagechancen, eine Untergewichtung bestimmter Wertpapiere oder eine Verringerung des Engagements infolge der Anwendung dieser nicht finanzbezogenen Kriterien zur Folge haben. In einigen Fällen kann die Anwendung von ESG-Kriterien zu stärker konzentrierten Portfolios führen.

Darüber hinaus kann die Anwendung von ESG-Kriterien, wenngleich mittel- und langfristig ein Tragfähigkeitsfaktor, den kurzfristigen Gewinn schmälern. So könnte die Performance von ESG-Teilfonds anders ausfallen als die ähnlicher Teilfonds, welche diese nicht finanzbezogenen Kriterien nicht berücksichtigen. Die Anwendung der ESG-Kriterien und deren Entwicklung kann dazu führen, dass die SICAV ein gehaltenes Wertpapier vorzeitig veräußern muss, und dies trotz der finanziellen Performance des Wertpapiers.

Es sei darauf hingewiesen, dass trotz des sorgfältigen Research- und Auswahlprozesses auch das Risiko besteht, dass eine Anlage den ESG-Anlagekriterien nicht mehr gerecht wird. Der Anlageverwalter hat für solche Situationen einen Prozess erarbeitet, um die Einhaltung des Anlageziels, der Anlagepolitik und/oder -methode schnellstmöglich sicherzustellen.

Der Anlageverwalter kann bei der Bewertung eines Titels anhand von ESG-Kriterien auf von Dritten erhaltene ESG-Informationen, -Berichte, -Screenings, -Ratings, -Analysen und -Daten zurückgreifen. Es ist möglich, dass diese unvollständig, ungenau oder sogar nicht verfügbar sind. Somit könnte der Anlageverwalter ein Wertpapier auf der Grundlage unvollständiger oder ungenauer Informationen bewerten oder, im Falle der Nichtverfügbarkeit, nicht in der Lage sein, eine solche Bewertung vorzunehmen. Weder die SICAV noch der Anlageverwalter können die Gerechtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Bewertung der ESG-Kriterien zusichern, sei es explizit oder implizit.

Anleger sollte beachten, dass auf ESG-Kriterien beruhende Anlageausschlüsse und -beschränkungen möglicherweise nicht unmittelbar mit ihren eigenen subjektiven ethischen Ansichten übereinstimmen.

Risiken in Verbindung mit den Aktienmärkten

Zu den Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in Aktien (und damit verbundenen Instrumenten) zählen wesentliche Kursschwankungen, negative Informationen über den Emittenten oder den Markt und die Nachrangigkeit Aktien gegenüber Anleihen, die von derselben Gesellschaft ausgegeben wurden. Diese Schwankungen können zudem oft kurzfristig zunehmen. Das Risiko, dass eine oder

mehrere Gesellschaften einen Rückgang verzeichnen oder nicht wachsen, kann negative Auswirkungen auf die Performance des gesamten Portfolios zu einem bestimmten Zeitpunkt haben.

Bestimmte Teilfonds können sich an Börsengängen (Initial Public Offering) von Gesellschaften beteiligen. Das Risiko besteht in diesem Fall darin, dass die Kurse der Aktien einer Erstemission aufgrund von Faktoren wie das Fehlen eines früheren öffentlichen Marktes, nichtsaisonale Transaktionen, die begrenzte Anzahl handelbarer Titel und den Mangel von Informationen über den Emittenten größeren Schwankungen unterliegen.

Die Teilfonds, die in Wachstumswerte investieren, können volatiler sein als der Gesamtmarkt und anders auf wirtschaftliche, politische sowie markt- und emittentenspezifische Entwicklungen reagieren. Wachstumswerte weisen traditionell eine höhere Volatilität auf als andere Wertpapiere, vor allem über sehr kurze Zeitabschnitte. Zudem können solche Werte im Vergleich zu ihrem Gewinn viel teurer sein als der allgemeine Markt. Daher können Wachstumstitel heftiger auf Schwankungen ihres Gewinnwachstums reagieren.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Anleihen, Schuldtiteln und festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich hochrentierlicher Wertpapiere) und Wandelanleihen

Bei Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldtitel investieren, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinssätzen, der Bonität des Emittenten und Liquiditätsaspekten ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldtitel investiert, ändert sich abhängig von den Schwankungen der Zinssätze, der wahrgenommenen Bonität des Emittenten, der Marktliquidität und auch den Wechselkursen (wenn die Währung der Anlage von der Referenzwährung des Teilfonds, der diese Anlage hält, abweicht). Bestimmte Teilfonds können in hochrentierliche Schuldtitel investieren, bei denen das Ertragsniveau verglichen mit Investment-Grade-Anleihen relativ hoch sein kann. Allerdings ist das Risiko der Wertminderung und der Realisierung von Kapitalverlusten bei derartigen Schuldtiteln deutlich höher als bei Schuldtiteln mit geringerer Verzinsung.

Anlagen in Wandelanleihen reagieren empfindlich auf Kursschwankungen der zugrunde liegenden Aktien („Aktienkomponente“ der Wandelanleihe), bieten gleichzeitig aber auch einen gewissen Schutz durch einen Kapitalanteil („Bond Floor“ der Wandelanleihe). Je größer die Aktienkomponente ist, desto geringer ist der entsprechende Kapitalschutz. Infolgedessen ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Marktwert nach einem Anstieg des Kurses der zugrunde liegenden Aktie deutlich gestiegen ist, eher dem einer Aktie. Andererseits ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Wert nach einem Rückgang des Kurses der zugrunde liegenden Aktie auf das Niveau ihres Bond Floors zurückgegangen ist, je nach Niveau dem einer herkömmlichen Anleihe.

Wie andere Arten von Anleihen unterliegen auch Wandelanleihen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung des Kapitals bei Fälligkeit (Kreditrisiko) nachzukommen. Steigt nach Auffassung des Markts die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Risiko bei einem Emittenten eintritt, hat dies einen spürbaren Rückgang des Marktwerts der Anleihe und damit auch des Schutzes durch die Anleihekomponente der Wandelanleihe zur Folge. Anleihen unterliegen zudem dem Risiko, dass ihr Marktwert nach einem Anstieg der Leitzinssätze sinkt (Zinsrisiko).

Eine bedingte Wandelanleihe ist ein hybrides Schuldinstrument, das Verluste auffangen soll. Diese Anleihe weist ein sehr hohes Nachrangigkeitsniveau auf, das sich nach präzisen, vertraglich festgelegten oder von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Auslösekriterien richtet (z. B. die Verschlechterung der Eigenkapitalquote des Emittenten). Wenn das Auslöseereignis eintritt, muss ein Zeichner einer solchen Anleihe zwischen den folgenden beiden Optionen wählen: Umwandlung seiner bedingten Wandelanleihe in eine Aktie oder teilweiser oder vollständiger Kapitalverlust.

Eine bedingte Wandelanleihe unterliegt außerdem folgenden Risiken:

- Risiko in Verbindung mit dem Auslöseniveau: Die Auslöseniveaus sind je nach bedingter Wandelanleihe verschieden und bestimmen das Umwandlungsrisiko, mit dem diese Anleihen behaftet sind;
- Umwandlungsrisiko: Je nach Auslöseniveau kann eine bedingte Wandelanleihe zu einem Preis in eine Aktie umgewandelt werden, der unter ihrem Nennwert liegt. Die SICAV bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann gezwungen sein, die Aktien umgehend zu verkaufen, um die Anlagepolitik des Teilfonds einzuhalten.
- Wertminderungsrisiko: Entsprechend bestimmten Ereignissen, z. B. wenn das Eigenkapital der emittierenden Bank unzureichend ist, kann der Nennwert der bedingten Wandelanleihe sinken.

- Branchenkonzentrationsrisiko: Da bedingte Wandelanleihen nur von einer einzigen Kategorie von Emittenten aus dem Bankensektor ausgegeben werden, sind bedingte Wandelanleihen allen systemischen Ereignissen im Bankensektor ausgesetzt.
- Kuponverlustrisiko: Bei bestimmten Arten von bedingten Wandelanleihen liegen Kuponzahlungen im Ermessen des Emittenten und können von diesem jederzeit eingestellt werden.
- Risiko in Verbindung mit dem Aufschub der Rückzahlung und/oder der Nicht-Rückzahlung: Bedingten Wandelanleihen sind ewige Anleihen, die nur mit der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in der vorher festgelegten Höhe rückzahlbar sind.
- Kapitalstrukturrisiko: Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in dieser Art von Instrumenten einen Kapitalverlust erleiden, während den Aktionären desselben Emittenten keine Verluste entstehen.
- Liquiditätsrisiko: Wie auf dem Markt für hochrentierliche Anleihen kann die Liquidität von bedingten Wandelanleihen in Phasen von Marktturbulenzen stark eingeschränkt sein.
- Bewertungs-/Renditerisiko: Die attraktive Rendite von bedingten Wandelanleihen kann als Komplexitätsprämie betrachtet werden.
- Unbekanntes Risiko: Die Struktur dieser Instrumente ist innovativ und wurde noch nicht getestet. Die Wertentwicklung und das Verhalten dieser Instrumente in einem Stressumfeld werden nicht garantiert. Im Fall der Aktivierung eines Auslösers für einen Umtausch durch einen Emittenten oder der Aussetzung der Kuponzahlung ist unsicher, ob der Markt dieses Ereignis als spezifisch oder als systemisch wertet. Sollte der Markt es als systemisch betrachten, könnten die Preise und die Volatilität der gesamten Anlageklasse darunter leiden.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern

Die Aussetzung und Einstellung von Zahlungen durch Schwellenländer sind auf verschiedene Faktoren wie politische Instabilität, wirtschaftliches Missmanagement, fehlende Devisenreserven, Kapitalflucht, interne Konflikte oder fehlenden politischen Willen zur Bedienung zuvor vereinbarter Schuldzahlungen zurückzuführen.

Die Fähigkeit von Emittenten des Privatsektors, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, kann ebenfalls von diesen Faktoren beeinflusst werden. Zusätzlich unterliegen diese Emittenten Behörden erlassenen Verordnungen, Gesetzen und Vorschriften. Hierzu zählen beispielsweise Änderungen der Devisenkontrollen und des rechtlichen und regulatorischen Rahmens, Enteignungen und Verstaatlichungen, die Einführung oder die Erhöhung von Steuern wie z. B. der Quellensteuer.

Systeme für die Abwicklung von Transaktionen und Clearing-Systeme sind häufig schlechter organisiert als in den Industrieländern. Dies führt zu einem Risiko, dass die Abwicklung oder das Clearing von Transaktionen verzögert oder storniert wird. Marktpraktiken können dazu führen, dass Zahlungen bei Transaktionen vor dem Erhalt der erworbenen übertragbaren Wertpapiere oder sonstigen Instrumente zu leisten sind oder dass gehandelte übertragbare Wertpapiere oder sonstige Instrumente vor dem Erhalt der Zahlung ausgeliefert werden müssen. Unter diesen Umständen kann der Ausfall der Gegenpartei, über die die Transaktion ausgeführt oder abgewickelt wird, zu Verlusten für den in diese Märkte investierenden Teilfonds führen.

Die mit einem undurchsichtigen rechtlichen Umfeld oder mit der Unfähigkeit zur Begründung endgültiger Eigentums- und gesetzlicher Rechte verbundenen Unsicherheiten sind weitere bestimmende Faktoren. Hinzu kommen die fehlende Zuverlässigkeit der Informationsquellen in diesen Ländern, die fehlende Konformität der Rechnungslegungsmethoden mit internationalen Standards und fehlende Finanz- oder Handelskontrollen.

Derzeit unterliegen Anlagen in Russland einem erhöhten Risiko hinsichtlich des Eigentums und des Besitzes russischer Wertpapiere. Möglicherweise werden Eigentum und Besitz von Wertpapieren nur durch die Registrierung in den Büchern der Emittenten oder der Registerführer dokumentiert (die weder eine Transferstelle, noch gegenüber der Verwahrstelle verantwortlich sind). Die Verwahrstelle oder eine lokale Korrespondenzbank der Verwahrstelle oder eine zentrale Verwahrstelle erhalten kein Zertifikat, das das Eigentum an von russischen Gesellschaften begebenen Wertpapieren verbrieft. Aufgrund dieser Marktpraktiken und mangels effizienter Vorschriften und Kontrollen könnte die SICAV ihren Status als Eigentümerin der von russischen Gesellschaften begebenen Wertpapiere durch Betrug, Diebstahl, Zerstörung, Fahrlässigkeit, Verlust oder Verschwinden der betreffenden Wertpapiere verlieren. Darüber hinaus ist es aufgrund von Marktpraktiken möglich, dass die russischen Wertpapiere bei russischen Institutionen verwahrt werden müssen, die nicht immer über

eine angemessene Versicherung zur Deckung der Risiken verfügen, die mit Diebstahl, Zerstörung, Verlust oder Verschwinden dieser verwahrten Wertpapiere verbunden sind.

Konzentrationsrisiko

Bestimmte Teilfonds können ihre Anlagen in einem oder mehreren Ländern, Regionen, Branchen, Anlageklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen konzentrieren. Infolgedessen können diese Teilfonds durch negative wirtschaftliche, soziale, politische oder steuerrelevante Ereignisse, die in den jeweiligen Ländern, Regionen, Branchen, Anlageklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen eintreten können, stärker betroffen sein.

Zinsrisiko

Der Wert einer Anlage kann durch Schwankungen der Zinssätze beeinträchtigt werden. Die Zinssätze können durch viele Faktoren oder Ereignisse beeinflusst werden, wie etwa die Geldpolitik, den Diskontsatz oder die Inflation. Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Anstieg der Zinsen zu einem Rückgang des Werts der Anlagen in Anleiheinstrumenten und anderen Schuldtiteln führt.

Kreditrisiko

Hierbei handelt es sich um das potenzielle Risiko aufgrund der Herabstufung der Bonität eines Emittenten von Anleihen oder Schuldtiteln, das dazu führen kann, dass der Wert der Anlagen sinkt. Dieses Risiko hängt mit der Fähigkeit eines Emittenten zusammen, seine Verpflichtungen erfüllen zu können.

Die Herabstufung des Ratings einer Emission oder eines Emittenten kann zu einem Wertverlust der betreffenden Schuldtitel führen, in die der Teilfonds investiert ist. Von Einrichtungen mit niedrigem Rating begebene Anleihen oder Schuldtitel gelten im Vergleich zu Papieren von Emittenten mit einem höheren Rating in der Regel als Titel mit höherem Kreditrisiko und höherer Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten. Wenn der Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln sich in finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, können der Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf Null sinken kann) und die Ausschüttungen auf diese Anleihen oder Schuldtitel (die auf Null sinken können) beeinträchtigt werden.

Wechselkursrisiko

Wenn ein Teilfonds auf andere Währungen als seine Referenzwährung lautende Vermögenswerte hält, kann er durch jede Wechselkursschwankung zwischen seiner Referenzwährung und diesen anderen Währungen oder durch eine mögliche Änderung der Devisenkontrollbestimmungen beeinflusst werden. Wenn die Währung, auf die ein Titel lautet, gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds aufwertet, steigt der Gegenwert des Titels in der Referenzwährung. Umgekehrt führt ein Wertverlust derselben Währung zu einem Wertverlust des Titels.

Wenn der Teilfonds Geschäfte zur Absicherung des Wechselkursrisikos tätigt, kann die vollständige Wirksamkeit dieser Geschäfte nicht garantiert werden.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass in bestimmten Teilfonds getätigte Anlagen aufgrund eines zu engen Marktes illiquide werden (häufig gekennzeichnet durch sehr große Bid-Ask-Spreads oder sehr große Kursbewegungen) oder weil ihr Rating herabgestuft wird oder sich die wirtschaftliche Lage verschlechtert. Dadurch können diese Anlagen möglicherweise nicht schnell genug ver- oder gekauft werden, um in den Teilfonds einen Verlust zu verhindern oder zu reduzieren. Ferner besteht ein Risiko, dass in einem engen Marktsegment, wie z. B. dem Markt für kleine Unternehmen („Small Caps“), gehandelte Werte einer hohen Kursvolatilität ausgesetzt sind.

Ausfallrisiko

Beim Abschluss von OTC-Kontrakten kann die SICAV Risiken in Verbindung mit der Zahlungsfähigkeit seiner Gegenparteien und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Vertragsbedingungen ausgesetzt sein. Die SICAV kann Terminkontrakte, Optionen und Swap-Kontrakte oder auch andere derivative Techniken einsetzen, die für sie jeweils das Risiko bergen, dass die Gegenpartei ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Risiken in Verbindung mit Derivaten

Die SICAV kann im Rahmen der in den jeweiligen Informationsblättern der Teilfonds beschriebenen Anlagepolitik auf Derivate zurückgreifen. Diese Produkte können zu Absicherungszwecken, aber auch als Teil einer Anlagestrategie zur Renditeoptimierung verwendet werden. Der Einsatz von Finanzderivaten kann durch Marktbedingungen und geltende Vorschriften beschränkt sein und Risiken und Gebühren beinhalten, denen der solche Instrumente einsetzende Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Instrumente nicht einsetzen würde. Die mit dem Einsatz von Optionen, Fremdwährungskontrakten, Swaps, Terminkontrakten und Optionen auf diese Kontrakte verbundenen Risiken umfassen insbesondere: (a) die Tatsache, dass der Erfolg von der Genauigkeit der Analyse von Änderungen der Zinssätze, der Preise übertragbarer Wertpapiere und/oder von Geldmarktinstrumenten sowie der Devisenmärkte durch den Anlageverwalter oder den Unteranlageverwalter des Portfolios abhängt; (b) das Bestehen einer unzureichenden Korrelation zwischen dem Preis von Optionen, Terminkontrakten und Optionen auf diese Kontrakte und den Kursbewegungen von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder abgesicherten Währungen; (c) die Tatsache, dass sich die für den Einsatz dieser Finanzderivate erforderlichen Qualifikationen von den Qualifikationen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio erforderlich sind; (d) die Möglichkeit eines zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument und (e) das Risiko, dass ein Teilfonds ein Wertpapier des Portfolios nicht zu günstigen Zeitpunkten kaufen oder verkaufen kann oder einen Vermögenswert des Portfolios zu nachteiligen Bedingungen verkaufen muss. Wenn ein Teilfonds ein Swapgeschäft durchführt, ist er einem Ausfallrisiko ausgesetzt. Die Nutzung von Finanzderivaten weist außerdem ein Risiko in Verbindung mit ihrer Hebelwirkung auf. Diese Hebelwirkung wird durch die Anlage eines im Vergleich zu den Kosten des unmittelbaren Erwerbs der Basiswerte geringen Kapitalbetrags in den Kauf von Finanzderivaten erzielt. Je größer die Hebelwirkung ist, umso größer ist die Preisänderung des Finanzderivats, wenn der Preis des Basiswerts (im Vergleich zu dem in den Bedingungen des Finanzderivats festgelegten Zeichnungspreis) schwankt. Die mit diesen Instrumenten verbundenen potenziellen Vorteile und Risiken nehmen somit parallel zu einem Anstieg des Hebels zu. Ferner gibt es keine Garantie dafür, dass durch den Einsatz dieser Finanzderivate die verfolgten Ziele erreicht werden.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Gesamtrendite-Swaps

Ein Gesamtrendite-Swap impliziert nicht den physischen Besitz des Basiswerts, sondern besteht in der synthetischen Nachbildung seiner Performance über die Gesamtrendite. Ein Gesamtrendite-Swap (ob vollständig finanziert oder nicht) stellt außerdem eine Möglichkeit dar, um ein Engagement in bestimmten Strategien aufzubauen, was auf direktem Wege teuer wäre. Der synthetische Aufbau eines Engagements über einen Gesamtrendite-Swap auf diese Strategien und/oder das Engagement ziehen jedoch ein Ausfallrisiko nach sich. Wenn die SICAV oder einer ihrer Teilfonds einen Gesamtrendite-Swap mit einer Gegenpartei eingeht, besteht ein Risiko, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Wenn Gesamtrendite-Swaps aus dem Austausch eines Nettobetrags zwischen Zahler und Empfänger bestehen, gibt es keine physische Lieferung oder einen physischen Austausch des Basiswerts oder des Kapitalbetrags. Daher beschränkt sich das Verlustrisiko im Fall des Ausfalls der Gegenpartei auf den Betrag der Differenz zwischen der Rendite der Referenzanlage, des Index oder des Anlagekorbs und der festen oder variablen Zahlungen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in strukturierten Produkten

Strukturierte Produkte sind synthetische Produkte. Diese Produkte können auch Derivate und/oder andere Anlagetechniken beinhalten. Aus diesem Grund sollten nicht nur die inhärenten Risiken von Wertpapieren, sondern auch die inhärenten Risiken von Derivaten und anderen Anlagetechniken berücksichtigt werden. Anleger sind in der Regel den Marktrisiken oder den Risiken der Basiswerte ausgesetzt. Je nach ihrer Zusammensetzung können sie volatiler sein und daher höhere Risiken als Direktanlagen umfassen; außerdem besteht das Risiko des Verlusts der Rendite oder sogar des vollständigen Verlusts des investierten Kapitals aufgrund der Entwicklung der Marktpreise oder des Kurses des Basiswerts. Die strukturierten Produkte, in denen die SICAV anlegt, werden bei der Steuerung der finanziellen Risiken des betreffenden Teilfonds angemessen berücksichtigt.

Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften

Das Hauptrisiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften ist, dass der Leihnehmer der Wertpapiere zahlungsunfähig wird oder dass es ihm nicht möglich ist, die entliehenen Wertpapiere zurückzugeben, und gleichzeitig der Wert der als Garantie gestellten Sicherheit die Kosten für den Ersatz der verliehenen Wertpapiere nicht abdeckt.

Im Falle der Reinvestition der erhaltenen Sicherheit kann der Wert der reinvestierten Sicherheit auf ein Niveau sinken, das unterhalb des Wertes der von der SICAV verliehenen Wertpapiere liegt.

Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass die SICAV beim Verleih von Wertpapieren ihr mit den verliehenen Wertpapieren verbundenes Stimmrecht bei Versammlungen während der gesamten Verleihdauer der betreffenden Wertpapiere aufgibt.

Besteuerung

Anleger sollten beachten, dass (i) aktuell oder zukünftig möglicherweise für Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren auf manchen Märkten oder für den Erhalt von Dividenden oder sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige, von den lokalen für diesen Markt zuständigen Behörden erhobene Gebühren oder Abgaben einschließlich einer Quellensteuer zu bezahlen sind und/oder (ii) dass die Anlagen des Teilfonds spezifischen Steuern oder Abgaben unterliegen können, die von den für bestimmte Märkte zuständigen Behörden erhoben werden. Die Steuergesetze und die Steuerpraxis sind in manchen Ländern, in denen ein Teilfonds aktuell oder zukünftig investieren kann, nicht eindeutig festgelegt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich die aktuelle Auslegung der Gesetze oder das Verständnis der gängigen Praxis ändern könnte oder dass Gesetze rückwirkend geändert werden könnten. Daher ist es möglich, dass auf den Teilfonds in solchen Ländern eine zusätzliche Besteuerung zukommt, die weder zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts noch bei der Realisierung, der Bewertung oder dem Verkauf der Anlagen vorhersehbar war.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in OGA-Anteilen

Bei Anlagen der SICAV in OGA-Anteilen (einschließlich Anlagen einiger Teilfonds der SICAV in Anteilen anderer Teilfonds der SICAV) geht die SICAV die Risiken ein, die mit den Finanzinstrumenten verbunden sind, die diese OGA in ihrem Portfolio halten und die vorstehend beschrieben sind. Einige Risiken ergeben sich jedoch allgemein dadurch, dass die SICAV OGA-Anteile hält. Bestimmte OGA können ihr Portfolio durch den Einsatz von Derivaten oder Krediten hebeln. Durch den Einsatz von Hebeln steigt die Volatilität der OGA-Anteile und damit auch das Risiko des Kapitalverlusts. Zudem sehen die meisten OGA die Möglichkeit vor, Rückkäufe unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend auszusetzen. Anlagen in OGA-Anteilen können daher einem größeren Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, als Direktanlagen in einem Wertpapierportfolio. Andererseits bieten Anlagen in OGA-Anteilen der SICAV einen flexiblen und effizienten Zugang zu unterschiedlichen Verwaltungsstilen professioneller Vermögensverwalter sowie eine Diversifizierung der Anlagen. Ein Teilfonds, der vorrangig über OGA investiert, gewährleistet, dass sein OGA-Portfolio über das erforderliche Maß an Liquidität verfügt, sodass er seinen eigenen Rückkaufverpflichtungen nachkommen kann.

Anlagen in OGA-Anteilen können die Verdoppelung bestimmter Gebühren mit sich bringen, sodass ein Anleger neben den Gebühren, die er bereits an den Teilfonds zahlt, in den er investiert hat, auch einen Teil der Gebühren an den OGA zahlen muss, in den der Teilfonds investiert.

Besondere Risiken in Verbindung mit Anlagen in China

Anlagen in Aktien chinesischer Gesellschaften (darunter chinesische A-Aktien) unterliegen spezifischen Risiken politischer und sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Natur.

Politische und soziale Risiken

Anlagen in China reagieren empfindlich auf die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die diplomatischen Beziehungen Chinas. Jede Veränderung bei Faktoren der chinesischen Innen- und Außenpolitik kann negative Auswirkungen auf den Wertpapiermarkt in China und in der Folge auf die Performance der betreffenden Teilfonds haben.

Wirtschaftliche Risiken

Die chinesische Wirtschaft unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von den meisten Volkswirtschaften der Industrieländer. Dies gilt insbesondere für staatliche Eingriffe in die Wirtschaft, das Entwicklungsniveau, die Wachstumsrate und die Wechselkurskontrolle. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen des Kapitalmarkts in China ist nicht vollständig entwickelt und nicht mit demjenigen der Industrieländer vergleichbar.

Die chinesische Wirtschaft verzeichnete phasenweise ein hohes Wachstum. Ein solches Wachstumsniveau ist jedoch nicht garantiert und kann in den einzelnen Sektoren der chinesischen Wirtschaft unterschiedlich ausfallen. Die Entwicklung des Wirtschaftswachstums kann Auswirkungen auf die Performance der betreffenden Teilfonds haben.

Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken

Das Rechtssystem in China ist durch Rechtstexte und Vorschriften formalisiert. Jedoch sind einige dieser Rechtstexte und Vorschriften noch nicht im Zusammenhang mit tatsächlichen Fällen erprobt und es ist nicht sicher, ob diese Rechtstexte und Vorschriften angewendet werden. Insbesondere die Vorschriften zum Währungshandel bestehen erst seit Kurzem und ihre dauerhafte Anwendung ist nicht sichergestellt. Diese Vorschriften verleihen der *China Securities Regulatory Commission* und der *State Administration of Foreign Exchange* die Befugnis, die Vorschriften in ihrem alleinigen Ermessen auszulegen, was die Ungewissheit bezüglich deren Anwendung steigern kann.

Chinesische A-Aktien

Die chinesischen A-Aktien sind an den inländischen Börsen von Festlandchina (wie nachstehend definiert) notiert und werden dort gehandelt. Hierzu zählen die Shanghai Stock Exchange („SSE“), die Shenzhen Stock Exchange („SzSE“) und andere ähnliche Börsen in der Volksrepublik China („VRC“). Der Kauf und das Halten von chinesischen A-Aktien ist allgemein auf chinesische Anleger beschränkt und nur unter bestimmten aufsichtsrechtlichen Bedingungen, die durch die VRC festgelegt werden, für ausländische Anleger möglich. Wenn ein Teilfonds auf dem Wertpapiermarkt der VRC investiert ist, kann die Rückführung von Geldern aus der VRC einschlägigen lokalen Vorschriften unterliegen. Es bestehen Unsicherheiten im Hinblick auf die Anwendung der lokalen Vorschriften der VRC und es gibt keine Sicherheit hinsichtlich einer zukünftigen Aufhebung der Rückführungsbeschränkungen für Gelder.

Außerdem kann der Erwerb von chinesischen A-Aktien von in der VRC notierten Gesellschaften die Investitionsfähigkeit eines Teilfonds auf diesem Markt durch Quoten eingeschränkt werden.

Spezifische Risiken in Verbindung mit China Connect

Ein Teilfonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen Hong Kong Stock Connect (gemeinsam „China Connect“) direkt auf chinesische A-Aktien zugreifen und in diese investieren. China Connect ist ein Programm, das die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), SSE, SzSE, Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelten Börsen und Clearing-Systeme mit dem Ziel verbindet, einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der VRC mit Ausnahme von Hongkong, Macau und Taiwan („Festlandchina“) und der Sonderverwaltungszone Hongkong herzustellen. Im Anschluss an eine gemeinsame Mitteilung der Securities and Futures Commission („SFC“) und der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) vom 10. November 2014 nahm Shanghai-Hong Kong Stock Connect, der Vorläufer des China-Connect-Programms, am 17. November 2014 den Betrieb auf.

China Connect umfasst einen Northbound Trading Link für Anlagen in chinesischen A-Aktien, über den die Anleger über ihre Broker in Hongkong und einen von SEHK eingerichteten Transaktionsdienstleister zulässige Titel handeln können, die an der SSE, der SzSE und anderen ähnlichen Börsen in der VRC notiert sind, indem sie die Aufträge an die SSE bzw. die SzSE übermitteln.

China Connect ermöglicht es internationalen Anlegern, einschließlich der betreffenden Teilfonds, chinesische A-Aktien, die an der SSE (die „SSE-Titel“), der SzSE (die „SzSE-Titel“) notiert sind und gehandelt werden, über den Northbound Trading Link zu handeln. Die SSE-Titel und SzSE-Titel umfassen die Aktien des Index SSE 180 und des Index SSE 380 sowie alle chinesischen A-Aktien, die an der SSE notiert und nicht in den vorstehend genannten Indizes enthalten sind und für die an der SEHK notierte H-Aktien vorhanden sind, und die Aktien im Index SzSE und SzSE Small/Mid Cap Innovation mit einer Börsenkapitalisierung über 6 Milliarden RMB, mit Ausnahme (i) der an der SSE und der SzSE notierten Aktien, die nicht in Renminbi (RMB) notiert sind, und (ii) der an der SSE und der SzSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board“ geführt werden. Die Liste der handelbaren Titel kann sich in Abhängigkeit von der Überprüfung und Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde der VRC ändern. Die Änderung der Liste der handelbaren Titel kann sich auf die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Teilfonds auswirken.

Weitere Informationen zu China Connect finden Sie auf der folgenden Website:

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Ferner sind Anlagen über China Connect anderen Risiken ausgesetzt, darunter insbesondere:

Quotenrisiko

China Connect unterliegt Quoten bezüglich des Nettowerts aller Käufe, die über die Plattform abgewickelt werden („Gesamtquote“). Ergänzend unterliegt China Connect täglich berechneten Quoten bezüglich des Nettowerts der während des Tages über die Plattform vorgenommenen Käufe („Tagesquote“). Die Gesamtquote und die Tagesquote können ohne Ankündigung geändert werden. Die Quoten können somit eine Auswirkung auf die betreffenden Teilfonds im Hinblick auf ihre Fähigkeit, in SSE-Titel und SzSE-Titel zu investieren, haben und die Entwicklung der Anlagestrategie beeinflussen. Die betreffenden Teilfonds können ihre SSE-Titel und SzSE-Titel unabhängig von der Höhe der Gesamtquote und der Tagesquote verkaufen.

Unterschiede bezüglich der Handelstage

China Connect ist an den Tagen in Betrieb, an denen sowohl die Märkte von Festlandchina als auch von Hongkong geöffnet sind und die Banken an diesen Märkten an den Abrechnungstagen geöffnet sind. Es ist möglich, dass die Märkte von Festlandchina an bestimmten Tagen geöffnet sind, ohne dass internationale Anleger (wie z. B. die Teilfonds der SICAV) in der Lage sind, über China Connect zu handeln. Die Teilfonds können daher innerhalb des Zeitraums, in dem China Connect geschlossen ist, dem Risiko von Preisschwankungen der SSE-Titel und der SzSE-Titel ausgesetzt sein.

Risiko der Aussetzung des Wertpapierhandels

Die SEHK, die SSE und die SzSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Wertpapierhandel auszusetzen, falls dies erforderlich ist, um eine geordnete und faire Funktion des Marktes sicherzustellen und ein umsichtiges Risikomanagement zu betreiben. Die Aussetzung des Handels kann den Zugang des Teilfonds zum Markt der VRC beeinträchtigen.

Beschränkungen im Hinblick auf das Halten von Aktien chinesischer Gesellschaften durch ausländische Anleger

Gemäß dem Recht von Festlandchina können Anleger nur einen bestimmten Prozentsatz der Aktien halten, die von einer Gesellschaft, die an der SSE und/oder der SzSE notiert ist, begeben werden. Diese Beschränkungen für das Halten von Aktien beziehen sich auf die Titel, die an der SSE und der SzSE gehandelt werden, sowie auf die Titel, die über China Connect gehandelt werden. Sobald die vorgesehenen Limits erreicht sind, können die SSE, die SzSE und China Connect die Käufe für den betreffenden Titel aussetzen.

Operationelles Risiko

China Connect bietet einen neuen Kanal für Anleger in Hongkong und im Ausland, wie beispielsweise die betreffenden Teilfonds, um auf chinesische A-Aktien zuzugreifen.

China Connect basiert auf der ordnungsgemäßen Funktion der operativen Systeme der beteiligten Marktteilnehmer. Die Teilnahme der Akteure des China-Connect-Programms unterliegt Voraussetzungen im Hinblick auf die technologischen Fähigkeiten, das Risikomanagement und anderen Voraussetzungen, die von den Börsen und den Clearingstellen vorgegeben werden.

Außerdem ist für die Verbindung über das China-Connect-Programm eine ordnungsgemäße grenzüberschreitende Weiterleitung der Aufträge erforderlich. Für diese Transaktionen ist die Entwicklung neuer Technologien im IT-Bereich durch die SEHK und die Teilnehmer erforderlich (d. h. ein neues Auftragsweiterleitungssystem, das „China Stock Connect System“), über das die Teilnehmer Handel betreiben und kommunizieren können. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Transaktionen beruht auf der fortlaufenden Anpassung des Systems an die Änderungen und Entwicklungen auf den beiden Märkten. Wenn das System nicht ordnungsgemäß funktioniert, kann dies den Handel an den beiden Märkten über das China-Connect-Programm gefährden.

Halten von chinesischen A-Aktien über ein Nominee-Konto

Die von einem Teilfonds erworbenen SSE-Titel und SzSE-Titel werden von der Unterverwahrstelle auf einem Konto bei HKSCC gehalten. HKSCC hält die SSE-Titel und SzSE-Titel als beauftragter Inhaber oder *Nominee* auf einem Wertpapierkonto bei China Clear.

Der Teilfonds ist gemäß dem Recht von Festlandchina der Endbegünstigte der SSE-Titel und SzSE-Titel. Dies ist ausdrücklich in den Regeln festgelegt, die von China Connect und der CSRC erlassen wurden. Diese erkennt an, dass HKSCC als beauftragter Inhaber oder *Nominee* agiert und dass internationale Anleger wie z. B. die betreffenden Teilfonds die Inhaber der Rechte und Interessen in Verbindung mit SSE-Titeln und SzSE-Titeln sind.

Die genaue Art der Rechte und die Anwendungsmodalitäten für die Rechte und Interessen der betreffenden Teilfonds im Recht von Festlandchina sind jedoch nicht gewiss, da es sehr wenige Präzedenzfälle und Grundsatzurteile gibt, bei denen eine Kontostruktur mit beauftragtem Inhaber oder *Nominee* beteiligt war.

Außerdem ist HKSCC nicht verpflichtet, die Rechte der betreffenden Teilfonds vor den Gerichten von Festlandchina zu verteidigen. Sollte ein Teilfonds seine Rechte als Endbegünstigter vor festlandchinesischen Gerichten geltend machen, muss er rechtliche Schwierigkeiten in Kauf nehmen und ein Gerichtsverfahren einleiten.

Anlegerentschädigung

Die Anlagen der betreffenden Teilfonds über den Northbound Trading Link von China Connect sind nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong geschützt. Der Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong wurde eingerichtet, um Anleger beliebiger Nationalität zu entschädigen, die einen finanziellen Verlust aufgrund des Ausfalls eines zugelassenen Maklers oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Verbindung mit Finanzprodukten erleiden, welche an der Börse von Hongkong gehandelt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass bei einem Zahlungsausfall im Rahmen eines Handelsgeschäfts über den Northbound Trading Link von China Connect keine Produkte betroffen sind, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, sind diese Anlagen nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds geschützt.

Andererseits sind die betreffenden Teilfonds, die ihre Anlagen über den Makler des Northbound Trading Link mit Maklern in Hongkong und nicht in der VRC handeln, auch nicht durch den Entschädigungsfonds der VRC für Anleger in chinesischen Titeln geschützt.

Regulatorisches Risiko

Die Regeln der CSRC für China Connect sind Abteilungsregeln mit rechtlicher Wirkung in der VRC. Jedoch ist die Anwendung dieser Regeln nicht erprobt, und es besteht keine Gewissheit hinsichtlich der Anerkennung dieser Regeln durch die Gerichte der VRC, insbesondere im Falle der Insolvenz von Unternehmen in der VRC.

China Connect ist neuartig und unterliegt Vorschriften, die von den zuständigen Behörden erlassen wurden und von den Börsen in der VRC und in Hongkong umgesetzt werden. Die Regulierungsbehörden können im Hinblick auf die Transaktionen und den grenzüberschreitenden Wertpapierhandel über China Connect zeitweise neue Vorschriften erlassen. Die grenzüberschreitende Umsetzung der Regeln kann negative Folgen haben und zu Komplexität oder zusätzlichen Risiken für die betreffenden Teilfonds führen.

Besteuerung

Am 14. November 2014 haben das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung und die CSRC eine gemeinsam Mitteilung zu den steuerlichen Regeln für Anlagen über China Connect mit dem Titel Caishui 2014 Nr. 81 („Mitteilung Nr. 81“) herausgegeben. Gemäß der Mitteilung Nr. 81 sind Gewinne, die in Hongkong und aus ausländischen Anlagen (darunter die betreffenden Teilfonds) mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über China Connect erzielt werden, mit Wirkung zum 17. November 2014 vorübergehend von der Einkommensteuer für Unternehmen, der Einkommensteuer für natürliche Personen und der Steuer auf Handelsaktivitäten ausgenommen. Allerdings müssen ausländische Anleger und Anleger aus Hongkong die Steuer auf Dividenden und/oder Bonusaktien zum Satz von 10% entrichten, die einbehalten und an die zuständige Behörde gezahlt wird. Die vorstehend genannten Befreiungen können in der Zukunft geändert, ausgesetzt oder widerrufen werden. In diesen Fällen ist das Risiko einer rückwirkenden Besteuerung nicht ausgeschlossen.

Die SICAV bietet Anlegern eine Auswahl an Portfolios an, die unterschiedliche Risikograde aufweisen können, und damit prinzipiell die Aussicht auf langfristige Gesamtrenditen in Bezug zum eingegangenen Risikograd.

Der Risikograd jeder angebotenen Aktienklasse ist in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Je höher die Risikostufe ist, umso mehr sollten Anleger einen langfristigen Anlagehorizont haben und bereit sein, das Risiko größerer Verluste des investierten Kapitals zu akzeptieren.

8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die SICAV hat RAM ACTIVE INVESTMENTS (EUROPE) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt, um für sie Dienstleistungen wie Fondsmanagement, Verwaltung und Vertrieb zu erbringen. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

RAM ACTIVE INVESTMENTS (EUROPE) S.A. wurde am 5. April 2013 in Luxemburg als Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) mit einem gezeichneten Kapital von 260.000 EUR gegründet. Das Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Verkaufsprospekts 1.288.861 CHF.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion der Zentralverwaltungsstelle an die BANQUE DE LUXEMBOURG übertragen, die wiederum Teile ihrer Aufgabenbereiche unter der Verantwortung der BANQUE DE LUXEMBOURG an Dienstleister der EFA überträgt.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der SICAV kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion der Verwaltung für einen oder mehrere Teilfonds an einen oder mehrere Anlageverwalter („Anlageverwalter“) übertragen, deren Namen in den Informationsblättern der Teilfonds angegeben werden.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der SICAV kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Verantwortung und Kontrolle einem oder mehreren Anlageverwaltern gestatten, die Funktion der Verwaltung für einen oder mehrere Teilfonds an einen oder mehrere Untieranlageverwalter („Untieranlageverwalter“) zu übertragen, deren Namen in den Informationsblättern der Teilfonds angegeben werden.

Der Satz der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Portfolioverwaltungsgebühr und der Satz der gegebenenfalls an den Anlageverwalter zu zahlenden erfolgsabhängigen Gebühr sind in den Informationsblättern der Teilfonds angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter kann in eigener Verantwortung, auf eigene Kosten, nach geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und ohne dass daraus eine Erhöhung der an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Verwaltungsgebühren resultiert Unterstützung durch einen oder mehrere Anlageberater erhalten, dessen Tätigkeit in der Beratung der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder des Untieranlageverwalters bei deren Anlagepolitik besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit der Anlage der Aktien eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV betrauen.

9. PORTFOLIOVERWALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion der Verwaltung für einen oder mehrere Teilfonds an RAM Active Investments SA mit Sitz in Genf (CH) übertragen.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der das Anlageziel bestimmter Teilfonds auf einem Verwaltungsstil mit einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht. Die Titelauswahl erfolgt automatisch anhand von Kennzahlen und Kriterien, die sich im Laufe der Zeit dynamisch verändern können. Daher spielt internes Research bei diesem Anlagestil eine entscheidende Rolle. Die Experten von RAM Active Investments SA sind ständig auf der Suche nach neuen Wegen, um Informationen aus vorhandenen Daten zu entnehmen und neue Alphaquellen zu erschließen und Diversifizierung sowie Liquidität zu verbessern. Die Anlagestrategie basiert auf einem Bottom-up-Ansatz an die Titelauswahl, der sich in erster Linie auf Fundamentaldaten konzentriert und systematisch angewendet wird. Die Anlagestrategie beruht auf der festen Überzeugung, dass mit einem disziplinierten Anlageansatz Ineffizienzen an den Aktienmärkten kontinuierlich ausgenutzt werden können, insbesondere mit Hilfe künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen. Angesichts der jüngsten technologischen Fortschritte ist es dank leistungsfähiger IT-Infrastrukturen möglich, von einem exponentiellen Volumen zu profitieren.

10. VERWAHRSTELLE

Kraft eines Verwahrstellenvertrags zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der BANQUE DE LUXEMBOURG („Verwahrstellenvertrag“) wurde Letztere zur Verwahrstelle der SICAV („Verwahrstelle“) für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV, (ii) die Überwachung der liquiden Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) alle anderen Dienstleistungen ernannt, die zu gegebener Zeit vereinbart und im Verwahrstellenvertrag festgehalten werden.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg gegründetes Kreditinstitut mit Sitz in 14, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, das im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Die Verwahrstelle ist für die Ausübung von Banktätigkeiten im Sinne des geänderten luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen, wozu unter anderem Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen zählen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Aufgabe der Verwahrstelle besteht in der Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV. Finanzinstrumente, deren Verwahrung in Übereinstimmung mit Artikel 22.5 (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer geänderten Fassung sichergestellt werden kann („verwahrte Vermögenswerte“), können entweder unmittelbar durch die Verwahrstelle oder, soweit die geltenden Gesetze und Vorschriften es gestatten, durch andere Kreditinstitute oder Finanzmittler, beispielsweise ihre Korrespondenzbanken, Unterverwahrstellen, *Nominees*, Vertreter oder Beauftragten gehalten werden. Die Verwahrstelle überwacht zudem in angemessener Weise die Liquiditätsströme der SICAV.

Außerdem muss die Verwahrstelle:

- (i) gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückzahlung und die Annullierung der Aktien der SICAV in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgen;
- (ii) gewährleisten, dass die Berechnung des Wertes der Aktien der SICAV in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgt;
- (iii) die Anweisungen der SICAV ausführen, soweit diese nicht gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung verstoßen;
- (iv) gewährleisten, dass bei Geschäften mit Vermögenswerten der SICAV die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen vereinnahmt wird;
- (v) gewährleisten, dass die Erträge der SICAV in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung verwendet werden.

Übertragung von Aufgaben

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte der SICAV an einen oder mehrere beauftragte Dritte, die von der Verwahrstelle ernannt werden.

Die Verwahrstelle lässt bei der Auswahl, Ernennung und Überwachung der beauftragten Dritten Sorgfalt walten, um sich zu versichern, dass jeder beauftragte Dritte die Anforderungen des Gesetzes von 2010 erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die Tatsache, dass sie die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte der SICAV, mit deren Verwahrung sie beauftragt ist, diesen beauftragten Dritten anvertraut hat, nicht berührt.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Vermögenswerts liefert die Verwahrstelle ohne unnötige Verzögerung Ersatz in Form eines Finanzinstruments gleicher Art oder des entsprechenden Betrags an die SICAV, es sei denn, dieser Verlust resultiert aus einem äußeren Ereignis, das außerhalb der vernünftigen Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu dessen Verhinderung unabwendbar gewesen wären.

Wenn das Recht eines Drittstaates erfordert, dass bestimmte Finanzinstrumente der SICAV durch einen lokalen Rechtsträger verwahrt werden müssen und es keinen lokalen Rechtsträger in diesem Drittstaat gibt, der einer effektiven Regulierung und aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt (einschließlich der Eigenkapitalanforderungen), unterliegt gemäß dem Gesetz von 2010 die Übertragung der Verwahrungsaufgaben für diese Finanzinstrumente an einen solchen lokalen Rechtsträger (i) einer Anweisung der SICAV an die Verwahrstelle, dass diese die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an einen solchen lokalen Rechtsträger übertragen muss, und (ii) der Bedingung, dass die Anleger der SICAV ordnungsgemäß vor ihrer Anlage von der Tatsache in Kenntnis gesetzt werden, dass die Übertragung aufgrund der juristischen Beschränkungen der Gesetzgebung des Drittstaates erforderlich ist und dass die Umstände der Übertragung und die damit verbundenen Risiken rechtfertigen. Es liegt in der Verantwortung der SICAV, die vorstehende Bedingung (ii) zu erfüllen, wobei sich die Verwahrstelle rechtskräftig weigern kann, die betroffenen Finanzinstrumente zur Verwahrung anzunehmen, bis sie zugleich die in Punkt (i) genannte Anweisung und die schriftliche Bestätigung der SICAV erhält, dass die vorstehende Bedingung (ii) erfüllt ist.

Interessenkonflikte

Bei der Ausübung ihrer Funktionen und Verpflichtungen in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle der SICAV handelt die Verwahrstelle redlich, loyal, professionell und unabhängig im alleinigen Interesse der SICAV und ihrer Aktionäre.

Als Bank, die verschiedene Dienstleistungen anbietet, darf die Verwahrstelle der SICAV auf direkte oder indirekte Weise und gegebenenfalls über mit ihr verbundene Parteien eine breite Palette von Bankdienstleistungen über ihre Dienstleistungen als Verwahrstelle hinaus anbieten.

Durch die Bereitstellung von zusätzlichen Bankdienstleistungen und/oder die Beziehungen zwischen der Verwahrstelle und den Dienstleistern für zentrale Dienstleistungen der SICAV können mögliche Interessenkonflikte bezüglich der Funktionen und Verpflichtungen der Verwahrstelle gegenüber der SICAV entstehen. Solche möglichen Interessenkonflikte können insbesondere aus den folgenden Situationen resultieren (der Begriff „CM-CIC-Gruppe“ bezieht sich dabei auf die Bankengruppe, der die Verwahrstelle angehört):

- die Verwahrstelle ist zudem als Zentralverwaltungsstelle für die SICAV tätig;
- die Verwahrstelle hält eine erhebliche Beteiligung als Aktionär an European Fund Administration in Luxembourg („EFA“) und einige Mitglieder des Personals der CM-CIC-Gruppe sind Mitglieder des Verwaltungsrats von EFA;
- die Verwahrstelle delegiert die Verwahrung der Finanzinstrumente der SICAV an eine gewisse Anzahl von Unterverwahrstellen;
- die Verwahrstelle kann zusätzliche Bankdienstleistungen über die Verwahrstellen-Dienstleistungen hinaus bereitstellen und/oder als Gegenpartei der SICAV bei OTC-Derivategeschäften agieren.

Durch die nachstehenden Bedingungen sollten das Risiko des Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten, die aus den vorstehend genannten Bedingungen resultieren können, verringert werden.

Die Verwahrstelle delegiert in ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltungsstelle die Ausübung der Aufgaben als Zentralverwaltungsstelle an einen anderen Rechtsträger, d. h. EFA, einen spezialisierten Finanzdienstleister, welcher der Regulierung und der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg unterliegt.

Die Mitglieder des Personals der CM-CIC-Gruppe, die dem Verwaltungsrat von EFA angehören, sind nicht mit der laufenden Verwaltung von EFA betraut, welche in den Händen des Verwaltungsrats und des Personals von EFA verbleibt. EFA arbeitet bei der Ausübung ihrer Funktionen und Aufgaben mit ihrem eigenen Personal, gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln sowie ihrem eigenen Kontrollsystem.

Das Verfahren für die Auswahl und die Überwachung der Unterverwahrstellen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und ist sowohl in funktioneller als auch in hierarchischer Hinsicht von den möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die nichts mit der Unterverwahrung der Finanzinstrumente der SICAV zu tun haben und die die Leistungsfähigkeit des

Auswahl- und Überwachungsverfahren für die Verwahrstelle beeinträchtigen könnten. Das Risiko des Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden durch die Tatsache weiter verringert, dass außer im Falle einer sehr spezifischen Klasse von Finanzinstrumenten keine der Unterverwahrstellen, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente der SICAV betraut hat, der CM-CIC-Gruppe angehört. Es besteht eine Ausnahme für die von der SICAV gehaltenen Anteile an französischen Investmentfonds, da der Handel aus operationellen Gründen durch Banque Fédérative du Crédit Mutuel in Frankreich („BFCM“) abgewickelt wird und die Verwahrung an diese Bank als spezialisierten Intermediär übertragen wurde. BFCM ist Mitglied der CM-CIC-Gruppe. BFCM arbeitet bei der Ausübung ihrer Funktionen und Aufgaben mit ihrem eigenen Personal, gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln sowie ihrem eigenen Kontrollsystem.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Bankdienstleistungen durch die Verwahrstelle für die SICAV entspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften und Verhaltensregeln (einschließlich der Richtlinien zur besten Ausführung), und die Ausführung solcher zusätzlichen Bankdienstleistungen und jene der Aufgaben als Verwahrstelle sind voneinander sowohl unter funktionalen als auch unter hierarchischen Gesichtspunkten getrennt.

Falls trotz der vorstehend genannten Bedingungen ein Interessenkonflikt bezüglich der Verwahrstelle auftritt, achtet die Verwahrstelle stets auf ihre Funktionen und Verpflichtungen im Rahmen des mit der SICAV geschlossenen Verwahrstellenvertrags und handelt dementsprechend. Falls sich die Verwahrstelle trotz aller Vorkehrungen angesichts ihrer Funktionen und Verpflichtungen im Rahmen des mit der SICAV geschlossenen Verwahrstellenvertrags nicht in der Lage sieht, einen Interessenkonflikt zu lösen, der die SICAV oder deren Aktionäre in erheblicher und negativer Weise beeinträchtigen könnte, benachrichtigt sie die SICAV, die die gebotenen Maßnahmen ergreift.

Da sich die Finanzlandschaft und die organisatorische Struktur der SICAV im Laufe der Zeit ändern können, können sich die Art und die Tragweite der möglichen Interessenkonflikte sowie die Bedingungen, unter denen Interessenkonflikte bezüglich der Verwahrstelle auftreten können, ebenfalls ändern.

Falls die organisatorische Struktur der SICAV oder der Umfang der von der Verwahrstelle für die SICAV bereitgestellten Dienstleistungen Gegenstand einer erheblichen Änderung sind, muss diese Änderung vom internen Akzeptanzgremium der Verwahrstelle beurteilt und genehmigt werden. Das interne Akzeptanzgremium der Verwahrstelle beurteilt unter anderem die Auswirkung derartiger Änderungen auf die Art und die Tragweite möglicher Interessenkonflikte im Hinblick auf die Funktionen und Verpflichtungen der Verwahrstelle gegenüber der SICAV und bewertet die gebotenen Maßnahmen zu deren Verringerung.

Die Aktionäre der SICAV können sich mit der Verwahrstelle über deren eingetragenen Sitz in Verbindung setzen, wenn sie Informationen zu einer möglichen Aktualisierung der vorstehend angeführten Prinzipien wünschen.

Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder die SICAV können den Verwahrstellenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich kündigen (oder früher im Falle bestimmter Verletzungen des Verwahrstellenvertrags, einschließlich der Zahlungsunfähigkeit einer der Parteien des Verwahrstellenvertrags). Ab dem Kündigungsdatum agiert die Verwahrstelle nicht mehr als Verwahrstelle der SICAV im Sinne des Gesetzes von 2010 und übernimmt daher hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie gegebenenfalls nach dem Kündigungsdatum erbringen muss, keine der Aufgaben und Verpflichtungen mehr und unterliegt nicht mehr den Haftungsregeln, die ihr durch das Gesetz von 2010 auferlegt sind.

Aktualisierte Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern unter <http://www.banquedeluxembourg.com/fr/bank/corporate/informations-legales> zur Verfügung gestellt.

In ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle kommt BANQUE DE LUXEMBOURG den Verpflichtungen und Aufgaben nach, die durch das Gesetz von 2010 und die geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsgewalt und keine Beratungsverpflichtung hinsichtlich der Organisation und der Anlagen der SICAV. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister der SICAV und nicht für die Erstellung und den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Haftung für die Genauigkeit und Vollständigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben sowie für die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen der SICAV.

Die Anleger werden gebeten, den Verwahrstellenvertrag zu lesen, um ein besseres Verständnis von den beschränkten Verpflichtungen und der beschränkten Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

11. BESCHREIBUNG DER AKTIEN, RECHTE DER AKTIONÄRE UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Kapital der SICAV entspricht der Summe des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds.

Die SICAV kann für die zurzeit zur Zeichnung angebotenen Teilfonds unterschiedliche Aktienklassen vorsehen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt werden. Die Aktienklassen können eine Kombination verschiedener Eigenschaften aufweisen, darunter:

Jeder Teilfonds kann aus den folgenden Aktienklassen bestehen, die in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag, die Eignung und die Kosten und Gebühren unterschiedliche Eigenschaften aufweisen können, wie für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

Die Aktienklassen werden ausschließlich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei ihrem Vertrieb in Kategorien eingeteilt: die sogenannten *Aktienklassen-Cluster*. Diese Kategorien, die nachfolgend als „Cluster“ bezeichnet werden, sind folgende: Retail 1, Retail 2, Retail 3, Retail 4, Retail 5, Instit 1, Instit 2 und RAM.

Bestimmte Aktienklassen werden gegebenenfalls in der Referenzwährung des Teilfonds, zu dem sie gehören, angeboten oder lauten auf eine andere Währung, wie nachstehend und in den Informationsblättern angegeben.

Aktienklassen des Clusters **RETAIL 1**:

1. **Aktien der Klasse A:** Auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautende ausschüttende Aktien, die Inhabern grundsätzlich das Recht verleihen, eine Bardividende zu erhalten, wie in der dem vorliegenden Verkaufsprospekt beigefügten Satzung beschrieben;

2. **Aktien der Klasse B:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die Inhabern grundsätzlich kein Recht verleihen, eine Dividende zu erhalten, wobei der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags jedoch in dem Teilfonds kapitalisiert wird, in dem diese thesaurierenden Aktien enthalten sind;
3. **Aktien der Klasse B_P:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien. Die Aktienklasse B_P unterscheidet sich von der Aktienklasse B durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
4. **Aktien der Klasse B_{DP}:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende ausschüttende Aktien, die sich durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;

5. **Aktien der Klasse B (SEK):** Auf **SEK** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
 6. **Aktien der Klasse B_H (SEK):** Auf **SEK** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
 7. **Aktien der Klasse B_P (SEK):** Auf **SEK** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
 8. **Aktien der Klasse B_{PH} (SEK):** Auf **SEK** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
-
9. **Aktien der Klasse C:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
 10. **Aktien der Klasse C_H:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
 11. **Aktien der Klasse C_P:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
 12. **Aktien der Klasse C_{PH}:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
-
13. **Aktien der Klasse D:** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
 14. **Aktien der Klasse D_H:** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
 15. **Aktien der Klasse D_P:** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
 16. **Aktien der Klasse D_{PH}:** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
 17. **Aktien der Klasse D_{DPH}:** Auf **USD** lautende ausschüttende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
-
18. **Aktien der Klasse E:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
 19. **Aktien der Klasse E_H:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
 20. **Aktien der Klasse E_P:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
 21. **Aktien der Klasse E_{PH}:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
-
22. **Aktien der Klasse H:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die sich von den Aktien der Klasse B und F durch eine andere Kosten- und Gebührenstruktur unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;

23. **Aktien der Klasse H_P:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die sich durch eine andere Kosten- und Gebührenstruktur unterscheiden;

24. **Aktien der Klasse J:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
25. **Aktien der Klasse J_H:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
26. **Aktien der Klasse J_P:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
27. **Aktien der Klasse J_{PH}:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;

28. **Aktien der Klasse L:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
29. **Aktien der Klasse L_H:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
30. **Aktien der Klasse L_P:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
31. **Aktien der Klasse L_{DP}:** Auf **EUR** lautende ausschüttende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;

32. **Aktien der Klasse M:** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
33. **Aktien der Klasse M_H:** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
34. **Aktien der Klasse M_P:** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;

35. **Aktien der Klasse N:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
36. **Aktien der Klasse N_H:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
37. **Aktien der Klasse N_P:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;

38. **Aktien der Klasse Q_H:** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist.
-

Aktienklassen des Clusters **RETAIL 2:**

39. **Aktien der Klasse T:** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;

40. **Aktien der Klasse T_H:** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
41. **Aktien der Klasse T_P:** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
42. **Aktien der Klasse T_{PH}:** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
-
43. **Aktien der Klasse F:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die sich durch eine andere Kosten- und Gebührenstruktur unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
44. **Aktien der Klasse F_P:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die sich durch eine andere Kosten- und Gebührenstruktur unterscheiden;
-
45. **Aktien der Klasse F (SEK):** Auf **SEK** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
46. **Aktien der Klasse F_H (SEK):** Auf **SEK** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
47. **Aktien der Klasse F_P (SEK):** Auf **SEK** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
48. **Aktien der Klasse F_{PH} (SEK):** Auf **SEK** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
-
49. **Aktien der Klasse G:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
50. **Aktien der Klasse G_H:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
51. **Aktien der Klasse G_{PH}:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
52. **Aktien der Klasse G_D:** Auf **EUR** lautende ausschüttende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
-
53. **Aktien der Klasse K:** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
54. **Aktien der Klasse K_P:** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
-
55. **Aktien der Klasse S:** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
56. **Aktien der Klasse S_P:** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
-

57. **Aktien der Klasse O:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
58. **Aktien der Klasse O_P:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
-
59. **Aktien der Klasse P:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
60. **Aktien der Klasse P_H:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
61. **Aktien der Klasse P_P:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
62. **Aktien der Klasse P_{PH}:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
-

Aktienklassen des Clusters **RETAIL 3:**

63. **Aktien der Klasse U:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die sich an private und institutionelle Anleger richten. Diese Aktien werden privaten Anlegern ausschließlich über Vertriebspartner angeboten, die unabhängige Portfolioverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen erbringen. Sie sind auch über Vertriebspartner aus Ländern erhältlich und verfügbar, in denen die Annahme und Einbehaltung von Anreizen gesetzlich verboten ist, sowie über Vertriebspartner, die Anlageberatungsdienstleistungen nicht auf unabhängiger Grundlage erbringen und denen es gemäß individuell mit ihren Kunden ausgehandelten Gebührenvereinbarungen nicht gestattet ist, Provisionen zu erhalten und einzubehalten (für die Vertriebspartner aus der Europäischen Union werden diese Dienstleistungen durch die Richtlinie MiFID II definiert).

Des Weiteren nimmt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diese Aktien keine Provisionszahlung vor, auch wenn kein gesetzliches Verbot verhindert, dass die Finanzintermediäre oder Vertriebspartner solche Zahlungen beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, Zeichnungs-, Umtausch- und Rückkaufanträge von Finanzintermediären oder Vertriebspartnern, oder ähnlichen Vermittlern, anzunehmen, die gemäß Gesetz oder Vorschriften keinen Anspruch auf Provisionszahlungen oder ähnliche Zahlungen haben oder diese nicht beziehen möchten;

64. **Aktien der Klasse U_P:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die sich von den Aktien der Klasse U durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
65. **Aktien der Klasse U_{DP}:** Auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautende ausschüttende Aktien, die sich an private und institutionelle Anleger richten und die Inhabern grundsätzlich das Recht verleihen, eine Bardividende zu erhalten, wie in der dem vorliegenden Verkaufsprospekt beigefügten Satzung beschrieben. Diese Aktien werden privaten Anlegern ausschließlich über Vertriebspartner angeboten, die unabhängige Portfolioverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen erbringen. Sie sind auch über Vertriebspartner aus Ländern erhältlich und verfügbar, in denen die Annahme und Einbehaltung von Anreizen gesetzlich verboten ist, sowie über Vertriebspartner, die Anlageberatungsdienstleistungen nicht auf unabhängiger Grundlage erbringen und denen es gemäß individuell mit ihren Kunden ausgehandelten Gebührenvereinbarungen nicht gestattet ist, Provisionen zu erhalten und einzubehalten (für die Vertriebspartner aus der Europäischen Union werden diese Dienstleistungen durch die Richtlinie MiFID II definiert).

Des Weiteren nimmt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diese Aktien keine Provisionszahlung vor, auch wenn kein gesetzliches Verbot verhindert, dass die Finanzintermediäre oder Vertriebspartner solche Zahlungen beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, Zeichnungs-, Umtausch- und Rückkaufanträge von Finanzintermediären oder Vertriebspartnern, oder ähnlichen Vermittlern, anzunehmen, die gemäß Gesetz oder Vorschriften keinen Anspruch auf Provisionszahlungen oder ähnliche Zahlungen haben oder diese nicht beziehen möchten;

66. **Aktien der Klasse U (EUR):** Auf EUR lautende thesaurierende Aktien, die sich an private und institutionelle Anleger richten. Diese Aktien werden privaten Anlegern ausschließlich über Vertriebspartner angeboten, die unabhängige Portfolioverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen erbringen. Sie sind auch über Vertriebspartner aus Ländern erhältlich und verfügbar, in denen die Annahme und Einbehaltung von Anreizen gesetzlich verboten ist, sowie über Vertriebspartner, die Anlageberatungsdienstleistungen nicht auf unabhängiger Grundlage erbringen und denen es gemäß individuell mit ihren Kunden ausgehandelten Gebührenvereinbarungen nicht gestattet ist, Provisionen zu erhalten und einzubehalten (für die Vertriebspartner aus der Europäischen Union werden diese Dienstleistungen durch die Richtlinie MiFID II definiert).

Des Weiteren nimmt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diese Aktien keine Provisionszahlung vor, auch wenn kein gesetzliches Verbot verhindert, dass die Finanzintermediäre oder Vertriebspartner solche Zahlungen beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, Zeichnungs-, Umtausch- und Rückkaufanträge von Finanzintermediären oder Vertriebspartnern, oder ähnlichen Vermittlern, anzunehmen, die gemäß Gesetz oder Vorschriften keinen Anspruch auf Provisionszahlungen oder ähnliche Zahlungen haben oder diese nicht beziehen möchten.

Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist nicht abgesichert;

67. **Aktien der Klasse U_H (EUR):** Auf EUR lautende thesaurierende Aktien, die sich von den Aktien der Klasse U (EUR) dadurch unterscheiden, dass das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;
68. **Aktien der Klasse U_P (EUR):** Auf EUR lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die sich von den Aktien der Klasse U (EUR) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
69. **Aktien der Klasse U_{PH} (EUR):** Auf EUR lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die sich von den Aktien der Klasse U (EUR) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
70. **Aktien der Klasse U_{DP} (EUR):** Auf EUR lautende ausschüttende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist, die sich an private und institutionelle Anleger richten und die Inhabern grundsätzlich das Recht verleihen, eine Bardividende zu erhalten, wie in der dem vorliegenden Verkaufsprospekt beigefügten Satzung beschrieben. Diese Aktien werden privaten Anlegern ausschließlich über Vertriebspartner angeboten, die unabhängige Portfolioverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen erbringen. Sie sind auch über Vertriebspartner aus Ländern erhältlich und verfügbar, in denen die Annahme und Einbehaltung von Anreizen gesetzlich verboten ist, sowie über Vertriebspartner, die Anlageberatungsdienstleistungen nicht auf unabhängiger Grundlage erbringen und denen es gemäß individuell mit ihren Kunden ausgehandelten Gebührenvereinbarungen nicht gestattet ist, Provisionen zu erhalten und einzubehalten (für die Vertriebspartner aus der Europäischen Union werden diese Dienstleistungen durch die Richtlinie MiFID II definiert).

Des Weiteren nimmt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diese Aktien keine Provisionszahlung vor, auch wenn kein gesetzliches Verbot verhindert, dass die Finanzintermediäre oder Vertriebspartner solche Zahlungen beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, Zeichnungs-, Umtausch- und Rückkaufanträge von Finanzintermediären oder Vertriebspartnern, oder ähnlichen Vermittlern, anzunehmen, die gemäß Gesetz oder Vorschriften keinen Anspruch auf

Provisionszahlungen oder ähnliche Zahlungen haben oder diese nicht beziehen möchten;

71. **Aktien der Klasse U (USD):** Auf USD lautende thesaurierende Aktien, die sich an private und institutionelle Anleger richten. Diese Aktien werden privaten Anlegern ausschließlich über Vertriebspartner angeboten, die unabhängige Portfolioverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen erbringen. Sie sind auch über Vertriebspartner aus Ländern erhältlich und verfügbar, in denen die Annahme und Einbehaltung von Anreizen gesetzlich verboten ist, sowie über Vertriebspartner, die Anlageberatungsdienstleistungen nicht auf unabhängiger Grundlage erbringen und denen es gemäß individuell mit ihren Kunden ausgehandelten Gebührenvereinbarungen nicht gestattet ist, Provisionen zu erhalten und einzubehalten (für die Vertriebspartner aus der Europäischen Union werden diese Dienstleistungen durch die Richtlinie MiFID II definiert).

Des Weiteren nimmt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diese Aktien keine Provisionszahlung vor, auch wenn kein gesetzliches Verbot verhindert, dass die Finanzintermediäre oder Vertriebspartner solche Zahlungen beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, Zeichnungs-, Umtausch- und Rückkaufanträge von Finanzintermediären oder Vertriebspartnern, oder ähnlichen Vermittlern, anzunehmen, die gemäß Gesetz oder Vorschriften keinen Anspruch auf Provisionszahlungen oder ähnliche Zahlungen haben oder diese nicht beziehen möchten.

Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist nicht abgesichert;

72. **Aktien der Klasse U_{PH} (USD):** Auf USD lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die sich von den Aktien der Klasse U (USD) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;

73. **Aktien der Klasse U_H (USD):** Auf USD lautende thesaurierende Aktien, die sich von den Aktien der Klasse U (USD) dadurch unterscheiden, dass das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist.

74. **Aktien der Klasse U_{DPH} (USD):** Auf USD lautende ausschüttende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist, die sich an private und institutionelle Anleger richten und die Inhabern grundsätzlich das Recht verleihen, eine Bardividende zu erhalten, wie in der dem vorliegenden Verkaufsprospekt beigefügten Satzung beschrieben. Diese Aktien werden privaten Anlegern ausschließlich über Vertriebspartner angeboten, die unabhängige Portfolioverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen erbringen. Sie sind auch über Vertriebspartner aus Ländern erhältlich und verfügbar, in denen die Annahme und Einbehaltung von Anreizen gesetzlich verboten ist, sowie über Vertriebspartner, die Anlageberatungsdienstleistungen nicht auf unabhängiger Grundlage erbringen und denen es gemäß individuell mit ihren Kunden ausgehandelten Gebührenvereinbarungen nicht gestattet ist, Provisionen zu erhalten und einzubehalten (für die Vertriebspartner aus der Europäischen Union werden diese Dienstleistungen durch die Richtlinie MiFID II definiert).

Des Weiteren nimmt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diese Aktien keine Provisionszahlung vor, auch wenn kein gesetzliches Verbot verhindert, dass die Finanzintermediäre oder Vertriebspartner solche Zahlungen beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, Zeichnungs-, Umtausch- und Rückkaufanträge von Finanzintermediären oder Vertriebspartnern, oder ähnlichen Vermittlern, anzunehmen, die gemäß Gesetz oder Vorschriften keinen Anspruch auf Provisionszahlungen oder ähnliche Zahlungen haben oder diese nicht beziehen möchten;

75. **Aktien der Klasse U (CHF):** Auf CHF lautende thesaurierende Aktien, die sich an private und institutionelle Anleger richten. Diese Aktien werden privaten Anlegern ausschließlich über Vertriebspartner angeboten, die unabhängige Portfolioverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen erbringen. Sie sind auch über Vertriebspartner aus Ländern erhältlich und verfügbar, in denen die Annahme und Einbehaltung von Anreizen gesetzlich

verboten ist, sowie über Vertriebspartner, die Anlageberatungsdienstleistungen nicht auf unabhängiger Grundlage erbringen und denen es gemäß individuell mit ihren Kunden ausgehandelten Gebührenvereinbarungen nicht gestattet ist, Provisionen zu erhalten und einzubehalten (für die Vertriebspartner aus der Europäischen Union werden diese Dienstleistungen durch die Richtlinie MiFID II definiert).

Des Weiteren nimmt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diese Aktien keine Provisionszahlung vor, auch wenn kein gesetzliches Verbot verhindert, dass die Finanzintermediäre oder Vertriebspartner solche Zahlungen beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, Zeichnungs-, Umtausch- und Rückkaufanträge von Finanzintermediären oder Vertriebspartnern, oder ähnlichen Vermittlern, anzunehmen, die gemäß Gesetz oder Vorschriften keinen Anspruch auf Provisionszahlungen oder ähnliche Zahlungen haben oder diese nicht beziehen möchten.

Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist nicht abgesichert;

76. **Aktien der Klasse U_H (CHF):** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, die sich von den Aktien der Klasse U (CHF) dadurch unterscheiden, dass das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist.
77. **Aktien der Klasse U_P (CHF):** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die sich von den Aktien der Klasse U (CHF) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
78. **Aktien der Klasse U_{PH} (CHF):** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die sich von den Aktien der Klasse U (CHF) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;

79. **Aktien der Klasse U (GBP):** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, die sich an private und institutionelle Anleger richten. Diese Aktien werden privaten Anlegern ausschließlich über Vertriebspartner angeboten, die unabhängige Portfolioverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen erbringen. Sie sind auch über Vertriebspartner aus Ländern erhältlich und verfügbar, in denen die Annahme und Einbehaltung von Anreizen gesetzlich verboten ist, sowie über Vertriebspartner, die Anlageberatungsdienstleistungen nicht auf unabhängiger Grundlage erbringen und denen es gemäß individuell mit ihren Kunden ausgehandelten Gebührenvereinbarungen nicht gestattet ist, Provisionen zu erhalten und einzubehalten (für die Vertriebspartner aus der Europäischen Union werden diese Dienstleistungen durch die Richtlinie MiFID II definiert).

Des Weiteren nimmt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diese Aktien keine Provisionszahlung vor, auch wenn kein gesetzliches Verbot verhindert, dass die Finanzintermediäre oder Vertriebspartner solche Zahlungen beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, Zeichnungs-, Umtausch- und Rückkaufanträge von Finanzintermediären oder Vertriebspartnern, oder ähnlichen Vermittlern, anzunehmen, die gemäß Gesetz oder Vorschriften keinen Anspruch auf Provisionszahlungen oder ähnliche Zahlungen haben oder diese nicht beziehen möchten.

Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist nicht abgesichert;

80. **Aktien der Klasse U_P (GBP):** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die sich von den Aktien der Klasse U (GBP) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
81. **Aktien der Klasse U_{DP} (GBP):** Auf **GBP** lautende ausschüttende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist, die sich an private und institutionelle Anleger richten und die Inhabern grundsätzlich das Recht verleihen, eine Bardividende zu erhalten, wie in der dem vorliegenden Verkaufsprospekt beigefügten Satzung beschrieben. Diese Aktien werden privaten Anlegern ausschließlich über

Vertriebspartner angeboten, die unabhängige Portfolioverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen erbringen. Sie sind auch über Vertriebspartner aus Ländern erhältlich und verfügbar, in denen die Annahme und Einbehaltung von Anreizen gesetzlich verboten ist, sowie über Vertriebspartner, die Anlageberatungsdienstleistungen nicht auf unabhängiger Grundlage erbringen und denen es gemäß individuell mit ihren Kunden ausgehandelten Gebührenvereinbarungen nicht gestattet ist, Provisionen zu erhalten und einzubehalten (für die Vertriebspartner aus der Europäischen Union werden diese Dienstleistungen durch die Richtlinie MiFID II definiert).

Des Weiteren nimmt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diese Aktien keine Provisionszahlung vor, auch wenn kein gesetzliches Verbot verhindert, dass die Finanzintermediäre oder Vertriebspartner solche Zahlungen beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, Zeichnungs-, Umtausch- und Rückkaufanträge von Finanzintermediären oder Vertriebspartnern, oder ähnlichen Vermittlern, anzunehmen, die gemäß Gesetz oder Vorschriften keinen Anspruch auf Provisionszahlungen oder ähnliche Zahlungen haben oder diese nicht beziehen möchten;

82. **Aktien der Klasse U_H (GBP):** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, die sich an private und institutionelle Anleger richten. Diese Aktien werden privaten Anlegern ausschließlich über Vertriebspartner angeboten, die unabhängige Portfolioverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen erbringen. Sie sind auch über Vertriebspartner aus Ländern erhältlich und verfügbar, in denen die Annahme und Einbehaltung von Anreizen gesetzlich verboten ist, sowie über Vertriebspartner, die Anlageberatungsdienstleistungen nicht auf unabhängiger Grundlage erbringen und denen es gemäß individuell mit ihren Kunden ausgehandelten Gebührenvereinbarungen nicht gestattet ist, Provisionen zu erhalten und einzubehalten (für die Vertriebspartner aus der Europäischen Union werden diese Dienstleistungen durch die Richtlinie MiFID II definiert).

Des Weiteren nimmt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diese Aktien keine Provisionszahlung vor, auch wenn kein gesetzliches Verbot verhindert, dass die Finanzintermediäre oder Vertriebspartner solche Zahlungen beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, Zeichnungs-, Umtausch- und Rückkaufanträge von Finanzintermediären oder Vertriebspartnern, oder ähnlichen Vermittlern, anzunehmen, die gemäß Gesetz oder Vorschriften keinen Anspruch auf Provisionszahlungen oder ähnliche Zahlungen haben oder diese nicht beziehen möchten.

Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist systematisch abgesichert;

83. **Aktien der Klasse U_{PH} (GBP):** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die sich von den Aktien der Klasse U_H (GBP) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;

Aktienklassen des Clusters **RETAIL 4:**

84. **Aktien der Klasse X:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien;
85. **Aktien der Klasse X (EUR):** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
86. **Aktien der Klasse X_H (EUR):** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgedeckt wird;
87. **Aktien der Klasse XB:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, für die das Modell des bedingten aufgeschobenen Ausgabeaufschlags gilt; siehe zusätzliche Informationen weiter unten. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft; Die Übertragung von Aktien dieser Klasse von einem registrierten Konto auf ein anderes ist nicht zulässig, sofern sie nicht durch die

Verwaltungsgesellschaft genehmigt wird;

88. **Aktien der Klasse XB (EUR):** Auf EUR lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und für die das Modell des bedingten aufgeschobenen Ausgabeaufschlags gilt; siehe zusätzliche Informationen weiter unten. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft; Die Übertragung von Aktien dieser Klasse von einem registrierten Konto auf ein anderes ist nicht zulässig, sofern sie nicht durch die Verwaltungsgesellschaft genehmigt wird;
89. **Aktien der Klasse XB_H (EUR):** Auf EUR lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und für die das Modell des bedingten aufgeschobenen Ausgabeaufschlags gilt; siehe zusätzliche Informationen weiter unten. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft; Die Übertragung von Aktien dieser Klasse von einem registrierten Konto auf ein anderes ist nicht zulässig, sofern sie nicht durch die Verwaltungsgesellschaft genehmigt wird;

Aktienklassen des Clusters **RETAIL 5:**

90. **Aktien der Klasse XN:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien;
91. **Aktien der Klasse XN (EUR):** Auf EUR lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist;
92. **Aktien der Klasse XN_H (EUR):** Auf EUR lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist;

Aktienklassen des Clusters **INSTIT 1:**

93. **Aktien der Klasse PI:** Auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI zu schließen;
94. **Aktien der Klasse PI_P:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die sich von den Aktien der Klasse PI durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist, und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_P zu schließen;
95. **Aktien der Klasse PI_N:** Auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die sich von den Aktien der Klasse PI_P durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist, und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungen in der Aktienklasse PI_N zu schließen;

96. **Aktien der Klasse PI (CHF):** Auf CHF lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes

vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI (CHF) zu schließen;

97. **Aktien der Klasse PI_P (CHF):** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist, die sich von den Aktien der Klasse PI (CHF) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist, und ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_P (CHF) zu schließen;
 98. **Aktien der Klasse PI_H (CHF):** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_H (CHF) zu schließen;
 99. **Aktien der Klasse PI_{PH} (CHF):** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_{PH} (CHF) zu schließen;
 100. **Aktien der Klasse PI_{NH} (CHF):** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist, die sich von den Aktien der Klasse PI_H (CHF) und PI_{PH} (CHF) durch das Fehlen einer erfolgsabhängigen Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist, und ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungen in der Aktienklasse PI_{NH} (CHF) zu schließen;
-
101. **Aktien der Klasse PI (USD):** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI (USD) zu schließen;
 102. **Aktien der Klasse PI_P (USD):** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die sich von den Aktien der Klasse PI (USD) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist, und ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_P (USD) zu schließen;
 103. **Aktien der Klasse PI_H (USD):** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_H (USD) zu schließen;
 104. **Aktien der Klasse PI_{PH} (USD):** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_{PH} (USD) zu schließen;
 105. **Aktien der Klasse PI_{NH} (USD):** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist, die sich von den Aktien der Klasse PI_H (USD) und PI_{PH} (USD) durch das Fehlen einer erfolgsabhängigen Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist, und ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2

des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungen in der Aktienklasse PI_{NH} (USD) zu schließen.

106. **Aktien der Klasse PI (EUR):** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI (EUR) zu schließen;
107. **Aktien der Klasse PI_P (EUR):** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die sich von den Aktien der Klasse PI (EUR) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist, und ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_P (EUR) zu schließen;
108. **Aktien der Klasse PI_H (EUR):** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_H (EUR) zu schließen;
109. **Aktien der Klasse PI_{NH} (EUR):** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist, die sich von den Aktien der Klasse PI_H (EUR) durch das Fehlen einer erfolgsabhängigen Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist, und ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungen in der Aktienklasse PI_{NH} (EUR) zu schließen.

110. **Aktien der Klasse PI (GBP):** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI (GBP) zu schließen;
111. **Aktien der Klasse PI_P (GBP):** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die sich von den Aktien der Klasse PI (GBP) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist, und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_P (GBP) zu schließen;
112. **Aktien der Klasse PI_H (GBP):** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_H (GBP) zu schließen;

113. **Aktien der Klasse PI (JPY):** Auf **JPY** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI (JPY) zu schließen;
114. **Aktien der Klasse PI_P (JPY):** Auf **JPY** lautende thesaurierende Aktien, deren

Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist, die sich von den Aktien der Klasse PI (JPY) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist, und ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_P (JPY) zu schließen;

115. **Aktien der Klasse PI_H (JPY):** Auf JPY lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_H (JPY) zu schließen;
116. **Aktien der Klasse PI_{PH} (JPY):** Auf JPY lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist, die sich von den Aktien der Klasse PI_H (JPY) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist, und ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_{PH} (JPY) zu schließen;
117. **Aktien der Klasse PI_{NH} (JPY):** Auf JPY lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist, die sich von den Aktien der Klasse PI_H (JPY) und PI_{PH} (JPY) durch das Fehlen einer erfolgsabhängigen Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist, und ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungen in der Aktienklasse PI_{NH} (JPY) zu schließen.

118. **Aktien der Klasse PI (SEK):** Auf SEK lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI zu schließen;
119. **Aktien der Klasse PI_P (SEK):** Auf SEK lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist, die sich von den Aktien der Klasse PI (SEK) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist, und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_P (SEK) zu schließen;
120. **Aktien der Klasse PI_H (SEK):** Auf SEK lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnungen der Aktienklasse PI_H (SEK) zu schließen;

Aktienklassen des Clusters **INSTIT 2:**

121. **Aktien der Klasse I:** Auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind und sich durch eine andere Kosten- und Gebührenstruktur unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
122. **Aktien der Klasse I_P:** Auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Die Aktienklasse I_P

unterscheidet sich von der Aktienklasse I durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;

123. **Aktien der Klasse I (SEK):** Auf **SEK** lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind und sich durch eine andere Kosten- und Gebührenstruktur unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist. Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist nicht abgesichert;
124. **Aktien der Klasse I_H (SEK):** Auf **SEK** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind und sich durch eine andere Kosten- und Gebührenstruktur unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
125. **Aktien der Klasse I_P (SEK):** Auf **SEK** lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Die Aktienklasse I_P (SEK) unterscheidet sich von der Aktienklasse I (SEK) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist. Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist nicht abgesichert;
126. **Aktien der Klasse I_{PH} (SEK):** Auf **SEK** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Die Aktienklasse I_{PH} (SEK) unterscheidet sich von der Aktienklasse I_H (SEK) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;

127. **Aktien der Klasse I (EUR):** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist. Die Aktien der Klasse I (EUR) sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten und unterscheiden sich durch eine andere Kosten- und Gebührenstruktur, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
128. **Aktien der Klasse I_H (EUR):** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind und sich durch eine andere Kosten- und Gebührenstruktur unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
129. **Aktien der Klasse I_P (EUR):** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind;
130. **Aktien der Klasse I_{PH} (EUR):** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Die Aktienklasse I_{PH} (EUR) unterscheidet sich von der Aktienklasse I_P (EUR) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;

131. **Aktien der Klasse I_H (USD):** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind und sich durch eine andere Kosten- und Gebührenstruktur unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
132. **Aktien der Klasse I_{PH} (USD):** Auf **USD** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Die Aktienklasse I_{PH} (USD) unterscheidet sich von der Aktienklasse I_H (USD) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
-
133. **Aktien der Klasse I (CHF):** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist. Die Aktien der Klasse I (CHF) sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten und unterscheiden sich durch eine andere Kosten- und Gebührenstruktur, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
134. **Aktien der Klasse I_H (CHF):** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind und sich durch eine andere Kosten- und Gebührenstruktur unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
135. **Aktien der Klasse I_{PH} (CHF):** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind. Die Aktienklasse I_{PH} (CHF) unterscheidet sich von der Aktienklasse I_H (CHF) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
136. **Aktien der Klasse I_P (CHF):** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind;
-
137. **Aktien der Klasse I (GBP):** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist. Die Aktien der Klasse I (GBP) sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten und unterscheiden sich durch eine andere Kosten- und Gebührenstruktur, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
138. **Aktien der Klasse I_P (GBP):** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds nicht abgesichert ist. Die Aktien der Klasse I_P (GBP) sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten. Die Aktienklasse I_P (GBP) unterscheidet sich von der Aktienklasse I (GBP) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;
139. **Aktien der Klasse I_H (GBP):** Auf **GBP** lautende thesaurierende Aktien, deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist und die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind und sich durch eine andere Kosten- und

Gebührenstruktur unterscheiden, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;

Aktienklassen des Clusters **RAM**:

140. **Aktien der Klasse R:** Auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich den von den verbundenen Unternehmen der Gruppe RAM Active Investments SA, Genf und den Vertragspartnern der RAM Active Investments SA, Genf vorbehalten sind. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft. Die Aktien der Klasse R sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten;

141. **Aktien der Klasse RAM:** Auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich Anlagen von RAM Active Investments SA, Genf, ihren Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen und/oder Mitarbeitern dieser Unternehmen vorbehalten sind. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft;

142. **Aktien der Klasse RAM_c:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich Anlagen von RAM Active Investments SA, Genf, ihren Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen und/oder Mitarbeitern dieser Unternehmen vorbehalten sind. Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist nicht abgesichert. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft;

143. **Aktien der Klasse RAM_{CH}:** Auf **CHF** lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich Anlagen von RAM Active Investments SA, Genf, ihren Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen und/oder Mitarbeitern dieser Unternehmen vorbehalten sind. Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist systematisch abgesichert. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft;

144. **Aktien der Klasse RAM_{EH}:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich Anlagen von RAM Active Investments SA, Genf, ihren Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen und/oder Mitarbeitern dieser Unternehmen vorbehalten sind. Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist systematisch abgesichert. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft;

145. **Aktien der Klasse RAM_{IEH}:** Auf **EUR** lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich Anlagen von RAM Active Investments SA, Genf, ihren Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen und/oder Mitarbeitern dieser Unternehmen vorbehalten sind. Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist systematisch abgesichert. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft. Die Aktien der Klasse R sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten;

146. **Aktien der Klasse MB:** Auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich den verbundenen Unternehmen der Gruppe Mediobanca SpA, Italien, im Rahmen ihrer Private-Banking-Tätigkeiten und den

Vertragspartnern der RAM Active Investments SA, Genf, vorbehalten sind. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft;

147. **Aktien der Klasse MB_P:** Auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich den verbundenen Unternehmen der Gruppe Mediobanca SpA, Italien, im Rahmen ihrer Private-Banking-Tätigkeiten und den Vertragspartnern der RAM Active Investments SA, Genf, vorbehalten sind. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft. Die Aktienklasse MB_P unterscheidet sich von der Aktienklasse MB durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;

148. **Aktien der Klasse MB (EUR):** Auf EUR lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich für die Private-Banking-Tätigkeiten der verbundenen Unternehmen der Gruppe Mediobanca SpA, Italien, und den Vertragspartnern der RAM Active Investments SA, Genf, vorbehalten sind. Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist nicht abgesichert. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft;

149. **Aktien der Klasse MB_P (EUR):** Auf EUR lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich für die Private-Banking-Tätigkeiten der verbundenen Unternehmen der Gruppe Mediobanca SpA, Italien, und den Vertragspartnern der RAM Active Investments SA, Genf, vorbehalten sind. Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist nicht abgesichert. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft. Die Aktienklasse MB_P (EUR) unterscheidet sich von der Aktienklasse MB (EUR) durch eine andere erfolgsabhängige Gebühr, die im Informationsblatt jedes einzelnen Teilfonds angegeben ist;

150. **Aktien der Klasse MB_H (EUR):** Auf EUR lautende thesaurierende Aktien, die ausschließlich für die Private-Banking-Tätigkeiten der verbundenen Unternehmen der Gruppe Mediobanca SpA, Italien, und den Vertragspartnern der RAM Active Investments SA, Genf, vorbehalten sind. Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist systematisch abgesichert. Der Zugang zu dieser Aktienklasse unterliegt der Zustimmung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft.

Aufgrund der Volatilität der zugrunde liegenden Portfolios kann die SICAV nicht garantieren, dass Aktien, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten und deren Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert ist, jederzeit vollständig gegen Wechselkursrisiken abgesichert sind. Ein Restrisiko ist daher nicht auszuschließen.

Auf Antrag des betreffenden Aktionärs können die für die jeweilige ausschüttende Klasse zu zahlenden Dividenden dem Aktionär in bar oder durch Zuteilung neuer Aktien der betreffenden Klasse ausgezahlt werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER AKTIEN DER KLASSE XB, XB (EUR) UND XB_H (EUR)

Die Aktien der Klassen XB, XB (EUR) und XB_H (EUR) unterliegen einer Vertriebsgebühr, die täglich berechnet und monatlich gezahlt wird, und zwar zu dem in den Informationsblättern des Teilfonds angegebenen Satz, der auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Aktienklasse und des Teilfonds basiert und berechnet wird. Die Vertriebsgebühr fließt den am Vertrieb, an der Vermarktung und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu. Letztere können die Vertriebsgebühr ganz oder teilweise an die am Vertrieb von Aktien der Klassen XB, XB (EUR) und XB_H (EUR) beteiligten Intermediäre bezahlen. Die Aktien der Klassen XB, XB (EUR) und XB_H (EUR), für die vor Ablauf des anhand des Ausgabedatums definierten geplanten Zeitraums („Stichtag“) ein Rücknahmeantrag gestellt wird, unterliegen einem bedingten aufgeschobenen Ausgabeaufschlag (der „BAA“), der nachstehend ausführlich erläutert ist.

- Aktien der Klasse XB werden am Stichtag **vier Jahre** nachdem die Aktien der Klasse XB ausgegeben wurden, automatisch in entsprechende Aktien der Klasse X umgetauscht (oder am nächsten Bewertungstag, falls dieser Tag kein Bewertungstag ist);
- Aktien der Klasse XB (EUR) werden am Stichtag **vier Jahre** nachdem die Aktien der Klasse X (EUR) ausgegeben wurden, automatisch in entsprechende Aktien der Klasse X (EUR) umgetauscht (oder am nächsten Bewertungstag, falls dieser Tag kein Bewertungstag ist).
- Aktien der Klasse XB_H (EUR) werden am Stichtag **vier Jahre** nachdem die Aktien der Klasse XB_H (EUR) ausgegeben wurden, automatisch in entsprechende Aktien der Klasse X_H (EUR) umgetauscht (oder am nächsten Bewertungstag, falls dieser Tag kein Bewertungstag ist).

Dieser Umtausch kann in bestimmten Ländern eine Steuerpflicht für Aktionäre auslösen. Den Aktionären wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre eigene Situation mit ihrem Steuerberater zu beraten.

Jeder Umtausch von Aktien der Klassen XB, XB (EUR) und XB_H (EUR) in Aktien der Klassen X, X (EUR) und X_H (EUR) erfolgt in Übereinstimmung mit Kapitel 11 des Prospekts. Aktien der Klasse XB, XB (EUR) und XB_H (EUR) unterliegen im Falle eines automatischen Umtauschs nach dem Stichtag, der anhand des Ausgabedatums der Aktien der Klassen XB, XB (EUR) und XB_H (EUR) bestimmt wurde, keinem BAA. Für Aktien der Klassen X, X (EUR) und X_H (EUR), die infolge des automatischen Umtauschs der Aktien der Klasse XB, XB (EUR) und XB_H (EUR) ausgegeben werden, wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

BEDINGTER AUFGESCHOBENER AUSGABEAUFSCHLAG („BAA“)

Für alle Teilfonds der SICAV:

Seit Zeichnung vergangener Zeitraum*:	Auf die Aktien der Klassen XB, XB (EUR) und XB _H (EUR) anwendbarer BAA-Satz:
0 bis 365 Tage	4,00%
1-2 Jahre	3,00%
2-3 Jahre	2,00%
3-4 Jahre	1,00%
4 Jahre und länger	Keine

* „Zeichnung“ bezeichnet hierbei das Datum, an dem die Aktien ausgegeben wurden, und nicht das Datum des Zeichnungsantrags

Die Berechnung erfolgt anhand des niedrigsten möglichen Prozentsatzes. Folglich basiert die Rücknahme auf den geltenden BAA-Sätzen für Aktien der Klasse XB, XB (EUR) und XB_H (EUR), die der Aktionär am längsten hält. Somit wird der Satz auf der Grundlage der Aktien bestimmt, die bei der ersten Zeichnung von Aktien eines Teilfonds des Fonds durch den Aktionär ausgegeben werden. Solange bei den Anträgen auf Umtausch von Aktien der Klasse XB, XB (EUR) und XB_H (EUR) berücksichtigt wird, dass es sich um den Umtausch in Aktien der Klasse XB, XB (EUR) und XB_H (EUR) eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Teilfonds handelt, wirken sich solche Anträge nicht auf das Ausgabedatum aus, das zur Ermittlung des anwendbaren BAA-Satzes herangezogen wird.

Beispiel: Ein Aktionär hat 100 Aktien der Klasse XB (oder XB (EUR) oder XB_H (EUR)) eines Teilfonds zu einem Preis von 25 EUR je Aktie zu einem Gesamtpreis von 2.500 EUR gezeichnet. Drei Jahre nach Ausgabe der gezeichneten Aktien beträgt der Nettoinventarwert je Aktie 27 EUR. Wenn der Aktionär eine erste Rücknahme von 50 Aktien für insgesamt 1.350 EUR beantragt, wird der BAA auf den Nettoinventarwert je Aktie zum Zeitpunkt der Aktienaussgabe angewendet, d. h. 25 EUR je Aktie. Der BAA wird nicht auf den Anstieg des Nettoinventarwerts um 2 EUR je Aktie angewendet. Dementsprechend wird der BAA auf den Betrag von 1.250 EUR berechnet, der den 50 zurückgenommenen Aktien entspricht, multipliziert mit dem Nettoinventarwert bei Ausgabe der Anteile (auf einen Gesamtrücknahmeerlös von 1.350 EUR). Der angewandte Satz beträgt 2 % (für das dritte Jahr nach Ausgabe geltender Satz) auf den Betrag von 1.250 EUR, d. h. 25 EUR.

Der BAA fließt den am Vertrieb, an der Vermarktung und Platzierung der Aktien beteiligten

Rechtsträgern und Stellen zu und wird von diesen ganz oder teilweise zur Deckung der Kosten verwendet, die bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Werbung und der Vermarktung von Aktien der Klassen XB, XB (EUR) und XB_H (EUR) und bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Aktionäre durch das Verkaufs- und Marketingpersonal der am Vertrieb, an der Vermarktung und Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträger und Stellen anfallen. Der BAA dient (zusammen mit der Vertriebsgebühr bei Aktien der Klasse XB, XB (EUR) und XB_H (EUR)) der Finanzierung der Vertriebstätigkeit, ohne dass bei der Erstzeichnung ein Ausgabeaufschlag erhoben wird.

BEFREIUNG VOM BAA

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Rücknahmen von Aktien der Klassen XB, XB (EUR) und XB_H (EUR) auf einen BAA verzichten, wenn die Rücknahme in Übereinstimmung mit dem Recht der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft auf Auflösung des Kontos eines Aktionärs („Zwangsrücknahme“) erfolgt, wie in Artikel 12 der Satzung der SICAV ausführlich beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen bei Zeichnungen ganz oder teilweise auf den BAA verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den am Vertrieb, an der Vermarktung und Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen gestattet, bei Zeichnungen ihrer Kunden in eigenem Ermessen vollständig oder teilweise auf den BAA zu verzichten.

Diese andere Ausgabeaufschlagsstruktur gestattet dem Anleger, jene Methode des Aktienkaufs zu wählen, die unter Berücksichtigung des Zeichnungsbetrags, der geplanten Anlagedauer und der Umstände am angemessensten ist. Anleger sollten zunächst überlegen, ob es unter ihren Umständen besser ist, einen Ausgabeaufschlag zu bezahlen und nicht einer Vertriebsgebühr oder dem BAA zu unterliegen, oder ob es besser ist, den gesamten Erstanlagebetrag in den Teilfonds zu investieren und anschließend die Vertriebsgebühr und den BAA zu zahlen.

Zusammenfassende Tabelle

Aktienklasse	THES / AUSSCH	Währung	Hedged*	Retail / Instit.	Cluster
A	AUSSCH	Referenz	entfällt	Retail	RETAIL 1
B	THES	Referenz	entfällt	Retail	
B _P	THES	Referenz	entfällt	Retail	
B _{DP}	AUSSCH	Referenz	entfällt	Retail	
B (SEK)	THES	SEK	NEIN	Retail	
B _H (SEK)	THES	SEK	HEDGED	Retail	
B _P (SEK)	THES	SEK	NEIN	Retail	
B _{PH} (SEK)	THES	SEK	HEDGED	Retail	
C	THES	CHF	NEIN	Retail	
C _H	THES	CHF	HEDGED	Retail	
C _P	THES	CHF	NEIN	Retail	
C _{PH}	THES	CHF	HEDGED	Retail	
D	THES	USD	NEIN	Retail	
D _H	THES	USD	HEDGED	Retail	
D _P	THES	USD	NEIN	Retail	

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

D _{PH}	THES	USD	HEDGED	Retail
D _{DPH}	AUSSCH	USD	HEDGED	Retail
E	THES	EUR	NEIN	Retail
E _H	THES	EUR	HEDGED	Retail
E _P	THES	EUR	NEIN	Retail
E _{PH}	THES	EUR	HEDGED	Retail
H	THES	Referenz	entfällt	Retail
H _P	THES	Referenz	entfällt	Retail
J	THES	CHF	NEIN	Retail
J _H	THES	CHF	HEDGED	Retail
J _P	THES	CHF	NEIN	Retail
J _{PH}	THES	CHF	HEDGED	Retail
L	THES	EUR	NEIN	Retail
L _H	THES	EUR	HEDGED	Retail
L _P	THES	EUR	NEIN	Retail
L _{DP}	AUSSCH	EUR	NEIN	Retail
M	THES	GBP	NEIN	Retail
M _H	THES	GBP	HEDGED	Retail
M _P	THES	GBP	NEIN	Retail
N	THES	CHF	NEIN	Retail
N _H	THES	CHF	HEDGED	Retail
N _P	THES	CHF	NEIN	Retail
Q _H	THES	USD	HEDGED	Retail

T	THES	USD	NEIN	Retail
T _H	THES	USD	HEDGED	Retail
T _P	THES	USD	NEIN	Retail
T _{PH}	THES	USD	HEDGED	Retail
F	THES	Referenz	entfällt	Retail
F _P	THES	Referenz	entfällt	Retail
F (SEK)	THES	SEK	NEIN	Retail
F _H (SEK)	THES	SEK	HEDGED	Retail
F _P (SEK)	THES	SEK	NEIN	Retail
F _{PH} (SEK)	THES	SEK	HEDGED	Retail
G	THES	EUR	NEIN	Retail
G _H	THES	EUR	HEDGED	Retail
G _{PH}	THES	EUR	HEDGED	Retail
G _D	AUSSCH	EUR	NEIN	Retail
K	THES	USD	NEIN	Retail
K _P	THES	USD	NEIN	Retail
S	THES	GBP	NEIN	Retail
S _P	THES	GBP	NEIN	Retail

RETAIL 2

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

O	THES	EUR	NEIN	Retail	
O _P	THES	EUR	NEIN	Retail	
P	THES	CHF	NEIN	Retail	
P _H	THES	CHF	HEDGED	Retail	
P _P	THES	CHF	NEIN	Retail	
P _{PH}	THES	CHF	HEDGED	Retail	

U	THES	Referenz	entfällt	Retail	RETAIL 3
U _P	THES	Referenz	entfällt	Retail	
U _{DP}	AUSSCH	Referenz	entfällt	Retail	
U (EUR)	THES	EUR	NEIN	Retail	
U _H (EUR)	THES	EUR	HEDGED	Retail	
U _P (EUR)	THES	EUR	NEIN	Retail	
U _{PH} (EUR)	THES	EUR	HEDGED	Retail	
U _{DP} (EUR)	AUSSCH	EUR	NEIN	Retail	
U (USD)	THES	USD	NEIN	Retail	
U _H (USD)	THES	USD	HEDGED	Retail	
U _{PH} (USD)	THES	USD	HEDGED	Retail	
U _{DPH} (USD)	AUSSCH	USD	HEDGED	Retail	
U (CHF)	THES	CHF	NEIN	Retail	
U _H (CHF)	THES	CHF	HEDGED	Retail	
U _P (CHF)	THES	CHF	NEIN	Retail	
U _{PH} (CHF)	THES	CHF	HEDGED	Retail	
U (GBP)	THES	GBP	NEIN	Retail	
U _P (GBP)	THES	GBP	NEIN	Retail	
U _{DP} (GBP)	AUSSCH	GBP	NEIN	Retail	
U _H (GBP)	THES	GBP	HEDGED	Retail	
U _{PH} (GBP)	THES	GBP	HEDGED	Retail	

X	THES	Referenz	entfällt	Retail	RETAIL 4
X (EUR)	THES	EUR	NEIN	Retail	
X _H (EUR)	THES	EUR	HEDGED	Retail	
XB	THES	Referenz	entfällt	Retail	
XB (EUR)	THES	EUR	NEIN	Retail	
XB _H (EUR)	THES	EUR	HEDGED	Retail	

XN	THES	Referenz	entfällt	Retail	RETAIL 5
XN (EUR)	THES	EUR	NEIN	Retail	
XN _H (EUR)	THES	EUR	HEDGED	Retail	

PI	THES	Referenz	entfällt	Institutionell	INST IT 1
PI _P	THES	Referenz	entfällt	Institutionell	

PI _N	THES	Referenz	entfällt	Institutionell	
PI (CHF)	THES	CHF	NEIN	Institutionell	
PI _P (CHF)	THES	CHF	NEIN	Institutionell	
PI _H (CHF)	THES	CHF	HEDGED	Institutionell	
PI _{PH} (CHF)	THES	CHF	HEDGED	Institutionell	
PI _{NH} (CHF)	THES	CHF	HEDGED	Institutionell	
PI (USD)	THES	USD	NEIN	Institutionell	
PI _P (USD)	THES	USD	NEIN	Institutionell	
PI _H (USD)	THES	USD	HEDGED	Institutionell	
PI _{PH} (USD)	THES	USD	HEDGED	Institutionell	
PI _{NH} (USD)	THES	USD	HEDGED	Institutionell	
PI (EUR)	THES	EUR	NEIN	Institutionell	
PI _P (EUR)	THES	EUR	NEIN	Institutionell	
PI _H (EUR)	THES	EUR	HEDGED	Institutionell	
PI _{NH} (EUR)	THES	EUR	HEDGED	Institutionell	
PI (GBP)	THES	GBP	NEIN	Institutionell	
PI _P (GBP)	THES	GBP	NEIN	Institutionell	
PI _H (GBP)	THES	GBP	HEDGED	Institutionell	
PI (JPY)	THES	JPY	NEIN	Institutionell	
PI _P (JPY)	THES	JPY	NEIN	Institutionell	
PI _H (JPY)	THES	JPY	HEDGED	Institutionell	
PI _{PH} (JPY)	THES	JPY	HEDGED	Institutionell	
PI _{NH} (JPY)	THES	JPY	HEDGED	Institutionell	
PI (SEK)	THES	SEK	NEIN	Institutionell	
PI _P (SEK)	THES	SEK	NEIN	Institutionell	
PI _H (SEK)	THES	SEK	HEDGED	Institutionell	

I	THES	Referenz	entfällt	Institutionell	INSTITUT 2
I _P	THES	Referenz	entfällt	Institutionell	
I (SEK)	THES	SEK	NEIN	Institutionell	
I _H (SEK)	THES	SEK	HEDGED	Institutionell	
I _P (SEK)	THES	SEK	NEIN	Institutionell	
I _{PH} (SEK)	THES	SEK	HEDGED	Institutionell	
I (EUR)	THES	EUR	NEIN	Institutionell	
I _H (EUR)	THES	EUR	HEDGED	Institutionell	
I _P (EUR)	THES	EUR	NEIN	Institutionell	
I _{PH} (EUR)	THES	EUR	HEDGED	Institutionell	
I _H (USD)	THES	USD	HEDGED	Institutionell	
I _{PH} (USD)	THES	USD	HEDGED	Institutionell	
I (CHF)	THES	CHF	NEIN	Institutionell	
I _H (CHF)	THES	CHF	HEDGED	Institutionell	
I _{PH} (CHF)	THES	CHF	HEDGED	Institutionell	

I _P (CHF)	THES	CHF	NEIN	Institutionell	
I (GBP)	THES	GBP	NEIN	Institutionell	
I _P (GBP)	THES	GBP	NEIN	Institutionell	
I _H (GBP)	THES	GBP	HEDGED	Institutionell	

R	THES	Referenz	entfällt	Institutionell	RAM
RAM	THES	Referenz	entfällt	Retail	
RAM _C	THES	CHF	NEIN	Retail	
RAM _{CH}	THES	CHF	HEDGED	Retail	
RAM _{EH}	THES	EUR	HEDGED	Retail	
RAM _{I_{EH}}	THES	EUR	HEDGED	Institutionell	
MB	THES	Referenz	entfällt	Retail	
MB _P	THES	Referenz	entfällt	Retail	
MB (EUR)	THES	EUR	NEIN	Retail	
MB _H (EUR)	THES	EUR	HEDGED	Retail	

(*) HEDGED: Gegen Wechselkursrisiken abgesicherte Aktienklassen / NEIN: Nicht gegen Wechselkursrisiken abgesicherte Aktienklassen.

Die für jeden Teilfonds zur Verfügung stehenden Aktienklassen sind im Informationsblatt jedes Teilfonds aufgeführt.

12. ZEICHNUNGEN, RÜCKZAHLUNGEN, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNGEN

Zeichnungen / Rückzahlungen / Umtausch / Übertragungen

Zeichnung, Rückzahlung, Umtausch und Übertragung von Aktien der SICAV erfolgen gemäß den Bestimmungen der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Satzung und wie in den Informationsblättern der Teilfonds angegeben.

Zeichnung, Rückzahlung und Umtausch erfolgen in der Währung der Aktienklasse wie im Informationsblatt des Teilfonds angegeben.

Zeichnungs-, Rückzahlungs-, Umtausch- und Übertragungsformulare sind auf Anfrage erhältlich:

- beim Unterauftragnehmer der Zentralverwaltungsstelle, EFA
- am Sitz der SICAV
- am Sitz der Verwaltungsgesellschaft

Anträge auf Zeichnung, Rückzahlung, Umtausch und Übertragung für Rechnung der SICAV sind zu richten an: EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, 2 rue d'Alsace, P.O. Box 1725, L-1017 Luxemburg oder an die Faxnummer +352 48 65 61 8002 oder an die Stellen, die in den Ländern, in denen die Aktien der SICAV zur Zeichnung angeboten werden, zur Entgegennahme von Zeichnungs-, Rückzahlungs-, Umtausch- und Übertragungsanträgen für Rechnung der SICAV ermächtigt sind.

Ein Teilfonds und/oder eine Aktienklasse können teilweise oder vollständig für die Zeichnung oder eingehende Umtauschanträge geschlossen werden (niemals jedoch für Rückkäufe oder ausgehende Umtauschanträge), falls sich dies nach Ansicht des Verwaltungsrats als für den Schutz der Interessen der Anleger erforderlich erweist. Diese Situation kann insbesondere eintreten, wenn der Teilfonds einen so großen Umfang erreicht, dass die Marktkapazität die Entwicklung des Teilfonds behindert oder jeglicher Zufluss in den Teilfonds der Performance des Teilfonds schaden

könnte. Wenn der Verwaltungsrat der SICAV annimmt, dass ein Teilfonds seine Maximalkapazität erreicht hat, kann der Verwaltungsrat der SICAV beschließen, den Teilfonds für neue Zeichnungen und eingehende Umtauschanträge zu schließen, ohne die Aktionäre hiervon in Kenntnis zu setzen. Einzelheiten zu für Zeichnungen und eingehende Umtauschanträge geschlossener Teilfonds und/oder Aktienklassen werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Zeichner werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb bestimmter Teilfonds oder Aktienklassen eingeschränkt sein kann. Die SICAV behält sich daher das Recht vor, die Zeichnung oder den Erwerb von Teilfonds oder Aktienklassen auf Anleger zu beschränken, die die von der SICAV festgelegten Bedingungen erfüllen. Diese Kriterien können unter anderem das Wohnsitzland des Anlegers betreffen, sodass die SICAV die Gesetze, Gebräuche, Geschäftspraktiken, steuerlichen Auswirkungen und andere Auflagen in Bezug auf die jeweiligen Länder oder die Merkmale des Anlegers (beispielsweise die Qualität eines institutionellen Anlegers) einhalten kann.

Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationaler Vorschriften und den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen Beschäftigte des Finanzsektors Verpflichtungen, mit denen der Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden soll. Demzufolge sind die SICAV, die Zentralverwaltungsstelle und alle ordnungsgemäß beauftragten Personen grundsätzlich dazu verpflichtet, Zeichner gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zu identifizieren. Die SICAV, die Zentralverwaltungsstelle oder alle ordnungsgemäß beauftragten Personen müssen alle Zeichner auffordern, sämtliche Dokumente und Informationen vorzulegen, die sie für diese Identifizierung als notwendig erachten.

Sollten die angeforderten Dokumente oder Informationen verspätet oder gar nicht vorgelegt werden, können die SICAV, die Zentralverwaltungsstelle oder alle ordnungsgemäß beauftragten Personen den Antrag auf Zeichnung (bzw. auf Rückzahlung, Umtausch oder Übertragung) ablehnen. Weder die SICAV noch die Zentralverwaltungsstelle oder andere ordnungsgemäß beauftragte Personen können dafür verantwortlich gemacht werden, (1) dass ein Antrag abgelehnt wird, (2) dass sich die Bearbeitung eines Antrags verzögert oder (3) dass entschieden wird, die Zahlung hinsichtlich eines angenommenen Antrags auszusetzen, wenn der Anleger die geforderten Dokumente oder Informationen nicht vorgelegt hat oder wenn die von ihm vorgelegten Dokumente oder Informationen unvollständig sind.

Die Aktionäre können zudem gebeten werden, weitere oder aktualisierte Dokumente vorzulegen, um die Verpflichtung zu kontinuierlicher Kontrolle und Überwachung gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.

Beschränkungen für Zeichnungen und Übertragungen von Aktien

Der Vertrieb der Aktien der SICAV kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, denen der Verkaufsprospekt vorliegt, müssen von der Verwaltungsgesellschaft Informationen zu diesen Beschränkungen einholen und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

Der Verkaufsprospekt stellt weder ein öffentliches Verkaufsangebot noch eine Aufforderung dar, Aktien der SICAV an Personen in Rechtsordnungen zu verkaufen, in denen ein solches Verkaufsangebot für Aktien der SICAV nicht zulässig ist oder wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein solches Angebot gegenüber diesen Personen nicht zulässig ist.

Zudem hat die SICAV das Recht:

- nach ihrem Ermessen einen Antrag auf Zeichnung von Aktien abzulehnen und
- eine Zwangsrückzahlung von Aktien gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

Für US-Anleger geltende Beschränkungen für die Zeichnung und Übertragung von Aktien

Die Teilfonds wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act von 1933* („Gesetz von 1933“) oder nach den Wertpapiergesetzen der Bundesstaaten oder politischen Untergliederungen der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder

sonstigen Gebiete registriert, die US-Recht unterliegen, insbesondere dem Commonwealth von Puerto Rico („Vereinigte Staaten“), und die Aktien dieser Teilfonds dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1933 und den Wertpapiergesetzen dieser Bundesstaaten oder sonstigen Gesetzen angeboten, gekauft oder verkauft werden.

Außerdem gelten bestimmte Einschränkungen für die spätere Übertragung von Teilfonds in die Vereinigten Staaten an oder für Rechnung von US-Personen (US-Personen gemäß Definition in *Vorschrift S des Gesetzes von 1933*, nachfolgend „US-Personen“), d. h. jeden Einwohner der Vereinigten Staaten, jede juristische Person, Körperschaft oder sonstige Einrichtung, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurde (einschließlich aller Vermögenswerte einer solchen Person, die in den Vereinigten Staaten entstehen oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet werden). Die SICAV ist und wird nicht gemäß dem *United States Investment Company Act von 1940* in seiner geänderten Fassung in den Vereinigten Staaten eingetragen.

Aktionäre müssen die SICAV unverzüglich darüber informieren, sollten sie US-Personen sein oder dies werden oder sollten sie Aktienklassen für Rechnung oder zugunsten von US-Personen halten oder sollten sie Aktienklassen unter Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften halten oder diese unter Umständen halten, die für den Teilfonds oder seine Aktionäre ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder haben können oder sich gegen die Interessen der SICAV richten. Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass ein Aktionär (a) eine US-Person ist oder Aktien für Rechnung einer US-Person hält, (b) Aktienklassen unter Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften hält, oder sie unter Umständen hält, die für die SICAV oder ihre Aktionäre ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder haben können oder sich gegen die Interessen der SICAV richten, hat die SICAV das Recht, gemäß den Bestimmungen der Satzung eine Zwangsrückzahlung der betreffenden Aktien vorzunehmen.

Bevor Anleger eine Entscheidung in Bezug auf die Zeichnung oder den Erwerb von Aktien der SICAV treffen, sollten sie ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Abschlussprüfer oder einen anderen professionellen Berater konsultieren.

Market Timing / Late Trading

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften lässt die SICAV keine Praktiken im Zusammenhang mit Market Timing und Late Trading zu. Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschaufträge von Aktionären abzulehnen, wenn sie den Verdacht hat, dass diese Praktiken im Zusammenhang mit Market Timing und Late Trading anwenden, sowie gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Aktionäre der SICAV im erforderlichen Umfang zu schützen. Zeichnungen, Rückzahlungen und Umtausch erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

13. VERPFLICHTUNGEN UND AUFLAGEN AUFGRUND VON FATCA UND CRS

Dieses Kapitel bietet allgemeine Informationen zu den Auswirkungen von zwei wichtigen Vorschriften (FATCA und CRS) zur Bekämpfung der Steuervermeidung auf die SICAV. **Bestehenden und künftigen Anlegern der SICAV wird empfohlen, Rücksprache mit ihrem Steuerberater zu halten, um die möglichen Auswirkungen von FATCA/CRS auf ihre Anlage in der SICAV zu ermitteln.**

Allgemeine Einführung in die Verpflichtungen in Verbindung mit FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) verlangt von nicht-amerikanischen Finanzinstituten („nicht-amerikanische Finanzinstitute“ oder „FFI“), Informationen zu bestimmten US-Personen bereitzustellen, die Konten oder Anlagen bei diesen besitzen oder die wirtschaftlichen Begünstigten dieser Konten oder Anlagen sind (die „meldepflichtigen amerikanischen Konten“).

In Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015, das die zwischenstaatliche Vereinbarung vom 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika umsetzt (die „luxemburgischen FATCA-Vorschriften“), müssen die luxemburgischen FFI der Administration des Contributions Directes (die „ACD“) jährlich die personenbezogenen und finanziellen Informationen (die „Informationen“, wie im Abschnitt

„Datenschutz“ definiert) bereitstellen, die insbesondere in Verbindung stehen mit der Identifikation der gehaltenen Vermögenswerte durch und der geleisteten Zahlungen an (i) spezifizierte US-Personen („Specified U.S. Persons“, wie in den FATCA-Vorschriften definiert), (ii) bestimmte ausländische Nichtfinanzeinrichtungen („NFFE“), die in wesentlichem Umfang im Besitz spezifizierter US-Personen sind, und (iii) FFI, die für sie geltenden FATCA-Vorschriften nicht einhalten („nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ oder „NPFFI“) (insgesamt „meldepflichtige US-Personen“).

Die SICAV definiert sich als luxemburgisches FFI und unterliegt daher den Bestimmungen der luxemburgischen FATCA-Vorschriften.

Allgemeine Einführung in die Verpflichtungen in Verbindung mit dem CRS

Der Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (der „Common Reporting Standard“ oder „CRS“), wie er in der multilateralen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (die „MCAA“), die von Luxemburg am 29. Oktober 2014 unterzeichnet wurde und im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den CRS (insgesamt die „luxemburgischen CRS-Vorschriften“) festgeschrieben ist, erfordert von den luxemburgischen Finanzinstituten („luxemburgische FI“), dass sie Informationen zu bestimmten Personen bereitstellen, die Konten besitzen oder die wirtschaftlich Begünstigten dieser Konten oder Anlagen sind („Personen, die Gegenstand einer CRS-Erklärung sein müssen“).

In Übereinstimmung mit den luxemburgischen CRS-Vorschriften müssen die luxemburgischen Finanzinstitute der ACD jährlich die personenbezogenen und finanziellen Informationen (die „Informationen“, wie im Abschnitt „Datenschutz“ definiert) bereitstellen, die insbesondere in Verbindung stehen mit der Identifikation der gehaltenen Vermögenswerte und der geleisteten Zahlungen (i) an Personen, die Gegenstand einer CRS-Erklärung sein müssen, und (ii) an Personen, die die Kontrolle über gewisse Nichtfinanzeinrichtungen („NFE“) besitzen, die ihrerseits Personen sind, die Gegenstand einer CRS-Erklärung sein müssen.

Die SICAV definiert sich als luxemburgisches FI und unterliegt daher den Bestimmungen der luxemburgischen CRS-Vorschriften.

Status der SICAV unter FATCA und CRS („Status der SICAV“)

Die SICAV hat die Behandlung als gemeinsames Anlagevehikel im Sinne der luxemburgischen FATCA-Vorschriften und als meldendes Finanzinstitut („meldendes FI“) im Sinne der luxemburgischen CRS-Vorschriften beschlossen.

Konsequenzen des Status einer SICAV für die bestehenden und künftigen Anleger

Die Bezugnahmen auf die Verpflichtung der bestehenden und künftigen Anleger, der SICAV bestimmte Informationen und Belege bereitzustellen, sind als die Verpflichtung zu verstehen, diese Informationen und Belege der SICAV oder der European Fund Administration als beauftragter Transfer- und Registerstelle der SICAV bereitzustellen.

Die Fähigkeit der SICAV zur Erfüllung der Verpflichtungen der luxemburgischen FATCA-Vorschriften und/oder der luxemburgischen CRS-Vorschriften wird von der Fähigkeit der bestehenden und künftigen Anleger zur Bereitstellung der Informationen und Belege für die SICAV abhängig sein, damit die SICAV unter anderem den Status der bestehenden und künftigen Anleger im Sinne von FATCA und CRS ermitteln kann.

Der Status der SICAV impliziert, dass diese nur bestimmte Anlegerkategorien, die im Abschnitt „Zulassungskriterien der SICAV“ beschrieben sind, akzeptiert und keinen Anleger annehmen wird, der ihr nicht die Informationen und Belege geliefert hat, die gemäß den luxemburgischen FATCA-Vorschriften und/oder den luxemburgischen CRS-Vorschriften erforderlich sind.

Falls ein Anleger der SICAV die Informationen und die Belege nicht beim Eingang des Zeichnungsantrags bei der SICAV geliefert hat, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen und für begrenzte Zeit aufgeschoben („Gnadenfrist“), bis die SICAV die erforderlichen Informationen und

Belege erhalten hat. Der Zeichnungsantrag wird angenommen und wird als von der SICAV entgegengenommen angesehen:

- (i) ab dem Augenblick, in dem die SICAV die erforderlichen Informationen und Belege während der Gnadenfrist erhalten hat und
- (ii) die SICAV die erforderlichen Informationen und Belege geprüft hat
- (iii) und die SICAV den Anleger akzeptiert hat.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts ist die Gnadenfrist auf 90 Kalendertage festgesetzt, sie kann jedoch jederzeit geändert oder gestrichen werden, sofern die SICAV dies beschließt oder die geltenden Gesetze und Vorschriften dies erfordern.

In diesem Fall wird der Zeichnungsantrag, nachdem der Anleger akzeptiert wurde, gemäß dem im Verkaufsprospekt der SICAV beschriebenen Verfahren verarbeitet.

Falls der Anleger der SICAV die Informationen und Belege nicht bis zum Ende der Gnadenfrist liefert, wird der Zeichnungsantrag endgültig annulliert, ohne Anspruch auf Entschädigung für den Anleger und ohne Rückzahlung von Zeichnungsgebühren an den Anleger.

Künftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass von ihnen zusätzlich zu den gemäß den luxemburgischen FATCA-Vorschriften und/oder den luxemburgischen CRS-Vorschriften erforderlichen Informationen und Belegen weitere Informationen und Belege aufgrund anderer geltender Vorschriften und Gesetze angefordert werden können, insbesondere aufgrund der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Darüber hinaus bedingt der Status der SICAV die Verpflichtung, dass die SICAV regelmäßig den FATCA- und CRS-Status ihrer Anleger überprüft. Die SICAV holt die Informationen und Belege von all ihren Anlegern ein und überprüft diese. Jeder Anleger erklärt sich diesbezüglich damit einverstanden und verpflichtet sich dazu, bestimmte Informationen und Belege bereitzustellen, die von den luxemburgischen FATCA-Vorschriften und den luxemburgischen CRS-Vorschriften gefordert werden, insbesondere im Falle bestimmter Kategorien von NFFE/NFE Informationen und Belege bezüglich der die NFFE/NFE beherrschenden Personen. Außerdem erklärt sich jeder Anleger damit einverstanden und verpflichtet sich dazu, der SICAV innerhalb einer Frist von neunzig Tagen jede Änderung hinsichtlich der bereitgestellten Informationen und Belege (beispielsweise eine neue Postanschrift oder Wohnadresse) aktiv mitzuteilen, durch die sich der FATCA- oder CRS-Status des Anlegers und, im Falle bestimmter NFFE/NFE, der Status der die NFFE/NFE beherrschenden Personen (die „beherrschenden Personen“ oder „Controlling Persons¹“) ändern könnte.

Jede meldepflichtige amerikanische Person und/oder Person, die Gegenstand einer CRS-Erklärung sein muss, wird an die ACD gemeldet, die die Informationen anschließend an die zuständige Steuerbehörde und gemäß FATCA insbesondere an das US Department of Treasury melden kann.

Falls die SICAV die Informationen und Belege nicht vom Anleger erhält, ist die SICAV in ihrem alleinigen Ermessen berechtigt oder kann dazu verpflichtet sein, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der luxemburgischen FATCA-Vorschriften und der luxemburgischen CRS-Vorschriften sicherzustellen. Solche Maßnahmen können (i) die Offenlegung der Informationen des betreffenden Anlegers und gegebenenfalls einer oder mehrerer bestimmter Personen, die die Kontrolle über den Anleger innehaben, gegenüber der ACD umfassen und (ii) können den Abzug aller Steuern oder Strafzahlungen beinhalten, denen die SICAV aufgrund der Tatsache unterliegt, dass dieser Anleger nicht die erforderlichen Informationen und Belege vorgelegt hat.

¹ Der Begriff „beherrschende Personen“ bezeichnet natürliche Personen, die eine Kontrolle über eine Einrichtung ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Begriff den oder die Settlers (Gründer), den oder die Trustees, gegebenenfalls die mit der Überwachung des Trustees beauftragte(n) Person(en), der oder die Begünstigten oder die Kategorie(n) von Begünstigten sowie jede andere natürliche Person, die in letzter Instanz eine effektive Kontrolle über den Trust ausübt, und im Falle einer rechtlichen Konstruktion, bei der es sich nicht um einen Trust handelt, bezeichnet dieser Begriff die Personen, die sich in einer gleichwertigen oder entsprechenden Position befinden. Der Begriff „beherrschende Personen“ muss in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der GAFI ausgelegt werden.

Darüber hinaus kann die SICAV in ihrem alleinigen Ermessen einen Zwangsrückkauf der Anteile eines Anlegers vornehmen oder Zeichnungsanträge eines Anlegers ablehnen, wenn sie davon ausgeht, dass dieser ihren Status gefährden könnte.

Zulassungskriterien für Anleger der SICAV

Der Status der SICAV im Sinne der luxemburgischen FATCA-Vorschriften und der luxemburgischen CRS-Vorschriften impliziert bestimmte Pflichten und Beschränkungen in Bezug auf die bestehenden und künftigen Anleger der SICAV, die nachstehend erläutert sind.

Um zu verhindern, dass die SICAV eine beliebige Haftung, Besteuerung oder einen sonstigen Nachteil oder eine Einschränkung aufgrund der luxemburgischen FATCA-Vorschriften und der luxemburgischen CRS-Vorschriften eingeht, dürfen die Anteile der SICAV in ihrem alleinigen Ermessen nur zulässigen Anlegern angeboten, verkauft oder übertragen werden und nur in deren Besitz gelangen. Zulässige Anleger sind:

- (i) Befreite wirtschaftlich Begünstigte im Sinne von FATCA, falls es sich nicht um Personen handelt, die Gegenstand einer CRS-Erklärung sein müssen, im Sinne der luxemburgischen CRS-Vorschriften;
- (ii) Aktive NFFE im Sinne von FATCA und aktive NFE, falls es sich nicht um Personen handelt, die Gegenstand einer CRS-Erklärung im Sinne der luxemburgischen CRS-Vorschriften sein müssen;
- (iii) US-Personen, die weder 1) spezifizierte US-Personen im Sinne der FATCA-Vorschriften noch um 2) US-Wertpapierfirmen gemäß Anhang I Abschnitt VIII A 6 b) der luxemburgischen CRS-Vorschriften deren beherrschende Person(en) eine Person ist / Personen sind, die Gegenstand einer CRS-Erklärung im Sinne der luxemburgischen CRS-Vorschriften sein muss/müssen;
- (iv) FFI, die keine NPFFI unter FATCA sind, und andere FI als Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Land, das die luxemburgischen CRS-Vorschriften nicht anwendet, und bei deren beherrschende Person(en) es sich um Personen handelt, die Gegenstand einer CRS-Erklärung im Sinne der luxemburgischen CRS-Vorschriften sein müssen.

Bestimmte Anleger werden daher nicht als Aktionäre der SICAV akzeptiert. Insbesondere werden weder natürliche Personen noch passive NFFE/NFE angenommen. Solche Anleger werden gebeten, die SICAV über ein FFI/FI zu zeichnen, das kein NPFFI ist.

Falls es trotz allem, beispielsweise aufgrund geänderter Umstände, vorkommt, dass ein Anleger als nicht zulässig definiert wird, muss die SICAV alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere (i) die Offenlegung der Informationen des betreffenden Anlegers gegenüber der ACD und (ii) den Zwangsrückkauf der vom betreffenden Anleger gehaltenen Aktien, und dies könnte ein Hindernis für die Weiterführung der Geschäftsbeziehung zwischen der SICAV und dem Anleger darstellen.

14. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Bewertung des Nettovermögens jedes einzelnen Teilfonds der SICAV und die Ermittlung des Nettoinventarwerts („NIW“) je Aktie erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Satzung an dem im Informationsblatt des betreffenden Teilfonds angegebenen Tag („Bewertungstag“).

Der Nettoinventarwert einer Aktie wird unabhängig von dem Teilfonds und der Aktienklasse, in deren Rahmen sie begeben wird, in der jeweiligen Währung der Aktienklasse bestimmt.

Swing Pricing

Das Swing-Pricing-Verfahren ermöglicht den verschiedenen Teilfonds der SICAV, die Transaktionskosten aus Zeichnungen und Rückkäufe der ein- und aussteigenden Anleger zu zahlen. So müssen die bestehenden Anleger dank des Swing-Pricing-Verfahrens im Prinzip nicht mehr für

die Transaktionskosten aus Zeichnungen und Rückkäufen aufkommen, da diese ab sofort über einen vordefinierten Faktor (den „Swing-Faktor“) unmittelbar in die Berechnung des Nettoinventarwerts einfließen und somit von den ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Die für die Anpassung des Nettoinventarwerts genutzten Swing-Faktoren werden auf Grundlage der externen Maklergebühren, der Steuern und Abgaben sowie der geschätzten Geld-Brief-Spanne der Geschäfte, die der Teilfonds aufgrund der Zeichnungen und Rückkäufe von Aktien ausführt, berechnet.

Die Anpassung des Nettoinventarwerts erfolgt nur dann, wenn ein zuvor definierter Schwellenwert erreicht wird. Der Verwaltungsrat der SICAV legt diesen Schwellenwert als Trigger-Ereignis für die Anwendung des Swing-Faktors auf die Nettozeichnungen oder -rückkäufe fest. Dieser Schwellenwert wird für jeden Teilfonds separat festgelegt, und zwar in Form eines Prozentsatzes des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds.

Die Anwendung des Swing-Faktors hängt von den auf einen Nettoinventarwert anwendbaren Nettokapitalströmen ab. Im Falle von Nettozuflüssen wird der bei der Zeichnung von Aktien des Teilfonds anfallende Swing-Faktor dem NIW hinzugefügt, im Falle von Nettorückkäufen wird der beim Rückkauf von Aktien des betreffenden Teilfonds anfallende Swing-Faktor vom Nettoinventarwert abgezogen. In beiden Fällen wird bei sämtlichen ein-/aussteigenden Anlegern an einem bestimmten Tag derselbe Nettoinventarwert angewandt.

Die Höhe des Swing-Faktors wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich sein, darf jedoch 3% des nicht angepassten Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Die Wertentwicklung und die Statistiken des Portfolios werden auf Grundlage des nicht angepassten Nettoinventarwerts berechnet.

15. VERWENDUNG VON REFERENZINDIZES

Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Referenzwerte-Verordnung“) gilt seit 1. Januar 2018.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung:

- dürfen die Teilfonds der SICAV einen Referenzwert („Referenzindex“) oder eine Kombination von Referenzwerten („Referenzindizes“) verwenden, falls der Referenzindex von einem Administrator mit Sitz in der Europäischen Union bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (das „Register“) eingetragen ist, oder wenn es ein Referenzindex ist, der in das Register eingetragen ist.
- hat die Verwaltungsgesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie die Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn ein Referenzindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, und pflegt diesen Plan. Soweit dies möglich und angemessen ist, wird bzw. werden in diesem Plan ein oder mehrere alternative Referenzindizes benannt, die anstelle des nicht mehr bereitgestellten Referenzindex als Bezugsgrundlage verwendet werden könnten, und es wird angegeben, warum es sich bei (einem) solchen Referenzindizes (-index) um geeignete Alternativen handeln würde.

Wenn ein oder mehrere von einem Teilfonds verwendete Referenzindizes („Referenzindex (-indizes)“) sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden, sieht der von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Notfallplan die Ersetzung dieses/dieser Referenzindex/Referenzindizes durch einen Referenzwert-Ersatz („Referenzwert-Ersatz“) vor.

Der Notfallplan kann Aktionären auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt werden.

16. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER AKTIONÄRE

Besteuerung der SICAV

Nach den derzeit geltenden Gesetzen unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer.

Sie unterliegt jedoch einer Zeichnungssteuer („taxe d'abonnement“) von jährlich 0,05%, die vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV am letzten Tag jedes Quartals zu zahlen ist. Das in OGA investierte Nettovermögen, für das bereits die Zeichnungssteuer gezahlt wurde, ist von der Zeichnungssteuer befreit. Die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten Aktienklassen gemäß der Definition im Kapitel „Beschreibung der Aktien, Rechte der Aktionäre und Ausschüttungspolitik“ des Verkaufsprospekts unterliegen einer reduzierten Zeichnungssteuer von 0,01%.

Die SICAV unterliegt in den verschiedenen Ländern der Quellensteuer, die eventuell auf Erträge, Dividenden und Zinsen ihrer Anlagen in diesen Ländern anwendbar ist, ohne dass diese notwendigerweise zurückerstattet werden kann.

Ferner kann sie auch indirekten Steuern auf ihre Transaktionen und Dienstleistungen unterliegen, die ihr aufgrund der unterschiedlichen geltenden Gesetzgebungen berechnet werden.

Die für die SICAV geltenden Gesetze, Vorschriften und Steuersätze können Änderungen unterliegen.

Besteuerung der Aktionäre

Die steuerlichen Auswirkungen auf potenzielle Anleger, die Aktien der SICAV zeichnen, erwerben, halten, umtauschen, verkaufen, übertragen oder zurückgeben wollen, hängen von den Gesetzen und Vorschriften der für sie geltenden Rechtsordnungen ab. Die SICAV empfiehlt potenziellen Anlegern und Aktionären, sich zu informieren und gegebenenfalls unabhängige rechtliche und steuerliche Beratung zu den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften einzuholen. Die für die Aktionäre geltenden Gesetze, Vorschriften und Steuersätze können Änderungen unterliegen.

Informationsaustausch über Zinszahlungen an Aktionäre

Luxemburg hat am 25. November 2014 ein Gesetz verabschiedet (das „Gesetz vom November 2014“), das den automatischen Austausch von Informationen über Zinszahlungen im Rahmen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vorsieht (die „Richtlinie“). Das Gesetz vom November 2014 ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Die vorige Regelung, die übergangsweise eine Quellensteuer auf Zinszahlungen vorsah, lief zum 31. Dezember 2014 aus.

Von einem Teilfonds der SICAV ausgeschüttete Dividenden unterliegen der Richtlinie, wenn mehr als 15% des Teilfondsvermögens in Schuldtitel gemäß Definition der Richtlinie investiert werden. Der Mehrwert, den ein Aktionär bei der Veräußerung von Aktien eines Teilfonds erzielt, unterliegt der Richtlinie, wenn mehr als 25% des Teilfondsvermögens in Schuldtitel gemäß Definition der Richtlinie investiert werden. Ab dem 1. Januar 2015 gilt für Dividendenzahlungen und Rückerstattungen an betroffene Aktionäre der von der Richtlinie vorgesehene automatische Austausch von Informationen über Zinszahlungen.

Die vorstehenden Angaben stellen eine Zusammenfassung der Richtlinie und des Gesetzes vom November 2014 dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die vorstehenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Stellungnahme dar und dürfen nicht als solche ausgelegt werden. Die SICAV empfiehlt den potenziellen Aktionären, sich über für sie geltende Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, der Rückzahlung, des Verkaufs, des Umtauschs und der Übertragung von Aktien zu informieren und sich gegebenenfalls diesbezüglich beraten zu lassen.

17. FINANZBERICHTE

Die SICAV veröffentlicht für jedes Geschäftsjahr zum 31. Dezember einen vom zugelassenen Abschlussprüfer („Réviseur d'Entreprises Agréé“) geprüften Jahresbericht und zum 30. Juni einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Der erste geprüfte Jahresbericht wurde am 31. Dezember 2003 veröffentlicht. Der erste Halbjahresbericht wurde am 30. Juni 2003 veröffentlicht.

Diese Finanzberichte enthalten unter anderem separate, für jeden Teilfonds erstellte Abschlüsse. Die Konsolidierungswährung ist der Euro.

18. INFORMATIONEN FÜR DIE AKTIONÄRE

Der Nettoinventarwert, der Ausgabepreis, sowie der Rückzahlungs- und Umtauschpreis jeder Aktienklasse sind an jedem vollständigen Bankarbeitstag in Luxemburg am Sitz der SICAV verfügbar.

Die historischen Wertentwicklungen der Teilfonds sind in einer Grafik dargestellt, die die fünf oder zehn letzten Geschäftsjahre zeigt, und in den wesentlichen Anlegerinformationen für jede Aktienklasse enthalten.

Änderungen der Satzung der SICAV werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen) von Luxemburg veröffentlicht.

Soweit von den geltenden Gesetzesvorschriften verlangt, können die Einladungen zu den Hauptversammlungen der Aktionäre im Recueil Electronique des Sociétés et Associations und in einem luxemburgischen Medium mit landesweiter Verbreitung sowie in einem oder mehreren Medien, die in den anderen Ländern vertrieben/veröffentlicht werden, in denen die Aktien der SICAV auf Beschluss des Verwaltungsrates der SICAV zur öffentlichen Zeichnung angeboten werden, veröffentlicht werden.

Sonstige Mitteilungen und Informationen für die Aktionäre, die per Gesetz in Luxemburg und von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde verlangt werden, werden in Schriftform oder auf jegliche andere von den Gesetzen in Luxemburg vorgeschriebene Weise versendet.

Die folgenden Dokumente werden am Sitz der SICAV und am Sitz der Verwaltungsgesellschaft für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt:

- der Verkaufsprospekt der SICAV, einschließlich der Satzung und der Informationsblätter,
- die wesentlichen Anlegerinformationen der SICAV,
- die Finanzberichte der SICAV.

Eine Kopie der mit der Verwaltungsgesellschaft und dem (den) Anlageverwalter(n) der SICAV geschlossenen Vereinbarungen ist kostenlos am Sitz der SICAV einsehbar.

19. VERGÜTUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Gemäß dem Gesetz von 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik für die Mitarbeiterkategorien erarbeitet, einschließlich der Generaldirektion, der Risikoträger, der eine Kontrollfunktion ausübenden Personen und jedes Angestellten, der sich gemessen an seiner Gesamtvergütung in der gleichen Vergütungstranche wie die der Generaldirektion und der Risikoträger befindet und dessen berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV haben; diese Vergütungspolitik entspricht den folgenden Grundsätzen:

- a) die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effizienten Risikomanagement vereinbar, begünstigt dieses und fördert kein Eingehen von Risiken, das mit den Risikoprofilen, dem Reglement oder den Gründungsdokumenten der SICAV unvereinbar wäre;

- b) die Vergütungspolitik entspricht der wirtschaftlichen Strategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV sowie der Anleger der SICAV und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- c) die Bewertung der Leistungen erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der an die für die Anleger der SICAV empfohlene Haltedauer angepasst ist, um sicherzustellen, dass sie sich auf die langfristigen Wertentwicklungen der SICAV und auf ihre Anlagerisiken bezieht und dass die effektive Zahlung der Vergütungskomponenten, die von den Wertentwicklungen abhängig sind, sich über denselben Zeitraum erstreckt;
- d) zwischen den festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung wird ein angemessenes Gleichgewicht hergestellt, wobei die feste Komponente einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung darstellt, damit im Hinblick auf die variablen Vergütungskomponenten eine vollumfänglich flexible Politik verfolgt werden kann, insbesondere die Möglichkeit, keine variable Komponente zu zahlen.

Die aktualisierte Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Art und Weise, in der die Vergütungen und Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütungen verantwortlichen Personen, ist unter www.ram-ai.com verfügbar. Ein Papierexemplar ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

20. BESTIMMUNGEN ZUM DATENSCHUTZ

Einleitung

Die vorliegenden Bestimmungen zum Datenschutz sollen den Aktionären, potenziellen Aktionären und Geschäftspartnern der SICAV (einschließlich der vertraglichen Gegenparteien der SICAV) sowie den mit den Aktionären, potenziellen Aktionären und Geschäftspartnern verbundenen Personen (die „verbundenen Personen“) wichtige Auskünfte darüber geben, wie die SICAV und/oder die (in Abschnitt 5 beschriebenen) Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten betreffend diese Aktionäre, potenziellen Aktionäre, Geschäftspartner und verbundenen Personen (einzeln jeweils bezeichnet als eine „betroffene Person“), die einen Bezug auf die Anlage oder geplante Anlage dieser Aktionäre und potenziellen Aktionäre in der SICAV oder auf das Verhältnis zwischen diesem Geschäftspartner und der SICAV haben, erheben, speichern, aufzeichnen, verwenden und übermitteln.

In diesem Zusammenhang bezeichnet „verbundene Person“ eine Person, deren personenbezogenen Daten der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern von einem Aktionär, potenziellen Aktionär oder Geschäftspartner oder für dessen Rechnung bereitgestellt wurden, oder die die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter auf sonstige Weise erlangt haben und die einen Bezug auf die Anlage oder geplante Anlage dieses Aktionärs oder potenziellen Aktionärs in der SICAV oder auf das Verhältnis zwischen diesem Geschäftspartner und der SICAV haben. Eine verbundene Person kann unter anderem ein Administrator, ein Direktor, ein Mitarbeiter, eine beherrschende Person, ein wirtschaftlicher Eigentümer, ein Vertreter oder Beauftragter eines Unternehmens, ein Trustee, ein Gründer oder eine mit der Überwachung des Trustees eines Trusts beauftragte Person sein. In diesem Zusammenhang versteht es sich, dass dieser Aktionär, potenzielle Aktionär oder Geschäftspartner für die personenbezogenen Daten einer verbundenen Person, die der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern durch einen Aktionär, potenziellen Aktionär oder Geschäftspartner oder für dessen Rechnung bereitgestellt werden, die betroffene Person ordnungsgemäß unterrichtet hat, wie die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter ihre personenbezogenen Daten nach den vorliegenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeiten.

Kategorien von verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten, die auf elektronischem und/oder sonstigem Wege von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern gesammelt, aufgezeichnet, gespeichert, verwendet und übermittelt werden und die einen Bezug auf die Anlage oder geplante Anlage eines Aktionärs oder potenziellen Aktionärs in der SICAV oder auf das Verhältnis zwischen einem Geschäftspartner und der SICAV haben (die „personenbezogenen Daten“), umfassen:

- persönliche Informationen über die betroffenen Personen (z. B. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsort und -datum, Wohnsitzadresse(n), Postadresse(n), Telefon- und Faxnummer(n), E-Mail-Adresse(n) und sonstige Identifizierungsadressen zur elektronischen Kommunikation, Angaben auf Ausweisdokumenten oder sonstige von einer Regierung oder einem Staat ausgegebene Formulare zur persönlichen Identifizierung, Nationalität(en), Land des steuerlichen Wohnsitzes und Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung);
- berufliche Informationen über die betroffenen Personen (z. B. beruflicher Werdegang, Funktion, Vertretungsbefugnisse);
- finanzielle Informationen über die betroffenen Personen (z. B. Informationen über Zeichnung, Rückgabe, Umtausch und Übertragung von Aktien der SICAV, gezahlte Erträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den an der SICAV gehaltenen Aktien);
- jegliche sonstigen Informationen über die betroffenen Personen, die nach geltenden Gesetzen und Vorschriften verlangt werden, einschließlich der Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (z. B. Herkunft des Vermögens, Informationen über regulatorische Untersuchungen und Streitfälle, die die betroffenen Personen betreffen oder betrafen).

Die SICAV und die Auftragsverarbeiter beabsichtigen in keiner Weise, sensible personenbezogene Daten aktiv zu verarbeiten, d. h. personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zu den sexuellen Praktiken oder der sexuellen Orientierung der betroffenen Person. Die SICAV und die Auftragsverarbeiter unternehmen alle vertretbaren Anstrengungen, um die Verarbeitung solcher sensiblen personenbezogenen Daten zu beschränken, die betroffenen Personen müssen sich jedoch im Klaren sein, dass diese Daten unbeabsichtigt verarbeitet werden können, beispielsweise, wenn die betroffene Person sie der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern freiwillig bereitstellt (beispielsweise, wenn die betroffene Person eine Mitteilung per E-Mail sendet, die sensible personenbezogene Daten enthält) oder wenn für einen oder mehrere Zweck(e) (siehe Definition unten) empfangene oder eingeholte Dokumente oder Informationen sensible personenbezogene Daten enthalten.

Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten

Die SICAV handelt als Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Aktionäre, potenziellen Aktionäre oder Geschäftspartner, die im Zusammenhang mit der Anlage oder geplanten Anlage dieses Aktionärs oder potenziellen Aktionärs in der SICAV oder mit dem Verhältnis zwischen diesem Geschäftspartner und der SICAV verarbeitet werden.

Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, 1) um die von den Aktionären und potenziellen Aktionären angefragten Dienstleistungen zu erbringen, die einen Bezug zu ihrer Anlage oder geplanten Anlage in der SICAV haben; und/oder 2) um Dienstleistungen zu erbringen, die mit den unter Punkt 1) genannten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlage oder geplanten Anlage der Aktionäre und potenziellen Aktionäre an der SICAV verbunden sind, falls diese verbundenen Dienstleistungen von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern für das von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern verfolgte berechnete Interesse als unverzichtbar angesehen werden, sofern die Interessen oder Grundrechte/Grundfreiheiten der betroffenen Personen dieses Interesse nicht überwiegen; und/oder 3) um die Verträge und sonstigen Vereinbarungen zwischen der SICAV und ihren Geschäftspartnern zu erfüllen; und/oder 4) um die für die SICAV und/oder ihre Auftragsverarbeiter geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Gemäß vorstehendem Absatz dürfen die personenbezogenen Daten für die folgenden Zwecke (nachstehend die „Zwecke“) verarbeitet werden:

- Eröffnung und Führung der eingetragenen Konten der Aktionäre und Bereitstellung von Informationen und Dokumenten betreffend ihre Anlage in der SICAV (z. B. Ausführungsbestätigungen oder Vermögensauszüge);

- Bearbeitung von Zeichnung, Rückgabe, Umtausch und Übertragung von Aktien der SICAV sowie Verwaltung der Zahlung von Erträgen oder sonstigen Einkünften im Zusammenhang mit den von den Aktionären an der SICAV gehaltenen Aktien;
- Information der Aktionäre über Wertpapiergeschäfte betreffend die SICAV;
- Einberufung und Abhaltung der Aktionärsversammlungen;
- Pflege der Beziehungen, d. h. unter anderem Beantwortung von Anfragen der Aktionäre, potenziellen Aktionäre und Geschäftspartner und Bereitstellung von Informationen und Dokumenten über ihre Anlage oder geplante Anlage in der SICAV für die Aktionäre und potenziellen Aktionäre (z. B. Satzung, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Finanzberichte, Informationsblätter und Geschäftsberichte der SICAV);
- Bearbeitung von Beschwerden der Aktionäre;
- Aufzeichnung der Kommunikation (z. B. Telefongespräche und Schriftwechsel einschließlich E-Mails) zur Pflege und Überwachung der Beziehungen, wobei diese Kommunikation als Nachweis oder zur Einhaltung der Vorschriften verwendet werden kann;
- Kontrolle von missbräuchlichen Praktiken und Market-Timing;
- Erfüllung der Verträge und sonstigen Vereinbarungen zwischen der SICAV und ihren Geschäftspartnern;
- Einrichtung von Due-Diligence-Verfahren und Kontrollverfahren gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Meldung bestimmter Daten an die zuständigen Behörden gemäß luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich FATCA und GMS);
- Einhaltung der allgemeinen Bedingungen der SICAV oder Schutz der Rechte der SICAV oder der Auftragsverarbeiter (wie nachstehend beschrieben) im Rahmen von rechtlichen Ansprüchen, Rechtsstreiten, Schiedsverfahren oder sonstigen ähnlichen Verfahren.

Zur Erreichung der einzelnen Zwecke dürfen die personenbezogenen Daten unmittelbar von den betroffenen Personen oder mittelbar über externe Quellen, einschließlich jeglicher öffentlich zugänglicher Quellen, oder über einen Zeichnungsservice oder Dritte erhoben oder erhalten werden.

Ein Aktionär oder potenzieller Aktionär der SICAV, ein Geschäftspartner der SICAV oder eine mit diesem Aktionär, potenziellen Aktionär oder Geschäftspartner verbundene Person darf die Bereitstellung der von der SICAV oder für ihre Rechnung angeforderten personenbezogenen Daten verweigern. In diesem Fall könnte die SICAV nicht imstande sein und sich folglich weigern, 1) die von diesem Aktionär oder potenziellen Aktionär angefragten Dienstleistungen zu erbringen, die einen Bezug auf seine Anlage oder geplante Anlage in der SICAV haben; und/oder 2) Dienstleistungen zu erbringen, die mit den vorstehend unter Punkt 1) genannten Dienstleistungen verbunden sind und von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern für das von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern verfolgte berechnete Interesse im Zusammenhang mit der Anlage oder geplanten Anlage der Aktionäre und potenziellen Aktionäre an der SICAV als unverzichtbar angesehen werden; und/oder 3) die Verträge und sonstigen Vereinbarungen zwischen der SICAV und ihren Geschäftspartnern zu erfüllen; und 4) die Beziehung zwischen der SICAV und dem Aktionär oder zwischen der SICAV und dem Geschäftspartner fortzusetzen.

Vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Beschränkungsfristen, die sich abhängig von den Zwecken, aus denen die personenbezogenen Daten erlangt wurden, unterscheiden können, werden diese Daten nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Zwecke, aus denen sie erlangt wurden, erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht oder anonymisiert (oder Gleichwertiges), wenn sie für die Erreichung der Zwecke, für die sie erlangt wurden, nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, (i) eine geltende gesetzliche Anforderung oder Vorschrift verlangt eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für einen längeren Zeitraum, oder (ii) um die allgemeinen Bedingungen der SICAV einzuhalten oder die Rechte der SICAV oder der

Auftragsverarbeiter im Rahmen von rechtlichen Ansprüchen, Rechtsstreiten, Schiedsverfahren oder sonstigen ähnlichen Verfahren zu schützen.

Übermittlung der personenbezogenen Daten

Für die einzelnen Zwecke nutzt die SICAV die Dienstleistungen von Beauftragten, Unterbeauftragten und Dienstleistern (wie z. B. die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsstelle und ihr Beauftragter, die Domizilstelle, die Hauptvertriebsstelle(n) und die Verwahrstelle der SICAV) und sie darf innerhalb der Grenzen der geltenden Gesetze und Vorschriften diese Beauftragten, Unterbeauftragten und Dienstleister (die „Auftragsverarbeiter“) mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betrauen und sie daher an diese übermitteln.

Die Auftragsverarbeiter dürfen einen oder mehrere Bevollmächtigte oder Beauftragte innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betrauen.

Die Auftragsverarbeiter dürfen die personenbezogenen Daten auch für ihre eigenen Zwecke und außerhalb ihres Aufgabenbereichs als Auftragsverarbeiter für die SICAV verarbeiten. In diesem Falle gelten die Auftragsverarbeiter für diese Zwecke als eigene Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten und sind gegenüber den betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung für ihre eigenen Zwecke unmittelbar verantwortlich.

Für die einzelnen Zwecke dürfen die SICAV und die Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten auch übermitteln: 1) um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich der Verträge oder Vereinbarungen, die mit oder zwischen Luxemburg und ausländischen Regierungen geschlossen wurden (darunter die Gesetze über Steuererklärungen wie das FATCA-Gesetz oder der GMS), z. B. luxemburgischen oder ausländischen Behörden, um Anfragen öffentlicher oder staatlicher Stellen wie Steuerbehörden nachzukommen, oder z. B. luxemburgischen oder ausländischen Behörden, um mit Regierungs- und Aufsichtsbehörden oder -stellen oder verantwortlichen Stellen für die Anwendung des Gesetzes, den Wertpapierhandel und die Finanzmärkte usw. oder aus sonstigen rechtlichen Gründen zusammenzuarbeiten, wobei diese Behörden oder Stellen dann ihrerseits die personenbezogenen Daten an entsprechende Behörden oder Stellen in anderen Ländern übermitteln könnten; 2) an Zentralbanken, Regulierungsbehörden, Transaktionsregister oder genehmigte Meldemechanismen in Luxemburg oder im Ausland; 3) an ihre externen Abschlussprüfer; 4) an Gerichte, Gegenparteien in Streitfällen, externe oder sonstige Rechtsberater im Rahmen von rechtlichen Ansprüchen, Rechtsstreiten, Schiedsverfahren oder sonstigen ähnlichen Verfahren, um die allgemeinen Bedingungen der SICAV einzuhalten oder die Rechte der SICAV oder der Auftragsverarbeiter gegenüber einer betroffenen Person zu schützen; oder 5) um Dritten im Falle einer Verschmelzung der SICAV oder eines Teilfonds der SICAV Legitimität zu gewähren.

Die Auftragsverarbeiter dürfen die personenbezogenen Daten auch an die SICAV und an andere Auftragsverarbeiter der SICAV übermitteln, um die Erreichung der einzelnen Zwecke zu ermöglichen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten kann die Übermittlung an Gerichte innerhalb des EWR oder an andere Gerichte einschließen, sofern 1) diese anderen Gerichte von der Europäischen Kommission als geeignet betrachtet werden; oder 2) – falls diese anderen Gerichte von der Europäischen Kommission als nicht geeignet betrachtet werden – angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden; oder 3) die Übermittlung eine der Ausnahmen für bestimmte Fälle darstellt, wie sie durch die geltenden Gesetze und Vorschriften vorgesehen sind.

Recht der betroffenen Personen

Vorbehaltlich der für die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter geltenden Gesetze und Vorschriften hat jede betroffene Person das Recht:

- auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten;
- die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind;

- wenn die SICAV ihre personenbezogenen Daten mit ihrer Einwilligung verarbeitet, diese Einwilligung zurückzuziehen, wobei sich die SICAV und die Auftragsverarbeiter zur Erreichung der einzelnen Zwecke nicht auf die Einwilligung der betroffenen Personen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten stützen;
- unter bestimmten Umständen die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- unter bestimmten Umständen eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu erreichen oder ihre Verarbeitung abzulehnen;
- eine Beschwerde bei der jeweiligen Datenschutzbehörde einzureichen;
- ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und ihre direkte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu verlangen.

Falls eine betroffene Person eines der vorstehend genannten Rechte ausüben möchte, muss sie auf dem Postweg einen ausführlichen Antrag an den Gesellschaftssitz der SICAV senden und hierin die erforderlichen Informationen angeben, um feststellen zu können, dass die personenbezogenen Daten ihr gehören. Die Anträge werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften bearbeitet.

Auch wenn eine betroffene Person die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ablehnt und deren Löschung verlangt, sind die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter unter Umständen dennoch berechtigt, die Verarbeitung fortzusetzen, i) falls dies nach den für die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter geltenden rechtlichen oder regulatorischen Pflichten vorgeschrieben ist; oder ii) falls dies erforderlich ist, um einen, mehrere oder sämtliche Zwecke zu erreichen; oder iii) falls dies erforderlich ist, um die allgemeinen Bedingungen der SICAV einzuhalten oder die Rechte der SICAV und/oder der Auftragsverarbeiter im Rahmen von rechtlichen Ansprüchen, Rechtsstreiten, Schiedsverfahren oder sonstigen ähnlichen Verfahren zu schützen.

21. BERATENDER ESG-AUSSCHUSS (KRITERIEN UMWELT, SOZIALES UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG) DES VERWALTUNGSRATS DER SICAV

Ziel des beratenden ESG-Ausschusses („ESG-Ausschuss“) ist es, den Verwaltungsratsmitgliedern der SICAV in Bezug auf die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die mit den Aktivitäten der SICAV verbunden sind, regelmäßig Ratschläge zu geben und Informationen bereitzustellen, und zwar in erster Linie in Verbindung mit den Anlagestrategien und Portfoliopositionen. Der Ausschuss erfüllt eine Beratungsfunktion gegenüber dem Verwaltungsrat der SICAV und berichtet insbesondere über die beim Anlageverwalter durchgeführten Recherchen zum Thema ESG, über die eingerichteten Kontrollmechanismen zur Förderung der Einhaltung der ESG-Kriterien und über die diesbezüglichen Ansprüche seitens der Anleger. Letztendlich soll auch eine Verfolgung der neuesten Entwicklungen in der Branche im Bereich ESG sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang überträgt der Verwaltungsrat der SICAV die folgenden Befugnisse an den ESG-Ausschuss (und/oder an einzelne Mitglieder):

- Vertretung der SICAV im Rahmen von ESG-bezogenen Marketingaktivitäten;
- Untersuchung spezifischer Fragestellungen zu ESG-Aspekten im Auftrag der SICAV;
- Berichterstattung im Namen der SICAV zu ESG-Themen und den mit der Anlageverwaltung verbundenen Aspekten an die Stakeholder. Der Ausschuss kann insbesondere die Anlagen und Strategien erläutern.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat der SICAV weder dem ESG-Ausschuss (als Ganzes) noch seinen Mitgliedern (im Einzelnen) Zeichnungsberechtigungen erteilt.

Im Hinblick auf die abgedeckten Titel oder die untersuchten und erörterten Themen gelten keine Beschränkungen. Dennoch verlangt der Verwaltungsrat der SICAV, dass der Fokus den ESG-Fragen gilt, die entweder mit den Portfolios der Teilfonds, den verfolgten Anlagestrategien oder den Vermarktungsaktivitäten der Unternehmen zusammenhängen. Das Mitglied/die Mitglieder des ESG-

Ausschusses wird/werden regelmäßig zur Sitzung des Verwaltungsrats der SICAV eingeladen, um den für den Bereich ESG vorgesehenen Tagesordnungspunkt abzudecken.

22. ESG-ANLAGEMETHODE (ZUR BERÜCKSICHTIGUNG VON UMWELT-, SOZIAL- UND GOVERNANCEKRITERIEN) DER SICAV

Die ESG-Methode beruht auf einem systematischen Anlageprozess, mit dem über die verschiedenen Marktzyklen hinweg eine Wertentwicklung erzielt werden soll. Die Suche nach Informationen erfolgt in mehreren Datenquellen, um technische und fundamentale Faktoren, die die Basiskomponenten der Strategien bilden, breit fächern zu können. Die zunehmende Verfügbarkeit von ESG-Daten aus Datenquellen ermöglicht es:

- klare ESG-Merkmale besser herauszufiltern und zu messen;
- traditionelle Quellen durch Informationen mit Mehrwert zu ergänzen;
- die Vorhersage von Rendite, Volatilität und Aktienvolumen zu verbessern.

Sofern im Informationsblatt des Teilfonds nicht anders angegeben, strebt der Anlageverwalter die optimale Kombination aus ESG-Daten und Fundamentaldaten an. Denn ESG-Daten sind eine Ergänzung zu finanziellen Fundamentaldaten, um nachhaltige Wertentwicklung zu erzielen. Die Infrastruktur und der systematische Anlageprozess des Anlageverwalters können Effizienzmängel aufdecken. Sie sorgen für eine nachhaltige Wertentwicklung über den gesamten Marktzyklus hinweg, indem sie bezüglich der ESG-Kriterien klare Ziele festlegen.

Der Anlageverwalter nutzt einen fortschrittlichen Research-Prozess, um unerwünschte Verzerrungen zu vermeiden, und verfolgt einen Ansatz mit mehreren Datenanbietern, um zuverlässige Informationsquellen zu identifizieren und methodische Verzerrungen zu verringern.

Der Anlageverwalter wendet grundlegende Ausschlusskriterien an und schließt Titel von Unternehmen aus, die:

- an der Herstellung von illegalen oder umstrittenen Waffen wie Antipersonenminen und Streumunition beteiligt sind;
- des Bilanzbetrugs und der Korruption verdächtigt werden;
- gegen die internationalen Normen über Arbeitsrechte, einschließlich Kinderarbeit, wie die grundlegenden Übereinkommen der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) verstoßen;
- die Menschenrechte verletzen;
- in der Tabakindustrie tätig sind;
- Sanktionen unterliegen (OFAC-Liste).

Diese Liste enthält grundlegende Ausschlusskriterien und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagemethode finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: www.ram-ai.com

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS
Informationsblätter der Teilfonds

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – EUROPEAN EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

- | | |
|--|---|
| Ziel des Teilfonds | <p>> Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – EUROPEAN EQUITIES ist die Auswahl von Titeln, die attraktive Perspektiven hinsichtlich ihrer Wertentwicklung aufweisen und dem Teilfonds ermöglichen, langfristig eine hohe Rendite zu erzielen. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsstil auf einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht.</p> |
| Anlagepolitik | <p>> Mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – EUROPEAN EQUITIES wird direkt oder über derivative Finanzinstrumente in Aktien von Gesellschaften angelegt, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Norwegen und Island haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Norwegen und Island halten und den im Gemeinschaftsrecht festgehaltenen Bedingungen der Körperschaftssteuer oder einer äquivalenten Steuer unterliegen.</p> <p>Im Rahmen der verbleibenden 25% seines Nettovermögens kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – EUROPEAN EQUITIES auch in Aktien von Gesellschaften anlegen, die ihren Sitz in anderen Gebieten als den im vorstehenden Absatz genannten haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in diesen anderen Gebieten halten.</p> <p>Gemäß Punkt 5.1.e) kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – EUROPEAN EQUITIES bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.</p> <p>Darüber hinaus kann der RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – EUROPEAN EQUITIES zusätzlich und vorübergehend liquide Mittel halten.</p> <p>Der RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – EUROPEAN EQUITIES kann zudem innerhalb der gesetzlichen Grenzen Derivate zur Absicherung oder Optimierung des Engagements des Portfolios gemäß Kapitel 5 g) „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ einsetzen.</p> <p>Der an den Aktienmärkten und in Beteiligungspapieren von Unternehmen investierte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt mindestens 51%.</p> <p>Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 5%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, weniger als 10%.</p> |
| Spezifische ESG-Anlagemethode des Teilfonds | <p>> Die Methode findet auf das gesamte Portfolio des Teilfonds Anwendung. Je nach den verfügbaren Daten kann sie unterschiedlich stark angewendet werden.</p> |

In einem Anlageuniversum, das den Aktienmarkt umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die solide, nachhaltige ESG-Kriterien und -Kennzahlen haben, ermöglichen die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die Fundamentaldaten, Aktien von Unternehmen zu identifizieren, die ein robustes, nachhaltiges Profil, ein gesundes Wachstum und attraktive Bewertungsniveaus aufweisen. Auf diese Weise sollen Zukunftshinweise gefunden werden, um Unternehmen auszuwählen, die ein interessantes Potenzial zur Erzielung von Wertentwicklung besitzen. Hierbei wird analysiert, wie die einzelnen Parameter im Zusammenspiel am besten wirken.

Die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die finanziellen Informationen werden aus Informations- und Datenquellen branchenweit anerkannter, spezialisierter, externer Anbieter bereitgestellt.

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine Auswahl von ESG-Kriterien und -Kennzahlen.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagemethode finden Anleger auf der Website www.ram-ai.com.

Referenzwährung > EUR

Referenzindex > MSCI Daily Net TR Europe Euro (MSDEE15N)

Dieser Index definiert das Anlagespektrum nicht einschränkend, sondern gestattet dem Anleger, die Performance und das Risikoprofil zu kalkulieren, die er bei Anlagen im Teilfonds erwarten kann. Des Weiteren lässt der Referenzindex die ESG-Merkmale unberücksichtigt, die für die spezifische Anlagemethode des Teilfonds gelten. Die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds kann erheblich von der seines Referenzindex abweichen.

Dieser Referenzindex wird vom Administrator MSCI Limited bereitgestellt, der im Register der Referenzindizes nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist.

Anlagehorizont > Mehr als 5 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, erhebliche Verluste infolge von Kursschwankungen an den Aktienmärkten hinzunehmen.

Risikomanagement-Verfahren > Commitment-Ansatz

Risikofaktoren > Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter > RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem

schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

Ausgabeaufschlag (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5)	>	Maximal 2% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag oder BAA (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4)		Maximal 4% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5)		Keine
Rücknahmegebühr	>	Keine
Umtauschgebühr	>	Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Portfolioverwaltungsgebühr	>	Die Portfolioverwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird. Für die Aktienklassen B, B_P, Q_H, M_H, B_H (SEK), B_{PH} (SEK), C_H, und C_{PH}: 1,20% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen D_H und H: 1,40% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen T_{PH}, F, F_P, F_H (SEK), F_{PH} (SEK), P_H und P_{PH}: 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal. Für die Aktienklasse X: 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal. Für die Aktienklasse XN: 1,92% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XB: Maximal 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal. Für die Aktienklasse MB_P:
-----------------------------------	---	---

0,68% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen R, RAM und RAM_{CH}:

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen U, U_P, U_H (USD), U_{PH} (USD), U_H (GBP), U_{PH} (GBP), U_H (CHF) und U_{PH} (CHF):

0,88% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen I, I_{PH} (USD), I_{PH} (CHF), I_P, I_H (SEK) und I_{PH} (SEK):

0,80% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen PI, PI (JPY) und PI_H (JPY):

0,64% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

**Erfolgsabhängige
Gebühr**

- > Es wird keine erfolgsabhängige Gebühr berechnet.

**Verwahrstellengebühr
(ausgenommen
Transaktionskosten
und Gebühren der
Korrespondenzbanken)**

- > Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 15.000 EUR p. a.

**Sonstige Gebühren der
Verwaltungsgesellschaft
und
Zentralverwaltungsgeb
ühr**

- > Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 110.000 EUR p. a. nicht übersteigt.

**Vom BAA abhängige
Vertriebsgebühr (die
den am Vertrieb und an
der Platzierung dieser
Aktien beteiligten
Rechtsträgern und
Stellen zufließt)**

- > Für die Aktienklassen XB: 1,00% p.a. auf den durchschnittlichen jährlichen Wert des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse.

Für die sonstigen Aktienklassen: Es wird keine vom BAA abhängige Vertriebsgebühr berechnet.

**Sonstiges Kosten und
Gebühren**

- > Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

**Zur Zeichnung
angebotene
Aktienklassen**

Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
Klasse B	ISIN: LU0160155981 Telekurs: CH 1530792	EUR	Retail 1
Klasse B _P	ISIN: LU0835715433 Telekurs: CH 19616109	EUR	Retail 1
Klasse B _H (SEK)	ISIN: LU0945359486 Telekurs: CH 21620110	SEK	Retail 1

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Klasse B _{PH} (SEK)	ISIN: LU0945359569 Telekurs: CH 21620114	SEK	Retail 1
Klasse C _H	ISIN: LU0187395347 Telekurs: CH 1802481	CHF	Retail 1
Klasse C _{PH}	ISIN: LU0835715789 Telekurs: CH 19616128	CHF	Retail 1
Klasse D _H	ISIN: LU0424800968 Telekurs: CH 10121191	USD	Retail 1
Klasse T _{PH}	ISIN: LU0835715946 Telekurs: CH 19616130	USD	Retail 2
Klasse F	ISIN: LU0268506903 Telekurs: CH 2703506	EUR	Retail 2
Klasse F _P	ISIN: LU0835716241 Telekurs: CH 19616137	EUR	Retail 2
Klasse F _H (SEK)	ISIN: LU0945359643 Telekurs: CH 21620115	SEK	Retail 2
Klasse F _{PH} (SEK)	ISIN: LU0945359726 Telekurs: CH 21620117	SEK	Retail 2
Klasse H	ISIN: LU0424801008 Telekurs: CH 10121194	EUR	Retail 1
Klasse I	ISIN: LU0375629556 Telekurs: CH 4367085	EUR	Instit 2
Klasse I _P	ISIN: LU0704152916 Telekurs: CH 14219554	EUR	Instit 2
Klasse PI	ISIN: LU0999472680 Telekurs: CH 22937887	EUR	Instit 1
Klasse PI (JPY)	ISIN: LU1910116786 Telekurs: CH 44779072	JPY	Instit 1
Klasse PI _H (JPY)	ISIN: LU1910116869 Telekurs: CH 44780585	JPY	Instit 1
Klasse I _H (SEK)	ISIN: LU0945359999 Telekurs: CH 21620258	SEK	Instit 2
Klasse I _{PH} (SEK)	ISIN: LU0945360062 Telekurs: CH 21620260	SEK	Instit 2
Klasse I _{PH} (USD)	ISIN: LU0835716597 Telekurs: CH 19616138	USD	Instit 2
Klasse I _{PH} (CHF)	ISIN: LU0835716837 Telekurs: CH 19616141	CHF	Instit 2
Klasse M _H	ISIN: LU1960243282 Telekurs: CH 46704087	GBP	Retail 1
Klasse P _H	ISIN: LU0704153211 Telekurs: CH 14219555	CHF	Retail 2
Klasse P _{PH}	ISIN: LU0835717132 Telekurs: CH 19616145	CHF	Retail 2
Klasse Q _H	ISIN: LU1960243449 Telekurs: CH 46704091	USD	Retail 1
Klasse R	ISIN: LU0835717306 Telekurs: CH 19616148	EUR	RAM
Klasse RAM	ISIN: LU0835717645 Telekurs: CH 19616149	EUR	RAM
Klasse RAM _{CH}	ISIN: LU1149831528 Telekurs: CH 26228632	CHF	RAM
Klasse MB _P	ISIN: LU1960243522 Telekurs: CH 46703248	EUR	RAM
Klasse U	ISIN: LU0935261551 Telekurs: CH 21472344	EUR	Retail 3
Klasse U _P	ISIN: LU0935261635 Telekurs: CH 21472345	EUR	Retail 3
Klasse U _H (GBP)	ISIN: LU0935261809 Telekurs: CH 21472346	GBP	Retail 3

Klasse U _H (USD)	ISIN: LU1910116943 Telekurs: CH 44780594	USD	Retail 3
Klasse U _{PH} (USD)	ISIN: LU1910117081 Telekurs: CH 44780606	USD	Retail 3
Klasse U _{PH} (GBP)	ISIN: LU0935261981 Telekurs: CH 21472347	GBP	Retail 3
Klasse U _H (CHF)	ISIN: LU0935262013 Telekurs: CH 21472760	CHF	Retail 3
Klasse U _{PH} (CHF)	ISIN: LU0935262286 Telekurs: CH 21472761	CHF	Retail 3
Klasse X	ISIN: LU1960243795 Telekurs: CH 46703259	EUR	Retail 4
Klasse XN	ISIN: LU1960243878 Telekurs: CH 46703269	EUR	Retail 5
Klasse XB	ISIN: LU2191841316 Telekurs: CH 55671505	EUR	Retail 4

Form der Aktien

- > Bei den Aktien handelt es sich um auf EUR lautende thesaurierende Aktien (Klassen B, B_P, F, F_P, H, I, I_P, PI, R, RAM, X, XN, XB, MB_P, U und U_P), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen C_H, C_{PH}, I_{PH} (CHF), P_H, P_{PH}, RAM_{CH}, U_H (CHF) und U_{PH} (CHF)), auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen D_H, T_{PH}, Q_H, U_H (USD), U_{PH} (USD) und I_{PH} (USD)), auf GBP lautende thesaurierende Aktien (Klassen M_H, U_H (GBP) und U_{PH} (GBP)), auf JPY lautende thesaurierende Aktien (Klassen PI_P (JPY), PI_{PH} (JPY)) oder auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B_H (SEK), B_{PH} (SEK), F_H (SEK), F_{PH} (SEK), I_H (SEK) und I_{PH} (SEK)). Die Aktienklassen I, I_P, PI_P, PI_{PH} (JPY), PI (JPY), I_{PH} (USD), I_H (SEK), I_{PH} (SEK), I_{PH} (CHF) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können mit Ausnahme der Aktienklasse XB, die nicht für ein Clearingsystem zulässig ist, über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Mindesterstzeichnungsbetrag

Aktienklasse	Mindesterstzeichnungsbetrag
Klasse B	50.000 EUR
Klasse B _P	50.000 EUR
Klasse B _H (SEK)	50.000 EUR
Klasse B _{PH} (SEK)	50.000 EUR
Klasse C _H	50.000 CHF
Klasse C _{PH}	50.000 CHF
Klasse D _H	50.000 USD
Klasse T _{PH}	50.000 USD
Klasse F	-
Klasse F _P	-
Klasse F _H (SEK)	-
Klasse F _{PH} (SEK)	-
Klasse H	50.000 EUR
Klasse I	1.000.000 EUR
Klasse I _P	1.000.000 EUR
Klasse PI	20.000.000 EUR

Klasse PI (JPY)	Gegenwert von 20.000.000 EUR in JPY
Klasse PI _H (JPY)	Gegenwert von 20.000.000 EUR in JPY
Klasse I _H (SEK)	1.000.000 EUR
Klasse I _{PH} (SEK)	1.000.000 EUR
Klasse I _{PH} (USD)	1.000.000 USD
Klasse I _{PH} (CHF)	1.000.000 CHF
Klasse M _H	50.000 GBP
Klasse P _H	-
Klasse P _{PH}	-
Klasse Q _H	50.000 USD
Klasse R	-
Klasse RAM	-
Klasse RAM _{CH}	-
Klasse MB _P	1.000.000 EUR
Klasse U	-
Klasse U _P	-
Klasse U _H (USD)	-
Klasse U _{PH} (USD)	-
Klasse U _H (GBP)	-
Klasse U _{PH} (GBP)	-
Klasse U _H (CHF)	-
Klasse U _{PH} (CHF)	-
Klasse X	-
Klasse XN	100 EUR
Klasse XB	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindesterstzeichnungsbetrages anzunehmen.

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr am Tag vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen.

Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.

Bewertungstag

- > Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“).

**Veröffentlichung des
NIW**

- > Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAM und RAM_{CH}).

**Notierung an der Börse
von Luxemburg**

- > Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

**Anfrage nach
Dokumentation**

- > RAM Active Investments SA (Genf)
Tel.: +41 58726 8700
E-Mail: investor.relations@ram-ai.com
Website: www.ram-ai.com

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – US SUSTAINABLE EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS - US SUSTAINABLE EQUITIES ist die Auswahl von Titeln, die attraktive Perspektiven hinsichtlich ihrer Wertentwicklung aufweisen, dem Teilfonds ermöglichen, langfristig eine hohe Rendite zu erzielen, und die gleichzeitig Umwelt-, Sozial- und Governance- (ESG-) Kriterien berücksichtigen.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsstil auf einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht.

Anlagepolitik

- > Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS - US SUSTAINABLE EQUITIES werden in Aktien von Gesellschaften angelegt, die vor allem aufgrund eines positiven Nachhaltigkeitsprofils ausgewählt werden und ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in besagten Ländern halten.

Das übrige Drittel seines Nettovermögens kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS - US SUSTAINABLE EQUITIES auch in Aktien von Gesellschaften anlegen, die vor allem aufgrund eines positiven Nachhaltigkeitsprofils ausgewählt werden und ihren Sitz in anderen Gebieten als den im vorstehenden Absatz genannten haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in diesen anderen Gebieten (darunter Kanada) halten.

Gemäß Punkt 5.1.e) kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – US SUSTAINABLE EQUITIES bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.

Darüber hinaus kann der RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS - US SUSTAINABLE EQUITIES zusätzlich und vorübergehend liquide Mittel halten. Der RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – US SUSTAINABLE EQUITIES kann zudem innerhalb der gesetzlichen Grenzen Derivate zur Absicherung oder Optimierung des Engagements des Portfolios gemäß Kapitel 5 g) „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ einsetzen.

Der an den Aktienmärkten und in Beteiligungspapieren von Unternehmen investierte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt mindestens 51%.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 5%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, weniger als 10%.

Spezifische ESG-Anagemethode des Teilfonds

- > Die Methode findet auf das gesamte Portfolio des Teilfonds Anwendung. Je nach den verfügbaren Daten kann sie unterschiedlich stark angewendet werden.

In einem Anlageuniversum, das den Aktienmarkt umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die solide, nachhaltige ESG-Kriterien und -Kennzahlen haben, ermöglichen die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die Fundamentaldaten, Aktien von Unternehmen zu identifizieren, die ein robustes, nachhaltiges Profil, ein gesundes Wachstum und attraktive Bewertungsniveaus aufweisen. Auf diese Weise sollen Zukunftshinweise gefunden werden, um Unternehmen auszuwählen, die ein interessantes Potenzial zur Erzielung von Wertentwicklung besitzen. Hierbei wird analysiert, wie die einzelnen Parameter im Zusammenspiel am besten wirken.

Die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die finanziellen Informationen werden aus Informations- und Datenquellen branchenweit anerkannter, spezialisierter, externer Anbieter bereitgestellt.

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine Auswahl von ESG-Kriterien und -Kennzahlen.

Weitere Informationen zur ESG-Anagemethode finden Anleger auf der Website www.ram-ai.com.

Referenzwährung

- > USD

Referenzindex

- > MSCI USA Net Total Return Index (NDDUUS)

Dieser Index definiert das Anlagespektrum nicht einschränkend, sondern gestattet dem Anleger, die Performance und das Risikoprofil zu kalkulieren, die er bei Anlagen im Teilfonds erwarten kann. Des Weiteren lässt der Referenzindex die ESG-Merkmale unberücksichtigt, die für die spezifische Anagemethode des Teilfonds gelten. Die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds kann erheblich von der seines Referenzindex abweichen.

Dieser Referenzindex wird vom Administrator MSCI Limited bereitgestellt, der im Register der Referenzindizes nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist.

Anlagehorizont

- > Mehr als 5 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, Verluste infolge von Kursschwankungen an den Börsen hinzunehmen.

Risikomanagement-Verfahren

Commitment-Ansatz

Risikofaktoren

Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter

- > RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem

schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

Ausgabeaufschlag (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5)	>	Maximal 2% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag oder BAA (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4)		Maximal 4% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5)		Keine
Rücknahmegebühr	>	Keine
Umtauschgebühr	>	Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Portfolioverwaltungsgebühr	>	Die Portfolioverwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird. Für die Aktienklassen B, B_P, B_H (SEK), B_{PH} (SEK), C_{PH}, E_H und E_{PH}: 1,20% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal. Für die Aktienklasse H: 1,40% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen F, F_P, F_H (SEK), F_{PH} (SEK), G_H, G_{PH}, P_H und P_{PH}: 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen MB_H (EUR): Max. 0,68% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen X_H (EUR): Max. 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XN_H (EUR): Max. 1,92% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XB_H (EUR):
-----------------------------------	---	--

Max. 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen R, RAM und RAM_{CH}:

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen U, U_P, U_H (EUR), U_{PH} (EUR), U_H (GBP), U_{PH} (GBP), U_H (CHF) und U_{PH} (CHF):

0,88% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen I, I_{PH} (EUR), I_P, I_H (SEK) und I_{PH} (SEK):

0,80% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklasse PI:

0,48% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

**Erfolgsabhängige
Gebühr**

- > Es wird keine erfolgsabhängige Gebühr berechnet.

**Verwahrstellengebühr
(ausgenommen
Transaktionskosten
und Gebühren der
Korrespondenzbanken)**

- > Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 15.000 EUR p. a.

**Sonstige Gebühren der
Verwaltungsgesellschaft
und
Zentralverwaltungsgeb
ühr**

- > Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 120.000 EUR p. a. nicht übersteigt.

**Vom BAA abhängige
Vertriebsgebühr (die
den am Vertrieb und an
der Platzierung dieser
Aktien beteiligten
Rechtsträgern und
Stellen zufließt)**

- > Für die Aktienklassen XB_H (EUR): 1,00% p.a. auf den durchschnittlichen jährlichen Wert des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse.

Für die sonstigen Aktienklassen: Es wird keine vom BAA abhängige Vertriebsgebühr berechnet.

**Sonstiges Kosten und
Gebühren**

- > Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

**Zur Zeichnung
angebotene
Aktienklassen**

Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
Klasse B	ISIN: LU0160156013 Telekurs: CH 1530802	USD	Retail 1
Klasse B _P	ISIN: LU0835717991 Telekurs: CH 19616151	USD	Retail 1
Klasse B _H (SEK)	ISIN: LU0945360146 Telekurs: CH 21620279	SEK	Retail 1

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Klasse B _{PH} (SEK)	ISIN: LU0945360229 Telekurs: CH 21620289	SEK	Retail 1
Klasse C _{PH}	ISIN: LU0835718379 Telekurs: CH 19616152	CHF	Retail 1
Klasse E _H	ISIN: LU0268507117 Telekurs: CH 2703508	EUR	Retail 1
Klasse E _{PH}	ISIN: LU0835718536 Telekurs: CH 19616301	EUR	Retail 1
Klasse F	ISIN: LU0353281818 Telekurs: CH 3859356	USD	Retail 2
Klasse F _P	ISIN: LU0835718700 Telekurs: CH 19616304	USD	Retail 2
Klasse F _H (SEK)	ISIN: LU0945360492 Telekurs: CH 21620298	SEK	Retail 2
Klasse F _{PH} (SEK)	ISIN: LU0945360575 Telekurs: CH 21620300	SEK	Retail 2
Klasse G _H	ISIN: LU0268507380 Telekurs: CH 2703511	EUR	Retail 2
Klasse G _{PH}	ISIN: LU0835719005 Telekurs: CH 19616307	EUR	Retail 2
Klasse H	ISIN: LU0424801180 Telekurs: CH 10121196	USD	Retail 1
Klasse I	ISIN: LU0375630729 Telekurs: CH 4367100	USD	Instit 2
Klasse I _{PH} (EUR)	ISIN: LU0835719260 Telekurs: CH 19616308	EUR	Instit 2
Klasse I _P	ISIN: LU0704153997 Telekurs: CH 14219585	USD	Instit 2
Klasse PI	ISIN: LU0935262369 Telekurs: CH 21473279	USD	Instit 1
Klasse I _H (SEK)	ISIN: LU0945360658 Telekurs: CH 21620302	SEK	Instit 2
Klasse I _{PH} (SEK)	ISIN: LU0945360732 Telekurs: CH 21620304	SEK	Instit 2
Klasse P _H	ISIN: LU0704153484 Telekurs: CH 14219584	CHF	Retail 2
Klasse P _{PH}	ISIN: LU0835719856 Telekurs: CH 19616319	CHF	Retail 2
Klasse R	ISIN: LU0835720276 Telekurs: CH 19616320	USD	RAM
Klasse RAM	ISIN: LU0835720516 Telekurs: CH 19616323	USD	RAM
Klasse RAM _{CH}	ISIN: LU1149831874 Telekurs: CH 26229727	CHF	RAM
Klasse MB _H (EUR)	ISIN: LU2191841589 Telekurs: CH 57844084	EUR	RAM
Klasse U	ISIN: LU0935262526 Telekurs: CH 21473280	USD	Retail 3
Klasse U _P	ISIN: LU0935263763 Telekurs: CH 21473282	USD	Retail 3
Klasse U _H (EUR)	ISIN: LU1910117164 Telekurs: CH 44780608	EUR	Retail 3
Klasse U _{PH} (EUR)	ISIN: LU1910117248 Telekurs: CH 44780610	EUR	Retail 3
Klasse U _H (GBP)	ISIN: LU0935263920 Telekurs: CH 21473283	GBP	Retail 3
Klasse U _{PH} (GBP)	ISIN: LU0935264068 Telekurs: CH 21473291	GBP	Retail 3
Klasse U _H (CHF)	ISIN: LU0935264142 Telekurs: CH 21473292	CHF	Retail 3

Klasse U _{PH} (CHF)	ISIN: LU0935264498 Telekurs: CH 21473293	CHF	Retail 3
Klasse X _H (EUR)	ISIN: LU2191841662 Telekurs: CH 57844098	EUR	Retail 4
Klasse XN _H (EUR)	ISIN: LU2191841746 Telekurs: CH 57844099	EUR	Retail 5
Klasse XB _H (EUR)	ISIN: LU2191841829 Telekurs: CH 57844101	EUR	Retail 4

Form der Aktien

- > Bei den Aktien handelt es sich um auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen B, B_P, F, F_P, H, I, I_P, PI, R, RAM, U und U_P), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen C_{PH}, P_H, P_{PH}, RAM_{CH}, U_H (CHF) und U_{PH} (CHF)), auf EUR lautende thesaurierende Aktien (E_H, E_{PH}, G_H, G_{PH}, U_H (EUR), U_{PH} (EUR), X_H (EUR), XN_H (EUR) XB_H (EUR), MB_H (EUR) und I_{PH} (EUR)), auf GBP lautende thesaurierende Aktien (U_H (GBP) und U_{PH} (GBP)) oder auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B_H (SEK), B_{PH} (SEK), F_H (SEK), F_{PH} (SEK), I_H (SEK) und I_{PH} (SEK)). Die Aktienklassen I, I_P, I_{PH} (EUR), PI, I_H (SEK), I_{PH} (SEK) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können mit Ausnahme der Aktienklasse XB_H (EUR), die nicht für ein Clearingsystem zulässig ist, über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Mindesterstzeichnungs- betrag

Aktienklasse	Mindesterstzeichnungsbetrag
Klasse B	50.000 USD
Klasse B _P	50.000 USD
Klasse B _H (SEK)	50.000 USD
Klasse B _{PH} (SEK)	50.000 USD
Klasse C _{PH}	50.000 CHF
Klasse E _H	50.000 EUR
Klasse E _{PH}	50.000 EUR
Klasse F	-
Klasse F _P	-
Klasse F _H (SEK)	-
Klasse F _{PH} (SEK)	-
Klasse G _H	-
Klasse G _{PH}	-
Klasse H	50.000 USD
Klasse I	1.000.000 USD
Klasse I _{PH} (EUR)	1.000.000 EUR
Klasse I _P	1.000.000 USD
Klasse PI	10.000.000 USD
Klasse I _H (SEK)	1.000.000 USD
Klasse I _{PH} (SEK)	1.000.000 USD
Klasse P _H	-
Klasse P _{PH}	-
Klasse R	-
Klasse RAM	-
Klasse RAM _{CH}	-

Klasse MB _H (EUR)	1.000.000 EUR
Klasse U	-
Klasse U _P	-
Klasse U _H (EUR)	-
Klasse U _{PH} (EUR)	-
Klasse U _H (GBP)	-
Klasse U _{PH} (GBP)	-
Klasse U _H (CHF)	-
Klasse U _{PH} (CHF)	-
Klasse X _H (EUR)	-
Klasse XN _H (EUR)	100 EUR
Klasse XB _H (EUR)	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestersteinzeichnungsbetrages anzunehmen.

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr am Tag vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen.

Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.

Bewertungstag

- > Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“).

**Veröffentlichung des
NIW**

- > Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAM und RAM_c).

**Notierung an der Börse
von Luxemburg**

- > Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

**Anfrage nach
Dokumentation**

- > RAM Active Investments SA (Genf)
Tel.: +41 58726 8700
E-Mail: investor.relations@ram-ai.com
Website: www.ram-ai.com

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL SUSTAINABLE INCOME EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL SUSTAINABLE INCOME EQUITIES ist die Auswahl von Titeln, die attraktive Perspektiven hinsichtlich ihrer Wertentwicklung und eines nachhaltigen Wachstums unter Einbeziehung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen und dem Teilfonds ermöglichen, langfristig eine hohe Rendite zu erzielen.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsstil auf einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht.

Anlagepolitik

- > Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL SUSTAINABLE INCOME EQUITIES werden in Aktien von Gesellschaften angelegt, die ihren Sitz in Industrieländern gemäß der Definition von MSCI oder FTSE haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesen Ländern ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in besagten Ländern halten.

Im Rahmen des verbleibenden Drittels seines Nettovermögens kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL SUSTAINABLE INCOME EQUITIES auch in Aktien von Gesellschaften anlegen, die ihren Sitz in anderen Gebieten als den im vorstehenden Absatz genannten haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in diesen anderen Gebieten halten.

Gemäß Punkt 5.1.e) kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL SUSTAINABLE INCOME EQUITIES bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.

Darüber hinaus kann der RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL SUSTAINABLE INCOME EQUITIES zusätzlich und vorübergehend liquide Mittel halten.

Der RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL SUSTAINABLE INCOME EQUITIES kann zudem innerhalb der gesetzlichen Grenzen Derivate zur Absicherung oder Optimierung des Engagements des Portfolios gemäß Kapitel 5 g) „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ einsetzen.

Der an den Aktienmärkten und in Beteiligungspapieren von Unternehmen investierte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt mindestens 51%.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 5%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, weniger als 10%.

Spezifische ESG-Anlagemethode des Teilfonds

- > Die Methode findet auf das gesamte Portfolio des Teilfonds Anwendung. Je nach den verfügbaren Daten kann sie unterschiedlich stark angewendet werden.

In einem Anlageuniversum, das den Aktienmarkt umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die solide, nachhaltige ESG-Kriterien und -Kennzahlen haben, ermöglichen die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die Fundamentaldaten, Aktien von Unternehmen zu identifizieren, die ein robustes, nachhaltiges Profil, ein gesundes Wachstum und attraktive Bewertungsniveaus aufweisen. Auf diese Weise sollen Zukunftshinweise gefunden werden, um Unternehmen auszuwählen, die ein interessantes Potenzial zur Erzielung von Wertentwicklung besitzen. Hierbei wird analysiert, wie die einzelnen Parameter im Zusammenspiel am besten wirken.

Die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die finanziellen Informationen werden aus Informations- und Datenquellen branchenweit anerkannter, spezialisierter, externer Anbieter bereitgestellt.

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine Auswahl von ESG-Kriterien und -Kennzahlen.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagemethode finden Anleger auf der Website www.ram-ai.com.

Referenzwährung

- > USD

Referenzindex

- > MSCI World High Dividend Yield Net Index (M1WDHVD)

Dieser Index definiert das Anlagespektrum nicht einschränkend, sondern gestattet dem Anleger, die Performance und das Risikoprofil zu kalkulieren, die er bei Anlagen im Teilfonds erwarten kann. Des Weiteren lässt der Referenzindex die ESG-Merkmale unberücksichtigt, die für die spezifische Anlagemethode des Teilfonds gelten. Die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds kann erheblich von der seines Referenzindex abweichen.

Dieser Referenzindex wird vom Administrator MSCI Limited bereitgestellt, der im Register der Referenzindizes nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist.

Anlagehorizont

- > Mehr als 5 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, Verluste infolge von Kursschwankungen an den Börsen hinzunehmen.

Risikomanagement-Verfahren

- > Commitment-Ansatz

Risikofaktoren

- > Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter

- > RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active

Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

Ausgabeaufschlag (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5)	>	Maximal 2% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag oder BAA (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4)		Maximal 4% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5)		Keine
Rücknahmegebühr	>	Keine
Umtauschgebühr	>	Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Portfolioverwaltungsgebühr	>	Die Portfolioverwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird. Für die Aktienklassen G und G_D: 1,40% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen B_P, B_{DP}, B_P (SEK), N_P, L_P und L_{DP}: 1,20% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal. Für die Aktienklasse X (EUR): 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal. Für die Aktienklasse XN (EUR): 1,92% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal. Für die Aktienklasse XB (EUR): Maximal 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen I_P (CHF), I_P (EUR), I_P (GBP), I_P und I_P (SEK): 0,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.
-----------------------------------	---	--

Für die Aktienklassen MB (EUR), U_P, U_{DP}, U_P (EUR), U_{DP} (EUR), U_P (GBP), U_{DP} (GBP) und U_P (CHF):

0,68% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen PI, PI (CHF), PI (EUR), PI (JPY) und PI (GBP):

0,48% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen R, RAM und RAM_C:

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Erfolgsabhängige Gebühr

- > Es wird keine erfolgsabhängige Gebühr berechnet.

Verwahrstellengebühr (ausgenommen Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)

- > Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 15.000 EUR p. a.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr

- > Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 120.000 EUR p. a. nicht übersteigt.

Vom BAA abhängige Vertriebsgebühr (die den am Vertrieb und an der Platzierung dieser Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zufließt)

- > Für die Aktienklasse XB (EUR): 1,00% p.a. auf den durchschnittlichen jährlichen Wert des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse.

Für die sonstigen Aktienklassen: Es wird keine vom BAA abhängige Vertriebsgebühr berechnet.

Sonstiges Kosten und Gebühren

- > Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen

Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
Klasse B _P	ISIN: LU1048875972 Telekurs: CH 23974347	USD	Retail 1
Klasse B _{DP}	ISIN: LU1307225042 Telekurs: CH 29918218	USD	Retail 1
Klasse B _P (SEK)	ISIN: LU1149832096 Telekurs: CH 26229753	SEK	Retail 1
Klasse G	ISIN: LU1910117321 Telekurs: CH 44780773	EUR	Retail 2
Klasse G _D	ISIN: LU1910117594 Telekurs: CH 44781777	EUR	Retail 2
Klasse I _P	ISIN: LU1048876350 Telekurs: CH 23974359	USD	Instit 2
Klasse I _P (SEK)	ISIN: LU1048876517	SEK	Instit 2

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

	Telekurs: CH 23974364		
Klasse I _P (CHF)	ISIN: LU1048876608 Telekurs: CH 23974366	CHF	Instit 2
Klasse I _P (EUR)	ISIN: LU1048876780 Telekurs: CH 23974372	EUR	Instit 2
Klasse I _P (GBP)	ISIN: LU1048876863 Telekurs: CH 23974374	GBP	Instit 2
Klasse P _I	ISIN: LU1307225638 Telekurs: CH 29918223	USD	Instit 1
Klasse P _I (CHF)	ISIN: LU1307225711 Telekurs: CH 29919708	CHF	Instit 1
Klasse P _I (EUR)	ISIN: LU1307225802 Telekurs: CH 29919711	EUR	Instit 1
Klasse P _I (JPY)	ISIN: LU1910117677 Telekurs: CH 44781798	JPY	Instit 1
Klasse P _I (GBP)	ISIN: LU1307225984 Telekurs: CH 29920398	GBP	Instit 1
Klasse L _P	ISIN: LU1048876947 Telekurs: CH 23974478	EUR	Retail 1
Klasse L _{DP}	ISIN: LU1307225125 Telekurs: CH 29920711	EUR	Retail 1
Klasse N _P	ISIN: LU1048877085 Telekurs: CH 23974479	CHF	Retail 1
Klasse MB (EUR)	ISIN: LU1960243951 Telekurs: CH 46703242	EUR	RAM
Klasse R	ISIN: LU1048877325 Telekurs: CH 23977733	USD	RAM
Klasse RAM	ISIN: LU1048877598 Telekurs: CH 23977736	USD	RAM
Klasse RAM _C	ISIN: LU1149832179 Telekurs: CH 26229759	CHF	RAM
Klasse U _P	ISIN: LU1048877671 Telekurs: CH 23977738	USD	Retail 3
Klasse U _{DP}	ISIN: LU1307225398 Telekurs: CH 29921035	USD	Retail 3
Klasse U _P (EUR)	ISIN: LU1048877754 Telekurs: CH 23977871	EUR	Retail 3
Klasse U _{DP} (EUR)	ISIN: LU1307225471 Telekurs: CH 29921158	EUR	Retail 3
Klasse U _P (GBP)	ISIN: LU1048877838 Telekurs: CH 23977896	GBP	Retail 3
Klasse U _{DP} (GBP)	ISIN: LU1307225554 Telekurs: CH 29921160	GBP	Retail 3
Klasse U _P (CHF)	ISIN: LU1048877911 Telekurs: CH 23979040	CHF	Retail 3
Klasse X (EUR)	ISIN: LU1960244173 Telekurs: CH 46703258	EUR	Retail 4
Klasse XN (EUR)	ISIN: LU1960244256 Telekurs: CH 46703271	EUR	Retail 5
Klasse XB (EUR)	ISIN: LU2191842041 Telekurs: CH 55671508	EUR	Retail 4

Form der Aktien

- > Bei den Aktien handelt es sich um auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen B_P, I_P, P_I, R, RAM, U_P), auf USD lautende ausschüttende Aktien (Klassen B_{DP}, U_{DP}), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen I_P (CHF), N_P, P_I (CHF), RAM_C, U_P (CHF)), auf EUR lautende thesaurierende Aktien (Klassen I_P (EUR), P_I (EUR), L_P, G, X (EUR), XN (EUR), XB (EUR), MB (EUR), U_P (EUR)), auf EUR lautende ausschüttende Aktien (Klassen L_{DP}, G_D, U_{DP} (EUR)), auf GBP lautende

thesaurierende Aktien (Klassen I_P (GBP), PI (GBP), U_P (GBP)), auf GBP lautende ausschüttende Aktien (Klassen U_{DP} (GBP)), auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B_P (SEK), I_P (SEK)) oder auf JPY lautende thesaurierende Aktien (Klasse PI (JPY)). Die Aktienklassen I_P (CHF), I_P (EUR), I_P (GBP), I_P (SEK), PI, PI (CHF), PI (EUR), PI (JPY), PI (GBP) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können mit Ausnahme der Aktienklasse XB (EUR), die nicht für ein Clearingsystem zulässig ist, über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

**Mindesterstzeichnungs-
betrag** >

<i>Aktienklasse</i>	<i>Mindesterstzeichnungsbetrag</i>
Klasse B _P	-
Klasse B _{DP}	-
Klasse B _P (SEK)	-
Klasse G	-
Klasse G _D	-
Klasse I _P	1.000.000 USD
Klasse I _P (SEK)	10.000.000 SEK
Klasse I _P (CHF)	1.000.000 CHF
Klasse I _P (EUR)	1.000.000 EUR
Klasse I _P (GBP)	1.000.000 GBP
Klasse PI	100.000.000 USD
Klasse PI (CHF)	100.000.000 CHF
Klasse PI (EUR)	100.000.000 EUR
Klasse PI (JPY)	Gegenwert von 100.000.000 USD in JPY
Klasse PI (GBP)	100.000.000 GBP
Klasse L _P	-
Klasse L _{DP}	-
Klasse N _P	-
Klasse MB (EUR)	1.000.000 EUR
Klasse R	20.000.000 USD
Klasse RAM	-
Klasse RAM _C	-
Klasse U _P	-
Klasse U _{DP}	-
Klasse U _P (EUR)	-
Klasse U _{DP} (EUR)	-
Klasse U _P (GBP)	-
Klasse U _{DP} (GBP)	-
Klasse U _P (CHF)	-
Klasse X (EUR)	-
Klasse XN (EUR)	100 EUR
Klasse XB (EUR)	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen

Zeichnung, Rückzahlung und Umtausch	Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindesterstzeichnungsbetrages anzunehmen. > Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr am Tag vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen. Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert. Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.
Bewertungstag	> Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“).
Veröffentlichung des NIW	> Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAM und RAM_C).
Notierung an der Börse von Luxemburg	> Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen.

KONTAKTSTELLEN

Zeichnung, Rückzahlung und Umtausch	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION Tel.: +352 48 48 80 582 Fax: +352 48 65 61 8002
Anfrage nach Dokumentation	> RAM Active Investments SA (Genf) Tel.: +41 58726 8700 E-Mail: investor.relations@ram-ai.com Website: www.ram-ai.com

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – EMERGING MARKETS EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Wesentliches Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – EMERGING MARKETS EQUITIES ist es, den Aktionären den Zugang zu den Finanzmärkten von Schwellen- oder Entwicklungsländern zu erleichtern und dabei ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsstil auf einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht.

Anlagepolitik

- > Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS - EMERGING MARKETS EQUITIES werden ohne sektorielle Beschränkung direkt oder über Finanzderivate in Aktien von Gesellschaften angelegt, die ihren Sitz in Schwellen- und Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens (außer Japan), Osteuropas, des Nahen Ostens oder Afrikas haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesen Ländern ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in diesen Regionen halten.

Einige Märkte dieser Regionen gelten derzeit nicht als geregelte Märkte, und die Anlagen an diesen Märkten dürfen zusammen mit Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren nicht mehr als 10% des Nettovermögens betragen.

Russland ist einer dieser nicht geregelten Märkte, mit Ausnahme der Moscow Exchange MICEX-RTS, die als geregelter russischer Markt gilt und an dem die Direktanlagen mehr als 10% des Nettovermögens betragen dürfen.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS - EMERGING MARKETS EQUITIES kann direkt bis zu 20% seines Nettovermögens über China Connect in chinesischen A-Aktien, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind, anlegen.

Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen.

Im Rahmen des verbleibenden Drittels seines Nettovermögens kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS - EMERGING MARKETS EQUITIES auch in Aktien von Gesellschaften anlegen, die ihren Sitz in anderen Gebieten als den im vorstehenden Absatz genannten haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in diesen anderen Gebieten halten.

Gemäß Punkt 5.1.e) kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS - EMERGING MARKETS EQUITIES bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.

Darüber hinaus kann der RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS - EMERGING MARKETS EQUITIES zusätzlich und vorübergehend liquide Mittel halten.

Der RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – EMERGING MARKETS EQUITIES kann zudem innerhalb der gesetzlichen Grenzen Derivate zur Absicherung oder Optimierung des Engagements des Portfolios gemäß Kapitel 5 g) „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ einsetzen.

Der an den Aktienmärkten und in Beteiligungspapieren von Unternehmen investierte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt mindestens 51%.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 5%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, weniger als 10%.

**Spezifische ESG-
Anlagemethode des
Teilfonds**

- > Die Methode findet auf das gesamte Portfolio des Teilfonds Anwendung. Je nach den verfügbaren Daten kann sie unterschiedlich stark angewendet werden.

In einem Anlageuniversum, das den Aktienmarkt umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die solide, nachhaltige ESG-Kriterien und -Kennzahlen haben, ermöglichen die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die Fundamentaldaten, Aktien von Unternehmen zu identifizieren, die ein robustes, nachhaltiges Profil, ein gesundes Wachstum und attraktive Bewertungsniveaus aufweisen. Auf diese Weise sollen Zukunftshinweise gefunden werden, um Unternehmen auszuwählen, die ein interessantes Potenzial zur Erzielung von Wertentwicklung besitzen. Hierbei wird analysiert, wie die einzelnen Parameter im Zusammenspiel am besten wirken.

Die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die finanziellen Informationen werden aus Informations- und Datenquellen branchenweit anerkannter, spezialisierter, externer Anbieter bereitgestellt.

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine Auswahl von ESG-Kriterien und -Kennzahlen.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagemethode finden Anleger auf der Website www.ram-ai.com.

Referenzwährung

- > USD

Referenzindex

- > MSCI Daily TR Net Emerging Markets (NDUEEGF)

Dieser Index definiert das Anlagespektrum nicht einschränkend, sondern gestattet dem Anleger, die Performance und das Risikoprofil zu kalkulieren, die er bei Anlagen im Teilfonds erwarten kann. Des Weiteren lässt der Referenzindex die ESG-Merkmale unberücksichtigt, die für die spezifische Anlagemethode des Teilfonds gelten. Die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds kann erheblich von der seines Referenzindex abweichen.

Dieser Referenzindex wird vom Administrator MSCI Limited bereitgestellt, der im Register der Referenzindizes nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist.

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Anlagehorizont | > Mehr als 5 Jahre |
| | Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, Verluste infolge von Kursschwankungen der Anleihen und an den Börsen hinzunehmen. |
| Risikomanagement-Verfahren | > Commitment-Ansatz |
| Risikofaktoren | > Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen, insbesondere die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage über China Connect. |

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

- | | |
|------------------------|---|
| Anlageverwalter | > RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus. |
|------------------------|---|

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

- | | |
|---|---|
| Ausgabeaufschlag (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5) | > Maximal 2% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu. |
| Ausgabeaufschlag oder BAA (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4) | Maximal 4% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu. |
| Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5) | Keine |
| Rücknahmegebühr | > Keine |
| Umtauschgebühr | > Keine |

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Portfolioverwaltungsgebühr | > Die Portfolioverwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird.

Für die Aktienklassen B, B _P , B (SEK), B _P (SEK), J, J _P , L und L _P :

1,20% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal. |
|-----------------------------------|---|

Für die Aktienklassen F, F_P, F (SEK), F_P (SEK), S_P, O, O_P, P und P_P:

1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklasse MB_P (EUR):

0,68% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklasse X (EUR):

1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklasse XN (EUR):

1,92% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklasse XB (EUR):

Maximal 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen R, RAM und RAM_C:

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen U, U_P, U (EUR), U_P (EUR), U (CHF), U_P (CHF), U (GBP) und U_P (GBP):

0,88% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen I, I_P (EUR), I_P (CHF), I (GBP), I_P (GBP), I_P, I (SEK) und I_P (SEK):

0,80% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen PI, PI (CHF), PI (JPY) und PI (EUR):

Max. 0,80% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklassen für das betreffende Quartal.

**Erfolgsabhängige
Gebühr**

> Es wird keine erfolgsabhängige Gebühr berechnet.

**Verwahrstellengebühr
(ausgenommen
Transaktionskosten
und Gebühren der
Korrespondenzbanken)**

> Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 15.000 EUR p. a.

**Sonstige Gebühren der
Verwaltungsgesellschaft
und
Zentralverwaltungsgeb
ühr**

> Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 120.000 EUR p. a. nicht übersteigt.

Vom BAA abhängige Vertriebsgebühr (die den am Vertrieb und an der Platzierung dieser Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zufließt)
Sonstiges Kosten und Gebühren

- > Für die Aktienklasse XB (EUR): 1,00% p.a. auf den durchschnittlichen jährlichen Wert des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse.

Für die sonstigen Aktienklassen: Es wird keine vom BAA abhängige Vertriebsgebühr berechnet.
- > Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen

Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
Klasse B	ISIN: LU0160155395 Telekurs: CH 1530813	USD	Retail 1
Klasse B _P	ISIN: LU0835720862 Telekurs: CH 19617399	USD	Retail 1
Klasse B (SEK)	ISIN: LU0945360815 Telekurs: CH 21620320	SEK	Retail 1
Klasse B _P (SEK)	ISIN: LU0945360906 Telekurs: CH 21620334	SEK	Retail 1
Klasse F	ISIN: LU0424800372 Telekurs: CH 10121178	USD	Retail 2
Klasse F _P	ISIN: LU0835721084 Telekurs: CH 19617400	USD	Retail 2
Klasse F (SEK)	ISIN: LU0945361037 Telekurs: CH 21620339	SEK	Retail 2
Klasse F _P (SEK)	ISIN: LU0945361110 Telekurs: CH 21620341	SEK	Retail 2
Klasse I	ISIN: LU0704154292 Telekurs: CH 14219622	USD	Instit 2
Klasse I _P (EUR)	ISIN: LU0835721324 Telekurs: CH 19617402	EUR	Instit 2
Klasse I _P (CHF)	ISIN: LU0835721670 Telekurs: CH 19617405	CHF	Instit 2
Klasse I _P	ISIN: LU0704154458 Telekurs: CH 14219625	USD	Instit 2
Klasse I (GBP)	ISIN: LU0935264654 Telekurs: CH21473674	GBP	Instit 2
Klasse I _P (GBP)	ISIN: LU0935264738 Telekurs: CH21473678	GBP	Instit 2
Klasse I (SEK)	ISIN: LU0945361201 Telekurs: CH 21620353	SEK	Instit 2
Klasse I _P (SEK)	ISIN: LU0945361383 Telekurs: CH 21620354	SEK	Instit 2
Klasse MB _P (EUR)	ISIN: LU1960244413 Telekurs: CH 46703136	EUR	RAM
Klasse PI	ISIN: LU1433244511 Telekurs: CH 32891401	USD	Instit 1
Klasse PI (CHF)	ISIN: LU1433244602 Telekurs: CH 32891403	CHF	Instit 1
Klasse PI (JPY)	ISIN: LU1910117750 Telekurs: CH 44783391	JPY	Instit 1
Klasse PI (EUR)	ISIN: LU1433244867 Telekurs: CH 32891406	EUR	Instit 1
Klasse J	ISIN: LU0424800539 Telekurs: CH 10078792	CHF	Retail 1

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Klasse J _P	ISIN: LU0835721837 Telekurs: CH 19617408	CHF	Retail 1
Klasse L	ISIN: LU0424800612 Telekurs: CH 10078787	EUR	Retail 1
Klasse L _P	ISIN: LU0835722215 Telekurs: CH 19617425	EUR	Retail 1
Klasse S _P	ISIN: LU0935265388 Telekurs: CH21473687	GBP	Retail 2
Klasse O	ISIN: LU0704154706 Telekurs: CH 14219673	EUR	Retail 2
Klasse O _P	ISIN: LU0835722488 Telekurs: CH 19617426	EUR	Retail 2
Klasse P	ISIN: LU0704154961 Telekurs: CH 14219674	CHF	Retail 2
Klasse P _P	ISIN: LU0835722728 Telekurs: CH 19617614	CHF	Retail 2
Klasse R	ISIN: LU0835723023 Telekurs: CH 19617615	USD	RAM
Klasse RAM	ISIN: LU0835723452 Telekurs: CH 19617619	USD	RAM
Klasse RAM _c	ISIN: LU1149832336 Telekurs: CH 26230421	CHF	RAM
Klasse U	ISIN: LU0935265461 Telekurs: CH 21473689	USD	Retail 3
Klasse U _P	ISIN: LU0935265628 Telekurs: CH 21473690	USD	Retail 3
Klasse U (EUR)	ISIN: LU0935265891 Telekurs: CH 21473706	EUR	Retail 3
Klasse U _P (EUR)	ISIN: LU0935266196 Telekurs: CH 21473708	EUR	Retail 3
Klasse U (CHF)	ISIN: LU0935266279 Telekurs: CH 21473709	CHF	Retail 3
Klasse U _P (CHF)	ISIN: LU0935266352 Telekurs: CH 21473718	CHF	Retail 3
Klasse U (GBP)	ISIN: LU0935266519 Telekurs: CH 21473719	GBP	Retail 3
Klasse U _P (GBP)	ISIN: LU0935266600 Telekurs: CH 21473721	GBP	Retail 3
Klasse X (EUR)	ISIN: LU1960244504 Telekurs: CH 46703237	EUR	Retail 4
Klasse XN (EUR)	ISIN: LU1960244686 Telekurs: CH 46703245	EUR	Retail 5
Klasse XB (EUR)	ISIN: LU2191842124 Telekurs: CH 55672739	EUR	Retail 4

Form der Aktien

- > Bei den Aktien handelt es sich um auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen B, B_P, F, F_P, I, I_P, PI, R, RAM, U und U_P), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen I_P (CHF), PI (CHF), J, J_P, P, P_P, RAM_c, U (CHF) und U_P (CHF)), auf GBP lautende thesaurierende Aktien (Klassen I (GBP), I_P (GBP), S_P, U (GBP) und U_P (GBP)), auf EUR lautende thesaurierende Aktien (Klassen I_P (EUR), X (EUR), XN (EUR), XB (EUR), PI (EUR), L, L_P, O, O_P, MB_P (EUR), U (EUR) und U_P (EUR)), auf JPY lautende thesaurierende Aktien (Klasse PI (JPY)) oder auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B (SEK), B_P (SEK), F (SEK), F_P (SEK), I (SEK) und I_P (SEK)). Die Aktienklassen I, I_P (CHF), I_P (EUR), I_P, I (GBP), I_P (GBP), I (SEK), I_P (SEK), PI, PI (CHF), PI (JPY), PI (EUR) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können mit Ausnahme der Aktienklasse XB (EUR), die nicht für ein Clearingsystem zulässig ist, über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

**Mindesterstzeichnungs
betrag** >

<i>Aktienklasse</i>	<i>Mindesterstzeichnungsbetrag</i>
Klasse B	50.000 USD
Klasse B _P	50.000 USD
Klasse B (SEK)	50.000 USD
Klasse B _P (SEK)	50.000 USD
Klasse F	-
Klasse F _P	-
Klasse F (SEK)	-
Klasse F _P (SEK)	-
Klasse I	1.000.000 USD
Klasse IP (EUR)	1.000.000 EUR
Klasse I _P (CHF)	1.000.000 CHF
Klasse I _P	1.000.000 USD
Klasse I (GBP)	1.000.000 GBP
Klasse IP (GBP)	1.000.000 GBP
Klasse I (SEK)	1.000.000 USD
Klasse I _P (SEK)	1.000.000 USD
Klasse PI	100.000.000 USD
Klasse PI (CHF)	100.000.000 CHF
Klasse PI (JPY)	Gegenwert von 100.000.000 USD in JPY
Klasse PI (EUR)	100.000.000 EUR
Klasse J	50.000 CHF
Klasse J _P	50.000 CHF
Klasse L	50.000 EUR
Klasse L _P	50.000 EUR
Klasse S _P	-
Klasse O	-
Klasse O _P	-
Klasse P	-
Klasse P _P	-
Klasse MB _P (EUR)	1.000.000 EUR
Klasse R	-
Klasse RAM	-
Klasse RAM _C	-
Klasse U	-
Klasse U _P	-
Klasse U (EUR)	-
Klasse U _P (EUR)	-
Klasse U (CHF)	-
Klasse U _P (CHF)	-
Klasse U (GBP)	-
Klasse U _P (GBP)	-

Klasse X (EUR)	-
Klasse XN (EUR)	100 EUR
Klasse XB (EUR)	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindesterstzeichnungsbetrages anzunehmen.

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr am Tag vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen.

Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.

Bewertungstag

- > Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“).

**Veröffentlichung des
NIW**

- > Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAM und RAM_C).

**Notierung an der Börse
von Luxemburg**

- > Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
 Tel.: +352 48 48 80 582
 Fax: +352 48 65 61 8002

**Anfrage nach
Dokumentation**

- > RAM Active Investments SA (Genf)
 Tel.: +41 58726 8700
 E-Mail: investor.relations@ram-ai.com
 Website: www.ram-ai.com

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT EUROPEAN EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Das Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT EUROPEAN EQUITIES besteht im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums über ein diversifiziertes Portfolio mit Long- und Short-Engagement in Aktien, wobei die directionalen Risiken der Aktienmärkte mittels Absicherungsstrategien ganz oder teilweise neutralisiert werden.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsstil auf einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht.

Anlagepolitik

- > Mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT EUROPEAN EQUITIES wird ohne sektorielle Beschränkung direkt über derivative Finanzinstrumente in Aktien von Gesellschaften angelegt, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und Norwegen haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und Norwegen halten und den im Gemeinschaftsrecht festgehaltenen Bedingungen der Körperschaftssteuer oder einer äquivalenten Steuer unterliegen.

Das Long-Exposure des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT EUROPEAN EQUITIES gegenüber den Aktienmärkten kann zwischen 75% und 150% schwanken, wobei dies gelegenheitsorientiert auf eigenständigen fundamentalen und statistischen Indikatoren beruht. In Abhängigkeit von den Marktentwicklungen kann das Long-Exposure zeitweilig mehr als 150% betragen. Der Grenzwert von 155% wird dabei jedoch nicht überschritten.

Das Short-Exposure des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT EUROPEAN EQUITIES gegenüber den Aktienmärkten kann zwischen 0% und 150% schwanken, wobei dies gelegenheitsorientiert auf eigenständigen fundamentalen und verhaltensbasierten Indikatoren beruht. In Abhängigkeit von den Marktentwicklungen kann das Short-Exposure zeitweilig mehr als 150% betragen. Der Grenzwert von 155% wird dabei jedoch nicht überschritten.

Der Teilfonds strebt einen Ansatz mit einem Beta von durchschnittlich null an. Da das Beta der Long- und der Short-Portfolios aufgrund ihrer Konstruktion und Anlagestrategien divergiert, ist der Umfang des Engagements der Long- und Short-Portfolios nicht äquivalent, sondern das Ergebnis der Risikooptimierung.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT EUROPEAN EQUITIES kann auch in Aktien von Gesellschaften anlegen, die ihren Sitz in anderen OECD-Ländern als den im oben stehenden ersten Absatz genannten haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesen Ländern ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer

Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in diesen anderen OECD-Ländern halten.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT EUROPEAN EQUITIES kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.

Die Anlageverwalter können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen die folgenden Transaktionen ausführen:

- Eingehen von Long-Positionen an den Aktienmärkten,
- Anlagen in Finanzderivaten, die an geregelten Märkten der Eurozone oder außerbörslich gehandelt werden: Einsatz von Finanzderivaten zur Absicherung oder Optimierung des Engagements des Portfolios gemäß Kapitel 5 g) „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“. Die über Finanzderivate zu erwartende Hebelwirkung beträgt durchschnittlich 170%, mit einem zu erwartenden Höchstsatz von 200%.

Die angegebene Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte der gehaltenen Finanzderivate berechnet.

Der an den Aktienmärkten und in Beteiligungspapieren von Unternehmen investierte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt mindestens 51%.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 10%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, weniger als 20%.

Darüber hinaus kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT EUROPEAN EQUITIES zusätzlich liquide Mittel halten.

Spezifische ESG-Anlagemethode des Teilfonds

- > Die Methode findet auf das gesamte Portfolio des Teilfonds Anwendung. Je nach den verfügbaren Daten kann sie unterschiedlich stark angewendet werden.

Der systematische Ansatz wird auf ein Anlageuniversum angewendet, das den Aktienmarkt umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die – bei den Long-Positionen – im Vergleich zu ihren Sektoren Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) berücksichtigen und in ihren Aktivitäten fest verankert haben und bei den Short-Positionen schwache Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen.

In einem Anlageuniversum, das den Aktienmarkt umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die solide, nachhaltige ESG-Kriterien und -Kennzahlen haben, ermöglichen die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die Fundamentaldaten, Aktien von Unternehmen zu identifizieren, die ein robustes, nachhaltiges Profil, ein gesundes Wachstum und attraktive Bewertungsniveaus aufweisen. Auf diese Weise sollen Zukunftshinweise gefunden werden, um Unternehmen auszuwählen, die ein interessantes Potenzial zur Erzielung von Wertentwicklung besitzen. Hierbei wird analysiert, wie die einzelnen Parameter im Zusammenspiel am besten wirken.

Die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die finanziellen Informationen werden aus Informations- und Datenquellen branchenweit anerkannter, spezialisierter, externer Anbieter bereitgestellt.

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine Auswahl von ESG-Kriterien und -Kennzahlen.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagemethode finden Anleger auf der Website www.ram-ai.com.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont > Mehr als 3 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein mittel- oder langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, Verluste infolge von Kursschwankungen der Anleihen und an den Börsen hinzunehmen.

Risikomanagement-Verfahren > Absoluter *Value-at-Risk*-Methode

Zu erwartende Hebelwirkung > Die über Finanzderivate zu erwartende Hebelwirkung beträgt durchschnittlich 170%, mit einem zu erwartenden Höchstsatz von 200%.

Risikofaktoren > Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen.

Da der Teilfonds im weiten Umfang Finanzderivate einsetzt und/oder auf komplexere Strategien oder Instrumente zurückgreift, zielt ein internes Modell vom Typ Value-at-Risk darauf ab, den maximalen potenziellen Verlust zu beziffern, der vom Portfolio eines Teilfonds unter normalen Marktbedingungen generiert werden kann, sowie auf einen Ansatz durch Stresstests.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht ihr gesamtes investiertes Kapital zurückerhalten.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds ist vor allem abhängig von direkten und indirekten Schwankungen der Aktienmärkte sowie von Risiken wie beispielsweise:

- Allgemeines Anlagerisiko

Jedes Wertpapier beinhaltet das Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals. Zahlreiche unvorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften sowie internationale wirtschaftliche und politische Entwicklungen, können erhebliche Marktschwankungen auslösen, die sich nachteilig auf die Anlagen des Teilfonds und auf den Teilfonds selbst auswirken könnten. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds keine erheblichen Verluste erleidet.

- Finanzderivate

Anleger werden auf Folgendes hingewiesen:

- Der Erwerb von Finanzderivaten birgt gewisse Risiken, die sich negativ auf die Performance auswirken können;
- Aufgrund seiner im Vergleich zu den zugrunde liegenden Aktien höheren Volatilität weist der Optionsschein, ein derivatives Finanzinstrument, ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Risiko auf.

Das Gesamtrisiko des Portfolios wird täglich überprüft. Dies bezieht sich auf die folgenden Punkte:

Zwei Berechnungen des *Value at Risk* („VaR“) auf 20 Tage mit einem Konfidenzintervall von 99% werden anhand der Monte-Carlo-Simulationsmethode durchgeführt. Das Überschreitungslimit wird auf 15% festgesetzt.

Zur Validierung des Modells wurde ein Verfahren des täglichen „dirty back-testing“ des VaR-Modells durch Monte-Carlo-Simulationen (mit verfügbaren „point in time“-Werten) eingeführt. Eine Überschreitung des täglichen VaR von 99% durch das Portfolio wird erklärt und analysiert.

Stresstests werden auf einen Tag, eine Woche (5 Tage) und zehn Tage berechnet, um das Verfahren der VaR-Berechnung zu ergänzen und die Robustheit des Portfolios in extremen Stressphasen des Marktes (tail events) zu überprüfen. Der Durchschnitt der fünf „Worst-Case-Szenarien“ für jeden Zeithorizont darf nicht mehr als das Dreifache des jährlichen Volatilitätsziels betragen, das heißt dem folgenden maximalen Verlustniveau: 1,90% an einem Tag, 4,16% in einer Woche und 6% in zehn Tagen.

Die regulatorischen Risiken in Bezug auf Gegenparteien, Konzentration und Absicherung werden ebenfalls täglich kontrolliert.

Bei einem Überschreiten der Risikolimits und des regulatorischen Limits werden für das Portfolio Maßnahmen zur Risikoverringung und Korrektur ergriffen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter	> RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus.
------------------------	---

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

Ausgabeaufschlag (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5)	> Maximal 2% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag oder BAA (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4)	Maximal 4% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5)	Keine
Rücknahmegebühr	> Keine
Umtauschgebühr	> Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Portfolioverwaltungsge bühr

- > Die Portfolioverwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird.

Für die Aktienklassen B, C_H, D_H, X, P_{I_N}, P_{I_{NH}} (JPY), P_{I_{NH}} (CHF), P_{I_{NH}} (USD) und B_H (SEK):

1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklasse XN:

1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen XB:

Maximal 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen H und Q_H:

Max. 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen P_I, P_{I_H} (USD), P_{I_H} (JPY) und P_{I_H} (CHF):

0,96% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen I, I_H (SEK), I_H (CHF), und I_H (USD):

1,20% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen MB, U, U_H (GBP), U_H (USD) und U_H (CHF):

1,28% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen RAM und RAM_{CH}:

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklasse R wird keine Verwaltungsgebühr angewendet.

Erfolgsabhängige Gebühr

- > Für die Aktienklassen B, C_H, D_H, B_H (SEK), I, I_H (SEK), I_H (CHF), I_H (USD), MB, U, U_H (USD), U_H (CHF) und U_H (GBP):

Zurückgestellt bei jeder Berechnung des NIW und zahlbar zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (der „Zeitraum“), berechnet wie folgt:

1. Für jeden Zeitraum, in dem die Performance des Teilfonds positiv ist, ist eine Gebühr in Höhe von 20% der erzielten Performance unter den in Absatz 3 festgelegten Bedingungen fällig. Für diese erfolgsabhängige Gebühr wird an jedem Bewertungstag eine Rückstellung gebildet. Falls sich der NIW je Aktie während des Berechnungszeitraums verringert, werden auch die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend verringert. Falls diese Rückstellungen auf null verringert werden, wird keine erfolgsabhängige Gebühr fällig.
2. Die Performance des Teilfonds entspricht für jede betreffende Aktienklasse der Differenz zwischen dem NIW je Aktie am Ende des laufenden Zeitraums („letzter NIW“) und dem NIW je Aktie am Ende des vorhergehenden Zeitraums („erster NIW“), ausgedrückt in % (die „Performance“). Für den ersten Zeitraum der Anwendung dieser erfolgsabhängigen Gebühr entspricht der erste NIW dem anfänglichen Zeichnungspreis der betreffenden Aktienklasse.
3. Die erfolgsabhängige Gebühr wird dann erhoben, wenn (1) die Performance über den Zeitraum positiv ist und wenn (2) der letzte NIW über dem NIW liegt, bei dem die letzte erfolgsabhängige Gebühr erhoben wurde („High Water Mark“).

$\text{Erfolgsabhängige Gebühr} = \text{Max. (Min. (Letzter NIW / Erster NIW} - 1; \text{Letzter NIW / High Water Mark} - 1); 0) \times 20\% \times \text{Nettovermögen vor Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr.}$

4. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Gebühr dem Prinzip der Kristallisierung unterliegt. Wenn ein Aktienrückkauf an einem anderen Datum erfolgt als dem, an dem eine erfolgsabhängige Gebühr gezahlt wird, obwohl eine Rückstellung für die erfolgsabhängige Gebühr gebildet wurde, gilt der Betrag der den zurückgekauften Aktien zurechenbaren zurückgestellten erfolgsabhängigen Gebühr als von Anlageverwalter vereinnahmt und wird zum Ende des betreffenden Zeitraums gezahlt. Bei einer Zeichnung wird die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr angepasst, um zu vermeiden, dass sich diese Zeichnung auf die Höhe der Rückstellungen für erfolgsabhängige Gebühren auswirkt. Zum Zwecke dieser Anpassung wird die Outperformance des Nettoinventarwerts je Aktie in Relation zur Mindestrendite bis zum Zeichnungsdatum bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr nicht berücksichtigt. Die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildete Rückstellung wird um 20% der Outperformance vermindert, die an dem Bewertungstag ermittelt wurde, an dem die Zeichnungen abgerechnet wurden, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Aktien.

Für die Aktienklassen H, Q_H, X, XB, XN, PI, PI_H (USD), PI_H (JPY) und PI_H (CHF):

Zurückgestellt bei jeder Berechnung des NIW und zahlbar zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (der „Zeitraum“), berechnet wie folgt:

1. Für jeden Zeitraum, in dem die Performance des Teilfonds positiv ist, ist eine Gebühr in Höhe von 15% der erzielten Performance unter den in Absatz 3 festgelegten Bedingungen fällig. Für diese erfolgsabhängige Gebühr wird an jedem Bewertungstag eine Rückstellung gebildet. Falls sich der NIW je Aktie während des Berechnungszeitraums verringert, werden auch die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend verringert. Falls diese Rückstellungen auf null verringert werden, wird keine erfolgsabhängige Gebühr fällig.
2. Die Performance des Teilfonds entspricht für jede betreffende Aktienklasse der Differenz zwischen dem NIW je Aktie am Ende des laufenden Zeitraums („letzter NIW“) und dem NIW je Aktie am Ende des vorhergehenden Zeitraums („erster NIW“), ausgedrückt in % (die „Performance“). Für den ersten Zeitraum der Anwendung dieser erfolgsabhängigen Gebühr entspricht der erste NIW dem anfänglichen Zeichnungspreis der betreffenden Aktienklasse.
3. Die erfolgsabhängige Gebühr wird dann erhoben, wenn (1) die Performance über den Zeitraum positiv ist und wenn (2) der letzte NIW über dem NIW liegt, bei dem die letzte erfolgsabhängige Gebühr erhoben wurde („High Water Mark“).

Erfolgsabhängige Gebühr = Max. (Min. (Letzter NIW / Erster NIW - 1; Letzter NIW / High Water Mark - 1); 0) x 15% x Nettovermögen vor Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr.

4. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Gebühr dem Prinzip der Kristallisierung unterliegt. Wenn ein Aktienrückkauf an einem anderen Datum erfolgt als dem, an dem eine erfolgsabhängige Gebühr gezahlt wird, obwohl eine Rückstellung für die erfolgsabhängige Gebühr gebildet wurde, gilt der Betrag der den zurückgekauften Aktien zurechenbaren zurückgestellten erfolgsabhängigen Gebühr als von Anlageverwalter vereinnahmt und wird zum Ende des betreffenden Zeitraums gezahlt. Bei einer Zeichnung wird die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr angepasst, um zu vermeiden, dass sich die diese Zeichnung auf die Höhe der Rückstellungen für erfolgsabhängige Gebühren auswirkt. Zum Zwecke dieser Anpassung wird die Outperformance des Nettoinventarwerts je Aktie in Relation zur Mindestrendite bis zum Zeichnungsdatum bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr nicht berücksichtigt. Die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildete Rückstellung wird um 15% der Outperformance vermindert, die an dem Bewertungstag ermittelt wurde, an dem die Zeichnungen abgerechnet wurden, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Aktien.

Für die Aktienklassen PI_N, PI_{NH} (JPY), PI_{NH} (CHF), PI_{NH} (USD), R, RAM und RAM_{CH} wird keine erfolgsabhängige Gebühr angewendet.

- Verwahrstellengebühr (ausgenommen Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 15.000 EUR p. a.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr** > Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 50.000 EUR p. a. nicht übersteigt.
- Vom BAA abhängige Vertriebsgebühr (die den am Vertrieb und an der Platzierung dieser Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zufließt)** > Für die Aktienklassen XB: 1,00% p.a. auf den durchschnittlichen jährlichen Wert des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse.
Für die sonstigen Aktienklassen: Es wird keine vom BAA abhängige Vertriebsgebühr berechnet.
- Sonstiges Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen

Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
Klasse B	ISIN: LU0705071453 Telekurs: CH 14249061	EUR	Retail 1
Klasse C _H	ISIN: LU0705071537 Telekurs: CH 14249086	CHF	Retail 1
Klasse D _H	ISIN: LU0705071610 Telekurs: CH 14249090	USD	Retail 1
Klasse B _H (SEK)	ISIN: LU0945362274 Telekurs: CH 21621242	SEK	Retail 1
Klasse PI	ISIN: LU1149832682 Telekurs: CH 26230784	EUR	Instit 1
Klasse PI _H (USD)	ISIN: LU1433244784 Telekurs: CH 32891417	USD	Instit 1
Klasse PI _H (JPY)	ISIN: LU1910117834 Telekurs: CH 44783407	JPY	Instit 1
Klasse PI _H (CHF)	ISIN: LU1307226016 Telekurs: CH 29922643	CHF	Instit 1
Klasse PI _N	ISIN: LU2191842397 Telekurs: CH 55639730	EUR	Instit 1
Klasse PI _{NH} (USD)	ISIN: LU2191842470 Telekurs: CH 55639740	USD	Instit 1
Klasse PI _{NH} (JPY)	ISIN: LU2191842553 Telekurs: CH 55639742	JPY	Instit 1
Klasse PI _{NH} (CHF)	ISIN: LU2191842637 Telekurs: CH 55664213	CHF	Instit 1
Klasse I	ISIN: LU0705071701 Telekurs: CH 14249094	EUR	Instit 2
Klasse I _H (SEK)	ISIN: LU0945362357 Telekurs: CH 21621247	SEK	Instit 2
Klasse I _H (CHF)	ISIN: LU0705071883 Telekurs: CH 14249096	CHF	Instit 2
Klasse I _H (USD)	ISIN: LU0705071966 Telekurs: CH 14249101	USD	Instit 2

Klasse MB	ISIN: LU1960244769 Telekurs: CH 46703235	EUR	RAM
Klasse R	ISIN: LU0705072006 Telekurs: CH 14249118	EUR	RAM
Klasse RAM	ISIN: LU0835723700 Telekurs: CH 19617625	EUR	RAM
Klasse RAM _{CH}	ISIN: LU1149832765 Telekurs: CH 26230827	CHF	RAM
Klasse H	ISIN: LU1910117917 Telekurs: CH 44783461	EUR	Retail 1
Klasse Q _H	ISIN: LU1910118139 Telekurs: CH 44783463	USD	Retail 1
Klasse U	ISIN: LU0935266782 Telekurs: CH 21473338	EUR	Retail 3
Klasse U _H (USD)	ISIN: LU1910118212 Telekurs: CH 44783480	USD	Retail 3
Klasse U _H (GBP)	ISIN: LU0935266949 Telekurs: CH 21473344	GBP	Retail 3
Klasse U _H (CHF)	ISIN: LU0935267087 Telekurs: CH 21473350	CHF	Retail 3
Klasse X	ISIN: LU1960244843 Telekurs: CH 46703249	EUR	Retail 4
Klasse XN	ISIN: LU1960244926 Telekurs: CH 46703270	EUR	Retail 5
Klasse XB	ISIN: LU2191842710 Telekurs: CH 55664218	EUR	Retail 4

Form der Aktien

- > Bei den Aktien handelt es sich um auf EUR lautende thesaurierende Aktien (Klassen B, PI, PI_N, I, X, XN, XB, R, RAM, H und U), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen PI_H (CHF), PI_{NH} (CHF), C_H, I_H (CHF), RAM_{CH} und U_H (CHF)), auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen D_H, Q_H, MB, PI_H (USD), PI_{NH} (USD), U_H (USD) und I_H (USD)), auf GBP lautende thesaurierende Aktien (Klasse U_H (GBP)), auf JPY lautende thesaurierende Aktien (Klasse PI_H (JPY) und PI_{NH} (JPY)) oder auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B_H (SEK) und I_H (SEK)). Die Aktienklassen PI, PI_H (USD), PI_H (JPY), PI_H (CHF), PI_N, PI_{NH} (JPY), PI_{NH} (CHF), PI_{NH} (USD), I, I_H (SEK), I_H (CHF), I_H (USD) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können mit Ausnahme der Aktienklasse XB, die nicht für ein Clearingsystem zulässig ist, über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Mindesterstzeichnungsbetrag

Aktienklasse	Mindesterstzeichnungsbetrag
Klasse B	-
Klasse C _H	-
Klasse D _H	-
Klasse B _H (SEK)	-
Klasse PI	20.000.000 EUR
Klasse PI _H (USD)	20.000.000 USD
Klasse PI _H (JPY)	Gegenwert von 20.000.000 EUR in JPY

Klasse PI _H (CHF)	20.000.000 CHF
Klasse PI _N	20.000.000 EUR
Klasse PI _{NH} (USD)	20.000.000 USD
Klasse PI _{NH} (JPY)	Gegenwert von 20.000.000 EUR in JPY
Klasse PI _{NH} (CHF)	20.000.000 CHF
Klasse I	1.000.000 EUR
Klasse I _H (SEK)	1.000.000 EUR
Klasse I _H (CHF)	1.000.000 CHF
Klasse I _H (USD)	1.000.000 USD
Klasse R	-
Klasse RAM	-
Klasse RAM _{CH}	-
Klasse H	50.000.000 EUR
Klasse Q _H	50.000.000 USD
Klasse U	-
Klasse U _H (USD)	-
Klasse U _H (GBP)	-
Klasse U _H (CHF)	-
Klasse MB	1.000.000 EUR
Klasse X	-
Klasse XN	100 EUR
Klasse XB	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindesterstzeichnungsbetrages anzunehmen.

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr zwei Werktage vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen.

Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.

Bewertungstag

- > Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“).

**Veröffentlichung des
NIW**

- > Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAM und RAM_{CH}).

**Notierung an der Börse
von Luxemburg**

- > Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

**Anfrage nach
Dokumentation**

- > RAM Active Investments SA (Genf)
Tel.: +41 58726 8700
E-Mail: investor.relations@ram-ai.com
Website: www.ram-ai.com

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL EQUITIES SUSTAINABLE ALPHA

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Das Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL EQUITIES SUSTAINABLE ALPHA besteht im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums über ein diversifiziertes und nachhaltiges Portfolio unter Einbeziehung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) mit Long- und Short-Engagement in Aktien, wobei die directionalen Risiken der Aktienmärkte mittels Absicherungsstrategien ganz oder teilweise neutralisiert werden.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsstil auf einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht.

Anlagepolitik

- > Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL EQUITIES SUSTAINABLE ALPHA investiert hauptsächlich und ohne sektorielle Beschränkung, direkt oder über Finanzderivate in Aktien von Unternehmen, die aufgrund eines positiven Nachhaltigkeitsprofils ausgewählt werden.

Das Long-Exposure des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL EQUITIES SUSTAINABLE ALPHA gegenüber den Aktienmärkten kann zwischen 50% und 200% schwanken, wobei dies gelegenheitsorientiert auf eigenständigen fundamentalen und statistischen Indikatoren beruht. In Abhängigkeit von den Marktentwicklungen kann das Long-Exposure zeitweilig mehr als 200% betragen. Der Grenzwert von 205% wird dabei jedoch nicht überschritten. Dieses Engagement umfasst Unternehmen, die imstande sind oder sein sollten, von der Suche nach Lösungen für nachhaltige Entwicklung und ihrer Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien zu profitieren. Das Short-Exposure des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL EQUITIES SUSTAINABLE ALPHA gegenüber den Aktienmärkten kann zwischen 0% und 200% schwanken, wobei dies gelegenheitsorientiert auf eigenständigen fundamentalen und verhaltensbasierten Indikatoren beruht. In Abhängigkeit von den Marktentwicklungen kann das Short-Exposure zeitweilig mehr als 200% betragen. Der Grenzwert von 205% wird dabei jedoch nicht überschritten. Dieses Engagement umfasst Unternehmen, die nicht imstande sind oder sein sollten, von der Suche nach Lösungen für nachhaltige Entwicklung und ihrer Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien zu profitieren.

Der Teilfonds strebt einen Ansatz mit einem Beta von durchschnittlich null an. Da das Beta der Long- und der Short-Portfolios aufgrund ihrer Konstruktion und Anlagestrategien divergiert, ist der Umfang des Engagements der Long- und Short-Portfolios nicht äquivalent, sondern das Ergebnis der Risikooptimierung.

Die Anlageverwalter können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen die folgenden Transaktionen ausführen:

- Eingehen von Long-Positionen an den Aktienmärkten,
- Anlagen in Finanzderivaten, die an geregelten Märkten von Schwellen- oder Entwicklungsländern oder OTC (over the

counter) gehandelt werden: Einsatz von Finanzderivaten zur Absicherung oder Optimierung des Engagements des Portfolios gemäß Kapitel 5 g) „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“. Die über Finanzderivate zu erwartende Hebelwirkung beträgt durchschnittlich 270%, mit einem zu erwartenden Höchstsatz von 300%.

Die angegebene Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte der gehaltenen Finanzderivate berechnet.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 10%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, weniger als 20%.

Der an den Aktienmärkten und in Beteiligungspapieren von Unternehmen investierte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt mindestens 51%.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL EQUITIES SUSTAINABLE ALPHA kann direkt bis zu 20% seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind, anlegen.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL EQUITIES SUSTAINABLE ALPHA kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL EQUITIES SUSTAINABLE ALPHA zusätzlich liquide Mittel halten.

**Spezifische ESG-
Anlagemethode des
Teilfonds**

- > Die Methode findet auf das gesamte Portfolio des Teilfonds Anwendung. Je nach den verfügbaren Daten kann sie unterschiedlich stark angewendet werden.

Der systematische Ansatz wird auf ein Anlageuniversum angewendet, das den Aktienmarkt umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die – bei den Long-Positionen – im Vergleich zu ihren Sektoren Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) berücksichtigen und in ihren Aktivitäten fest verankert haben und bei den Short-Positionen schwache Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen.

In einem Anlageuniversum, das den Aktienmarkt umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die solide, nachhaltige ESG-Kriterien und -Kennzahlen haben, ermöglichen die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die Fundamentaldaten, Aktien von Unternehmen zu identifizieren, die ein robustes, nachhaltiges Profil, ein gesundes Wachstum und attraktive Bewertungsniveaus aufweisen. Auf diese Weise sollen Zukunftshinweise gefunden werden, um Unternehmen auszuwählen, die ein interessantes Potenzial zur Erzielung von Wertentwicklung besitzen. Hierbei wird analysiert, wie die einzelnen Parameter im Zusammenspiel am besten wirken.

Die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die finanziellen Informationen werden aus Informations- und Datenquellen

	branchenweit anerkannter, spezialisierter, externer Anbieter bereitgestellt.
	Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine Auswahl von ESG-Kriterien und -Kennzahlen.
	Weitere Informationen zur ESG-Anlagemethode finden Anleger auf der Website www.ram-ai.com .
Referenzwährung	> USD
Anlagehorizont	> Mehr als 3 Jahre Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein mittel- oder langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, Verluste infolge von Kursschwankungen der Anleihen und an den Börsen hinzunehmen.
Risikomanagement-Verfahren	> Absoluter <i>Value-at-Risk</i> -Methode
Zu erwartende Hebelwirkung	> Die über Finanzderivate zu erwartende Hebelwirkung beträgt durchschnittlich 270%, mit einem zu erwartenden Höchstsatz von 300%.
Risikofaktoren	> Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen, insbesondere die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage über China Connect. Da der Teilfonds im weiten Umfang Finanzderivate einsetzt und/oder auf komplexere Strategien oder Instrumente zurückgreift, zielt ein internes Modell vom Typ Value-at-Risk darauf ab, den maximalen potenziellen Verlust zu beziffern, der vom Portfolio eines Teilfonds unter normalen Marktbedingungen generiert werden kann, sowie auf einen Ansatz durch Stresstests. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht ihr gesamtes investiertes Kapital zurückerhalten. Der Nettoinventarwert des Teilfonds ist vor allem abhängig von direkten und indirekten Schwankungen der Aktienmärkte sowie von Risiken wie beispielsweise: • Allgemeines Anlagerisiko Jedes Wertpapier beinhaltet das Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals. Zahlreiche unvorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften sowie internationale wirtschaftliche und politische Entwicklungen, können erhebliche Marktschwankungen auslösen, die sich nachteilig auf die Anlagen des Teilfonds und auf den Teilfonds selbst auswirken könnten. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds keine erheblichen Verluste erleidet. • Risiko in Verbindung mit Schwellen- und Entwicklungsländern Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren

Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen.

- Finanzderivate

Anleger werden auf Folgendes hingewiesen:

- Der Erwerb von Finanzderivaten birgt gewisse Risiken, die sich negativ auf die Performance auswirken können;
- Aufgrund seiner im Vergleich zu den zugrunde liegenden Aktien höheren Volatilität weist der Optionsschein, ein derivatives Finanzinstrument, ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Risiko auf.

Das Gesamtrisiko des Portfolios wird täglich überprüft. Dies bezieht sich auf die folgenden Punkte:

Zwei Berechnungen des *Value at Risk* („VaR“) auf 20 Tage mit einem Konfidenzintervall von 99% werden anhand der Monte-Carlo-Simulationsmethode durchgeführt. Das Überschreitungslimit wird auf 15% festgesetzt.

Zur Validierung des Modells wurde ein Verfahren des täglichen „dirty back-testing“ des VaR-Modells durch Monte-Carlo-Simulationen (mit verfügbaren „point in time“-Werten) eingeführt. Eine Überschreitung des täglichen VaR von 99% durch das Portfolio wird erklärt und analysiert.

Stresstests werden auf einen Tag, eine Woche (5 Tage) und zehn Tage berechnet, um das Verfahren der VaR-Berechnung zu ergänzen und die Robustheit des Portfolios in extremen Stressphasen des Marktes (tail events) zu überprüfen. Der Durchschnitt der fünf „Worst-Case-Szenarien“ für jeden Zeithorizont darf nicht mehr als das Dreifache des jährlichen Volatilitätsziels betragen, das heißt dem folgenden maximalen Verlustniveau: 1,90% an einem Tag, 4,16% in einer Woche und 6% in zehn Tagen.

Die regulatorischen Risiken in Bezug auf Gegenparteien, Konzentration und Absicherung werden ebenfalls täglich kontrolliert.

Bei einem Überschreiten der Risikolimits und des regulatorischen Limits werden für das Portfolio Maßnahmen zur Risikoverringerung und Korrektur ergriffen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter

- > RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

Ausgabeaufschlag (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5)	>	Maximal 2% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag oder BAA (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4)		Maximal 4% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5)		Keine
Rücknahmegebühr	>	Keine
Umtauschgebühr	>	Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Portfolioverwaltungsgebühr	>	Die Portfolioverwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird. Für die Aktienklassen PI_N, PI_{NH} (JPY), PI_{NH} (CHF), PI_{NH} (EUR), B_H, C_H, E_H, X, X_H (EUR) und B_H (SEK): 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XN, XN_H (EUR): 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XB und XB_H (EUR): Maximal 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen PI, PI_H (EUR), PI_H (JPY), PI_H (SEK), PI_H (GBP) und PI_H (CHF): 0,80% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen I, I_H (SEK), I_H (CHF), I_H (GBP) und I_H (EUR): 1,20% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen MB_H (EUR), U, U_H (EUR), U_H (GBP) und U_H (CHF): 1,28% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen RAM und RAM_{CH}:
-----------------------------------	---	---

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklasse R wird keine Verwaltungsgebühr angewendet.

**Erfolgsabhängige
Gebühr**

> **Für die Aktienklassen B, C_H, E_H, B_H (SEK), I, I_H (SEK), I_H (CHF), I_H (EUR), I_H (GBP), MB_H (EUR), U, U_H (EUR), U_H (GBP), U_H (CHF), X, XN, X_H (EUR), XN_H (EUR), XB, XB_H (EUR), PI, PI_H (EUR), PI_H (SEK), PI_H (GBP), PI_H (JPY) und PI_H (CHF):**

Zurückgestellt bei jeder Berechnung des NIW und zahlbar zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (der „Zeitraum“), berechnet wie folgt:

1. Für jeden Zeitraum, in dem die Performance des Teilfonds positiv ist, ist eine Gebühr in Höhe von 15% der erzielten Performance unter den in Absatz 3 festgelegten Bedingungen fällig. Für diese erfolgsabhängige Gebühr wird an jedem Bewertungstag eine Rückstellung gebildet. Falls sich der NIW je Aktie während des Berechnungszeitraums verringert, werden auch die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend verringert. Falls diese Rückstellungen auf null verringert werden, wird keine erfolgsabhängige Gebühr fällig.
2. Die Performance des Teilfonds entspricht für jede betreffende Aktienklasse der Differenz zwischen dem NIW je Aktie am Ende des laufenden Zeitraums („letzter NIW“) und dem NIW je Aktie am Ende des vorhergehenden Zeitraums („erster NIW“), ausgedrückt in % (die „Performance“). Für den ersten Zeitraum der Anwendung dieser erfolgsabhängigen Gebühr entspricht der erste NIW dem anfänglichen Zeichnungspreis der betreffenden Aktienklasse.
3. Die erfolgsabhängige Gebühr wird dann erhoben, wenn (1) die Performance über den Zeitraum positiv ist und wenn (2) der letzte NIW über dem NIW liegt, bei dem die letzte erfolgsabhängige Gebühr erhoben wurde („High Water Mark“).

Erfolgsabhängige Gebühr = Max. (Min. (Letzter NIW / Erster NIW - 1; Letzter NIW / High Water Mark - 1); 0) x 15% x Nettovermögen vor Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr.

4. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Gebühr dem Prinzip der Kristallisierung unterliegt. Wenn ein Aktienrückkauf an einem anderen Datum erfolgt als dem, an dem eine erfolgsabhängige Gebühr gezahlt wird, obwohl eine Rückstellung für die erfolgsabhängige Gebühr gebildet wurde, gilt der Betrag der den zurückgekauften Aktien zurechenbaren zurückgestellten erfolgsabhängigen Gebühr als von Anlageverwalter vereinnahmt und wird zum Ende des betreffenden Zeitraums gezahlt. Bei einer Zeichnung wird die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr angepasst, um zu vermeiden, dass sich die diese Zeichnung auf die Höhe der Rückstellungen für erfolgsabhängige Gebühren auswirkt. Zum Zwecke dieser Anpassung wird die Outperformance des Nettoinventarwerts je Aktie in Relation zur

Mindestrendite bis zum Zeichnungsdatum bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr nicht berücksichtigt. Die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildete Rückstellung wird um 15% der Outperformance vermindert, die an dem Bewertungstag ermittelt wurde, an dem die Zeichnungen abgerechnet wurden, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Aktien.

Für die Aktienklassen PI_N, PI_{NH} (JPY), PI_{NH} (CHF), PI_{NH} (EUR), R, RAM und RAM_{CH} wird keine erfolgsabhängige Gebühr angewendet.

Verwahrstellengebühr (ausgenommen Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)	>	Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 15.000 EUR p. a.
Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr	>	Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 110.000 EUR p. a. nicht übersteigt.
Vom BAA abhängige Vertriebsgebühr (die den am Vertrieb und an der Platzierung dieser Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zufließt)	>	Für die Aktienklassen XB und XB _H (EUR): 1,00% p.a. auf den durchschnittlichen jährlichen Wert des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse. Für die sonstigen Aktienklassen: Es wird keine vom BAA abhängige Vertriebsgebühr berechnet.
Sonstiges Kosten und Gebühren	>	Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zur Zeichnung
angebotene
Aktienklassen

>

Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
Klasse B	ISIN: LU0705072188 Telekurs: CH 14249980	USD	Retail 1
Klasse C _H	ISIN: LU0705072261 Telekurs: CH 14249983	CHF	Retail 1
Klasse E _H	ISIN: LU0705072345 Telekurs: CH14249988	EUR	Retail 1
Klasse B _H (SEK)	ISIN: LU0945362431 Telekurs: CH 21621287	SEK	Retail 1
Klasse PI	ISIN: LU1149832922 Telekurs: CH 26231704	USD	Instit 1
Klasse PI _H (CHF)	ISIN: LU1307226107 Telekurs: CH 29924093	CHF	Instit 1
Klasse PI _H (JPY)	ISIN: LU1910118303 Telekurs: CH 44783518	JPY	Instit 1
Klasse PI _H (EUR)	ISIN: LU1433244941 Telekurs: CH 32891426	EUR	Instit 1
Klasse PI _H (SEK)	ISIN: LU2191842801 Telekurs: CH 57844086	SEK	Instit 1
Klasse PI _H (GBP)	ISIN: LU2191842983 Telekurs: CH 57844087	GBP	Instit 1
Klasse PI _N	ISIN: LU2191843015 Telekurs: CH 57844088	USD	Instit 1

Klasse PI _{NH} (CHF)	ISIN: LU2191843106 Telekurs: CH 57844089	CHF	Instit 1
Klasse PI _{NH} (JPY)	ISIN: LU2191843361 Telekurs: CH 57844092	JPY	Instit 1
Klasse PI _{NH} (EUR)	ISIN: LU2191843445 Telekurs: CH 57844093	EUR	Instit 1
Klasse I	ISIN: LU0705072691 Telekurs: CH 14249990	USD	Instit 2
Klasse I _H (SEK)	ISIN: LU0945362514 Telekurs: CH 21621292	SEK	Instit 2
Klasse I _H (CHF)	ISIN: LU0705072774 Telekurs: CH 14249993	CHF	Instit 2
Klasse I _H (EUR)	ISIN: LU0705072857 Telekurs: CH 14249996	EUR	Instit 2
Klasse I _H (GBP)	ISIN: LU2191843528 Telekurs: CH 57844094	GBP	Instit 1
Klasse R	ISIN: LU0705072931 Telekurs: CH 14249999	USD	RAM
Klasse RAM	ISIN: LU0835723965 Telekurs: CH 19617628	USD	RAM
Klasse RAM _{CH}	ISIN: LU1149833060 Telekurs: CH 26233636	CHF	RAM
Klasse MB _H (EUR)	ISIN: LU1960245063 Telekurs: CH 46705312	EUR	RAM
Klasse U	ISIN: LU0935267160 Telekurs: CH 21473356	USD	Retail 3
Klasse U _H (EUR)	ISIN: LU1910118568 Telekurs: CH 44783538	EUR	Retail 3
Klasse U _H (GBP)	ISIN: LU0935267327 Telekurs: CH 21473358	GBP	Retail 3
Klasse U _H (CHF)	ISIN: LU0935267590 Telekurs: CH 21473359	CHF	Retail 3
Klasse X	ISIN: LU1960245147 Telekurs: CH 46705316	USD	Retail 4
Klasse X _H (EUR)	ISIN: LU1960245220 Telekurs: CH 46705318	EUR	Retail 4
Klasse XN	ISIN: LU1960245493 Telekurs: CH 46705226	USD	Retail 5
Klasse XN _H (EUR)	ISIN: LU1960245576 Telekurs: CH 46705230	EUR	Retail 5
Klasse XB	ISIN: LU2191843791 Telekurs: CH 57844095	USD	Retail 4
Klasse XB _H (EUR)	ISIN: LU2191843874 Telekurs: CH 57844096	EUR	Retail 4

Form der Aktien

- > Bei den Aktien handelt es sich um auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen B, PI, I, R, X, XN, RAM et U), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen C_H, I_H (CHF), PI_H (CHF), PI_{NH} (CHF), RAM_{CH} und U_H (CHF)), auf GBP lautende thesaurierende Aktien (Klassen U_H (GBP), PI_H (GBP) und I_H (GBP)), auf EUR lautende thesaurierende Aktien (Klassen E_H, PI_H (EUR), X_H (EUR), XN_H (EUR), XB_H (EUR), MB_H (EUR), U_H (EUR) und I_H (EUR)), auf JPY lautende thesaurierende Aktien (Klassen PI_H (JPY) und PI_{NH} (JPY)) oder auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B_H (SEK), PI_H (SEK) und I (SEK)). Die Aktienklassen PI, PI_H (EUR), PI_H (JPY), PI_H (CHF), PI_H (SEK), PI_H (GBP), PI_N, PI_{NH} (JPY), PI_{NH} (CHF), PI_{NH} (EUR), I, I_H (SEK), I_H (CHF), I_H (EUR), I_H (GBP) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können mit Ausnahme der Aktienklassen XB und XB_H (EUR), die nicht für ein Clearingsystem zulässig sind, über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Mindesterstzeichnungsbetrag >

<i>Aktienklasse</i>	<i>Mindesterstzeichnungsbetrag</i>
Klasse B	-
Klasse C _H	-
Klasse E _H	-
Klasse B _H (SEK)	-
Klasse PI	20.000.000 USD
Klasse PI _H (CHF)	20.000.000 CHF
Klasse PI _H (JPY)	Gegenwert von 20.000.000 USD in JPY
Klasse PI _H (EUR)	20.000.000 EUR
Klasse PI _H (SEK)	Gegenwert von 20.000.000 USD in SEK
Klasse PI _H (GBP)	20.000.000 GBP
Klasse PI _N	20.000.000 USD
Klasse PI _{NH} (CHF)	20.000.000 CHF
Klasse PI _{NH} (JPY)	Gegenwert von 20.000.000 USD in JPY
Klasse PI _{NH} (EUR)	20.000.000 EUR
Klasse I	1.000.000 USD
Klasse I _H (SEK)	1.000.000 USD
Klasse I _H (CHF)	1.000.000 CHF
Klasse I _H (EUR)	1.000.000 EUR
Klasse I _H (GBP)	1.000.000 GBP
Klasse R	-
Klasse RAM	-
Klasse RAM _{CH}	-
Klasse MB _H (EUR)	1.000.000 EUR
Klasse U	-
Klasse U _H (EUR)	-
Klasse U _H (GBP)	-
Klasse U _H (CHF)	-
Klasse X	-
Klasse X _H (EUR)	-
Klasse XN	100 USD
Klasse XN _H (EUR)	100 EUR
Klasse XB	-
Klasse XB _H (EUR)	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindesterstzeichnungsbetrages anzunehmen.

Zeichnung, > Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor

**Rückzahlung und
Umtausch**

12:00 Uhr zwei Werktage vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen.

Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.

Bewertungstag

- > Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“).

**Veröffentlichung des
NIW**

- > Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAM_{CH} und RAM).

**Notierung an der Börse
von Luxemburg**

- > Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

**Anfrage nach
Dokumentation**

- > RAM Active Investments SA (Genf)
Tel.: +41 58726 8700
E-Mail: investor.relations@ram-ai.com
Website: www.ram-ai.com

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT GLOBAL EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Das Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT GLOBAL EQUITIES besteht im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums über ein diversifiziertes Portfolio mit Long- und Short-Engagement in Aktien, wobei die direktionalen Risiken der Aktienmärkte mittels Absicherungsstrategien ganz oder teilweise neutralisiert werden.
- Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsstil auf einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht.

Anlagepolitik

- > Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT GLOBAL EQUITIES ist vorwiegend, ohne sektorielle oder geografische Beschränkung, direkt oder über Finanzderivate in Aktien von Unternehmen investiert.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT GLOBAL EQUITIES kann direkt bis zu 20% seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind, anlegen.

Das Long-Exposure des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT GLOBAL EQUITIES gegenüber den Aktienmärkten kann zwischen 50% und 150% schwanken, wobei dies gelegenheitsorientiert auf eigenständigen fundamentalen und statistischen Indikatoren beruht. In Abhängigkeit von den Marktentwicklungen kann das Long-Exposure zeitweilig mehr als 150% betragen. Der Grenzwert von 155% wird dabei jedoch nicht überschritten.

Das Short-Exposure des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT GLOBAL EQUITIES gegenüber den Aktienmärkten kann zwischen 0% und 150% schwanken, wobei dies gelegenheitsorientiert auf eigenständigen fundamentalen und verhaltensbasierten Indikatoren beruht. In Abhängigkeit von den Marktentwicklungen kann das Short-Exposure zeitweilig mehr als 150% betragen. Der Grenzwert von 155% wird dabei jedoch nicht überschritten.

Der Teilfonds strebt einen Ansatz mit einem Beta von durchschnittlich null an. Da das Beta der Long- und der Short-Portfolios aufgrund ihrer Konstruktion und Anlagestrategien divergiert, ist der Umfang des Engagements der Long- und Short-Portfolios nicht äquivalent, sondern das Ergebnis der Risikooptimierung.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT GLOBAL EQUITIES kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.

Die Anlageverwalter können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen die folgenden Transaktionen ausführen:

- Eingehen von Long-Positionen an den Aktienmärkten,
- Anlagen in Finanzderivaten, die an geregelten Märkten oder OTC (over the counter) gehandelt werden: Einsatz von Finanzderivaten zur Absicherung oder Optimierung des

**Spezifische ESG-
Anlagemethode des
Teilfonds**

Engagements des Portfolios gemäß Kapitel 5 g) „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“. Die über Finanzderivate zu erwartende Hebelwirkung beträgt durchschnittlich 170%, mit einem zu erwartenden Höchstsatz von 200%. Die angegebene Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte der gehaltenen Finanzderivate berechnet.

Der an den Aktienmärkten und in Beteiligungspapieren von Unternehmen investierte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt mindestens 51%.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 10%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, 20%.

Darüber hinaus kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT GLOBAL EQUITIES zusätzlich liquide Mittel halten.

- > Die Methode findet auf das gesamte Portfolio des Teilfonds Anwendung. Je nach den verfügbaren Daten kann sie unterschiedlich stark angewendet werden.

Der systematische Ansatz wird auf ein Anlageuniversum angewendet, das den Aktienmarkt umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die – bei den Long-Positionen – im Vergleich zu ihren Sektoren Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) berücksichtigen und in ihren Aktivitäten fest verankert haben und bei den Short-Positionen schwache Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen.

In einem Anlageuniversum, das den Aktienmarkt umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die solide, nachhaltige ESG-Kriterien und -Kennzahlen haben, ermöglichen die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die Fundamentaldaten, Aktien von Unternehmen zu identifizieren, die ein robustes, nachhaltiges Profil, ein gesundes Wachstum und attraktive Bewertungsniveaus aufweisen. Auf diese Weise sollen Zukunftshinweise gefunden werden, um Unternehmen auszuwählen, die ein interessantes Potenzial zur Erzielung von Wertentwicklung besitzen. Hierbei wird analysiert, wie die einzelnen Parameter im Zusammenspiel am besten wirken.

Die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die finanziellen Informationen werden aus Informations- und Datenquellen branchenweit anerkannter, spezialisierter, externer Anbieter bereitgestellt.

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine Auswahl von ESG-Kriterien und -Kennzahlen.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagemethode finden Anleger auf der Website www.ram-ai.com.

Referenzwährung

- > USD

Anlagehorizont

- > 3 bis 5 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, Verluste

infolge von Kursschwankungen der Anleihen und an den Börsen hinzunehmen.

Risikomanagement-Verfahren > Absoluter *Value-at-Risk*-Methode

Zu erwartende Hebelwirkung > Die über Finanzderivate zu erwartende Hebelwirkung beträgt durchschnittlich 170%, mit einem zu erwartenden Höchstsatz von 200%.

Risikofaktoren > Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen.

Da der Teilfonds im weiten Umfang Finanzderivate einsetzt und/oder auf komplexere Strategien oder Instrumente zurückgreift, zielt ein internes Modell vom Typ Value-at-Risk darauf ab, den maximalen potenziellen Verlust zu beziffern, der vom Portfolio eines Teilfonds unter normalen Marktbedingungen generiert werden kann, sowie auf einen Ansatz durch Stresstests.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht ihr gesamtes investiertes Kapital zurückerhalten.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds ist vor allem abhängig von direkten und indirekten Schwankungen der Aktienmärkte sowie von Risiken wie beispielsweise:

- Allgemeines Anlagerisiko

Jedes Wertpapier beinhaltet das Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals. Zahlreiche unvorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften sowie internationale wirtschaftliche und politische Entwicklungen, können erhebliche Marktschwankungen auslösen, die sich nachteilig auf die Anlagen des Teilfonds und auf den Teilfonds selbst auswirken könnten. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds keine erheblichen Verluste erleidet.

- Risiko in Verbindung mit Schwellen- und Entwicklungsländern

Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen.

- Finanzderivate

Anleger werden auf Folgendes hingewiesen:

- Der Erwerb von Finanzderivaten birgt gewisse Risiken, die sich negativ auf die Performance auswirken können;
- Aufgrund seiner im Vergleich zu den zugrunde liegenden Aktien höheren Volatilität weist der Optionsschein, ein derivatives Finanzinstrument, ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Risiko auf.

Das Gesamtrisiko des Portfolios wird täglich überprüft. Dies bezieht sich auf die folgenden Punkte:

Zwei Berechnungen des *Value at Risk* („VaR“) auf 20 Tage mit einem Konfidenzintervall von 99% werden anhand der Monte-Carlo-Simulationsmethode durchgeführt. Das Überschreitungslimit wird auf 15% festgesetzt.

Zur Validierung des Modells wurde ein Verfahren des täglichen „dirty back-testing“ des VaR-Modells durch Monte-Carlo-Simulationen (mit verfügbaren „point in time“-Werten) eingeführt. Eine Überschreitung des täglichen VaR von 99% durch das Portfolio wird erklärt und analysiert.

Stresstests werden auf einen Tag, eine Woche (5 Tage) und zehn Tage berechnet, um das Verfahren der VaR-Berechnung zu ergänzen und die Robustheit des Portfolios in extremen Stressphasen des Marktes (tail events) zu überprüfen. Der Durchschnitt der fünf „Worst-Case-Szenarien“ für jeden Zeithorizont darf nicht mehr als das Dreifache des jährlichen Volatilitätsziels betragen, das heißt dem folgenden maximalen Verlustniveau: 2,5% an einem Tag, 5,5% in einer Woche und 8% in zehn Tagen.

Die regulatorischen Risiken in Bezug auf Gegenparteien, Konzentration und Absicherung werden ebenfalls täglich kontrolliert.

Bei einem Überschreiten der Risikolimits und des regulatorischen Limits werden für das Portfolio Maßnahmen zur Risikoverringung und Korrektur ergriffen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter	> RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus.
------------------------	---

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

Ausgabeaufschlag (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5)	> Maximal 2% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4)	Maximal 3% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5)	Keine
Rücknahmegebühr	> Keine
Umtauschgebühr	> Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

**Portfolioverwaltungsge
bühr**

> Die Portfolioverwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird.

Für die Aktienklassen B, C_H, E_H, X, X_H (EUR) und B_H (SEK):

1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen XN und XN_H (EUR):

1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen PI, PI_H (EUR), PI_H (SEK), PI_H (JPY), PI_H (GBP) und PI_H (CHF):

0,80% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen I, I_H (SEK), I_H (GBP), I_H (CHF) und I_H (EUR):

1,20% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen MB_H (EUR), U, U_H (EUR), U_H (GBP) und U_H (CHF):

1,28% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen R, RAM und RAM_{CH}:

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

**Erfolgsabhängige
Gebühr**

> **Für die Aktienklassen B, C_H, E_H, B_H (SEK), X, XN, X_H (EUR), XN_H (EUR), U, U_H (GBP), U_H (CHF), U_H (EUR), PI, PI_H (EUR), PI_H (SEK), PI_H (GBP), PI_H (JPY), PI_H (CHF), I, I_H (SEK), I_H (GBP), I_H (CHF) und I_H (EUR):**

Zurückgestellt bei jeder Berechnung des NIW und zahlbar zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (der „Zeitraum“), berechnet wie folgt:

1. Für jeden Zeitraum, in dem die Performance des Teilfonds positiv ist, ist eine Gebühr in Höhe von 15% der erzielten Performance unter den in Absatz 3 festgelegten Bedingungen fällig. Für diese erfolgsabhängige Gebühr wird an jedem Bewertungstag eine Rückstellung gebildet. Falls sich der NIW je Aktie während des Berechnungszeitraums verringert, werden auch die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend verringert. Falls diese Rückstellungen auf null verringert werden, wird keine erfolgsabhängige Gebühr fällig.
2. Die Performance des Teilfonds entspricht für jede betreffende Aktienklasse der Differenz zwischen dem NIW je Aktie am Ende des laufenden Zeitraums („letzter NIW“) und dem NIW je Aktie am Ende des

vorhergehenden Zeitraums („erster NIW“), ausgedrückt in % (die „Performance“). Für den ersten Zeitraum der Anwendung dieser erfolgsabhängigen Gebühr entspricht der erste NIW dem anfänglichen Zeichnungspreis der betreffenden Aktienklasse.

3. Die erfolgsabhängige Gebühr wird dann erhoben, wenn (1) die Performance über den Zeitraum positiv ist und wenn (2) der letzte NIW über dem NIW liegt, bei dem die letzte erfolgsabhängige Gebühr erhoben wurde („High Water Mark“).

Erfolgsabhängige Gebühr = $\text{Max. (Min. (Letzter NIW / Erster NIW} - 1; \text{ Letzter NIW / High Water Mark} - 1); 0) \times 15\% \times \text{Nettovermögen vor Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr.}$

4. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Gebühr dem Prinzip der Kristallisierung unterliegt. Wenn ein Aktienrückkauf an einem anderen Datum erfolgt als dem, an dem eine erfolgsabhängige Gebühr gezahlt wird, obwohl eine Rückstellung für die erfolgsabhängige Gebühr gebildet wurde, gilt der Betrag der den zurückgekauften Aktien zurechenbaren zurückgestellten erfolgsabhängigen Gebühr als von Anlageverwalter vereinnahmt und wird zum Ende des betreffenden Zeitraums gezahlt. Bei einer Zeichnung wird die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr angepasst, um zu vermeiden, dass sich die diese Zeichnung auf die Höhe der Rückstellungen für erfolgsabhängige Gebühren auswirkt. Zum Zwecke dieser Anpassung wird die Outperformance des Nettoinventarwerts je Aktie in Relation zur Mindestrendite bis zum Zeichnungsdatum bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr nicht berücksichtigt. Die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildete Rückstellung wird um 15% der Outperformance vermindert, die an dem Bewertungstag ermittelt wurde, an dem die Zeichnungen abgerechnet wurden, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Aktien.

Für die Aktienklasse MB_H (EUR):

Zurückgestellt bei jeder Berechnung des NIW und zahlbar zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (der „Zeitraum“), berechnet wie folgt:

1. Für jeden Zeitraum, in dem die Performance des Teilfonds positiv ist, ist eine Gebühr in Höhe von 20% der erzielten Performance unter den in Absatz 3 festgelegten Bedingungen fällig. Für diese erfolgsabhängige Gebühr wird an jedem Bewertungstag eine Rückstellung gebildet. Falls sich der NIW je Aktie während des Berechnungszeitraums verringert, werden auch die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend verringert. Falls diese Rückstellungen auf null verringert werden, wird keine erfolgsabhängige Gebühr fällig.
2. Die Performance des Teilfonds entspricht für jede betreffende Aktienklasse der Differenz zwischen dem NIW je Aktie am Ende des laufenden Zeitraums

(„letzter NIW“) und dem NIW je Aktie am Ende des vorhergehenden Zeitraums („erster NIW“), ausgedrückt in % (die „Performance“). Für den ersten Zeitraum der Anwendung dieser erfolgsabhängigen Gebühr entspricht der erste NIW dem anfänglichen Zeichnungspreis der betreffenden Aktienklasse.

3. Die erfolgsabhängige Gebühr wird dann erhoben, wenn (1) die Performance über den Zeitraum positiv ist und wenn (2) der letzte NIW über dem NIW liegt, bei dem die letzte erfolgsabhängige Gebühr erhoben wurde („High Water Mark“).

Erfolgsabhängige Gebühr = Max. (Min. (Letzter NIW / Erster NIW - 1; Letzter NIW / High Water Mark - 1); 0) x 20% x Nettovermögen vor Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Gebühr dem Prinzip der Kristallisierung unterliegt. Wenn ein Aktienrückkauf an einem anderen Datum erfolgt als dem, an dem eine erfolgsabhängige Gebühr gezahlt wird, obwohl eine Rückstellung für die erfolgsabhängige Gebühr gebildet wurde, gilt der Betrag der den zurückgekauften Aktien zurechenbaren zurückgestellten erfolgsabhängigen Gebühr als von Anlageverwalter vereinnahmt und wird zum Ende des betreffenden Zeitraums gezahlt. Bei einer Zeichnung wird die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr angepasst, um zu vermeiden, dass sich die diese Zeichnung auf die Höhe der Rückstellungen für erfolgsabhängige Gebühren auswirkt. Zum Zwecke dieser Anpassung wird die Outperformance des Nettoinventarwerts je Aktie in Relation zur Mindestrendite bis zum Zeichnungsdatum bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr nicht berücksichtigt. Die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildete Rückstellung wird um 20% der Outperformance vermindert, die an dem Bewertungstag ermittelt wurde, an dem die Zeichnungen abgerechnet wurden, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Aktien.

Für die Aktienklassen R, RAM und RAM_{CH} wird keine erfolgsabhängige Gebühr angewendet.

Verwahrstellengebühr (ausgenommen Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)	>	Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 15.000 EUR p. a.
Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr	>	Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 110.000 EUR p. a. nicht übersteigt.
Sonstiges Kosten und Gebühren	>	Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen	>	Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
		Klasse B	ISIN: LU1520758985 Telekurs: CH 34526048	USD	Retail 1

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS
SICAV mit mehreren Teilfonds
nach luxemburgischem Recht

Klasse C _H	ISIN: LU1520759017 Telekurs: CH 34526145	CHF	Retail 1
Klasse E _H	ISIN: LU1520759108 Telekurs: CH 34526146	EUR	Retail 1
Klasse B _H (SEK)	ISIN: LU1520759280 Telekurs: CH 34526147	SEK	Retail 1
Klasse PI	ISIN: LU1520759363 Telekurs: CH 34526148	USD	Instit 1
Klasse PI _H (CHF)	ISIN: LU1520759447 Telekurs: CH 34526149	CHF	Instit 1
Klasse PI _H (GBP)	ISIN: LU1520759793 Telekurs: CH 34526150	GBP	Instit 1
Klasse PI _H (SEK)	ISIN: LU1520760379 Telekurs: CH 34526151	SEK	Instit 1
Klasse PI _H (JPY)	ISIN: LU1910118642 Telekurs: CH 44786564	JPY	Instit 1
Klasse PI _H (EUR)	ISIN: LU1520761930 Telekurs: CH 34526152	EUR	Instit 1
Klasse I	ISIN: LU1520762235 Telekurs: CH 34526153	USD	Instit 2
Klasse I _H (SEK)	ISIN: LU1520762318 Telekurs: CH 34526154	SEK	Instit 2
Klasse I _H (CHF)	ISIN: LU1520762409 Telekurs: CH 34526155	CHF	Instit 2
Klasse I _H (GBP)	ISIN: LU1520762581 Telekurs: CH 34526156	GBP	Instit 2
Klasse I _H (EUR)	ISIN: LU1520762664 Telekurs: CH 34526158	EUR	Instit 2
Klasse R	ISIN: LU1520762748 Telekurs: CH 34526160	USD	RAM
Klasse RAM	ISIN: LU1520762821 Telekurs: CH 34526161	USD	RAM
Klasse RAM _{CH}	ISIN: LU1520763043 Telekurs: CH 34526162	CHF	RAM
Klasse U	ISIN: LU1520763126 Telekurs: CH 34526163	USD	Retail 3
Klasse U _H (EUR)	ISIN: LU1807494460 Telekurs: CH 40852302	EUR	Retail 3
Klasse U _H (GBP)	ISIN: LU1520763399 Telekurs: CH 34526164	GBP	Retail 3
Klasse U _H (CHF)	ISIN: LU1520763472 Telekurs: CH 34526165	CHF	Retail 3
Klasse MB _H (EUR)	ISIN: LU1960245659 Telekurs: CH 46705218	EUR	RAM
Klasse X	ISIN: LU1960245733 Telekurs: CH 46705232	USD	Retail 4
Klasse X _H (EUR)	ISIN: LU1960245816 Telekurs: CH 46705236	EUR	Retail 4
Klasse XN	ISIN: LU1960245907 Telekurs: CH 46703330	USD	Retail 5
Klasse XN _H (EUR)	ISIN: LU1960246038 Telekurs: CH 46703334	EUR	Retail 5

Form der Aktien

- > Bei den Aktien handelt es sich um auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen B, PI, I, R, X, XN, RAM und U), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen C_H, I_H (CHF), PI_H (CHF), RAM_{CH} und U_H (CHF)), auf GBP lautende thesaurierende Aktien (Klassen U_H (GBP), I_H (GBP) und PI_H (GBP)), auf EUR lautende thesaurierende Aktien (Klassen E_H, I_H (EUR), X_H (EUR), XN_H (EUR), MB_H (EUR), U_H (EUR) und PI_H

(EUR)), auf JPY lautende thesaurierende Aktien (Klasse PI_H (JPY)) oder auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B_H (SEK), I_H (SEK) und PI_H (SEK)). Die Aktienklassen PI, PI_H (EUR), PI_H (JPY), PI_H (CHF), I, I_H (SEK), I_H (GBP), PI_H (SEK), PI_H (GBP), I_H (CHF), I_H (EUR) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

**Mindesterstzeichnungs-
betrag** >

<i>Aktienklasse</i>	<i>Mindesterstzeichnungsbetrag</i>
Klasse B	-
Klasse C _H	-
Klasse E _H	-
Klasse B _H (SEK)	-
Klasse PI	20.000.000 USD
Klasse PI _H (CHF)	Gegenwert von 20.000.000 USD in CHF
Klasse PI _H (GBP)	Gegenwert von 20.000.000 USD in GBP
Klasse PI _H (SEK)	Gegenwert von 20.000.000 USD in SEK
Klasse PI _H (JPY)	Gegenwert von 20.000.000 USD in JPY
Klasse PI _H (EUR)	Gegenwert von 20.000.000 USD in EUR
Klasse I	1.000.000 USD
Klasse I _H (SEK)	Gegenwert von 1.000.000 USD in SEK
Klasse I _H (CHF)	Gegenwert von 1.000.000 USD in CHF
Klasse I _H (GBP)	Gegenwert von 1.000.000 USD in GBP
Klasse I _H (EUR)	Gegenwert von 1.000.000 USD in EUR
Klasse MB _H (EUR)	1.000.000 EUR
Klasse R	-
Klasse RAM	-
Klasse RAM _{CH}	-
Klasse U	-
Klasse U _H (EUR)	-
Klasse U _H (GBP)	-
Klasse U _H (CHF)	-
Klasse X	-
Klasse X _H (EUR)	-
Klasse XN	100 EUR
Klasse XN _H (EUR)	100 EUR

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen

		Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindesterstzeichnungsbetrages anzunehmen.
Zeichnung, Rückzahlung und Umtausch	>	Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr zwei Werktage vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen. Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert. Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.
Bewertungstag	>	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“).
Veröffentlichung des NIW	>	Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAM _{CH} und RAM).
Notierung an der Börse von Luxemburg	>	Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen.

KONTAKTSTELLEN

Zeichnung, Rückzahlung und Umtausch	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION Tel.: +352 48 48 80 582 Fax: +352 48 65 61 8002
Anfrage nach Dokumentation	>	RAM Active Investments SA (Genf) Tel.: +41 58726 8700 E-Mail: investor.relations@ram-ai.com Website: www.ram-ai.com

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT STABLE CLIMATE EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Das Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT STABLE CLIMATE EQUITIES besteht im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums über ein diversifiziertes und nachhaltiges Portfolio unter Einbeziehung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) mit Long- und Short-Engagement in Aktien, wobei die directionalen Risiken der Aktienmärkte mittels Absicherungsstrategien teilweise neutralisiert werden. Der Schwerpunkt der ESG-Kriterien liegt vornehmlich auf den Bereichen Energiewende und Verringerung der CO₂-Emissionen. Das Nebenziel besteht darin, zur weltweiten Klimastabilisierung beitragen zu können.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsstil auf einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht.

Anlagepolitik

- > Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT STABLE CLIMATE EQUITIES ist vorwiegend, ohne sektorielle oder geografische Beschränkung, direkt oder über Finanzderivate in Aktien von Unternehmen investiert.

Das Long-Exposure des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT STABLE CLIMATE EQUITIES gegenüber den Aktienmärkten kann zwischen 50% und 130% schwanken, wobei dies gelegenheitsorientiert auf eigenständigen fundamentalen und statistischen Indikatoren beruht. In Abhängigkeit von den Marktentwicklungen kann das Long-Exposure zeitweilig mehr als 130% betragen. Der Grenzwert von 135% wird dabei jedoch nicht überschritten. Dieses Engagement umfasst Unternehmen, die imstande sind oder sein sollten, im Zusammenhang mit der Energiewende und der Verringerung der CO₂-Emissionen von der Suche nach Lösungen zu profitieren.

Das Short-Exposure des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT STABLE CLIMATE EQUITIES gegenüber den Aktienmärkten kann zwischen 0% und 100% schwanken, wobei dies gelegenheitsorientiert auf eigenständigen fundamentalen und verhaltensbasierten Indikatoren beruht. In Abhängigkeit von den Marktentwicklungen kann das Short-Exposure zeitweilig mehr als 100% betragen. Der Grenzwert von 105% wird dabei jedoch nicht überschritten. Dieses Engagement umfasst Unternehmen, die nicht imstande sind oder sein sollten, im Zusammenhang mit der Energiewende und der Verringerung der CO₂-Emissionen von der Suche nach Lösungen zu profitieren.

Die Anlageverwalter können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen die folgenden Transaktionen ausführen:

- Eingehen von Long-Positionen an den Aktienmärkten,
- Anlagen in Finanzderivaten, die an geregelten Märkten oder OTC (over the counter) gehandelt werden: Einsatz von Finanzderivaten zur Absicherung oder Optimierung des Engagements des Portfolios gemäß Kapitel 5 g) „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“. Die über Finanzderivate zu erwartende Hebelwirkung beträgt durchschnittlich 60%, mit

einem zu erwartenden Höchstsatz von 100%. Die angegebene Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte der gehaltenen Finanzderivate berechnet.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 10%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, 20%.

Der an den Aktienmärkten und in Beteiligungspapieren von Unternehmen investierte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt mindestens 51%.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT STABLE CLIMATE EQUITIES kann direkt bis zu 20% seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind, anlegen.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT STABLE CLIMATE EQUITIES kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – LONG/SHORT STABLE CLIMATE EQUITIES zusätzlich liquide Mittel halten.

**Spezifische ESG-
Anlagemethode des
Teilfonds**

- > Die Methode findet auf das gesamte Portfolio des Teilfonds Anwendung.

Der systematische Ansatz wird auf ein Anlageuniversum angewendet, das den Aktienmarkt umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die – bei den Long-Positionen – im Vergleich zu ihren Sektoren niedrige CO₂-Emissionen und – bei den Short-Positionen – auf kurze Sicht hohe CO₂-Emissionen aufweisen.

Nach der Festlegung dieses Universums ermöglichen die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die Fundamentaldaten, einerseits Aktien von Unternehmen zu identifizieren, die ein robustes, nachhaltiges Profil, ein gesundes Wachstum und attraktive Bewertungsniveaus aufweisen, und andererseits Unternehmen zu identifizieren, deren Fundamentaldaten und Wachstumspotenziale sich verschlechtern. Auf diese Weise sollen Zukunftshinweise gefunden werden, um Unternehmen auszuwählen, die ein interessantes Potenzial zur Erzielung von Wertentwicklung besitzen. Hierbei wird auch analysiert, wie die einzelnen Parameter im Zusammenspiel am besten wirken.

Die Methode verwendet ESG-Kriterien und -Kennzahlen wie beispielsweise Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder oder Diversität in der Belegschaft des Unternehmens. Diese Kennzahlen werden durch das ESG-Scoring und -Ranking ergänzt, das von branchenweit anerkannten, spezialisierten, externen Anbietern erstellt wird. Für die CO₂-Emissionen berücksichtigt die Methode die direkten Emissionen der Unternehmen (Scope 1) und die indirekten Emissionen, die mit der Tätigkeit des Unternehmens verbunden sind (Scope 2).

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine Auswahl von ESG-Kriterien und -Kennzahlen.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagemethode finden Anleger auf der Website www.ram-ai.com.

Referenzwährung	>	USD
Anlagehorizont	>	3 bis 5 Jahre
		Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, Verluste infolge von Kursschwankungen der Anleihen und an den Börsen hinzunehmen.
Risikomanagement-Verfahren	>	Absoluter <i>Value-at-Risk</i> -Methode
Zu erwartende Hebelwirkung	>	Die über Finanzderivate zu erwartende Hebelwirkung beträgt durchschnittlich 60%, mit einem zu erwartenden Höchstsatz von 100%.
Risikofaktoren	>	Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen. Da der Teilfonds im weiten Umfang Finanzderivate einsetzt und/oder auf komplexere Strategien oder Instrumente zurückgreift, zielt ein internes Modell vom Typ Value-at-Risk darauf ab, den maximalen potenziellen Verlust zu beziffern, der vom Portfolio eines Teilfonds unter normalen Marktbedingungen generiert werden kann, sowie auf einen Ansatz durch Stresstests. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht ihr gesamtes investiertes Kapital zurückerhalten. Der Nettoinventarwert des Teilfonds ist vor allem abhängig von direkten und indirekten Schwankungen der Aktienmärkte sowie von Risiken wie beispielsweise: • Allgemeines Anlagerisiko Jedes Wertpapier beinhaltet das Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals. Zahlreiche unvorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften sowie internationale wirtschaftliche und politische Entwicklungen, können erhebliche Marktschwankungen auslösen, die sich nachteilig auf die Anlagen des Teilfonds und auf den Teilfonds selbst auswirken könnten. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds keine erheblichen Verluste erleidet. • Risiko in Verbindung mit Schwellen- und Entwicklungsländern Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen. • Finanzderivate

Anleger werden auf Folgendes hingewiesen:

- Der Erwerb von Finanzderivaten birgt gewisse Risiken, die sich negativ auf die Performance auswirken können;
- Aufgrund seiner im Vergleich zu den zugrunde liegenden Aktien höheren Volatilität weist der Optionsschein, ein derivatives Finanzinstrument, ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Risiko auf.

Das Gesamtrisiko des Portfolios wird täglich überprüft. Dies bezieht sich auf die folgenden Punkte:

Zwei Berechnungen des *Value at Risk* („VaR“) auf 20 Tage mit einem Konfidenzintervall von 99% werden anhand der Monte-Carlo-Simulationsmethode durchgeführt. Das Überschreitungslimit wird auf 15% festgesetzt.

Zur Validierung des Modells wurde ein Verfahren des täglichen „dirty back-testing“ des VaR-Modells durch Monte-Carlo-Simulationen (mit verfügbaren „point in time“-Werten) eingeführt. Eine Überschreitung des täglichen VaR von 99% durch das Portfolio wird erklärt und analysiert.

Stresstests werden auf einen Tag, eine Woche (5 Tage) und zehn Tage berechnet, um das Verfahren der VaR-Berechnung zu ergänzen und die Robustheit des Portfolios in extremen Stressphasen des Marktes (tail events) zu überprüfen. Der Durchschnitt der fünf „Worst-Case-Szenarien“ für jeden Zeithorizont darf nicht mehr als das Dreifache des jährlichen Volatilitätsziels betragen, das heißt dem folgenden maximalen Verlustniveau: 2,5% an einem Tag, 5,5% in einer Woche und 8% in zehn Tagen.

Die regulatorischen Risiken in Bezug auf Gegenparteien, Konzentration und Absicherung werden ebenfalls täglich kontrolliert.

Bei einem Überschreiten der Risikolimits und des regulatorischen Limits werden für das Portfolio Maßnahmen zur Risikoverringerung und Korrektur ergriffen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter

- > RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

Ausgabeaufschlag (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5)	>	Maximal 2% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag oder BAA (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4)		Maximal 4% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5)		Keine
Rücknahmegebühr	>	Keine
Umtauschgebühr	>	Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Portfolioverwaltungsge bühr	>	Die Portfolioverwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird. Für die Aktienklassen B, C, E, X, X (EUR) und B (SEK): 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XN und XN (EUR): 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XB und XB (EUR): Maximal 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen PI, PI (EUR), PI (SEK), PI (JPY), PI (GBP) und PI (CHF): 0,64% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen I, I (SEK), I (GBP), I (CHF) und I (EUR): 0,80% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen MB (EUR), U, U (EUR), U (GBP) und U (CHF): 0,88% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.
--	---	--

Für die Aktienklassen R, RAM und RAMc:

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

**Verwahrstellengebühr
(ausgenommen
Transaktionskosten
und Gebühren der
Korrespondenzbanken)**

> Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 15.000 EUR p. a.

**Sonstige Gebühren der
Verwaltungsgesellschaft und
Zentralverwaltungsgebühr**

> Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 110.000 EUR p. a. nicht übersteigt.

**Vom BAA abhängige
Vertriebsgebühr (die
den am Vertrieb und an
der Platzierung dieser
Aktien beteiligten
Rechtsträgern und
Stellen zufließt)**

> Für die Aktienklassen XB und XB (EUR): 1,00% p.a. auf den durchschnittlichen jährlichen Wert des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse.

Für die sonstigen Aktienklassen: Es wird keine vom BAA abhängige Vertriebsgebühr berechnet.

**Sonstiges Kosten und
Gebühren**

> Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

**Zur Zeichnung
angebotene
Aktienklassen**

Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
Klasse B	ISIN: LU2064792729 Telekurs: CH 50511777	USD	Retail 1
Klasse C	ISIN: LU2064792992 Telekurs: CH 50526102	CHF	Retail 1
Klasse E	ISIN: LU2064793024 Telekurs: CH 50526108	EUR	Retail 1
Klasse B (SEK)	ISIN: LU2064793297 Telekurs: CH 50526116	SEK	Retail 1
Klasse PI	ISIN: LU2064793370 Telekurs: CH 50526118	USD	Instit 1
Klasse PI (CHF)	ISIN: LU2064793453 Telekurs: CH 50526141	CHF	Instit 1
Klasse PI (GBP)	ISIN: LU2064793537 Telekurs: CH 50526144	GBP	Instit 1
Klasse PI (SEK)	ISIN: LU2064793610 Telekurs: CH 50526150	SEK	Instit 1
Klasse PI (JPY)	ISIN: LU2064793701 Telekurs: CH 50526161	JPY	Instit 1
Klasse PI (EUR)	ISIN: LU2064793883 Telekurs: CH 50526164	EUR	Instit 1
Klasse I	ISIN: LU2064793966 Telekurs: CH 50528965	USD	Instit 2
Klasse I (SEK)	ISIN: LU2064794006 Telekurs: CH 50528967	SEK	Instit 2
Klasse I (CHF)	ISIN: LU2064794188 Telekurs: CH 50528972	CHF	Instit 2

Klasse I (GBP)	ISIN: LU2064794261 Telekurs: CH 50528978	GBP	Instit 2
Klasse I (EUR)	ISIN: LU2064794345 Telekurs: CH 50528987	EUR	Instit 2
Klasse R	ISIN: LU2064794428 Telekurs: CH 50530304	USD	RAM
Klasse RAM	ISIN: LU2064794691 Telekurs: CH 50530309	USD	RAM
Klasse RAM _c	ISIN: LU2064794774 Telekurs: CH 50530316	CHF	RAM
Klasse U	ISIN: LU2064794931 Telekurs: CH 50530319	USD	Retail 3
Klasse U (EUR)	ISIN: LU2064795151 Telekurs: CH 50530323	EUR	Retail 3
Klasse U (GBP)	ISIN: LU2064795318 Telekurs: CH 50530331	GBP	Retail 3
Klasse U (CHF)	ISIN: LU2064795581 Telekurs: CH 50530344	CHF	Retail 3
Klasse MB (EUR)	ISIN: LU2064795748 Telekurs: CH 50531946	EUR	RAM
Klasse X	ISIN: LU2064796043 Telekurs: CH 50531955	USD	Retail 4
Klasse X (EUR)	ISIN: LU2064796126 Telekurs: CH 50531958	EUR	Retail 4
Klasse XN	ISIN: LU2064796399 Telekurs: CH 50531962	USD	Retail 5
Klasse XN (EUR)	ISIN: LU2064796472 Telekurs: CH 50531966	EUR	Retail 5
Klasse XB	ISIN: LU2191843957 Telekurs: CH 55639585	USD	Retail 4
Klasse XB (EUR)	ISIN: LU2191844179 Telekurs: CH 55639630	EUR	Retail 4

Form der Aktien

> Bei den Aktien handelt es sich um auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen B, PI, I, R, RAM, U, X, XB und XN), auf EUR lautende thesaurierende Aktien (Klassen E, PI (EUR), I (EUR), U (EUR), MB (EUR), X (EUR), XB (EUR) und XN (EUR)), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen C, PI (CHF), I (CHF), RAM_c, und U (CHF)), auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B (SEK), PI (SEK) und I (SEK)), auf GBP lautende thesaurierende Aktien (Klassen PI (GBP), I (GBP) und U (GBP)) oder auf JPY lautende thesaurierende Aktien (Klasse PI (JPY)). Die Aktienklassen I, I (CHF), I (EUR), I (SEK), I (GBP), PI, PI (EUR), PI (CHF), PI (SEK), PI (GBP), PI (JPY) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können mit Ausnahme der Aktienklassen XB und XB (EUR), die nicht für ein Clearingsystem zulässig sind, über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Mindesterstzeichnungsbetrag

Aktienklasse	Mindesterstzeichnungsbetrag
Klasse B	
Klasse C	-
Klasse E	-
Klasse B (SEK)	-

Klasse PI	20.000.000 USD
Klasse PI (CHF)	Gegenwert von 20.000.000 USD in CHF
Klasse PI (GBP)	Gegenwert von 20.000.000 USD in GBP
Klasse PI (SEK)	Gegenwert von 20.000.000 USD in SEK
Klasse PI (JPY)	Gegenwert von 20.000.000 USD in JPY
Klasse PI (EUR)	Gegenwert von 20.000.000 USD in EUR
Klasse I	1.000.000 USD
Klasse I (SEK)	Gegenwert von 1.000.000 USD in SEK
Klasse I (CHF)	Gegenwert von 1.000.000 USD in CHF
Klasse I (GBP)	Gegenwert von 1.000.000 USD in GBP
Klasse I (EUR)	Gegenwert von 1.000.000 USD in EUR
Klasse R	-
Klasse RAM	-
Klasse RAM _c	-
Klasse U	-
Klasse U (EUR)	-
Klasse U (GBP)	-
Klasse U (CHF)	-
Klasse MB (EUR)	Gegenwert von 1.000.000 USD in EUR
Klasse X	-
Klasse X (EUR)	-
Klasse XN	100 USD
Klasse XN (EUR)	100 EUR
Klasse XB	-
Klasse XB (EUR)	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindesterstzeichnungsbetrages anzunehmen.

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr zwei Werktage vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen.

Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.

- | | | |
|---|---|---|
| Bewertungstag | > | Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“). |
| Veröffentlichung des NIW | > | Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAMc, und RAM). |
| Notierung an der Börse von Luxemburg | > | Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen. |
-

KONTAKTSTELLEN

- | | | |
|--|---|---|
| Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch | > | EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002 |
| Anfrage nach
Dokumentation | > | RAM Active Investments SA (Genf)
Tel.: +41 58726 8700
E-Mail: investor.relations@ram-ai.com
Website: www.ram-ai.com |

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL MULTI-ASSET FUND

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds > Das Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL MULTI-ASSET FUND besteht im Erzielen eines mittelfristigen Kapitalwachstums über ein diversifiziertes Portfolio, das in allen Anlageklassen investiert ist.

Anlagepolitik > Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL MULTI-ASSET FUND wird gegenüber allen von der Verwaltungsgesellschaft RAM Active Investments (Europe) SA entwickelten Strategien exponiert sein.

Der Teilfonds kann somit, ohne vorher festgelegte Allokation, insbesondere in folgende Strategien investieren:

- Long-Strategien;
- Long/Short-Strategien;
- Wandelanleihen-Strategien;
- Absolute-Performance-Strategien.

Der Anlageverwalter verfolgt einen langfristigen Ansatz der Risikoallokation. Eine Anpassung der Allokation berücksichtigt das Rendite/Risiko-Verhältnis, die Diversifizierung und etwaige Korrelationen zwischen den Anlagekomponenten und ist abhängig von der relativen Entwicklung der Preisniveaus der zugrunde liegenden Strategien.

Zu diesem Zweck kann der Teilfonds direkt oder indirekt und ohne eine Einschränkung im Hinblick auf Sektoren, Währungen oder geografischen Regionen in ein breites Spektrum von Anlagen investieren. Dazu zählen Wertpapiere, darunter:

- Aktien und Beteiligungspapiere;
- festverzinsliche Titel wie Schuldverschreibungen, Anleihen, Nullkupon-Anleihen, Wandelanleihen und/oder synthetische Anleihen (zusammengesetzt aus an geregelten Märkten gehandelten Optionen und herkömmlichen Anleihen wie festverzinslichen oder variabel verzinslichen Wertpapieren oder Nullkupon-Wertpapieren mit kurzer, mittlerer oder langer Laufzeit), bedingte Pflichtwandelanleihen, fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen, ABS oder MBS oder ähnliche verzinsliche Finanzinstrumente;
- OGAW oder andere OGA (einschließlich OGAW und andere OGA, die von Gesellschaften der Gruppe RAM Active Investments verwaltet werden);
- Geldmarktinstrumente.

Der Teilfonds investiert sowohl in seiner Referenzwährung als auch in anderen Währungen.

Unter Einhaltung des Anlageziels des Teilfonds und der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des Verkaufsprospekts kann der Teilfonds darüber hinaus in strukturierte Produkte, Zertifikate (z. B. Rohstoffzertifikate) und Indizes (z. B. Aktien-, Anleihen-, Rohstoff-, Finanz-, Wechselkurs- oder Devisenindizes und aus Körben von Börsenprodukten gebildete Indizes) investieren, die

den Kriterien der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, der Richtlinie CESR/07-044 sowie der Richtlinie ESMA 2014/937 genügen.

Der Anlageverwalter kann Anlagen in Finanzderivaten, die an geregelten Märkten oder außerbörslich gehandelt werden, zur Absicherung oder Optimierung des Engagements des Portfolios gemäß Kapitel 5.1 g) „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ sowie der Richtlinie ESMA 2014/937 tätigen.

Der an den Aktienmärkten und in Beteiligungspapieren von Unternehmen investierte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt mindestens 25%.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 5%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, weniger als 10%.

Die über Finanzderivate zu erwartende maximale Hebelwirkung beträgt 300%. Die angegebene Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte der gehaltenen Finanzderivate berechnet.

Die Long-Strategien gehören zu einem Verwaltungsstil, der auf einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht.

Das Long-Exposure des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL MULTI-ASSET FUND gegenüber den Aktienmärkten kann zwischen 25% und 200% schwanken, wobei dies gelegenheitsorientiert auf eigenständigen fundamentalen und statistischen Indikatoren beruht. In Abhängigkeit von den Marktentwicklungen kann das Long-Exposure zeitweilig mehr als 200% betragen. Der Grenzwert von 205% wird dabei jedoch nicht überschritten.

Das Short-Exposure des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL MULTI-ASSET FUND gegenüber den Aktienmärkten kann zwischen 0% und 200% schwanken, wobei dies gelegenheitsorientiert auf eigenständigen fundamentalen und verhaltensbasierten Indikatoren beruht. In Abhängigkeit von den Marktentwicklungen kann das Short-Exposure zeitweilig mehr als 200% betragen. Der Grenzwert von 205% wird dabei jedoch nicht überschritten.

Die Absolute-Performance-Strategien streben die Erzielung von langfristig positiven Renditen an, unabhängig von der Entwicklung der Preisniveaus des Anlageuniversums.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – GLOBAL MULTI-ASSET FUND kann direkt bis zu 20% seines Nettovermögens über China Connect in chinesischen A-Aktien, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind, anlegen.

Der Teilfonds kann zur Platzierung seiner liquiden Mittel und vorbehaltlich der Bestimmungen von Kapitel 6 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA/OGAW oder in OGA/OGAW, die in Schuldtitel investieren, deren endgültige Fälligkeit oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der damit verbundenen Finanzinstrumente nicht mehr als 12 Monate beträgt, investieren, und er kann in Schuldtitel investieren, deren Zinssatz

mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente überprüft wird.

Der Teilfonds kann insgesamt maximal 10% seines Nettovermögens investieren

- in andere regulierte offene OGA, die einem vergleichbaren Maß der Beaufsichtigung unterliegen und die verschiedene alternativen Strategien verfolgen („spekulative Fonds“),
- in andere regulierte offene OGA, die sich auf Rohstoffe konzentrieren und einem gleichwertigen Maß der Beaufsichtigung unterliegen,
- in bedingte Pflichtwandelanleihen und ABS/MBS,
- in andere Wertpapiere (gemäß Punkt 5.2 a) des Verkaufsprospekts). In diesem Rahmen gilt Russland als einer nicht geregelter Markt, mit Ausnahme der Moscow Exchange MICEX-RTS, die als geregelter russischer Markt gilt und an dem die Direktanlagen mehr als 10% des Nettovermögens betragen dürfen.

Der Teilfonds kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen bis zu 100% liquide Mittel halten.

Spezifische ESG-Anlagemethode des Teilfonds

- > Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Anwendung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) in seinem Anlageprozess nicht wesentlich ist, um das Ziel des Teilfonds zu erreichen. Ihre Anwendung kann das Anlageuniversum unter Umständen einschränken und so bestimmte Emittenten ausschließen, sodass der Anlageverwalter Anlagegelegenheiten ignorieren müsste, die attraktive risikobereinigte Renditechancen bieten.

Mit Ausnahme der in Abschnitt 22 des Verkaufsprospekts dargelegten Ausschlusskriterien wird der Anlageprozess nicht von ESG-Überlegungen gesteuert, und der Anlageverwalter kann unabhängig von potenziellen ESG-Auswirkungen in Unternehmen/Emittenten investieren. Folglich kann der Anlageverwalter entscheiden, ob er Nachhaltigkeitsrisiken und/oder negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess berücksichtigt oder nicht.

Referenzwährung

- > EUR

Anlagehorizont

- > 3 bis 5 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein mittelfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, Verluste infolge von Kursschwankungen der Anleihen und an den Börsen hinzunehmen.

Risikomanagement-Verfahren

- > Absoluter *Value-at-Risk*-Methode

Zu erwartende Hebelwirkung

- > Die über Finanzderivate zu erwartende maximale Hebelwirkung beträgt 300%.

Risikofaktoren

- > Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen, insbesondere die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage über China Connect.

Da der Teilfonds im weiten Umfang Finanzderivate einsetzt und/oder auf komplexere Strategien oder Instrumente zurückgreift, zielt ein internes Modell vom Typ Value-at-Risk darauf ab, den maximalen potenziellen Verlust zu beziffern, der vom Portfolio eines Teilfonds unter normalen Marktbedingungen generiert werden kann, sowie auf einen Ansatz durch Stresstests.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht ihr gesamtes investiertes Kapital zurückerhalten.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds ist vor allem abhängig von direkten und indirekten Schwankungen der Aktienmärkte und der Anleihenkurse sowie von Risiken wie beispielsweise:

- Allgemeines Anlagerisiko

Jedes Wertpapier beinhaltet das Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals. Zahlreiche unvorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften sowie internationale wirtschaftliche und politische Entwicklungen, können erhebliche Marktschwankungen auslösen, die sich nachteilig auf die Anlagen des Teilfonds und auf den Teilfonds selbst auswirken könnten. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds keine erheblichen Verluste erleidet.

- Risiko in Verbindung mit Schwellen- und Entwicklungsländern

Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen.

- Finanzderivate

Anleger werden auf Folgendes hingewiesen:

- Der Erwerb von Finanzderivaten birgt gewisse Risiken, die sich negativ auf die Performance auswirken können;

- Aufgrund seiner im Vergleich zu den zugrunde liegenden Aktien höheren Volatilität weist der Optionsschein, ein derivatives Finanzinstrument, ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Risiko auf.

Das Gesamtrisiko des Portfolios wird täglich überprüft. Dies bezieht sich auf die folgenden Punkte:

Zwei Berechnungen des Value at Risk („VaR“) auf 20 Tage mit einem Konfidenzintervall von 99% werden anhand der Monte-Carlo-Simulationsmethode durchgeführt. Das Überschreitungslimit wird auf 15% festgesetzt.

Zur Validierung des Modells wurde ein Verfahren des täglichen „dirty back-testing“ des VaR-Modells durch Monte-Carlo-Simulationen (mit verfügbaren „point in time“-Werten) eingeführt. Eine Überschreitung des täglichen VaR von 99% durch das Portfolio wird erklärt und analysiert.

Stresstests werden auf einen Tag, eine Woche (5 Tage) und zehn Tage berechnet, um das Verfahren der VaR-Berechnung zu ergänzen und die Robustheit des Portfolios in extremen Stressphasen des Marktes (tail events) zu überprüfen. Der

Durchschnitt der fünf „Worst-Case-Szenarien“ für jeden Zeithorizont darf nicht mehr als das Dreifache des jährlichen Volatilitätsziels betragen, das heißt dem folgenden maximalen Verlustniveau: 2,5% an einem Tag, 5,5% in einer Woche und 8% in zehn Tagen.

Die regulatorischen Risiken in Bezug auf Gegenparteien, Konzentration und Absicherung werden ebenfalls täglich kontrolliert.

Bei einem Überschreiten der Risikolimits und des regulatorischen Limits werden für das Portfolio Maßnahmen zur Risikoverringerung und Korrektur ergriffen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter	> RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus.
------------------------	---

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

Ausgabeaufschlag (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5)	> Maximal 3% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag oder BAA (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4)	Maximal 4% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5)	Keine
Rücknahmegebühr	> Keine
Umtauschgebühr	> Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Portfolioverwaltungsgebühr	> Die Portfolioverwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird. Für die Aktienklassen B _P , B _{DP} , C _{PH} , D _{DPH} , D _{PH} und B _{PH} (SEK): Max. 1,20% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklasse X: Max. 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklasse XN:
-----------------------------------	---

Max. 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen XB:

Max. 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen I_P, I_{PH} (SEK), I_{PH} (CHF) und I_{PH} (USD):

Max. 0,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen PI, PI_{PH} (CHF) und PI_{PH} (USD):

Max. 0,52% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen MB, U_P, U_{DP}, U_{PH} (GBP), U_{DPH} (USD), U_{PH} (CHF) und U_{PH} (USD):

Max. 0,68% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen R, RAM und RAM_{CH}:

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Die Aktienklassen I_P, I_{PH} (SEK), I_{PH} (CHF), I_{PH} (USD), PI, PI_{PH} (CHF), PI_{PH} (USD) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Es handelt sich um thesaurierende Anteile.

Erfolgsabhängige Gebühr

- > **Für die Aktienklassen** B_P, B_{DP}, C_{PH}, D_{DPH}, D_{PH}, B_{PH} (SEK), U_P, U_{DP}, U_{PH} (GBP), U_{DPH} (USD), U_{PH} (CHF), U_{PH} (USD), I_P, I_{PH} (SEK), I_{PH} (CHF), I_{PH} (USD), PI, PI_{PH} (CHF) und PI_{PH} (USD):

Zurückgestellt bei jeder Berechnung des NIW und zahlbar zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (der „Zeitraum“), berechnet wie folgt:

1. Für jeden Zeitraum, in dem die Performance der Aktienklasse:

- in EUR den 3-Monats-Interbankensatz in EUR um 3% (p. a.),
- in USD den 3-Monats-Interbankensatz in USD um 3% (p. a.),
- in CHF den 3-Monats-Interbankensatz in CHF um 3% (p. a.),
- in GBP den 3-Monats-Interbankensatz in GBP um 3% (p. a.),
- in SEK den 3-Monats-Interbankensatz in SEK um 3% (p. a.),

(nachstehend die „Interbankensätze zuzüglich 3% p. a.“), als Prozentsatz ausgedrückt, übertrifft (die „Outperformance“), ist eine mittels des durchschnittlichen Nettovermögens am Tag vor dem Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr berechnete Gebühr in Höhe von 10% der Outperformance unter den in Absatz 3 angeführten Bedingungen fällig. Die Outperformance ist die (positive) Differenz zwischen der (ausschließlich positiven) Performance der Aktienklasse und dem Interbankensatz zuzüglich 3% p. a. (positiv oder negativ) im betreffenden Zeitraum. Für diese erfolgsabhängige Gebühr wird an jedem

Bewertungstag eine Rückstellung gebildet. Falls sich der NIW je Aktie während des Berechnungszeitraums verringert, werden auch die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend verringert. Falls diese Rückstellungen auf null verringert werden, wird keine erfolgsabhängige Gebühr fällig.

2. Die Performance der Aktienklasse entspricht der Differenz zwischen dem NIW je Aktie am Ende des laufenden Zeitraums („letzter NIW“) und dem NIW je Aktie am Ende des vorhergehenden Zeitraums („erster NIW“), ausgedrückt in % (die „Performance“). Für das erste Quartal der Anwendung dieser erfolgsabhängigen Gebühr entspricht der erste NIW dem anfänglichen Zeichnungspreis der Aktienklasse.

3. Die erfolgsabhängige Gebühr ist nur dann fällig, wenn (1) die Performance der Aktienklasse den Interbankensatz zuzüglich 3% (p. a.) im Zeitraum übertrifft, (2) die Performance der Aktienklasse positiv ist und (3) die Outperformance der Aktienklasse im Zeitraum über ihrer höchsten historischen Outperformance im Zeitraum liegt („High Watermark“-Prinzip). Falls die Performance der Aktienklasse den Interbankensatz zuzüglich 3% p. a. nicht übertrifft oder negativ ist, wird keine erfolgsabhängige Gebühr angewendet. Falls die Performance den Interbankensatz zuzüglich 3% p. a. übertrifft, positiv ist und die Outperformance unter der höchsten historischen Outperformance liegt, wird keine erfolgsabhängige Gebühr angewendet.

4. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Gebühr dem Prinzip der Kristallisierung unterliegt. Wenn ein Aktienrückkauf an einem anderen Datum erfolgt als dem, an dem eine erfolgsabhängige Gebühr gezahlt wird, obwohl eine Rückstellung für die erfolgsabhängige Gebühr gebildet wurde, gilt der Betrag der den zurückgekauften Aktien zurechenbaren zurückgestellten erfolgsabhängigen Gebühr als von Anlageverwalter vereinnahmt und wird zum Ende des betreffenden Zeitraums gezahlt. Bei einer Zeichnung wird die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr angepasst, um zu vermeiden, dass sich die diese Zeichnung auf die Höhe der Rückstellungen für erfolgsabhängige Gebühren auswirkt. Zum Zwecke dieser Anpassung wird die Outperformance des Nettoinventarwerts je Aktie in Relation zur Mindestrendite bis zum Zeichnungsdatum bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr nicht berücksichtigt. Die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildete Rückstellung wird um 10% der Outperformance vermindert, die an dem Bewertungstag ermittelt wurde, an dem die Zeichnungen abgerechnet wurden, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Aktien.

Für die Aktienklassen MB, X, XB, XN, R, RAM et RAM_{CH} wird keine erfolgsabhängige Gebühr angewendet.

Verwahrstellengebühr (ausgenommen Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)	>	Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 20.000 EUR p. a.
Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr	>	Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 130.000 EUR p. a. nicht übersteigt.

Vom BAA abhängige Vertriebsgebühr (die den am Vertrieb und an der Platzierung dieser Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zufließt)

> Für die Aktienklassen XB: 1,00% p.a. auf den durchschnittlichen jährlichen Wert des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse.

Für die sonstigen Aktienklassen: Es wird keine vom BAA abhängige Vertriebsgebühr berechnet.

Sonstiges Kosten und Gebühren

> Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen

Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
Klasse B _P	ISIN: LU1739553839 Telekurs: CH 39462742	EUR	Retail 1
Klasse B _{DP}	ISIN: LU1910118725 Telekurs: CH 44786581	EUR	Retail 1
Klasse C _{PH}	ISIN: LU1739554050 Telekurs: CH 39462767	CHF	Retail 1
Klasse D _{DPH}	ISIN: LU1910118998 Telekurs: CH 44786592	USD	Retail 1
Klasse D _{PH}	ISIN: LU1739554217 Telekurs: CH 39462769	USD	Retail 1
Klasse B _{PH} (SEK)	ISIN: LU1739554480 Telekurs: CH 39462772	SEK	Retail 1
Klasse I _P	ISIN: LU1739554647 Telekurs: CH 39462777	EUR	Instit 2
Klasse I _{PH} (CHF)	ISIN: LU1739554993 Telekurs: CH 39462779	CHF	Instit 2
Klasse I _{PH} (SEK)	ISIN: LU1739555297 Telekurs: CH 39462784	SEK	Instit 2
Klasse I _{PH} (USD)	ISIN: LU1739555453 Telekurs: CH 39462786	USD	Instit 2
Klasse PI	ISIN: LU1739555610 Telekurs: CH 39462796	EUR	Instit 1
Klasse PI _{PH} (CHF)	ISIN: LU1739555883 Telekurs: CH 39462799	CHF	Instit 1
Klasse PI _{PH} (USD)	ISIN: LU1739556006 Telekurs: CH 39462803	USD	Instit 1
Klasse R	ISIN: LU1739556261 Telekurs: CH 39462804	EUR	RAM
Klasse RAM	ISIN: LU1739556428 Telekurs: CH 39462805	EUR	RAM
Klasse RAM _{CH}	ISIN: LU1739556774 Telekurs: CH 39462807	CHF	RAM
Klasse MB	ISIN: LU1960246111 Telekurs: CH 46704164	EUR	RAM
Klasse U _P	ISIN: LU1739557079 Telekurs: CH 39462810	EUR	Retail 3
Klasse U _{PH} (GBP)	ISIN: LU1739557236 Telekurs: CH 39462813	GBP	Retail 3
Klasse U _{PH} (CHF)	ISIN: LU1739557400 Telekurs: CH 39462815	CHF	Retail 3
Klasse U _{PH} (USD)	ISIN: LU1739557665 Telekurs: CH 39462865	USD	Retail 3
Klasse U _{DP}	ISIN: LU1910119020 Telekurs: CH 44786596	EUR	Retail 3
Klasse U _{DPH} (USD)	ISIN: LU1910119293 Telekurs: CH 44786605	USD	Retail 3
Klasse X	ISIN: LU1960246202 Telekurs: CH 46705217	EUR	Retail 4

Klasse XN	ISIN: LU1960246384 Telekurs: CH 46705222	EUR	Retail 5
Klasse XB	ISIN: LU2191844252 Telekurs: CH 55639686	EUR	Retail 4

Form der Aktien

- > Bei den Aktien handelt es sich um auf EUR lautende thesaurierende Aktien (Klassen B_P, I_P, PI, X, XN, XB, MB, R, RAM und U_P), auf EUR lautende ausschüttende Aktien (Klasse B_{DP}, U_{DP}), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen C_{PH}, I_{PH} (CHF), PI_{PH} (CHF), RAM_{CH} und U_{PH} (CHF)), auf GBP lautende thesaurierende Aktien (Klasse U_{PH} (GBP)), auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen D_{PH}, I_{PH} (USD), PI_{PH} (USD) und U_{PH} (USD)) auf USD lautende ausschüttende Aktien (Klassen U_{DPH}, U_{DPH} (USD)) oder auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B_{PH} (SEK) und I_{PH} (SEK)). Die Aktienklassen I_P, I_{PH} (SEK), I_{PH} (CHF), I_{PH} (USD), PI, PI_{PH} (CHF), PI_{PH} (USD) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können mit Ausnahme der Aktienklasse XB, die nicht für ein Clearingsystem zulässig ist, über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Mindesterstzeichnungs- betrag

Aktienklasse	Mindesterstzeichnungsbetrag
Klasse B _P	-
Klasse B _{DP}	-
Klasse C _{PH}	-
Klasse D _{DPH}	-
Klasse D _{PH}	-
Klasse B _{PH} (SEK)	-
Klasse I _P	1.000.000 EUR
Klasse I _{PH} (CHF)	Gegenwert von 1.000.000 EUR in CHF
Klasse I _{PH} (SEK)	Gegenwert von 1.000.000 EUR in SEK
Klasse I _{PH} (USD)	Gegenwert von 1.000.000 EUR in USD
Klasse PI	20.000.000 EUR
Klasse PI _{PH} (CHF)	Gegenwert von 20.000.000 EUR in CHF
Klasse PI _{PH} (USD)	Gegenwert von 20.000.000 EUR in USD
Klasse R	-
Klasse RAM	-
Klasse RAM _{CH}	-
Klasse MB	1.000.000 EUR
Klasse U _P	-
Klasse U _{DP}	-
Klasse U _{PH} (GBP)	-
Klasse U _{PH} (CHF)	-
Klasse U _{PH} (USD)	-
Klasse U _{DPH} (USD)	-
Klasse X	-

Klasse XN	100 EUR
Klasse XB	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestersterzeichnungsbetrages anzunehmen.

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr zwei Werktage vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen.

Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.

Bewertungstag

- > Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“).

**Veröffentlichung des
NIW**

- > Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAM und RAM_{CH}).

**Notierung an der Börse
von Luxemburg**

- > Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
 Tel.: +352 48 48 80 582
 Fax: +352 48 65 61 8002

**Anfrage nach
Dokumentation**

- > RAM Active Investments SA (Genf)
 Tel.: +41 58726 8700
 E-Mail: investor.relations@ram-ai.com
 Website: www.ram-ai.com

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – DIVERSIFIED ALPHA

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – DIVERSIFIED ALPHA ist es, langfristig eine Kapitalrendite durch Anlagen in den folgenden Anlageklassen zu erzielen: Aktien, Anleihen, Rohstoffe und Devisen.

Der Anlageverwalter hat einen quantitativen Ansatz entwickelt, um wiederkehrende Tendenzen und Modelle zu verschiedenen Erklärungsvariablen mittels der vorstehenden Anlageklassen zu identifizieren. Beim Kauf und Verkauf von Vermögenswerten stützt sich der Anlageverwalter auf eine systematische Analyse der technischen Daten sowie der Fundamentaldaten. Er nutzt Marktchancen nicht nur bei anhaltenden Aufwärts- oder Abwärtstendenzen der Kurse, sondern auch bei einer Rückkehr zum Mittelwert (Mean Reversion).

Anlagepolitik

- > Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – DIVERSIFIED ALPHA investiert vorwiegend, ohne sektorielle, währungsbezogene oder geografische Beschränkung, direkt oder indirekt insbesondere über Finanzderivate in folgende Anlageklassen: Aktien, Anleihen, Rohstoffe und Devisen. Der Teilfonds investiert sowohl in seiner Referenzwährung als auch in anderen Währungen.

Der prozentuale Anteil der verschiedenen Instrumente und Anlageklassen im Teilfonds ist variabel und hängt von der oben genannten Analyse ab.

Allerdings ist der Teilfonds direkt oder indirekt überwiegend in Aktien engagiert (Kauf und Verkauf). Zu diesem Zweck werden in großem Umfang derivative Finanzinstrumente sowohl zu Anlagezwecken (Realisierung eines Engagements an den Märkten) als auch zur Absicherung eingesetzt (u. a. Verwaltung des Zins- und Währungsrisikos). Der Anlageverwalter kann Anlagen in Finanzderivaten, die an geregelten Märkten oder außerbörslich gehandelt werden, gemäß Kapitel 5.1 Buchstabe g „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ sowie der ESMA-Richtlinie 2014/937 tätigen.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 70%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, weniger als 90%. Total Return Swaps können sich auf Aktien und andere Beteiligungspapiere oder auf Aktienindizes und Indizes anderer Beteiligungspapiere beziehen.

Die über Finanzderivate zu erwartende maximale Hebelwirkung beträgt 200%. Die angegebene Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte der gehaltenen Finanzderivate berechnet.

Der Teilfonds tätigt außerdem direkte Investitionen in Wertpapieren, einschließlich Aktien und anderen Beteiligungspapieren.

Für die Zwecke der Erreichung des Ziels des Teilfonds – gemäß dem Anlageziel des Teilfonds und den Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des Verkaufsprospekts – und insbesondere eines Engagements am Rohstoffmarkt, kann der Teilfonds maximal 20% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte und qualifizierte

Wertpapierzertifikate investieren (einschließlich Zertifikaten für andere OGA gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung). Die strukturierten Produkte und Zertifikate umfassen keine eingebetteten Derivate und führen unter keinen Umständen zu einer physischen Lieferung des Basiswerts.

Das Engagement des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – DIVERSIFIED ALPHA in einem einzigen Rohstoff darf 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Sofern außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen, erhöht sich diese Obergrenze auf 35%.

In geringerem Umfang kann der Teilfonds ebenfalls in folgende Wertpapiere investieren:

- festverzinsliche Titel wie Schuldverschreibungen, Anleihen, Nullkupon-Anleihen, Wandelanleihen und/oder synthetische Anleihen (zusammengesetzt aus an geregelten Märkten gehandelten Optionen und herkömmlichen Anleihen wie festverzinslichen oder variabel verzinslichen Wertpapieren oder Nullkupon-Wertpapieren mit kurzer, mittlerer oder langer Laufzeit), bedingte Pflichtwandelanleihen, fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen oder ähnliche verzinsliche Finanzinstrumente;
- Geldmarktinstrumente.

Der Teilfonds kann zur Platzierung seiner liquiden Mittel und vorbehaltlich der Bestimmungen von Kapitel 6 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA/OGAW oder in OGA/OGAW, die in Schuldtitel investieren, deren endgültige Fälligkeit oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der damit verbundenen Finanzinstrumente nicht mehr als 12 Monate beträgt, investieren, und er kann in Schuldtitel investieren, deren Zinssatz mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente überprüft wird.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.

Der Teilfonds kann insgesamt maximal 10% seines Nettovermögens wie folgt investieren:

- in andere Wertpapiere (gemäß Punkt 5.2 a) des Verkaufsprospekts). In diesem Rahmen gilt Russland als einer nicht geregelter Markt, mit Ausnahme der Moscow Exchange MICEX-RTS, die als geregelter russischer Markt gilt und an dem die Direktanlagen mehr als 10% des Nettovermögens betragen dürfen.
- in chinesischen A-Aktien, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect)

Der Teilfonds kann vorübergehend und unter außergewöhnlichen Marktbedingungen bis zu 100% liquide Mittel halten. Der Anlageverwalter kann vorübergehend auf solche defensiven Maßnahmen zurückgreifen, um auf außergewöhnliche und widrige Bedingungen im Zusammenhang mit den Märkten, der Stabilität der Weltwirtschaft oder der allgemeinen geopolitischen Lage zu reagieren.

**Spezifische ESG-
Anlagemethode des
Teilfonds**

- > Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Anwendung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) in seinem Anlageprozess nicht wesentlich ist, um das Ziel des Teilfonds zu erreichen. Ihre Anwendung kann das Anlageuniversum unter Umständen einschränken und so bestimmte Emittenten ausschließen, sodass der Anlageverwalter Anlagegelegenheiten

ignorieren müsste, die attraktive risikobereinigte Renditechancen bieten.

Mit Ausnahme der in Abschnitt 22 des Verkaufsprospekts dargelegten Ausschlusskriterien wird der Anlageprozess nicht von ESG-Überlegungen gesteuert, und der Anlageverwalter kann unabhängig von potenziellen ESG-Auswirkungen in Unternehmen/Emittenten investieren. Folglich kann der Anlageverwalter entscheiden, ob er Nachhaltigkeitsrisiken und/oder negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess berücksichtigt oder nicht.

Referenzwährung

> USD

Anlagehorizont

> 3 bis 5 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, Verluste infolge von Kursschwankungen der Anleihen und an den Börsen hinzunehmen.

Risikomanagement-Verfahren

> Absoluter *Value-at-Risk*-Methode

Zu erwartende Hebelwirkung

> Die über Finanzderivate zu erwartende maximale Hebelwirkung beträgt 200%.

Risikofaktoren

> Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen.

Da der Teilfonds im weiten Umfang Finanzderivate einsetzt und/oder auf komplexere Strategien oder Instrumente zurückgreift, zielt ein internes Modell vom Typ Value-at-Risk darauf ab, den maximalen potenziellen Verlust zu beziffern, der vom Portfolio eines Teilfonds unter normalen Marktbedingungen generiert werden kann, sowie auf einen Ansatz durch Stresstests.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht ihr gesamtes investiertes Kapital zurückerhalten.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds ist vor allem abhängig von direkten und indirekten Schwankungen der Aktienmärkte sowie von Risiken wie beispielsweise:

- Allgemeines Anlagerisiko

Jedes Wertpapier beinhaltet das Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals. Zahlreiche unvorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften sowie internationale wirtschaftliche und politische Entwicklungen, können erhebliche Marktschwankungen auslösen, die sich nachteilig auf die Anlagen des Teilfonds und auf den Teilfonds selbst auswirken könnten. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds keine erheblichen Verluste erleidet.

- Risiko in Verbindung mit Schwellen- und Entwicklungsländern

Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren

Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen.

- Finanzderivate

Anleger werden auf Folgendes hingewiesen:

- Der Erwerb von Finanzderivaten birgt gewisse Risiken, die sich negativ auf die Performance auswirken können;
- Aufgrund seiner im Vergleich zu den zugrunde liegenden Aktien höheren Volatilität weist der Optionsschein, ein derivatives Finanzinstrument, ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Risiko auf.

Das Gesamtrisiko des Portfolios wird täglich überprüft. Dies bezieht sich auf die folgenden Punkte:

Eine Berechnung des Value at Risk („VaR“) auf 20 Tage mit einem Konfidenzintervall von 99% wird anhand der Monte-Carlo-Simulationsmethode durchgeführt. Das Überschreitungslimit wird auf 20% festgesetzt.

Zur Validierung des Modells wurde ein Verfahren des täglichen „dirty back-testing“ des VaR-Modells durch Monte-Carlo-Simulationen (mit verfügbaren „point in time“-Werten) eingeführt. Eine Überschreitung des täglichen VaR von 99% durch das Portfolio wird erklärt und analysiert.

Stresstests werden auf einen Tag, eine Woche (5 Tage) und zehn Tage berechnet, um das Verfahren der VaR-Berechnung zu ergänzen und die Robustheit des Portfolios in extremen Stressphasen des Marktes (tail events) zu überprüfen. Der Durchschnitt der fünf „Worst-Case-Szenarien“ für jeden Zeithorizont darf nicht mehr als das Dreifache des jährlichen Volatilitätsziels betragen, das heißt dem folgenden maximalen Verlustniveau: 5% an einem Tag, 12% in einer Woche und 16% in zehn Tagen.

Die regulatorischen Risiken in Bezug auf Gegenparteien, Konzentration und Absicherung werden ebenfalls täglich kontrolliert.

Bei einem Überschreiten der Risikolimits und des regulatorischen Limits werden für das Portfolio Maßnahmen zur Risikoverringung und Korrektur ergriffen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter

- > RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

Ausgabeaufschlag (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5)	>	Maximal 2% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag oder BAA (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4)		Maximal 4% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5)		Keine
Rücknahmegebühr	>	Keine
Umtauschgebühr	>	Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Portfolioverwaltungsgebühr	>	Die Verwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird. Für die Aktienklassen B, C_H, E_H und B_H (SEK): 1,36% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen X und X_H (EUR): 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XN und XN_H (EUR): 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XB und XB_H (EUR): Max. 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen PI, PI_H (EUR), PI_H (SEK), PI_H (GBP) und PI_H (CHF): 0,68% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen MB, MB_H (EUR), I, I_H (SEK), I_H (GBP), I_H (CHF) und I_H (EUR): 0,80% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen U, U_H (EUR), U_H (GBP) und U_H (CHF): 0,88% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.
-----------------------------------	---	---

**Erfolgsabhängige
Gebühr**

Für die Aktienklassen R, RAM, RAM_{EH}, RAM_{IEH} und RAM_{CH}:

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

> **Für die Aktienklassen B, C_H, E_H, B_H (SEK), U, U_H (GBP), U_H (CHF), U_H (EUR), MB, MB_H (EUR), X, X_H (EUR), XB, XB_H (EUR), XN, XN_H (EUR), PI, PI_H (EUR), PI_H (SEK), PI_H (GBP), PI_H (CHF), I, I_H (SEK), I_H (GBP), I_H (CHF), und I_H (EUR):**

Zurückgestellt bei jeder Berechnung des NIW und zahlbar zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (der „Zeitraum“), berechnet wie folgt:

1. Für jeden Zeitraum, in dem die Performance des Teilfonds positiv ist, ist eine Gebühr in Höhe von 15% der erzielten Performance unter den in Absatz 3 festgelegten Bedingungen fällig. Für diese erfolgsabhängige Gebühr wird an jedem Bewertungstag eine Rückstellung gebildet. Falls sich der NIW je Aktie während des Berechnungszeitraums verringert, werden auch die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend verringert. Falls diese Rückstellungen auf null verringert werden, wird keine erfolgsabhängige Gebühr fällig.
2. Die Performance des Teilfonds entspricht für jede betreffende Aktienklasse der Differenz zwischen dem NIW je Aktie am Ende des laufenden Zeitraums („letzter NIW“) und dem NIW je Aktie am Ende des vorhergehenden Zeitraums („erster NIW“), ausgedrückt in % (die „Performance“). Für den ersten Zeitraum der Anwendung dieser erfolgsabhängigen Gebühr entspricht der erste NIW dem anfänglichen Zeichnungspreis der betreffenden Aktienklasse.
3. Die erfolgsabhängige Gebühr wird dann erhoben, wenn (1) die Performance über den Zeitraum positiv ist und wenn (2) der letzte NIW über dem NIW liegt, bei dem die letzte erfolgsabhängige Gebühr erhoben wurde („High Water Mark“).

Erfolgsabhängige Gebühr = Max. (Min. (Letzter NIW / Erster NIW - 1; Letzter NIW / High Water Mark - 1); 0) x 15% x Nettovermögen vor Abzug der erfolgsabhängigen Gebühr.
--

4. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Gebühr dem Prinzip der Kristallisierung unterliegt. Wenn ein Aktienrückkauf an einem anderen Datum erfolgt als dem, an dem eine erfolgsabhängige Gebühr gezahlt wird, obwohl eine Rückstellung für die erfolgsabhängige Gebühr gebildet wurde, gilt der Betrag der den zurückgekauften Aktien zurechenbaren zurückgestellten erfolgsabhängigen Gebühr als von Anlageverwalter vereinnahmt und wird zum Ende des Zeitraums gezahlt. Bei einer Zeichnung wird die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr angepasst, um zu vermeiden, dass sich die diese Zeichnung auf die Höhe der Rückstellungen für erfolgsabhängige Gebühren auswirkt. Zum Zwecke dieser Anpassung wird die Outperformance des Nettoinventarwerts je Aktie in Relation zur Mindestrendite bis zum Zeichnungsdatum bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr nicht berücksichtigt. Die für die erfolgsabhängige Gebühr gebildete Rückstellung wird um 15% der Outperformance vermindert, die an dem Bewertungstag ermittelt wurde, an dem die Zeichnungen abgerechnet wurden, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Aktien.

Für die Aktienklassen R, RAM, RAM_{EH}, RAM_{I_{EH}} und RAM_{CH} wird keine erfolgsabhängige Gebühr angewendet.

- Verwahrstellengebühr (ausgenommen Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 15.000 EUR p. a.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr** > Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 110.000 EUR p. a. nicht übersteigt.
- Vom BAA abhängige Vertriebsgebühr (die den am Vertrieb und an der Platzierung dieser Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zufließt)** > Für die Aktienklassen XB und XB_H (EUR): 1,00% p.a. auf den durchschnittlichen jährlichen Wert des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse.
Für die sonstigen Aktienklassen: Es wird keine vom BAA abhängige Vertriebsgebühr berechnet.
- Sonstiges Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen

Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
Klasse B	ISIN: LU1982089812 Telekurs: CH 47357633	USD	Retail 1
Klasse C _H	ISIN: LU1982086719 Telekurs: CH 47357638	CHF	Retail 1
Klasse E _H	ISIN: LU1982087287 Telekurs: CH 47357645	EUR	Retail 1
Klasse B _H (SEK)	ISIN: LU1982089143 Telekurs: CH 47357648	SEK	Retail 1
Klasse PI	ISIN: LU1982090075 Telekurs: CH 47357650	USD	Instit 1
Klasse PI _H (CHF)	ISIN: LU1982086800 Telekurs: CH 47357651	CHF	Instit 1
Klasse PI _H (GBP)	ISIN: LU1982088418 Telekurs: CH 47357659	GBP	Instit 1
Klasse PI _H (SEK)	ISIN: LU1982089499 Telekurs: CH 47357663	SEK	Instit 1
Klasse PI _H (EUR)	ISIN: LU1982087360 Telekurs: CH 47357664	EUR	Instit 1
Klasse I	ISIN: LU1982090232 Telekurs: CH 47357665	USD	Instit 2
Klasse I _H (SEK)	ISIN: LU1982089655 Telekurs: CH 47357667	SEK	Instit 2
Klasse I _H (CHF)	ISIN: LU1982086982 Telekurs: CH 47357668	CHF	Instit 2
Klasse I _H (GBP)	ISIN: LU1982088681 Telekurs: CH 47357669	GBP	Instit 2
Klasse I _H (EUR)	ISIN: LU1982087527 Telekurs: CH 47357671	EUR	Instit 2
Klasse R	ISIN: LU1982090315 Telekurs: CH 47357672	USD	RAM
Klasse RAM	ISIN: LU1982090406 Telekurs: CH 47357673	USD	RAM

Klasse RAM _{CH}	ISIN: LU1982087014 Telekurs: CH 47357674	CHF	RAM
Klasse RAM _{EH}	ISIN: LU1982087873 Telekurs: CH 47357680	EUR	RAM
Klasse RAM _{IEH}	ISIN: LU1982088095 Telekurs: CH 47357681	EUR	RAM
Klasse U	ISIN: LU1982090588 Telekurs: CH 47357682	USD	Retail 3
Klasse U _H (EUR)	ISIN: LU1982088251 Telekurs: CH 47357684	EUR	Retail 3
Klasse U _H (GBP)	ISIN: LU1982088921 Telekurs: CH 47357686	GBP	Retail 3
Klasse U _H (CHF)	ISIN: LU1982087105 Telekurs: CH 47357688	CHF	Retail 3
Klasse MB	ISIN: LU2076249346 Telekurs: CH 50875843	USD	RAM
Klasse MB _H (EUR)	ISIN: LU2076249429 Telekurs: CH 50875845	EUR	RAM
Klasse X	ISIN: LU2076249692 Telekurs: CH 50875869	USD	Retail 4
Klasse X _H (EUR)	ISIN: LU2076249775 Telekurs: CH 50876871	EUR	Retail 4
Klasse XN	ISIN: LU2076249858 Telekurs: CH 50876889	USD	Retail 5
Klasse XN _H (EUR)	ISIN: LU2076249932 Telekurs: CH 50876906	EUR	Retail 5
Klasse XB	ISIN: LU2191844336 Telekurs: CH 55639722	USD	Retail 4
Klasse XB _H (EUR)	ISIN: LU2191844419 Telekurs: CH 55639739	EUR	Retail 4

Form der Aktien

- > Bei den Aktien handelt es sich um auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen B, PI, I, MB, X, XN, XB, R, RAM und U), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen C_H, I_H (CHF), PI_H (CHF), RAM_{CH} und U_H (CHF)), auf GBP lautende thesaurierende Aktien (Klassen U_H (GBP), I_H (GBP) und PI_H (GBP)), auf EUR lautende thesaurierende Aktien (Klassen E_H, I_H (EUR), MB_H (EUR), X_H (EUR), XB_H (EUR), XN_H (EUR), RAM_{EH}, RAM_{IEH}, U_H (EUR) und PI_H (EUR)) oder auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B_H (SEK), I_H (SEK) und PI_H (SEK)). Die Aktienklassen PI, PI_H (EUR), PI_H (CHF), I, I_H (SEK), I_H (GBP), PI_H (SEK), PI_H (GBP), I_H (CHF), I_H (EUR), RAM_{IEH} und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können mit Ausnahme der Aktienklassen XB und XB_H (EUR), die nicht für ein Clearingsystem zulässig sind, über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Mindesterstzeichnungsbetrag

Aktienklasse	Mindesterstzeichnungsbetrag
Klasse B	-
Klasse C _H	-
Klasse E _H	-
Klasse B _H (SEK)	-
Klasse PI	20.000.000 USD

Klasse PI _H (CHF)	Gegenwert von 20.000.000 USD in CHF
Klasse PI _H (GBP)	Gegenwert von 20.000.000 USD in GBP
Klasse PI _H (SEK)	Gegenwert von 20.000.000 USD in SEK
Klasse PI _H (EUR)	Gegenwert von 20.000.000 USD in EUR
Klasse I	1.000.000 USD
Klasse I _H (SEK)	Gegenwert von 1.000.000 USD in SEK
Klasse I _H (CHF)	Gegenwert von 1.000.000 USD in CHF
Klasse I _H (GBP)	Gegenwert von 1.000.000 USD in GBP
Klasse I _H (EUR)	Gegenwert von 1.000.000 USD in EUR
Klasse R	-
Klasse RAM	-
Klasse RAM _{CH}	-
Klasse RAM _{EH}	-
Klasse RAMI _{EH}	-
Klasse U	-
Klasse U _H (EUR)	-
Klasse U _H (GBP)	-
Klasse U _H (CHF)	-
Klasse MB	-
Klasse MB _H (EUR)	-
Klasse X	-
Klasse X _H (EUR)	-
Klasse XN	100 USD
Klasse XN _H (EUR)	100 EUR
Klasse XB	-
Klasse XB _H (EUR)	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestersterzeichnungsbetrages anzunehmen.

Zeichnung, Rückzahlung und Umtausch

- > Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr zwei Werktage vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen.

Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.

Bewertungstag

- > Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“).

- Veröffentlichung des NIW** > Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAM_{EH}, RAM_{IEH}, RAM_{CH}, und RAM).
- Notierung an der Börse von Luxemburg** > Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002
- Anfrage nach
Dokumentation** > RAM Active Investments SA (Genf)
Tel.: +41 58726 8700
E-Mail: investor.relations@ram-ai.com
Website: www.ram-ai.com

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE GLOBAL EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Das Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE GLOBAL EQUITIES besteht im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums über ein diversifiziertes und nachhaltiges Portfolio unter Einbeziehung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) mit Long-Engagement in Aktien. Der Schwerpunkt der ESG-Kriterien liegt vornehmlich auf den Bereichen Energiewende und Verringerung der CO₂-Emissionen. Das Nebenziel besteht darin, zur weltweiten Klimastabilisierung beitragen zu können.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsstil auf einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht.

Anlagepolitik

- > Das Nettovermögen des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE GLOBAL EQUITIES wird vorwiegend und ohne sektorielle Beschränkung, direkt oder über Finanzderivate in Aktien von Unternehmen investiert.

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Unternehmen, die imstande sind oder sein sollten, im Zusammenhang mit der Energiewende und der Verringerung der CO₂-Emissionen von der Suche nach Lösungen zu profitieren.

Gemäß Punkt 5.1.e) kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE GLOBAL EQUITIES bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.

Einige Finanzmärkte gelten derzeit nicht als geregelte Märkte, und die Anlagen an diesen Märkten dürfen zusammen mit Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren nicht mehr als 10% des Nettovermögens betragen.

Russland ist einer dieser nicht geregelten Märkte, mit Ausnahme der Moscow Exchange MICEX-RTS, die als geregelter russischer Markt gilt und an dem die Direktanlagen mehr als 10% des Nettovermögens betragen dürfen.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE GLOBAL EQUITIES kann direkt bis zu 20% seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind, anlegen.

Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen.

Der RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE GLOBAL EQUITIES kann zudem innerhalb der gesetzlichen Grenzen Derivate zur Absicherung oder Optimierung des Engagements des Portfolios gemäß Kapitel 5 g) „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ einsetzen.

Der an den Aktienmärkten und in Beteiligungspapieren von Unternehmen investierte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt mindestens 51%.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 5%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, weniger als 10%.

Darüber hinaus kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE GLOBAL EQUITIES zusätzlich liquide Mittel halten.

**Spezifische ESG-
Anlagemethode des
Teilfonds**

- > Die Methode findet auf das gesamte Portfolio des Teilfonds Anwendung.

Der systematische Ansatz wird auf ein Anlageuniversum angewendet, das den Aktienmarkt umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die im Vergleich zu ihren Sektoren niedrige CO₂-Emissionen aufweisen.

Nach der Festlegung dieses Universums ermöglichen die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die Fundamentaldaten, Aktien von Unternehmen zu identifizieren, die ein robustes, nachhaltiges Profil, ein gesundes Wachstum und attraktive Bewertungsniveaus aufweisen. Auf diese Weise sollen Zukunftshinweise gefunden werden, um Unternehmen auszuwählen, die ein interessantes Potenzial zur Erzielung von Wertentwicklung besitzen. Hierbei wird analysiert, wie die einzelnen Parameter im Zusammenspiel am besten wirken.

Die Methode verwendet ESG-Kriterien und -Kennzahlen wie beispielsweise Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder oder Diversität in der Belegschaft des Unternehmens. Diese Kennzahlen werden durch das ESG-Scoring und -Ranking ergänzt, das von branchenweit anerkannten, spezialisierten, externen Anbietern erstellt wird.

Für die CO₂-Emissionen berücksichtigt die Methode die direkten Emissionen der Unternehmen (Scope 1) und die indirekten Emissionen, die mit der Tätigkeit des Unternehmens verbunden sind (Scope 2).

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine Auswahl von ESG-Kriterien und -Kennzahlen.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagemethode finden Anleger auf der Website www.ram-ai.com.

Referenzwährung

- > USD

Anlagehorizont

- > 5 bis 7 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, Verluste infolge von Kursschwankungen der Anleihen und an den Börsen hinzunehmen.

**Risikomanagement-
Verfahren**

- > Commitment-Ansatz

Risikofaktoren

- > Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen, insbesondere die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage über China Connect.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht ihr gesamtes investiertes Kapital zurückerhalten.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds ist vor allem abhängig von direkten und indirekten Schwankungen der Aktienmärkte sowie von Risiken wie beispielsweise:

- Allgemeines Anlagerisiko

Jedes Wertpapier beinhaltet das Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals. Zahlreiche unvorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften sowie internationale wirtschaftliche und politische Entwicklungen, können erhebliche Marktschwankungen auslösen, die sich nachteilig auf die Anlagen des Teilfonds und auf den Teilfonds selbst auswirken könnten. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds keine erheblichen Verluste erleidet.

- Risiko in Verbindung mit Schwellen- und Entwicklungsländern

Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen.

- Finanzderivate

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb von Finanzderivaten gewisse Risiken birgt, die sich negativ auf die Performance auswirken können.

Bei einer Annäherung an die Risikolimits und regulatorischen Limits werden für das Portfolio Maßnahmen zur Risikoverringung und Korrektur ergriffen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter

- > RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

Ausgabeaufschlag (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5)	>	Maximal 2% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag oder BAA (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4)		Maximal 4% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5)		Keine
Rücknahmegebühr	>	Keine
Umtauschgebühr	>	Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Portfolioverwaltungsgebühr	>	Die Portfolioverwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird. Für die Aktienklassen B, C, E und B (SEK): 1,12% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen X und X (EUR): 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XN und XN (EUR): 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XB und XB (EUR): Maximal 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen PI, PI (EUR), PI (SEK), PI (JPY), PI (GBP) und PI (CHF): 0,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen I, I (SEK), I (GBP), I (CHF) und I (EUR): 0,64% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen MB (EUR), U, U (EUR), U (GBP) und U (CHF): 0,72% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.
-----------------------------------	---	--

Für die Aktienklassen R, RAM und RAMc:

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

**Verwahrstellengebühr
(ausgenommen
Transaktionskosten
und Gebühren der
Korrespondenzbanken)**

> Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 15.000 EUR p. a.

**Sonstige Gebühren der
Verwaltungsgesellschaft
und
Zentralverwaltungsgeb
ühr**

> Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 110.000 EUR p. a. nicht übersteigt.

**Vom BAA abhängige
Vertriebsgebühr (die
den am Vertrieb und an
der Platzierung dieser
Aktien beteiligten
Rechtsträgern und
Stellen zufließt)**

> Für die Aktienklassen XB und XB (EUR): 1,00% p.a. auf den durchschnittlichen jährlichen Wert des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse.

Für die sonstigen Aktienklassen: Es wird keine vom BAA abhängige Vertriebsgebühr berechnet.

**Sonstiges Kosten und
Gebühren**

> Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

**Zur Zeichnung
angebotene
Aktienklassen**

Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
Klasse B	ISIN: LU2153419259 Telekurs: CH 54008271	USD	Retail 1
Klasse C	ISIN: LU2153419333 Telekurs: CH 54008272	CHF	Retail 1
Klasse E	ISIN: LU2153419416 Telekurs: CH 54008273	EUR	Retail 1
Klasse B (SEK)	ISIN: LU2153419507 Telekurs: CH 54008274	SEK	Retail 1
Klasse PI	ISIN: LU2153419689 Telekurs: CH 54008275	USD	Instit 1
Klasse PI (CHF)	ISIN: LU2153419762 Telekurs: CH 54008276	CHF	Instit 1
Klasse PI (GBP)	ISIN: LU2153419846 Telekurs: CH 54008277	GBP	Instit 1
Klasse PI (SEK)	ISIN: LU2153419929 Telekurs: CH 54008278	SEK	Instit 1
Klasse PI (JPY)	ISIN: LU2153420182 Telekurs: CH 54008279	JPY	Instit 1
Klasse PI (EUR)	ISIN: LU2153420265 Telekurs: CH 54008280	EUR	Instit 1
Klasse I	ISIN: LU2153420349 Telekurs: CH 54008281	USD	Instit 2
Klasse I (SEK)	ISIN: LU2153420422 Telekurs: CH 54008282	SEK	Instit 2
Klasse I (CHF)	ISIN: LU2153420695 Telekurs: CH 54008283	CHF	Instit 2
Klasse I (GBP)	ISIN: LU2153420778 Telekurs: CH 54008284	GBP	Instit 2
Klasse I (EUR)	ISIN: LU2153420851 Telekurs: CH 54008285	EUR	Instit 2
Klasse R	ISIN: LU2153420935	USD	RAM

	Telekurs: CH 54008286		
Klasse RAM	ISIN: LU2153421073 Telekurs: CH 54008287	USD	RAM
Klasse RAM _c	ISIN: LU2153421230 Telekurs: CH 54008288	CHF	RAM
Klasse U	ISIN: LU2153421313 Telekurs: CH 54008289	USD	Retail 3
Klasse U (EUR)	ISIN: LU2153421404 Telekurs: CH 54008290	EUR	Retail 3
Klasse U (GBP)	ISIN: LU2153421586 Telekurs: CH 54008291	GBP	Retail 3
Klasse U (CHF)	ISIN: LU2153421669 Telekurs: CH 54008292	CHF	Retail 3
Klasse MB (EUR)	ISIN: LU2153421743 Telekurs: CH 54008293	EUR	RAM
Klasse X	ISIN: LU2153421826 Telekurs: CH 54008294	USD	Retail 4
Klasse X (EUR)	ISIN: LU2153422048 Telekurs: CH 54008295	EUR	Retail 4
Klasse XN	ISIN: LU2153422121 Telekurs: CH 54008296	USD	Retail 5
Klasse XN (EUR)	ISIN: LU2153422394 Telekurs: CH 54008297	EUR	Retail 5
Klasse XB	ISIN: LU2191844500 Telekurs: CH 55639745	USD	Retail 4
Klasse XB (EUR)	ISIN: LU2191844682 Telekurs: CH 55666580	EUR	Retail 4

Form der Aktien

>

Bei den Aktien handelt es sich um auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen B, PI, I, R, RAM, U, X, XB und XN), auf EUR lautende thesaurierende Aktien (Klassen E, PI (EUR), I (EUR), U (EUR), MB (EUR), X (EUR), XB (EUR) und XN (EUR)), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen C, PI (CHF), I (CHF), RAM_c, und U (CHF)), auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B (SEK), PI (SEK) und I (SEK)), auf GBP lautende thesaurierende Aktien (Klassen PI (GBP), I (GBP) und U (GBP)) oder auf JPY lautende thesaurierende Aktien (Klasse PI (JPY)). Die Aktienklassen I, I (CHF), I (EUR), I (SEK), I (GBP), PI, PI (EUR), PI (CHF), PI (SEK), PI (GBP), PI (JPY) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können mit Ausnahme der Aktienklassen XB und XB (EUR), die nicht für ein Clearingsystem zulässig sind, über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Mindesterstzeichnungsbetrag

>

Aktienklasse	Mindesterstzeichnungsbetrag
Klasse B	
Klasse C	-
Klasse E	-
Klasse B (SEK)	-
Klasse PI	20.000.000 USD
Klasse PI (CHF)	Gegenwert von 20.000.000 USD in CHF
Klasse PI (GBP)	Gegenwert von 20.000.000 USD in GBP
Klasse PI (SEK)	Gegenwert von 20.000.000 USD in SEK

Klasse PI (JPY)	Gegenwert von 20.000.000 USD in JPY
Klasse PI (EUR)	Gegenwert von 20.000.000 USD in EUR
Klasse I	1.000.000 USD
Klasse I (SEK)	Gegenwert von 1.000.000 USD in SEK
Klasse I (CHF)	Gegenwert von 1.000.000 USD in CHF
Klasse I (GBP)	Gegenwert von 1.000.000 USD in GBP
Klasse I (EUR)	Gegenwert von 1.000.000 USD in EUR
Klasse R	-
Klasse RAM	-
Klasse RAM _c	-
Klasse U	-
Klasse U (EUR)	-
Klasse U (GBP)	-
Klasse U (CHF)	-
Klasse MB (EUR)	Gegenwert von 1.000.000 USD in EUR
Klasse X	-
Klasse X (EUR)	-
Klasse XN	100 USD
Klasse XN (EUR)	100 EUR
Klasse XB	-
Klasse XB (EUR)	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestersteinzeichnungsbetrages anzunehmen.

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr am Tag vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen.

Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.

Bewertungstag

- > Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“).

**Veröffentlichung des
NIW**

- > Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAM_c, und RAM).

**Notierung an der Börse
von Luxemburg**

- > Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

**Anfrage nach
Dokumentation**

- > RAM Active Investments SA (Genf)
Tel.: +41 58726 8700
E-Mail: investor.relations@ram-ai.com
Website: www.ram-ai.com

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE EMERGING MARKETS EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Das Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE EMERGING MARKETS EQUITIES besteht im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums über ein diversifiziertes und nachhaltiges Portfolio unter Einbeziehung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) mit Long-Engagement in Aktien. Der Schwerpunkt der ESG-Kriterien liegt vornehmlich auf den Bereichen Energiewende und Verringerung der CO₂-Emissionen. Das Nebenziel besteht darin, zur weltweiten Klimastabilisierung beitragen zu können.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsstil auf einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht.

Anlagepolitik

- > Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE EMERGING MARKETS EQUITIES werden ohne sektorielle Beschränkung direkt oder über Finanzderivate in Aktien von Gesellschaften angelegt, die ihren Sitz in Schwellen- und Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens, Osteuropas, des Nahen Ostens oder Afrikas haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesen Ländern ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in diesen Regionen halten.

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Unternehmen, die imstande sind oder sein sollten, im Zusammenhang mit der Energiewende und der Verringerung der CO₂-Emissionen von der Suche nach Lösungen zu profitieren.

Einige Märkte dieser Regionen gelten derzeit nicht als geregelte Märkte, und die Anlagen an diesen Märkten dürfen zusammen mit Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren nicht mehr als 10% des Nettovermögens betragen.

Russland ist einer dieser nicht geregelten Märkte, mit Ausnahme der Moscow Exchange MICEX-RTS, die als geregelter russischer Markt gilt und an dem die Direktanlagen mehr als 10% des Nettovermögens betragen dürfen.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE EMERGING MARKETS EQUITIES kann direkt bis zu 20% seines Nettovermögens über China Connect in chinesischen A-Aktien, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind, anlegen.

Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren

Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen.

Im Rahmen des verbleibenden Drittels seines Nettovermögens kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE EMERGING MARKETS EQUITIES auch in Aktien von Gesellschaften anlegen, die ihren Sitz in anderen Gebieten als den im vorstehenden Absatz genannten haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in diesen anderen Gebieten halten.

Gemäß Punkt 5.1.e) kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE EMERGING MARKETS EQUITIES bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.

Der RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE EMERGING MARKETS EQUITIES kann zudem innerhalb der gesetzlichen Grenzen Derivate zur Absicherung oder Optimierung des Engagements des Portfolios gemäß Kapitel 5 g) „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ einsetzen.

Der an den Aktienmärkten und in Beteiligungspapieren von Unternehmen investierte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt mindestens 51%.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 5%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, weniger als 10%.

Darüber hinaus kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – STABLE CLIMATE EMERGING MARKETS EQUITIES zusätzlich liquide Mittel halten.

**Spezifische ESG-
Anlagemethode des
Teilfonds**

- > Die Methode findet auf das gesamte Portfolio des Teilfonds Anwendung.

Der systematische Ansatz wird auf ein Anlageuniversum angewendet, das Aktien der Schwellenländer umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die im Vergleich zu ihren Sektoren niedrige CO₂-Emissionen aufweisen.

Nach der Festlegung dieses Universums ermöglichen die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die Fundamentaldaten, Aktien von Unternehmen zu identifizieren, die ein robustes, nachhaltiges Profil, ein gesundes Wachstum und attraktive Bewertungsniveaus aufweisen. Auf diese Weise sollen Zukunftshinweise gefunden werden, um Unternehmen auszuwählen, die ein interessantes Potenzial zur Erzielung von Wertentwicklung besitzen. Hierbei wird analysiert, wie die einzelnen Parameter im Zusammenspiel am besten wirken.

Die Methode verwendet ESG-Kriterien und -Kennzahlen wie beispielsweise Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder oder Diversität in der Belegschaft des Unternehmens. Diese Kennzahlen werden durch das ESG-Scoring und -Ranking ergänzt, das von branchenweit anerkannten, spezialisierten, externen Anbietern erstellt wird. Für die CO₂-Emissionen berücksichtigt die Methode die direkten Emissionen der

Unternehmen (Scope 1) und die indirekten Emissionen, die mit der Tätigkeit des Unternehmens verbunden sind (Scope 2).

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine Auswahl von ESG-Kriterien und -Kennzahlen.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagemethode finden Anleger auf der Website www.ram-ai.com.

Referenzwährung

> USD

Anlagehorizont

> 5 bis 7 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, Verluste infolge von Kursschwankungen der Anleihen und an den Börsen hinzunehmen.

Risikomanagement-Verfahren

> Commitment-Ansatz

Risikofaktoren

> Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen, insbesondere die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage über China Connect.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht ihr gesamtes investiertes Kapital zurückerhalten.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds ist vor allem abhängig von direkten und indirekten Schwankungen der Aktienmärkte sowie von Risiken wie beispielsweise:

- Allgemeines Anlagerisiko

Jedes Wertpapier beinhaltet das Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals. Zahlreiche unvorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften sowie internationale wirtschaftliche und politische Entwicklungen, können erhebliche Marktschwankungen auslösen, die sich nachteilig auf die Anlagen des Teilfonds und auf den Teilfonds selbst auswirken könnten. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds keine erheblichen Verluste erleidet.

- Risiko in Verbindung mit Schwellen- und Entwicklungsländern

Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen.

- Finanzderivate

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb von Finanzderivaten gewisse Risiken birgt, die sich negativ auf die Performance auswirken können.

Bei einer Annäherung an die Risikolimits und regulatorischen Limits werden für das Portfolio Maßnahmen zur Risikoverringung und Korrektur ergriffen.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

- Anlageverwalter** > RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

- Ausgabeaufschlag** (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5) > Maximal 2% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
- Ausgabeaufschlag oder BAA** (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4) > Maximal 4% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
- Ausgabeaufschlag** (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5) > Keine
- Rücknahmegebühr** > Keine
- Umtauschgebühr** > Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Portfolioverwaltungsgebühr** > Die Portfolioverwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird.
- Für die Aktienklassen B, C, E und B (SEK):
- 1,12% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.
- Für die Aktienklassen X und X (EUR):
- 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.
- Für die Aktienklassen XN und XN (EUR):
- 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.
- Für die Aktienklassen XB und XB (EUR):
- Maximal 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen PI, PI (EUR), PI (SEK), PI (JPY), PI (GBP) und PI (CHF):

0,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen I, I (SEK), I (GBP), I (CHF) und I (EUR):

0,64% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen MB (EUR), U, U (EUR), U (GBP) und U (CHF):

0,72% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen R, RAM und RAMc:

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Verwahrstellengebühr (ausgenommen Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)

> Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 15.000 EUR p. a.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr

> Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 110.000 EUR p. a. nicht übersteigt.

Vom BAA abhängige Vertriebsgebühr (die den am Vertrieb und an der Platzierung dieser Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zufließt)

> Für die Aktienklassen XB und XB (EUR): 1,00% p.a. auf den durchschnittlichen jährlichen Wert des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse.

Für die sonstigen Aktienklassen: Es wird keine vom BAA abhängige Vertriebsgebühr berechnet.

Sonstiges Kosten und Gebühren

> Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen

Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
Klasse B	ISIN: LU2153422477 Telekurs: CH 54010993	USD	Retail 1
Klasse C	ISIN: LU2153422550 Telekurs: CH 54010994	CHF	Retail 1
Klasse E	ISIN: LU2153422634 Telekurs: CH 54010995	EUR	Retail 1
Klasse B (SEK)	ISIN: LU2153422717 Telekurs: CH 54010996	SEK	Retail 1
Klasse PI	ISIN: LU2153422808 Telekurs: CH 54010997	USD	Instit 1
Klasse PI (CHF)	ISIN: LU2153422980 Telekurs: CH 54010998	CHF	Instit 1
Klasse PI (GBP)	ISIN: LU2153423012	GBP	Instit 1

	Telekurs: CH 54010999		
Klasse PI (SEK)	ISIN: LU2153423103 Telekurs: CH 54011000	SEK	Instit 1
Klasse PI (JPY)	ISIN: LU2153423285 Telekurs: CH 54011001	JPY	Instit 1
Klasse PI (EUR)	ISIN: LU2153423368 Telekurs: CH 54011002	EUR	Instit 1
Klasse I	ISIN: LU2153423442 Telekurs: CH 54011003	USD	Instit 2
Klasse I (SEK)	ISIN: LU2153423525 Telekurs: CH 54011004	SEK	Instit 2
Klasse I (CHF)	ISIN: LU2153423798 Telekurs: CH 54011005	CHF	Instit 2
Klasse I (GBP)	ISIN: LU2153423954 Telekurs: CH 54011006	GBP	Instit 2
Klasse I (EUR)	ISIN: LU2153424093 Telekurs: CH 54011007	EUR	Instit 2
Klasse R	ISIN: LU2153424176 Telekurs: CH 54011008	USD	RAM
Klasse RAM	ISIN: LU2153424259 Telekurs: CH 54011009	USD	RAM
Klasse RAM _c	ISIN: LU2153424333 Telekurs: CH 54011010	CHF	RAM
Klasse U	ISIN: LU2153424416 Telekurs: CH 54011011	USD	Retail 3
Klasse U (EUR)	ISIN: LU2153424507 Telekurs: CH 54011012	EUR	Retail 3
Klasse U (GBP)	ISIN: LU2153424689 Telekurs: CH 54011013	GBP	Retail 3
Klasse U (CHF)	ISIN: LU2153424762 Telekurs: CH 54011014	CHF	Retail 3
Klasse MB (EUR)	ISIN: LU2153424846 Telekurs: CH 54011015	EUR	RAM
Klasse X	ISIN: LU2153424929 Telekurs: CH 54011016	USD	Retail 4
Klasse X (EUR)	ISIN: LU2153425066 Telekurs: CH 54011017	EUR	Retail 4
Klasse XN	ISIN: LU2153425140 Telekurs: CH 54011018	USD	Retail 5
Klasse XN (EUR)	ISIN: LU2153425223 Telekurs: CH 54011019	EUR	Retail 5
Klasse XB	ISIN: LU2191844765 Telekurs: CH 55666667	USD	Retail 4
Klasse XB (EUR)	ISIN: LU2191844849 Telekurs: CH 55666670	EUR	Retail 4

Form der Aktien

>

Bei den Aktien handelt es sich um auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen B, PI, I, R, RAM, U, X, XB und XN), auf EUR lautende thesaurierende Aktien (Klassen E, PI (EUR), I (EUR), U (EUR), MB (EUR), X (EUR), XB (EUR) und XN (EUR)), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen C, PI (CHF), I (CHF), RAM_c, und U (CHF)), auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B (SEK), PI (SEK) und I (SEK)), auf GBP lautende thesaurierende Aktien (Klassen PI (GBP), I (GBP) und U (GBP)) oder auf JPY lautende thesaurierende Aktien (Klasse PI (JPY)). Die Aktienklassen I, I (CHF), I (EUR), I (SEK), I (GBP), PI, PI (EUR), PI (CHF), PI (SEK), PI (GBP), PI (JPY) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können mit Ausnahme der Aktienklassen XB und XB

(EUR), die nicht für ein Clearingsystem zulässig sind, über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

**Mindesterstzeichnungs-
betrag** >

<i>Aktienklasse</i>	<i>Mindesterstzeichnungsbetrag</i>
Klasse B	
Klasse C	-
Klasse E	-
Klasse B (SEK)	-
Klasse PI	20.000.000 USD
Klasse PI (CHF)	Gegenwert von 20.000.000 USD in CHF
Klasse PI (GBP)	Gegenwert von 20.000.000 USD in GBP
Klasse PI (SEK)	Gegenwert von 20.000.000 USD in SEK
Klasse PI (JPY)	Gegenwert von 20.000.000 USD in JPY
Klasse PI (EUR)	Gegenwert von 20.000.000 USD in EUR
Klasse I	1.000.000 USD
Klasse I (SEK)	Gegenwert von 1.000.000 USD in SEK
Klasse I (CHF)	Gegenwert von 1.000.000 USD in CHF
Klasse I (GBP)	Gegenwert von 1.000.000 USD in GBP
Klasse I (EUR)	Gegenwert von 1.000.000 USD in EUR
Klasse R	-
Klasse RAM	-
Klasse RAM _c	-
Klasse U	-
Klasse U (EUR)	-
Klasse U (GBP)	-
Klasse U (CHF)	-
Klasse MB (EUR)	Gegenwert von 1.000.000 USD in EUR
Klasse X	-
Klasse X (EUR)	-
Klasse XN	100 USD
Klasse XN (EUR)	100 EUR
Klasse XB	-
Klasse XB (EUR)	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindesterstzeichnungsbetrages anzunehmen.

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch** >

Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr am Tag vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages

unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen.

Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.

- | | | |
|---|---|---|
| Bewertungstag | > | Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“). |
| Veröffentlichung des NIW | > | Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAM _{CH} und RAM). |
| Notierung an der Börse von Luxemburg | > | Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen. |

KONTAKTSTELLEN

- | | | |
|--|---|--|
| Zeichnung, Rückzahlung und Umtausch | > | EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002 |
| Anfrage nach Dokumentation | > | RAM Active Investments SA (Genf)
Tel.: +41 58726 8700
E-Mail: investor.relations@ram-ai.com
Website: www.ram-ai.com |

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – CLEAR WATER EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Das Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – CLEAR WATER EQUITIES besteht im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums über ein diversifiziertes und nachhaltiges Portfolio unter Einbeziehung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) mit Long-Engagement in Aktien. Der Schwerpunkt der ESG-Kriterien liegt vornehmlich auf Anlagen, die im Bereich Wasser in sämtlichen Sektoren der Wirtschaft eine nachhaltigere Zukunft schaffen und diesbezüglich eine transparente Kommunikation fördern.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsstil auf einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht.

Anlagepolitik

- > Das Nettovermögen des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – CLEAR WATER EQUITIES wird vorwiegend und ohne sektorielle Beschränkung, direkt oder über Finanzderivate in Aktien von Unternehmen investiert.

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Unternehmen, zu deren Nachhaltigkeitszielen eine gute Wasserbewirtschaftung gehört. Eine in dieser Hinsicht offene und transparente Kommunikation ist ein zusätzliches Anlageargument.

Der RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – CLEAR WATER EQUITIES kann zudem innerhalb der gesetzlichen Grenzen Derivate zur Absicherung oder Optimierung des Engagements des Portfolios gemäß Kapitel 5 g) „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ einsetzen.

Der an den Aktienmärkten und in Beteiligungspapieren von Unternehmen investierte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt mindestens 51%.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 5%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, weniger als 10%.

Einige Finanzmärkte gelten derzeit nicht als geregelte Märkte, und die Anlagen an diesen Märkten dürfen zusammen mit Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren nicht mehr als 10% des Nettovermögens betragen.

Russland ist einer dieser nicht geregelten Märkte, mit Ausnahme der Moscow Exchange MICEX-RTS, die als geregelter russischer Markt gilt und an dem die Direktanlagen mehr als 10% des Nettovermögens betragen dürfen.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – CLEAR WATER EQUITIES kann direkt bis zu 20% seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind, anlegen.

**Spezifische ESG-
Anlagemethode des
Teilfonds**

Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen.

Gemäß Punkt 5.1.e) kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – CLEAR WATER EQUITIES bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – CLEAR WATER EQUITIES zusätzlich liquide Mittel halten.

- > Die Methode findet auf das gesamte Portfolio des Teilfonds Anwendung.

Der systematische Ansatz wird auf ein Anlageuniversum angewendet, das Aktien der größten börsennotierten Unternehmen aus verschiedenen Regionen und Sektoren umfasst.

Nach der Festlegung dieses Universums richtet sich die Titelauswahl auf Unternehmen aus, die eine solide Wasserbewirtschaftung und Transparenz bei ihrem Umgang mit Wasser nachgewiesen haben. Da die Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Wasser weltweit zunehmen, bevorzugt die Methode Unternehmen, die ein hohes Bewusstsein für die Nutzung und die Bewirtschaftung von Wasser haben und daher auf lange Sicht nachhaltige Renditen bieten können.

Die Methode verwendet ESG-Kriterien und -Kennzahlen wie beispielsweise Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder oder Diversität in der Belegschaft des Unternehmens. Diese Kennzahlen werden durch das ESG-Scoring und -Ranking ergänzt, das von branchenweit anerkannten, spezialisierten, externen Anbietern erstellt wird.

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine Auswahl von ESG-Kriterien und -Kennzahlen.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagemethode finden Anleger auf der Website www.ram-ai.com.

Referenzwährung

- > USD

Anlagehorizont

- > 5 bis 7 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, Verluste infolge von Kursschwankungen der Anleihen und an den Börsen hinzunehmen.

**Risikomanagement-
Verfahren**

- > Commitment-Ansatz

Risikofaktoren

- > Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen, insbesondere die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage über China Connect.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht ihr gesamtes investiertes Kapital zurückerhalten.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds ist vor allem abhängig von direkten und indirekten Schwankungen der Aktienmärkte sowie von Risiken wie beispielsweise:

- Allgemeines Anlagerisiko

Jedes Wertpapier beinhaltet das Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals. Zahlreiche unvorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften sowie internationale wirtschaftliche und politische Entwicklungen, können erhebliche Marktschwankungen auslösen, die sich nachteilig auf die Anlagen des Teilfonds und auf den Teilfonds selbst auswirken könnten. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds keine erheblichen Verluste erleidet.

- Risiko in Verbindung mit Schwellen- und Entwicklungsländern

Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen.

- Finanzderivate

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb von Finanzderivaten gewisse Risiken birgt, die sich negativ auf die Performance auswirken können.

Bei einer Annäherung an die Risikolimits und regulatorischen Limits werden für das Portfolio Maßnahmen zur Risikoverringung und Korrektur ergriffen.

- Themenbezogene Anlagen

Dieser thematische Teilfonds kann konzentriert in Vermögenswerten anlegen, die zu bestimmten Wirtschaftssektoren gehören. Die Anlagen unterliegen daher den mit der Konzentration von Anlagen in den betreffenden Sektoren verbundenen Risiken. Insbesondere Anlagen in bestimmte Wirtschaftssektoren, wie z. B. Rohstoffe, können bei einer Abwertung der betreffenden Sektoren negativ beeinflusst werden, vor allem im Falle von Klimaereignissen, Naturkatastrophen, wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder regionaler oder internationaler politischer oder sozialer Instabilität.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter

- > RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

Ausgabeaufschlag (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5)	>	Maximal 2% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag oder BAA (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4)		Maximal 4% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5)		Keine
Rücknahmegebühr	>	Keine
Umtauschgebühr	>	Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Portfolioverwaltungsge bühr	>	Die Portfolioverwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird. Für die Aktienklassen B, C, E und B (SEK): 1,12% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen X und X (EUR): 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XN und XN (EUR): 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XB und XB (EUR): Maximal 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen PI, PI (EUR), PI (SEK), PI (JPY), PI (GBP) und PI (CHF): 0,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen I, I (SEK), I (GBP), I (CHF) und I (EUR): 0,64% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen MB (EUR), U, U (EUR), U (GBP) und U (CHF):
--	---	--

0,72% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen R, RAM und RAMc:

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

- Verwahrstellengebühr (ausgenommen Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 15.000 EUR p. a.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr** > Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 110.000 EUR p. a. nicht übersteigt.
- Vom BAA abhängige Vertriebsgebühr (die den am Vertrieb und an der Platzierung dieser Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zufließt)** > Für die Aktienklassen XB und XB (EUR): 1,00% p.a. auf den durchschnittlichen jährlichen Wert des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse.

Für die sonstigen Aktienklassen: Es wird keine vom BAA abhängige Vertriebsgebühr berechnet.
- Sonstiges Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen

Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
Klasse B	ISIN: LU2153453514 Telekurs: CH 53951608	USD	Retail 1
Klasse C	ISIN: LU2153453787 Telekurs: CH 53951632	CHF	Retail 1
Klasse E	ISIN: LU2153453944 Telekurs: CH 53951633	EUR	Retail 1
Klasse B (SEK)	ISIN: LU2153454165 Telekurs: CH 53951634	SEK	Retail 1
Klasse PI	ISIN: LU2153454322 Telekurs: CH 53951635	USD	Instit 1
Klasse PI (CHF)	ISIN: LU2153454678 Telekurs: CH 53951636	CHF	Instit 1
Klasse PI (GBP)	ISIN: LU2153454751 Telekurs: CH 53951637	GBP	Instit 1
Klasse PI (SEK)	ISIN: LU2153454918 Telekurs: CH 53951638	SEK	Instit 1
Klasse PI (JPY)	ISIN: LU2153455139 Telekurs: CH 53951639	JPY	Instit 1
Klasse PI (EUR)	ISIN: LU2153455212 Telekurs: CH 53951640	EUR	Instit 1
Klasse I	ISIN: LU2153455303 Telekurs: CH 53951641	USD	Instit 2
Klasse I (SEK)	ISIN: LU2153455485 Telekurs: CH 53951642	SEK	Instit 2
Klasse I (CHF)	ISIN: LU2153455568 Telekurs: CH 53951643	CHF	Instit 2
Klasse I (GBP)	ISIN: LU2153455642 Telekurs: CH 53951644	GBP	Instit 2
Klasse I (EUR)	ISIN: LU2153455725 Telekurs: CH 53951645	EUR	Instit 2

Klasse R	ISIN: LU2153455998 Telekurs: CH 53951646	USD	RAM
Klasse RAM	ISIN: LU2153456020 Telekurs: CH 53951647	USD	RAM
Klasse RAMc	ISIN: LU2153456293 Telekurs: CH 53951648	CHF	RAM
Klasse U	ISIN: LU2153456376 Telekurs: CH 53951649	USD	Retail 3
Klasse U (EUR)	ISIN: LU2153456459 Telekurs: CH 53951650	EUR	Retail 3
Klasse U (GBP)	ISIN: LU2153456533 Telekurs: CH 53951651	GBP	Retail 3
Klasse U (CHF)	ISIN: LU2153456616 Telekurs: CH 53951652	CHF	Retail 3
Klasse MB (EUR)	ISIN: LU2153456707 Telekurs: CH 53951653	EUR	RAM
Klasse X	ISIN: LU2153456889 Telekurs: CH 53951654	USD	Retail 4
Klasse X (EUR)	ISIN: LU2153456962 Telekurs: CH 53951655	EUR	Retail 4
Klasse XN	ISIN: LU2153457002 Telekurs: CH 53951656	USD	Retail 5
Klasse XN (EUR)	ISIN: LU2153457184 Telekurs: CH 53951657	EUR	Retail 5
Klasse XB	ISIN: LU2191844922 Telekurs: CH 55666675	USD	Retail 4
Klasse XB (EUR)	ISIN: LU2191845069 Telekurs: CH 55666681	EUR	Retail 4

Form der Aktien

>

Bei den Aktien handelt es sich um auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen B, PI, I, R, RAM, U, X, XB und XN), auf EUR lautende thesaurierende Aktien (Klassen E, PI (EUR), I (EUR), U (EUR), MB (EUR), X (EUR), XB (EUR) und XN (EUR)), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen C, PI (CHF), I (CHF), RAMc, und U (CHF)), auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B (SEK), PI (SEK) und I (SEK)), auf GBP lautende thesaurierende Aktien (Klassen PI (GBP), I (GBP) und U (GBP)) oder auf JPY lautende thesaurierende Aktien (Klasse PI (JPY)). Die Aktienklassen I, I (CHF), I (EUR), I (SEK), I (GBP), PI, PI (EUR), PI (CHF), PI (SEK), PI (GBP), PI (JPY) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger. Ausgenommen sind die Aktienklassen XB und XB (EUR), die nicht für ein Clearingsystem zulässig sind.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Mindesterstzeichnungsbetrag

>

Aktienklasse	Mindesterstzeichnungsbetrag
Klasse B	
Klasse C	-
Klasse E	-
Klasse B (SEK)	-
Klasse PI	20.000.000 USD
Klasse PI (CHF)	Gegenwert von 20.000.000 USD in CHF
Klasse PI (GBP)	Gegenwert von 20.000.000 USD in GBP

Klasse PI (SEK)	Gegenwert von 20.000.000 USD in SEK
Klasse PI (JPY)	Gegenwert von 20.000.000 USD in JPY
Klasse PI (EUR)	Gegenwert von 20.000.000 USD in EUR
Klasse I	1.000.000 USD
Klasse I (SEK)	Gegenwert von 1.000.000 USD in SEK
Klasse I (CHF)	Gegenwert von 1.000.000 USD in CHF
Klasse I (GBP)	Gegenwert von 1.000.000 USD in GBP
Klasse I (EUR)	Gegenwert von 1.000.000 USD in EUR
Klasse R	-
Klasse RAM	-
Klasse RAM _c	-
Klasse U	-
Klasse U (EUR)	-
Klasse U (GBP)	-
Klasse U (CHF)	-
Klasse MB (EUR)	Gegenwert von 1.000.000 USD in EUR
Klasse X	-
Klasse X (EUR)	-
Klasse XN	100 USD
Klasse XN (EUR)	100 EUR
Klasse XB	-
Klasse XB (EUR)	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindesterstzeichnungsbetrages anzunehmen.

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr am Tag vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen.

Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.

Bewertungstag

- > Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“).

Veröffentlichung des NIW

- > Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAM_c, und RAM).

Notierung an der Börse von Luxemburg

- > Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

**Anfrage nach
Dokumentation**

- > RAM Active Investments SA (Genf)
Tel.: +41 58726 8700
E-Mail: investor.relations@ram-ai.com
Website: www.ram-ai.com

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – SUSTAINABLE GLOBAL EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Das Ziel des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – SUSTAINABLE GLOBAL EQUITIES besteht im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums über ein diversifiziertes und nachhaltiges Portfolio unter Einbeziehung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) mit Long-Engagement in Aktien.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Verwaltungsstil auf einem systematischen und disziplinierten Anlage- und Auswahlprozess beruht.

Anlagepolitik

- > Das Nettovermögen des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – SUSTAINABLE GLOBAL EQUITIES wird vorwiegend und ohne sektorielle Beschränkung, direkt oder über Finanzderivate in Aktien von Unternehmen investiert, die auf Grundlage eines positiven Nachhaltigkeitsprofils ausgewählt werden.

Mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – SUSTAINABLE GLOBAL EQUITIES werden in Aktien von Gesellschaften angelegt, die ihren Sitz in Mitgliedstaaten der OECD haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesen Ländern ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in besagten Ländern halten.

Im Rahmen der verbleibenden 25% seines Nettovermögens kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS - RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – SUSTAINABLE GLOBAL EQUITIES auch in Aktien von Gesellschaften anlegen, die ihren Sitz in anderen Gebieten als den oben genannten haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben oder als Holding-Gesellschaft den Großteil ihrer Beteiligungen in Gesellschaften mit Sitz in diesen anderen Gebieten halten.

Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen.

Der an den Aktienmärkten und in Beteiligungspapieren von Unternehmen investierte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt mindestens 51%.

Der RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – SUSTAINABLE GLOBAL EQUITIES kann zudem innerhalb der gesetzlichen Grenzen Derivate zur Absicherung oder Optimierung des Engagements des Portfolios gemäß Kapitel 5 g) „Zulässige Anlagen“ und unter Beachtung von Kapitel 6 „Anlagebeschränkungen“ einsetzen.

**Spezifische ESG-
Anlagemethode des
Teilfonds**

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt weniger als 5%. Unter normalen Marktbedingungen beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist, weniger als 10%.

Gemäß Punkt 5.1.e) kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – SUSTAINABLE GLOBAL EQUITIES bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen.

Einige Finanzmärkte gelten derzeit nicht als geregelte Märkte, und die Anlagen an diesen Märkten dürfen zusammen mit Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren nicht mehr als 10% des Nettovermögens betragen.

Russland ist einer dieser nicht geregelten Märkte, mit Ausnahme der Moscow Exchange MICEX-RTS, die als geregelter russischer Markt gilt und an dem die Direktanlagen mehr als 10% des Nettovermögens betragen dürfen.

Der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – SUSTAINABLE GLOBAL EQUITIES kann direkt bis zu 20% seines Nettovermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind, anlegen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS – SUSTAINABLE GLOBAL EQUITIES zusätzlich liquide Mittel halten.

- > Die Methode findet auf das gesamte Portfolio des Teilfonds Anwendung.

In einem Anlageuniversum, das den Aktienmarkt umfasst und in dem Unternehmen identifiziert werden, die solide, nachhaltige ESG-Kriterien und -Kennzahlen haben, ermöglichen die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die Fundamentaldaten, Aktien von Unternehmen zu identifizieren, die ein robustes, nachhaltiges Profil, ein gesundes Wachstum und attraktive Bewertungsniveaus aufweisen. Auf diese Weise sollen Zukunftshinweise gefunden werden, um Unternehmen auszuwählen, die ein interessantes Potenzial zur Erzielung von Wertentwicklung besitzen. Hierbei wird analysiert, wie die einzelnen Parameter im Zusammenspiel am besten wirken.

Die ESG-Kriterien und -Kennzahlen sowie die finanziellen Informationen werden aus Informations- und Datenquellen branchenweit anerkannter, spezialisierter, externer Anbieter bereitgestellt.

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine Auswahl von ESG-Kriterien und -Kennzahlen.

Weitere Informationen zur ESG-Anlagemethode finden Anleger auf der Website www.ram-ai.com.

Referenzwährung

- > USD

Referenzindex

- > MSCI World TRN („MDDUWI Index“)

Dieser Index definiert das Anlagespektrum nicht einschränkend, sondern gestattet dem Anleger, die Performance und das Risikoprofil zu kalkulieren, die er bei Anlagen im Teilfonds erwarten kann. Des Weiteren lässt der Referenzindex die ESG-Merkmale

unberücksichtigt, die für die spezifische Anlagemethode des Teilfonds gelten. Die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds kann erheblich von der seines Referenzindex abweichen.

Dieser Referenzindex wird vom Administrator MSCI Limited bereitgestellt, der im Register der Referenzindizes nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist.

Anlagehorizont

- > 5 bis 7 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Anleger müssen bereit sein, Verluste infolge von Kursschwankungen der Anleihen und an den Börsen hinzunehmen.

Risikomanagement-Verfahren

- > Commitment-Ansatz

Risikofaktoren

- > Die Anleger sollten Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ des vorliegenden Verkaufsprospekts lesen, um die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu kennen, insbesondere die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage über China Connect.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise nicht ihr gesamtes investiertes Kapital zurückerhalten.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds ist vor allem abhängig von direkten und indirekten Schwankungen der Aktienmärkte sowie von Risiken wie beispielsweise:

- Allgemeines Anlagerisiko

Jedes Wertpapier beinhaltet das Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals. Zahlreiche unvorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften sowie internationale wirtschaftliche und politische Entwicklungen, können erhebliche Marktschwankungen auslösen, die sich nachteilig auf die Anlagen des Teilfonds und auf den Teilfonds selbst auswirken könnten. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds keine erheblichen Verluste erleidet.

- Risiko in Verbindung mit Schwellen- und Entwicklungsländern

Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können. Diese Risiken können unterschiedlicher Art sein, wie zum Beispiel Risiken in Verbindung mit der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Währung jedes dieser Länder, mit Anlagebeschränkungen, mit Volatilitätsrisiken und der geringeren Liquidität der Märkte sowie mit der Qualität der verfügbaren Informationen.

- Finanzderivate

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb von Finanzderivaten gewisse Risiken birgt, die sich negativ auf die Performance auswirken können.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Anlageverwalter

- > RAM Active Investments SA ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Genf, die auf die Verwaltung von Anlagefonds spezialisiert ist. In ihrer derzeitigen Rechtsform

besteht sie seit dem 20. September 2006. RAM Active Investments SA übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 aus.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS

Ausgabeaufschlag (für alle Aktienklassen außer denjenigen des Clusters RETAIL 4 und des Clusters RETAIL 5)	>	Maximal 2% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag oder BAA (Aktienklassen des Clusters RETAIL 4)		Maximal 4% des gezeichneten Betrages fließt den am Vertrieb und an der Platzierung der Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zu.
Ausgabeaufschlag (Aktienklassen des Clusters RETAIL 5)		Keine
Rücknahmegebühr	>	Keine
Umtauschgebühr	>	Keine

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Portfolioverwaltungsgebühr	>	Die Portfolioverwaltungsgebühr unterscheidet sich je nach der Aktienklasse, auf die sie angewendet wird. Für die Aktienklassen B, C, E und B (SEK): 0,96% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen X und X (EUR): 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XN und XN (EUR): 1,76% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen XB und XB (EUR): Max. 1,60% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse des Teilfonds für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen PI, PI (EUR), PI (SEK), PI (JPY), PI (GBP) und PI (CHF): 0,44% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal. Für die Aktienklassen I, I (SEK), I (GBP), I (CHF) und I (EUR):
-----------------------------------	---	---

0,48% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen MB (EUR), U, U (EUR), U (GBP) und U (CHF):

0,56% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Für die Aktienklassen R, RAM und RAMc:

Max. 2,50% p. a., vierteljährlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Aktienklasse für das betreffende Quartal.

Verwahrstellengebühr (ausgenommen Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)

> Max. 0,13% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 15.000 EUR p. a.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr

> Max. 1% p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der 110.000 EUR p. a. nicht übersteigt.

Vom BAA abhängige Vertriebsgebühr (die den am Vertrieb und an der Platzierung dieser Aktien beteiligten Rechtsträgern und Stellen zufließt)

> Für die Aktienklassen XB und XB (EUR): 1,00% p.a. auf den durchschnittlichen jährlichen Wert des Nettovermögens der betreffenden Aktienklasse.

Für die sonstigen Aktienklassen: Es wird keine vom BAA abhängige Vertriebsgebühr berechnet.

Sonstiges Kosten und Gebühren

> Darüber hinaus trägt der Teilfonds sonstige Betriebskosten, wie sie in Artikel 31 der Satzung der SICAV aufgeführt werden.

VERTRIEB DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen

Aktienklasse	Code(s)	Währung	Cluster
Klasse B	ISIN: LU2153450098 Telekurs: CH 53947349	USD	Retail 1
Klasse C	ISIN: LU2153450254 Telekurs: CH 53947963	CHF	Retail 1
Klasse E	ISIN: LU2153450411 Telekurs: CH 53947981	EUR	Retail 1
Klasse B (SEK)	ISIN: LU2153450502 Telekurs: CH 53950008	SEK	Retail 1
Klasse PI	ISIN: LU2153450684 Telekurs: CH 53950010	USD	Instit 1
Klasse PI (CHF)	ISIN: LU2153450767 Telekurs: CH 53950011	CHF	Instit 1
Klasse PI (GBP)	ISIN: LU2153450841 Telekurs: CH 53950012	GBP	Instit 1
Klasse PI (SEK)	ISIN: LU2153450924 Telekurs: CH 53950013	SEK	Instit 1
Klasse PI (JPY)	ISIN: LU2153451062 Telekurs: CH 53950057	JPY	Instit 1
Klasse PI (EUR)	ISIN: LU2153451146 Telekurs: CH 53950058	EUR	Instit 1
Klasse I	ISIN: LU2153451229	USD	Instit 2

	Telekurs: CH 53950059		
Klasse I (SEK)	ISIN: LU2153451492 Telekurs: CH 53950070	SEK	Instit 2
Klasse I (CHF)	ISIN: LU2153451575 Telekurs: CH 53950071	CHF	Instit 2
Klasse I (GBP)	ISIN: LU2153451658 Telekurs: CH 53950072	GBP	Instit 2
Klasse I (EUR)	ISIN: LU2153451732 Telekurs: CH 53950107	EUR	Instit 2
Klasse R	ISIN: LU2153451815 Telekurs: CH 53950109	USD	RAM
Klasse RAM	ISIN: LU2153451906 Telekurs: CH 53950111	USD	RAM
Klasse RAM _c	ISIN: LU2153452037 Telekurs: CH 53950112	CHF	RAM
Klasse U	ISIN: LU2153452110 Telekurs: CH 53950504	USD	Retail 3
Klasse U (EUR)	ISIN: LU2153452201 Telekurs: CH 53950505	EUR	Retail 3
Klasse U (GBP)	ISIN: LU2153452383 Telekurs: CH 53950506	GBP	Retail 3
Klasse U (CHF)	ISIN: LU2153452466 Telekurs: CH 53950507	CHF	Retail 3
Klasse MB (EUR)	ISIN: LU2153452540 Telekurs: CH 53950511	EUR	RAM
Klasse X	ISIN: LU2153452623 Telekurs: CH 53950512	USD	Retail 4
Klasse X (EUR)	ISIN: LU2153452896 Telekurs: CH 53950513	EUR	Retail 4
Klasse XN	ISIN: LU2153453191 Telekurs: CH 53950514	USD	Retail 5
Klasse XN (EUR)	ISIN: LU2153453357 Telekurs: CH 53950515	EUR	Retail 5
Klasse XB	ISIN: LU2191845143 Telekurs: CH 55666689	USD	Retail 4
Klasse XB (EUR)	ISIN: LU2191845226 Telekurs: CH 55666695	EUR	Retail 4

Form der Aktien

>

Bei den Aktien handelt es sich um auf USD lautende thesaurierende Aktien (Klassen B, PI, I, R, RAM, U, X, XB und XN), auf EUR lautende thesaurierende Aktien (Klassen E, PI (EUR), I (EUR), U (EUR), MB (EUR), X (EUR), XB (EUR) und XN (EUR)), auf CHF lautende thesaurierende Aktien (Klassen C, PI (CHF), I (CHF), RAM_c, und U (CHF)), auf SEK lautende thesaurierende Aktien (Klassen B (SEK), PI (SEK) und I (SEK)), auf GBP lautende thesaurierende Aktien (Klassen PI (GBP), I (GBP) und U (GBP)) oder auf JPY lautende thesaurierende Aktien (Klasse PI (JPY)). Die Aktienklassen I, I (CHF), I (EUR), I (SEK), I (GBP), PI, PI (EUR), PI (CHF), PI (SEK), PI (GBP), PI (JPY) und R richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger.

Die Aktien werden als Namensaktien durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Aktionärsverzeichnis ausgegeben. Die Aktien können mit Ausnahme der Aktienklassen XB und XB (EUR), die nicht für ein Clearingsystem zulässig sind, über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten und gehandelt werden.

Die Aktien können in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Mindesterstzeichnungsbetrag

>

Aktienklasse	Mindesterstzeichnungsbetrag
Klasse B	
Klasse C	-

Klasse E	-
Klasse B (SEK)	-
Klasse PI	20.000.000 USD
Klasse PI (CHF)	Gegenwert von 20.000.000 USD in CHF
Klasse PI (GBP)	Gegenwert von 20.000.000 USD in GBP
Klasse PI (SEK)	Gegenwert von 20.000.000 USD in SEK
Klasse PI (JPY)	Gegenwert von 20.000.000 USD in JPY
Klasse PI (EUR)	Gegenwert von 20.000.000 USD in EUR
Klasse I	1.000.000 USD
Klasse I (SEK)	Gegenwert von 1.000.000 USD in SEK
Klasse I (CHF)	Gegenwert von 1.000.000 USD in CHF
Klasse I (GBP)	Gegenwert von 1.000.000 USD in GBP
Klasse I (EUR)	Gegenwert von 1.000.000 USD in EUR
Klasse R	-
Klasse RAM	-
Klasse RAM _c	-
Klasse U	-
Klasse U (EUR)	-
Klasse U (GBP)	-
Klasse U (CHF)	-
Klasse MB (EUR)	Gegenwert von 1.000.000 USD in EUR
Klasse X	-
Klasse X (EUR)	-
Klasse XN	100 USD
Klasse XN (EUR)	100 EUR
Klasse XB	-
Klasse XB (EUR)	-

**Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch**

Der Verwaltungsrat der SICAV kann nach eigenem Ermessen im Hinblick auf alle für einen Bewertungstag erhaltenen Zeichnungsanträge entscheiden, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindesterstzeichnungsbetrages anzunehmen.

- > Zeichnungs-, Rückzahlungs- und Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr am Tag vor einem Bewertungstag eingehen, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben angegebenen „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES AKTIONÄRS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angenommen.

Die Aktien werden an dem Bankarbeitstag in Luxemburg, der auf den anwendbaren Bewertungstag folgt, ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rückzahlungen müssen spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag einbezahlt werden.

- | | | |
|---|---|---|
| Bewertungstag | > | Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“). |
| Veröffentlichung des NIW | > | Am Sitz der SICAV sowie auf Bloomberg und Reuters (mit Ausnahme der Klassen R, RAMc, und RAM). |
| Notierung an der Börse von Luxemburg | > | Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, bestimmte Aktienklassen an der Börse von Luxemburg notieren zu lassen. |
-

KONTAKTSTELLEN

- | | | |
|--|---|---|
| Zeichnung,
Rückzahlung und
Umtausch | > | EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002 |
| Anfrage nach
Dokumentation | > | RAM Active Investments SA (Genf)
Tel.: +41 58726 8700
E-Mail: investor.relations@ram-ai.com
Website: www.ram-ai.com |

RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS

Satzung

TITEL I. - BEZEICHNUNG – GESELLSCHAFTSSITZ – DAUER – GESELLSCHAFTSZWECK

Art 1 Bezeichnung

Zwischen dem [den] Zeichnern[n] und all jenen, die in der Folge möglicherweise Aktionäre werden, besteht eine Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit mehreren Teilfonds unter der Bezeichnung **RAM (LUX) SYSTEMATIC FUNDS** („Gesellschaft“).

Art. 2 Gesellschaftssitz

Der Gesellschaftssitz befindet sich in Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrates Zweigstellen oder Niederlassungen sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland errichten. Innerhalb der Kommune Luxemburg kann der Gesellschaftssitz auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrates verlegt werden. Falls und soweit gesetzlich zulässig, kann der Verwaltungsrat auch beschließen, den Gesellschaftssitz an jeden anderen Ort des Großherzogtums Luxemburg zu verlegen.

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat der Auffassung sein sollte, dass außerordentliche politische oder militärische Ereignisse, welche die gewöhnliche Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder die mühelose Kommunikation mit diesem Sitz oder von diesem Sitz ins Ausland beeinträchtigen könnten, auftreten oder bevorzustehen scheinen, kann er den Sitz vorläufig ins Ausland verlegen, bis diese ungewöhnlichen Umstände vollständig beendet sind. Diese vorläufige Maßnahme wirkt sich jedoch in keiner Weise auf die Nationalität der Gesellschaft aus, die ungeachtet dieser vorläufigen Verlegung luxemburgisch bleibt.

Art. 3 Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer errichtet. Sie kann auf Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre, die hierbei wie bei der Änderung der Satzung beschließt, aufgelöst werden.

Art. 4 Zweck

Alleiniger Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der Mittel, über die sie verfügt, in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen Vermögenswerten, die durch Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) zugelassen sind, mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu verteilen und ihre Aktionäre an den Ergebnissen der Verwaltung ihres Portfolios teilhaben zu lassen. Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahmen treffen und jegliche Geschäfte tätigen, die sie im weitesten Sinne für die Erfüllung und die Förderung ihres Zwecks im Rahmen von Teil I des Gesetzes von 2010 für nützlich erachtet.

TITEL II – GESELLSCHAFTSKAPITAL – MERKMALE DER AKTIEN

Art. 5 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital wird durch voll eingezahlte Aktien ohne angegebenen Nennwert repräsentiert. Das Kapital der Gesellschaft lautet auf Euro und entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Euro-Gegenwert des Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft zusammengenommen, wie in Artikel 13 dieser Satzung beschrieben. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) beziehungsweise den Gegenwert in der Währung des Gesellschaftskapitals. Das Mindestkapital der Gesellschaft muss binnen sechs Monaten ab der Zulassung der Gesellschaft erreicht werden.

Art. 6 Teilfonds und Aktienklassen

Die Aktien können nach Ermessen des Verwaltungsrates verschiedenen Teilfonds angehören (die nach Ermessen des Verwaltungsrates auf verschiedene Währungen lauten können), und der Erlös

aus der Ausgabe der Aktien jedes Teilfonds wird gemäß der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagepolitik und gemäß den durch das Gesetz von 2010 festgelegten und gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmten Anlagebeschränkungen angelegt.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds die Auflegung von Aktienklassen beschließen, deren Merkmale im Verkaufsprospekt der Gesellschaft („Verkaufsprospekt“) beschrieben werden.

Die Aktien einer Klasse können sich von den Aktien einer oder mehrerer anderer Klassen durch vom Verwaltungsrat zu bestimmende Merkmale, wie z. B. unter anderem die Gebührenstruktur, die Ausschüttungspolitik oder die Absicherung spezifischer Risiken, unterscheiden. Soweit Klassen aufgelegt werden, sind die Verweise auf die Teilfonds in dieser Satzung erforderlichenfalls als Verweise auf diese Klassen auszulegen.

Jede ganze Aktie gewährt ihrem Inhaber ein Stimmrecht auf den Hauptversammlungen der Aktionäre.

Der Verwaltungsrat kann eine Teilung und eine Zusammenlegung der Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse der Gesellschaft beschließen.

Art. 7 Form der Aktien

Die Aktien werden ohne Angabe eines Nennwerts ausgegeben und voll eingezahlt. Jede Aktie kann, gleich welchem Teilfonds und welcher Klasse sie angehört, ausgegeben werden:

1. entweder als Namensaktie auf den Namen des Zeichners, die durch eine Eintragung des Zeichners im Aktionärsregister verbrieft wird. Die Eintragung des Zeichners im Register kann schriftlich bestätigt werden. Es wird keine Namensurkunde ausgefertigt.

Das Aktionärsregister wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierfür von der Gesellschaft bezeichneten juristischen Personen geführt. Die Eintragung muss den Namen jedes Eigentümers von Namensaktien, seinen Wohnsitz oder sein gewähltes Domizil und die Anzahl der Namensaktien in seinem Besitz angeben. Jede Übertragung von Namensaktien unter Lebenden und von Todes wegen wird in das Aktionärsregister eingetragen.

Falls ein Namensaktionär der Gesellschaft keine Adresse mitteilt, kann dies im Aktionärsregister vermerkt werden, und der Gesellschaftssitz oder jede andere von der Gesellschaft festgelegte Adresse gilt dann als Adresse des Aktionärs, bis der Aktionär eine andere Adresse mitgeteilt hat. Der Aktionär kann die ins Aktionärsregister eingetragene Adresse jederzeit durch eine schriftliche, an den Gesellschaftssitz versandte Erklärung oder auf jedem anderen von der Gesellschaft für zulässig erachteten Wege ändern lassen.

Der Namensaktionär ist dafür verantwortlich, der Gesellschaft jede Änderung der im Aktionärsregister aufgeführten personenbezogenen Daten mitzuteilen, damit die Gesellschaft diese personenbezogenen Daten aktualisieren kann.

2. oder als unverbrieft oder durch Urkunden verbrieft Inhaberaktien. Der Verwaltungsrat kann für einen oder mehrere Teilfonds beziehungsweise für eine oder mehrere Aktienklassen beschließen, dass Inhaberaktien nur als Globalurkunden, die in Clearing-Systemen hinterlegt werden, ausgefertigt werden. Der Verwaltungsrat kann überdies beschließen, dass Inhaberaktien durch Einzel- und/oder Mehrfachurkunden für Inhaberaktien in den vom Verwaltungsrat beschlossenen Formen und Stückelungen verbrieft werden können, die sich jedoch nur auf eine ganze Zahl von Aktien beziehen dürfen. Der Teil des Zeichnungserlöses, der eine ganze Zahl von Inhaberaktien übersteigt, wird gegebenenfalls automatisch an den Zeichner zurückgezahlt. Die mit der physischen Lieferung von Einzel- und/oder Mehrfachurkunden für Inhaberaktien verbundenen Kosten können dem Antragsteller vor der Zusendung in Rechnung gestellt werden, und die Zusendung kann an die vorherige Zahlung der betreffenden Versandkosten geknüpft sein. Falls ein Eigentümer von Inhaberaktien den Umtausch seiner Urkunden gegen Urkunden anderer Stückelungen beantragt, können ihm die Kosten dieses Umtauschs berechnet werden.

Ein Aktionär kann jederzeit den Umtausch seiner Inhaberaktien in Namensaktien beantragen, und umgekehrt. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, dem Aktionär die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Falls und soweit nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig, kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen einen Zwangsumtausch der Inhaberaktien in Namensaktien beschließen. Hierfür hat er zuvor eine Mitteilung in einem oder mehreren vom Verwaltungsrat bestimmten Medien zu veröffentlichen.

Die Inhaberaktienurkunden sind von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschrieben. Die beiden Unterschriften können handgeschrieben oder gedruckt oder mithilfe eines Stempels angebracht sein. Eine der Unterschriften kann jedoch durch eine hierfür vom Verwaltungsrat bevollmächtigte Person angebracht werden; in diesem Fall muss diese handschriftlich sein, falls und soweit das Gesetz dies verlangt. Die Gesellschaft kann vorläufige Urkunden in einer Form ausgeben, die vom Verwaltungsrat bestimmt wurde.

Die Aktien können in Aktienbruchteilen ausgegeben werden, soweit dies im Verkaufsprospekt vorgesehen ist. Die mit den Aktienbruchteilen verbundenen Rechte werden anteilig zu dem Bruchteil im Besitz des Aktionärs ausgeübt. Dies gilt nicht für das Stimmrecht, das nur für eine ganze Zahl von Aktien ausgeübt werden kann.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Eigentümer pro Aktie an. Falls es mehrere Eigentümer pro Aktie gibt, hat die Gesellschaft das Recht, die Ausübung aller mit ihr verbundenen Rechte auszusetzen, bis eine einzelne Person als ihr Eigentümer bestimmt wurde.

Art. 8 Ausgabe und Zeichnung der Aktien

Innerhalb eines jeden Teilfonds darf der Verwaltungsrat jederzeit und unbeschränkt zusätzliche, voll eingezahlte Aktien ausgeben, ohne den alten Aktionären ein Zeichnungsvorrecht vorzubehalten.

Wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, entspricht der pro Aktie angebotene Preis, gleich in welchem Teilfonds und für welche Klasse diese Aktie ausgegeben wird, dem Nettoinventarwert dieser Aktie, der gemäß dieser Satzung bestimmt wurde. Die Zeichnungen werden auf Grundlage des Preises angenommen, der für den anwendbaren Bewertungstag, wie er durch den Verkaufsprospekt der Gesellschaft festgelegt ist, festgestellt wird. Dieser Preis kann sich um die im Verkaufsprospekt aufgeführten Kosten und Gebühren, einschließlich einer Verwässerungsgebühr, erhöhen. Der auf diese Weise bestimmte Preis ist in den üblichen Fristen, die im Verkaufsprospekt genauer festgelegt sind und ab dem anwendbaren Bewertungstag laufen, zu zahlen.

Sofern im Verkaufsprospekt nicht anders festgelegt, können Zeichnungsanträge mit einer Anzahl von Aktien oder einem Betrag gestellt werden.

Die von der Gesellschaft angenommenen Zeichnungsanträge sind endgültig und verpflichten den Zeichner, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu zeichnenden Aktien wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann allerdings, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein, bei einem offensichtlichen Fehler seitens des Zeichners einer Änderung oder einem Widerruf des Zeichnungsantrages zustimmen, sofern diese Änderung oder dieser Widerruf nicht zum Nachteil der anderen Aktionäre der Gesellschaft erfolgt. Ebenso ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein, den Zeichnungsantrag zu widerrufen, falls die Verwahrstelle den Zeichnungspreis nicht in den üblichen Fristen, die im Verkaufsprospekt genauer festgelegt sind und ab dem anwendbaren Bewertungstag laufen, erhalten hat. Jeder Zeichnungspreis, der zum Zeitpunkt des Beschlusses zum Widerruf des Zeichnungsantrages bereits bei der Verwahrstelle eingegangen sein sollte, wird den jeweiligen Zeichnern ohne Anwendung von Zinsen zurückgezahlt.

Der Verwaltungsrat kann überdies nach alleinigem Ermessen beschließen, das ursprüngliche Angebot von Aktien zur Zeichnung für einen Teilfonds oder für eine oder mehrere Klassen zu widerrufen. In diesem Fall werden die Zeichner, die bereits Zeichnungsanträge gestellt haben, in ordnungsgemäßer Form unterrichtet, und die eingegangenen Zeichnungsanträge werden in Abweichung vom vorherigen Abschnitt widerrufen. Jeder Zeichnungspreis, der bereits bei der

Verwahrstelle eingegangen sein sollte, wird den jeweiligen Zeichnern ohne Anwendung von Zinsen zurückgezahlt.

Im Falle der Ablehnung eines Zeichnungsantrages durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft wird generell jeder Zeichnungspreis, der zum Zeitpunkt der Ablehnung bereits bei der Verwahrstelle eingegangen sein sollte, den jeweiligen Zeichnern ohne Anwendung von Zinsen zurückgezahlt, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften verhindern oder untersagen die Rückgabe des Zeichnungspreises.

Die Aktien werden nur gegen Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrages ausgegeben. Bei den nach Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrages ausgegebenen Aktien, für die der Zeichnungspreis jedoch noch nicht oder erst teilweise bei der Gesellschaft eingegangen ist, gelten der Zeichnungspreis oder der Teil des Zeichnungspreises, die noch nicht bei der Gesellschaft eingegangen sind, als Forderung der Gesellschaft gegenüber dem betreffenden Zeichner.

Vorbehaltlich des Eingangs des gesamten Zeichnungspreises erfolgt die etwaige Lieferung der Einzel- und/oder Mehrfachurkunden für Inhaberaktien in der Regel in den üblichen Fristen.

Die Zeichnungen können überdies vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates, der seine Zustimmung nach alleinigem Ermessen und ohne Begründung verweigern kann, durch Einbringung von Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten, die keine Barmittel sind, erfolgen. Diese Wertpapiere und anderen zulässigen Vermögenswerte müssen der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die für jeden Teilfonds festgelegt sind, genügen. Sie werden gemäß den im Verkaufsprospekt und in dieser Satzung vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Falls und soweit durch das geänderte Gesetz vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften oder durch den Verwaltungsrat verlangt, fertigt der zugelassene Abschlussprüfer („Réviseur d'Entreprises Agréé“) der Gesellschaft über diese Einlagen einen Bericht an. Die Kosten im Zusammenhang mit einer Zeichnung durch Sacheinlage werden nicht von der Gesellschaft getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat betrachtet diese Zeichnung gegen Sacheinlage als vorteilhaft für die Gesellschaft. In diesem Fall können die Kosten vollständig oder teilweise von der Gesellschaft getragen werden.

Der Verwaltungsrat kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jede andere von der Gesellschaft hierzu bevollmächtigte juristische Person mit der Aufgabe betrauen, die Zeichnungen anzunehmen und die Zahlung des Preises der auszugebenden neuen Aktien entgegenzunehmen.

Bei jeder Zeichnung von neuen Aktien müssen diese bei Strafe der Nichtigkeit voll eingezahlt werden. Die ausgegebenen Aktien enthalten die gleichen Rechte wie die bestehenden Aktien am Tag der Ausgabe.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsaufträge jederzeit nach alleinigem Ermessen und ohne Begründung ablehnen.

Art. 9 Rückzahlung der Aktien

Jeder Aktionär hat jederzeit das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, die Aktien in seinem Besitz vollständig oder teilweise von ihm zurückzukaufen.

Der Rückzahlungspreis einer Aktie entspricht ihrem Nettoinventarwert, wie er für jede Aktienklasse gemäß dieser Satzung bestimmt wird. Die Rückzahlungen erfolgen auf Grundlage des für den anwendbaren, gemäß dem Verkaufsprospekt festgelegten Bewertungstag festgestellten Preises. Der Rückzahlungspreis kann sich um die im Verkaufsprospekt aufgeführten Rückzahlungsgebühren, Kosten und Verwässerungsgebühren verringern. Die Rückzahlung muss in der Währung der Aktienklasse erfolgen und ist in den üblichen Fristen zu leisten, die im Verkaufsprospekt genauer festgelegt sind und die ab dem anwendbaren Bewertungstag oder ab dem Datum laufen, an dem die Aktienurkunden bei der Gesellschaft eingegangen sind, sofern dieses Datum später liegt.

Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat können im Falle einer fehlgeschlagenen oder verzögerten Zahlung des Rückzahlungspreises haftbar gemacht werden, falls sich dieses Fehlschlagen oder diese Verzögerung aus der Anwendung von Devisenbeschränkungen oder

anderer nicht der Kontrolle der Gesellschaft und/oder des Verwaltungsrates unterliegender Umstände ergibt.

Jeder Rückzahlungsantrag muss vom Aktionär (i) schriftlich am Gesellschaftssitz oder bei einer anderen für die Rückzahlung der Aktien bevollmächtigten juristischen Person oder (ii) mithilfe eines Antrages, der auf einem von der Gesellschaft als annehmbar erachteten elektronischen Wege gestellt wird, vorgebracht werden. Er muss den Namen des Anlegers, den Teilfonds, die Klasse, die Anzahl der Aktien oder den Betrag, die/der zurückzuzahlen sind, sowie Anweisungen zur Zahlung des Rückzahlungspreises und/oder jede andere Information umfassen, die im Verkaufsprospekt oder dem Rückzahlungsformular, das auf Anfrage am Gesellschaftssitz oder bei einer anderen für die Bearbeitung der Rückzahlung der Aktien bevollmächtigten juristischen Person erhältlich ist, angegeben ist. Dem Rückzahlungsantrag müssen gegebenenfalls die ausgefertigten Einzel- und/oder Mehrfachurkunden für Inhaberaktien, die für ihre Übertragung erforderlichen Dokumente sowie jegliche zusätzlichen Dokumente und Informationen beigelegt werden, die von der Gesellschaft oder von jeder durch die Gesellschaft ermächtigten Person verlangt werden, bevor der Rückzahlungspreis gezahlt werden kann.

Die von der Gesellschaft angenommenen Rückzahlungsanträge sind endgültig und verpflichten den Aktionär, der die Rückzahlung beantragt hat, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zurückzuzahlenden Aktien ist ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann allerdings, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein, bei einem offensichtlichen Fehler seitens des Aktionärs, der die Rückzahlung beantragt hat, einer Änderung oder einem Widerruf des Rückzahlungsantrages zustimmen, sofern diese Änderung oder dieser Widerruf nicht zum Nachteil der anderen Aktionäre der Gesellschaft erfolgt.

Die von der Gesellschaft zurückgekauften Aktien werden annulliert.

Mit der Zustimmung des oder der betroffenen Aktionäre kann der Verwaltungsrat in Einzelfällen beschließen, Zahlungen in Sachwerten vorzunehmen. Er wahrt hierbei der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre und teilt den Aktionären, die die Rückzahlung ihrer Aktien beantragt haben, Wertpapiere beziehungsweise Werte, die keine Wertpapiere und Barmittel aus dem Portfolio des betreffenden Teilfonds sind, zu, deren Wert dem Preis für die Rückzahlung der Aktien entspricht. Soweit durch das Gesetz und die anwendbaren Vorschriften oder durch den Verwaltungsrat verlangt, wird jede Zahlung in Sachwerten in einem vom zugelassenen Abschlussprüfer („Réviseur d'Entreprises Agréé“) der Gesellschaft angefertigten Bericht bewertet und auf einer gerechten Basis vorgenommen. Die durch die Rückzahlungen in Sachwerten entstandenen zusätzlichen Kosten werden von den jeweiligen Aktionären getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat betrachtet diese Rückzahlungen in Sachwerten als vorteilhaft für die Gesellschaft. In diesem Fall können diese zusätzlichen Kosten vollständig oder teilweise von der Gesellschaft getragen werden.

Der Verwaltungsrat kann (i) jedes Verwaltungsratsmitglied oder (ii) jede andere von der Gesellschaft hierzu bevollmächtigte juristische Person mit der Aufgabe betrauen, die Rückzahlungen anzunehmen und den Preis der zurückzukaufenden Aktien zu zahlen.

Im Falle von Rückzahlungs- und/oder Umtauschanträgen für einen Teilfonds, die sich auf 10% oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds oder einer vom Verwaltungsrat für zweckmäßig erachteten Schwelle von weniger als 10% beziehen, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft entweder:

- die Zahlung des Rückzahlungspreises dieser Anträge auf ein Datum verschieben, an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben und über den Erlös aus diesen Verkäufen verfügen wird; oder
- diese Anträge vollständig oder teilweise auf einen vom Verwaltungsrat bestimmten späteren Bewertungstag verschieben, an dem die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Aktionäre die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben und über den Erlös aus diesen Verkäufen verfügen können wird. Diese Anträge werden gegenüber jedem anderen Antrag vorrangig behandelt.

Überdies kann die Gesellschaft die Zahlung aller Rückzahlungs- und/oder Umtauschanträge für einen Teilfonds verschieben:

- falls eine der Börsen und/oder sonstige Märkte, an denen der jeweilige Teilfonds ein hohes Engagement aufweisen sollte, nach Einschätzung des Verwaltungsrates geschlossen wird oder;
- falls die Geschäfte an den Börsen und/oder sonstigen Märkten, an denen der jeweilige Teilfonds ein hohes Engagement aufweisen sollte, nach Einschätzung des Verwaltungsrates beschränkt oder ausgesetzt werden.

Falls der Wert der im Besitz des Aktionärs verbleibenden Aktien in einem Teilfonds oder in einer Aktienklasse infolge der Annahme und der Ausführung eines Rückzahlungsauftrages unter den Mindestbetrag sinkt, der vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Aktienklasse möglicherweise festgesetzt wurde, ist der Verwaltungsrat zu der Annahme berechtigt, dass dieser Aktionär die Rückzahlung aller Aktien, die er in diesem Teilfonds oder dieser Aktienklasse hält, beantragt hat. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall und nach alleinigem Ermessen den Zwangsrückkauf der verbleibenden Aktien, die der Aktionär in dem Teilfonds oder der betreffenden Klasse hält, vornehmen.

Art. 10 Umtausch der Aktien

Vorbehaltlich der möglicherweise vom Verwaltungsrat vorgegebenen Beschränkungen hat jeder Aktionär das Recht, von einem Teilfonds oder einer Aktienklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Aktienklasse zu wechseln und den Umtausch der Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse, die in seinem Besitz sind, in Aktien eines anderen Teilfonds oder einer anderen Aktienklasse zu beantragen.

Der Umtausch erfolgt auf Grundlage der gemäß dieser Satzung bestimmten Nettoinventarwerte der Aktienklasse(n) der jeweiligen Teilfonds am gemeinsamen Bewertungstag, der gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts festgelegt wurde, und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des an diesem Bewertungstag zwischen den Währungen der beiden Teilfonds oder Aktienklassen geltenden Wechselkurses. Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Umtauschvorgänge nach seinem Ermessen beschränken. Er kann die Umtauschvorgänge an die Zahlung von Gebühren knüpfen, die er in angemessener Höhe festlegt.

Die von der Gesellschaft angenommenen Umtauschanträge sind endgültig und verpflichten den Aktionär, der den Umtausch beantragt hat, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der von dem Umtauschvorgang betroffenen Aktien ist ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann allerdings, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein, bei einem offensichtlichen Fehler seitens des Aktionärs, der den Umtausch beantragt hat, einer Änderung oder einem Widerruf des Umtauschantrages zustimmen, sofern diese Änderung oder dieser Widerruf nicht zum Nachteil der anderen Aktionäre der Gesellschaft erfolgt.

Jeder Umtauschantrag muss vom Aktionär (i) schriftlich am Gesellschaftssitz oder bei einer anderen für den Umtausch der Aktien bevollmächtigten juristischen Person oder (ii) mithilfe eines Antrages, der auf einem von der Gesellschaft als annehmbar erachteten elektronischen Wege gestellt wird, vorgebracht werden. Er muss den Namen des Anlegers, den Teilfonds und die Klasse der gehaltenen Aktien, die Anzahl von Aktien oder den Betrag, die/der umzutauschen sind/ist, sowie den Teilfonds und die Aktienklasse, die im Gegenzug erhalten werden, und/oder jede andere Information angeben, die im Verkaufsprospekt oder dem Umtauschformular, das auf Anfrage am Gesellschaftssitz oder bei einer anderen für die Bearbeitung des Umtauschs der Aktien bevollmächtigten juristischen Person erhältlich ist, angegeben ist. Gegebenenfalls müssen ihm die ausgefertigten Einzel- und/oder Mehrfachurkunden für Inhaberaktien beigelegt werden. Falls Einzel- und/oder Mehrfachurkunden für Inhaberaktien für die Aktienklassen ausgefertigt werden können, in die der Umtauschvorgang erfolgt, können dem Aktionär auf dessen ausdrücklichen Wunsch neue Einzel- und/oder Mehrfachurkunden für Inhaberaktien ausgehändigt werden.

Der Verwaltungsrat kann für jede Aktienklasse eine Umtauschmindestgrenze festsetzen. Bei einer solchen Grenze kann es sich um eine Anzahl von Aktien und/oder einen Betrag handeln.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, durch den Umtausch entstandene Aktienbruchteile zuzuteilen oder die diesen Bruchteilen entsprechende Beträge an die Aktionäre, die den Umtausch beantragt haben, auszuzahlen.

Die Aktien, die in andere Aktien umgetauscht wurden, werden annulliert.

Der Verwaltungsrat kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jede andere von der Gesellschaft hierzu bevollmächtigte juristische Person mit der Aufgabe betrauen, einen Umtausch anzunehmen und die Zahlung des Preises der umgetauschten Aktien zu leisten oder entgegenzunehmen.

Im Falle von Rückzahlungs- und/oder Umtauschanträgen für einen Teilfonds, die sich auf 10% oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds oder einer vom Verwaltungsrat für zweckmäßig erachteten Schwelle von weniger als 10% beziehen, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft entweder:

- die Zahlung des Rückzahlungspreises dieser Anträge auf ein Datum verschieben, an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben und über den Erlös aus diesen Verkäufen verfügen wird; oder
- diese Anträge vollständig oder teilweise auf einen vom Verwaltungsrat bestimmten späteren Bewertungstag verschieben, an dem die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Aktionäre die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben und über den Erlös aus diesen Verkäufen verfügen können wird. Diese Anträge werden gegenüber jedem anderen Antrag vorrangig behandelt.

Überdies kann die Gesellschaft die Zahlung aller Rückzahlungs- und/oder Umtauschanträge für einen Teilfonds verschieben:

- falls eine der Börsen und/oder sonstige Märkte, an denen der jeweilige Teilfonds ein hohes Engagement aufweisen sollte, nach Einschätzung des Verwaltungsrates geschlossen wird oder;
- falls die Geschäfte an den Börsen und/oder sonstigen Märkten, an denen der jeweilige Teilfonds ein hohes Engagement aufweisen sollte, nach Einschätzung des Verwaltungsrates beschränkt oder ausgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat kann jeden Umtauschantrag, dessen Betrag geringer als der gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgesetzte und im Verkaufsprospekt aufgeführte Mindestumtauschbetrag ist, ablehnen.

Falls der Wert der im Besitz des Aktionärs verbleibenden Aktien in dem Teilfonds oder in der Aktienklasse, für den/die der Umtausch beantragt wird, infolge der Annahme und der Ausführung eines Umtauschaufrages unter den Mindestbetrag sinkt, der vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Aktienklasse möglicherweise festgesetzt wurde, ist der Verwaltungsrat zu der Annahme berechtigt, dass dieser Aktionär den Umtausch aller Aktien, die er in diesem Teilfonds oder dieser Aktienklasse hält, beantragt hat. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall und nach alleinigem Ermessen den Zwangsumtausch der verbleibenden Aktien, die der Aktionär in dem Teilfonds oder der betreffenden Klasse hält, für den/die ein Umtausch beantragt wurde, vornehmen.

Art. 11 Übertragung der Aktien

Jede Übertragung von Namensaktien unter Lebenden oder von Todes wegen wird in das Aktionärsregister eingetragen.

Die Übertragung von Inhaberaktien, die durch Einzel- und/oder Mehrfachurkunden für Inhaberaktien verbrieft sind, erfolgt durch die Übergabe der entsprechenden Einzel- und/oder Mehrfachurkunden für Inhaberaktien.

Die Übertragung von Inhaberaktien, die durch in Clearing-Systemen hinterlegte Globalurkunden verbrieft sind, erfolgt durch Eintragung der Aktienübertragung bei dem betreffenden Clearing-System. Die Übertragung von Namensaktien erfolgt durch Eintragung im Register nach der Aushändigung der von der Gesellschaft angeforderten Übertragungsdokumente an die Gesellschaft, einschließlich einer im Aktionärsregister vermerkten schriftlichen Übertragungserklärung, die von Zedent und Zessionar oder von deren Bevollmächtigten, die ihre Befugnisse nachzuweisen haben, datiert und unterzeichnet ist.

Die Gesellschaft kann, sofern es sich um Inhaberaktien handelt, den Inhaber und, sofern es sich um Namensaktien handelt, die Person, auf deren Namen die Aktien im Aktionärsregister eingetragen sind, als Eigentümer der Aktien betrachten, und die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit Geschäften mit diesen Aktien keine Haftung gegenüber Dritten und sie ist nicht

verpflichtet, alle Rechte, Interessen oder Ansprüche jeder anderen Person in Bezug auf diese Aktien zu kennen. Diese Bestimmungen verbieten denjenigen Personen, die dazu berechtigt sind, jedoch nicht, die Eintragung von Namensaktien in das Aktionärsregister oder eine Änderung des Eintrags im Aktionärsregister zu beantragen.

Art. 12 Beschränkungen des Aktieneigentums

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Aktien der Gesellschaft von juristischen oder natürlichen Personen, einschließlich von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, wie sie nachfolgend definiert sind, beschränken, verhindern oder untersagen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Beschränkungen erlassen, die sie für nützlich erachtet, um sicherzustellen, dass keine Aktie der Gesellschaft von einer Person erworben oder besessen wird, die (a) gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstößt, (b) durch deren Lage nach Ansicht des Verwaltungsrates die Gesellschaft oder ihre Aktionäre einem Risiko rechtlicher, steuerlicher oder finanzieller Folgen ausgesetzt werden kann, dem sie ansonsten nicht ausgesetzt worden wäre(n), oder die (c) ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika ist (jede der unter (a), (b) und (c) aufgeführten Personen wird nachstehend als „Verbotene Person“ bezeichnet).

Zu diesem Zweck gilt:

1. Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Aktien und die Eintragung der Übertragung von Aktien verweigern, wenn es sich erweist, dass diese Ausgabe oder diese Übertragung die Zuteilung des Aktieneigentums an eine Verbotene Person zur Folge hätte oder haben könnte.
2. Die Gesellschaft kann von einer Person, die im Aktionärsregister erscheint beziehungsweise die die Eintragung einer Übertragung von Aktien beantragt, verlangen, dass sie ihr alle Auskünfte erteilt und alle Urkunden liefert und gegebenenfalls durch eine eidesstattliche Erklärung belegt, die die Gesellschaft für erforderlich hält, um bestimmen zu können, ob sich diese Aktien im tatsächlichen Eigentum einer Verbotenen Person befinden oder befinden werden.
3. Die Gesellschaft kann eine Zwangsrückzahlung vornehmen, falls es sich erweist, dass eine Verbotene Person entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Personen Eigentümer von Aktien der Gesellschaft ist, oder es sich erweist, dass die von einem Aktionär abgegebenen Zusicherungen nicht oder nicht mehr richtig sind. In diesem Fall findet folgendes Verfahren Anwendung:
 - a) Die Gesellschaft sendet dem Aktionär, der die Aktien besitzt oder der im Aktionärsregister als Eigentümer der Aktien erscheint, eine Mitteilung (nachstehend „Rückzahlungsmitteilung“). Die Rückzahlungsmitteilung nennt die zurückzukaufenden Aktien, den zu zahlenden Rückzahlungspreis und den Ort, an dem dieser Preis zugunsten des Aktionärs hinterlegt wird. Die Rückzahlungsmitteilung kann dem Aktionär per Einschreiben zugehen, das an seine zuletzt bekannte Anschrift oder an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift adressiert ist. Der betreffende Aktionär hat die in der Rückzahlungsmitteilung genannte(n) Einzel- und/oder Mehrfachurkunde(n) für Inhaberaktien unverzüglich auszuhändigen.

Mit Geschäftsschluss an dem in der Rückzahlungsmitteilung angegebenen Tag ist der betreffende Aktionär nicht mehr Eigentümer der in der Rückzahlungsmitteilung angegebenen Aktien; im Falle von Namensaktien wird sein Name aus dem Aktionärsregister gestrichen; bei Inhaberaktien werden die Einzel- und/oder Mehrfachurkunden für Inhaberaktien, die diese Aktien verbriefen, in den Büchern der Gesellschaft gelöscht.
 - b) Der Preis, zu dem die in der Rückzahlungsmitteilung angegebenen Aktien zurückgekauft werden (der „Rückzahlungspreis“), entspricht dem Rückzahlungspreis auf Grundlage des Nettoinventarwerts der Aktien der Gesellschaft (gegebenenfalls verringert, wie durch diese Satzung vorgesehen), der der Rückzahlungsmitteilung unmittelbar vorausgeht. Ab dem Datum der Rückzahlungsmitteilung verliert der jeweilige Aktionär sämtliche Aktionärsrechte.
 - c) Die Zahlung des Rückzahlungspreises erfolgt in der vom Verwaltungsrat bestimmten Währung. Der Rückzahlungspreis wird von der Gesellschaft zugunsten des Aktionärs bei

einer Bank in Luxemburg oder andernorts hinterlegt, wie in der Rückzahlungsmitteilung angegeben. Die Bank übermittelt den Preis gegen Aushändigung der in der Rückzahlungsmitteilung angegebenen Urkunde(n) an den betreffenden Aktionär. Nach der Zahlung des Rückzahlungspreises zu diesen Bedingungen kann keine Person, die an den in der Rückzahlungsmitteilung genannten Aktien interessiert ist, ein Recht in Bezug auf diese Aktien geltend machen oder eine Klage gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen anstrengen; ausgenommen ist das Recht des Aktionärs, der als Eigentümer der Aktien erscheint, auf Erhalt des Rückzahlungspreises (ohne Zinsen) von der Bank gegen Aushändigung der in der Rückzahlungsmitteilung angegebenen Urkunde(n).

- d) Die Ausübung der im vorliegenden Artikel gewährten Befugnisse durch die Gesellschaft kann in keinem Falle aus dem Grund infrage gestellt oder für ungültig erklärt werden, dass für das Eigentum einer Person an den Aktien ungenügende Beweise vorlägen oder dass eine Aktie einer anderen Person gehöre, die die Gesellschaft nicht durch Zusendung der Rückzahlungsmitteilung anerkannt hat, vorausgesetzt, die Gesellschaft übt ihre Befugnisse nach Treu und Glauben aus.

4. Die Gesellschaft kann auf jeder Hauptversammlung der Aktionäre jeder Verbotenen Person und jedem Aktionär, die von einer Rückzahlungsmitteilung betroffen sind, für die Aktien, die von der Rückzahlungsmitteilung betroffen sind, das Stimmrecht verweigern.

Der Ausdruck „Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika“, wie er in dieser Satzung verwendet wird, bedeutet jeden Staatsangehörigen, Bürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder unter ihrer Verwaltung stehender Territorien oder Besitzungen oder Personen, die dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben (einschließlich des Nachlasses jeglicher Personen oder dort niedergelassener oder gegründeter Gesellschaften oder Unternehmen). Diese Definition kann gegebenenfalls vom Verwaltungsrat geändert und im Verkaufsprospekt ausgeführt werden.

Falls der Verwaltungsrat Kenntnis oder berechtigte Zweifel hat, dass ein Aktionär im Besitz von Aktien ist, obwohl er nicht mehr die vorgesehenen Bedingungen für einen Besitz für den betreffenden Teilfonds beziehungsweise die betreffende Aktienklasse erfüllt, kann die Gesellschaft:

- entweder die Zwangsrückzahlung der betreffenden Aktien gemäß dem oben beschriebenen Rückzahlungsverfahren vornehmen;
- oder den Zwangsumtausch der Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds, für die der jeweilige Aktionär die Bedingungen für den Besitz erfüllt, vornehmen (sofern es eine solche Klasse mit vergleichbaren Merkmalen u. a. in Bezug auf das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Nennwährung, die Berechnungshäufigkeit des Nettoinventarwerts oder die Ausschüttungspolitik gibt). Die Gesellschaft hat den betreffenden Aktionär über diesen Umtausch zu unterrichten.

Art. 13 Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien

Der Nettoinventarwert einer Aktie wird, gleich in welchem Teilfonds und in welcher Klasse sie ausgegeben wird, in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung durch eine Zahl ausgedrückt, die ermittelt wird, indem das Nettovermögen des Teilfonds oder der jeweiligen Klasse an dem durch diese Satzung festgelegten Bewertungstag durch die Anzahl der in diesem Teilfonds und in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt wird.

Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

Das Nettovermögen der Gesellschaft wird gebildet durch die nachstehend definierten Vermögenswerte der Gesellschaft abzüglich der nachstehend definierten Verbindlichkeiten der Gesellschaft am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Aktien bestimmt wird.

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen:

- a) alle Barmittel in Form von Kassenbeständen oder Einlagen, einschließlich der aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen;

- b) alle Wechsel und Sichtwechsel und Forderungen, einschließlich der Erträge aus verkauften Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde;
- c) alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Anleihen, Options- oder Bezugsrechte und sonstigen Anlagen und Werte, die Eigentum der Gesellschaft sind;
- d) alle Dividenden und Ausschüttungen, die der Gesellschaft in bar oder als Wertpapiere zustehen, sofern die Gesellschaft hiervon vernünftigerweise Kenntnis haben konnte (die Gesellschaft kann jedoch in Anbetracht der Schwankungen des Handelswertes der Wertpapiere, die durch Praktiken wie den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrecht verursacht werden, Anpassungen vornehmen);
- e) alle aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen auf die Wertpapiere, die Eigentum der Gesellschaft sind, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- f) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie nicht abgeschrieben wurden;
- g) alle sonstigen Vermögenswerte gleich welcher Art, einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- a) Die Barmittel in Form von Kassenbeständen oder Einlagen, die Wechsel und Sichtwechsel und Forderungen, die Rechnungsabgrenzungsposten, Dividenden und Zinsen, die beschlossen oder fällig und noch nicht ausgezahlt sind, werden zum Nominalwert dieser Vermögenswerte bewertet, es sei denn, es erweist sich als unwahrscheinlich, dass dieser Wert vereinnahmt werden kann; in diesem Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrages bestimmt, den die Gesellschaft als geeignet erachtet, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte abzubilden.
- b) Der Wert aller Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Finanzderivate, die an einer Börse notiert sind oder an jedem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist, wird anhand des letzten verfügbaren Kurses bestimmt.
- c) Für den Fall, dass Anlagen der Gesellschaft an der Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist, und von Market-Makern außerhalb des Börsenmarktes, an dem die Anlagen notiert sind, oder des Marktes, an dem sie gehandelt werden, gehandelt werden, kann der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die betreffenden Anlagen bestimmen, die dann anhand des letzten an diesem Markt verfügbaren Kurses bewertet werden.
- d) Finanzderivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an jedem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig funktioniert und anerkannt und öffentlich zugänglich ist, werden gemäß den Marktpraktiken bewertet, die im Verkaufsprospekt ausführlicher beschrieben werden können.
- e) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können mit ihrem Nominalwert zuzüglich eines Zinssatzes oder auf Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Alle anderen Vermögenswerte können, sofern diese Methode praktikabel ist, auf dieser Grundlage bewertet werden.
- f) Der Wert der Wertpapiere, die einen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen repräsentieren, wird nach dem letzten offiziellen Nettoinventarwert je Anteil oder nach dem letzten geschätzten Nettoinventarwert bestimmt, falls Letzterer aktueller als der offizielle Nettoinventarwert ist, sofern die Gesellschaft die Sicherheit hat, dass die für diese Schätzung verwendete Bewertungsmethode mit der für die Ermittlung des offiziellen Nettoinventarwerts verwendeten Methode im Einklang steht.
- g) Soweit
 - die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Finanzderivate, die sich am Bewertungstag im Portfolio befinden, weder an einer Börse noch einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist, notiert sind oder gehandelt werden, oder

- für Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Finanzderivate, die an der Börse oder einem solchen anderen Markt notiert sind oder gehandelt werden, jedoch der gemäß Absatz b) bestimmte Preis nach Ansicht des Verwaltungsrates bezüglich des tatsächlichen Wertes dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Finanzderivate nicht repräsentativ ist, oder
- für Finanzderivate, die außerbörslich gehandelt werden, und/oder Wertpapiere, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, der nach den Absätzen d) beziehungsweise f) bestimmte Preis nach Ansicht des Verwaltungsrates bezüglich des tatsächlichen Wertes dieser Finanzderivate oder Wertpapiere, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, nicht repräsentativ ist,

schätzt der Verwaltungsrat den voraussichtlichen Veräußerungswert mit Vorsicht und nach Treu und Glauben.

- h) Die Werte, die auf eine andere Währung als die Währung der jeweiligen Teilfonds lauten, werden zum letzten bekannten Kurs umgerechnet. Falls ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben bestimmt.
- i) Falls die oben beschriebenen Bewertungsgrundsätze nicht die gemeinhin an bestimmten Märkten verwendete Bewertungsmethode abbilden oder falls diese Bewertungsgrundsätze nicht ausreichend genau erscheinen, um den Wert des Vermögens der Gesellschaft zu bestimmen, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und im Einklang mit den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- j) Der Verwaltungsrat darf jeden anderen geeigneten Grundsatz für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft einführen, falls außerordentliche Umstände die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft auf Grundlage der oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder ungeeignet machen sollten.
- k) Unter Umständen, unter denen die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre dies rechtfertigen (z. B. Vermeidung von Praktiken wie *Market Timing*), kann der Verwaltungsrat jegliche geeigneten Maßnahmen ergreifen und z. B. eine Methode zur Festsetzung des fairen Preises anwenden, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen, die im Verkaufsprospekt ausführlicher beschrieben ist.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- a) alle Darlehen, fälligen Wechsel und ausstehenden Beträge,
- b) alle fälligen oder geschuldeten Kosten, einschließlich je nach Fall der Vergütung der Anlageberater, der Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle, der Domizilstelle und der Bevollmächtigten und Beauftragten der Gesellschaft,
- c) alle fälligen oder nicht fälligen bekannten Verpflichtungen, einschließlich aller vertraglichen Verpflichtungen, die fällig werden und eine Barzahlung oder Sachleistung zum Gegenstand haben, einschließlich des Betrages der von der Gesellschaft beschlossenen, aber noch nicht gezahlten Dividenden, wenn der Bewertungstag mit dem Datum zusammenfällt, an dem die zum Bezug der Dividende berechtigte Person bestimmt wird;
- d) eine angemessene, vom Verwaltungsrat festgelegte Rückstellung für die Zeichnungssteuer („taxe d'abonnement“) und sonstige Steuern auf das Kapital und die Erträge, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte oder gebilligte Rückstellungen,
- e) alle anderen Verpflichtungen der Gesellschaft gleich welcher Art, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die durch die Aktien der Gesellschaft repräsentiert werden. Für die Ermittlung des Betrages dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr zahlbaren Aufwendungen, einschließlich der in Artikel 31 dieser Satzung beschriebenen Kosten und Gebühren. Für die Ermittlung des Betrages dieser Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft die Verwaltungs- und sonstigen Aufwendungen, die regelmäßig oder periodisch anfallen, durch eine Schätzung für das Jahr oder jeden anderen Zeitraum berücksichtigen, indem sie den Betrag zeitanteilig auf die Teile dieses Zeitraums aufteilt.

- III. Das der Gesamtheit der Aktien eines Teilfonds zuzuteilende **Nettovermögen** wird durch die Vermögenswerte des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds an dem Bewertungstag gebildet, an dem der Nettoinventarwert der Aktien bestimmt wird.

Unbeschadet der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften oder eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft ist der Nettoinventarwert der Aktien endgültig und für die Zeichner, die Aktionäre, die die Rückzahlung oder den Umtausch von Aktien beantragt haben, und die anderen Aktionäre der Gesellschaft bindend.

Falls nach der Schließung der Märkte an einem bestimmten Tag eine wesentliche Veränderung die Preise der Märkte, an denen ein großer Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, oder eine wesentliche Veränderung die Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft betrifft, kann der Verwaltungsrat, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein, für diesen Tag die Ermittlung eines für diesen Bewertungstag angepassten Nettoinventarwertes pro Aktie vornehmen, indem er den betreffenden Veränderungen Rechnung trägt. Der angepasste Nettoinventarwert pro Aktie ist für die Zeichner, die Aktionäre, die die Rückzahlung oder den Umtausch von Aktien beantragt haben, und die anderen Aktionäre der Gesellschaft bindend.

Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rückzahlungen von Aktien einer bestimmten Aktienklasse erfolgen, wird das Nettovermögen des Teilfonds, das der Gesamtheit der Aktien dieser Klasse zuzuteilen ist, um die Nettobeträge erhöht oder verringert, die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rückzahlungen von Aktien eingegangen sind oder von ihr gezahlt wurden.

- IV. Der Verwaltungsrat hat für jeden Teilfonds eine Vermögensmasse zu bilden, die wie nachfolgend beschrieben gemäß den Bestimmungen dieses Artikels den Aktien zugeteilt wird, die für den jeweiligen Teilfonds ausgegeben werden. Zu diesem Zweck gilt:
1. Die Erlöse aus der Ausgabe der Aktien eines bestimmten Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugeteilt, und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Kosten in Bezug auf diesen Teilfonds werden diesem Teilfonds zugeteilt.
 2. Wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert herrührt, wird Letzterer in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugeteilt, dem der Vermögenswert, von dem er herrührt, angehört, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist die Wertsteigerung oder -verringerung dem Teilfonds zuzuteilen, dem dieser Vermögenswert angehört.
 3. Wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf den Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf ein Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht, wird diese Verbindlichkeit diesem Teilfonds zugeteilt.
 4. Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft einem bestimmten Teilfonds nicht zugeteilt werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds anteilig zu den Nettowerten der für die verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Aktien zugeteilt.
 5. Bei Dividendenzahlungen an ausschüttende Aktien eines bestimmten Teilfonds wird das diesen ausschüttenden Aktien zuzuteilende Nettovermögen dieses Teilfonds um den Betrag dieser Dividenden verringert.
 6. Falls gemäß dieser Satzung innerhalb eines Teilfonds mehrere Aktienklassen aufgelegt wurden, finden die oben beschriebenen Zuweisungsregeln für diese Klassen sinngemäß Anwendung.
- V. **Für die Zwecke dieses Artikels:**
1. gilt jede Aktie der Gesellschaft, die zurückgekauft werden soll, bis Geschäftsschluss an dem für den Rückkauf dieser Aktie geltenden Bewertungstag als ausgegebene und bestehende Aktie, und ihr Preis gilt ab diesem Tag bis zur Zahlung des Preises als Verbindlichkeit der Gesellschaft;
 2. wird jede gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen von der Gesellschaft auszugebende Aktie ab Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem ihr Ausgabepreis

bestimmt wurde, als ausgegebene Aktie behandelt, und ihr Preis wird bis zu dessen Eingang bei der Gesellschaft als deren Forderung angesehen;

3. werden alle Anlagen, Barbestände oder sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf andere Währungen als die Referenzwährung eines jeden Teilfonds lauten, anhand der letzten verfügbaren Wechselkurse bewertet; und
4. wird nach Möglichkeit jedem von der Gesellschaft getätigten Kauf oder Verkauf von Wertpapieren am Bewertungstag Rechnung getragen.

VI. Verwaltung gemeinsamer Vermögensmassen

1. Der Verwaltungsrat kann die gemeinsamen Vermögensmassen, die für einen oder mehrere Teilfonds gebildet werden (nachstehend die „teilnehmenden Fonds“), vollständig oder teilweise anlegen und verwalten, wenn diese Methode anzuwenden ist, indem den jeweiligen Anlagesektoren Rechnung getragen wird. Jede erweiterte Vermögensmasse („erweiterte Vermögensmasse“) wird anfangs gebildet, indem Geld oder (vorbehaltlich der nachstehenden Beschränkungen) andere Vermögenswerte aus den einzelnen teilnehmenden Fonds auf sie übertragen werden. Danach kann der Verwaltungsrat vereinzelt andere Übertragungen vornehmen, die zur erweiterten Vermögensmasse hinzugefügt werden. Der Verwaltungsrat kann überdies Vermögenswerte aus der erweiterten Vermögensmasse auf den betreffenden teilnehmenden Fonds übertragen. Vermögenswerte, die keine liquiden Mittel sind, können einer erweiterten Vermögensmasse nur insoweit zugewiesen werden, wie sie in den Anlagesektor der betreffenden erweiterten Vermögensmasse fallen.
2. Die Einbringung eines teilnehmenden Fonds in eine erweiterte Vermögensmasse wird unter Bezugnahme auf fiktive Anteile („Anteile“) bewertet, deren Wert jenem der erweiterten Vermögensmasse entspricht. Bei der Bildung einer erweiterten Vermögensmasse bestimmt der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen den Anfangswert eines Anteils. Dieser Wert lautet auf die vom Verwaltungsrat als geeignet erachtete Währung und wird jedem Anteil eines teilnehmenden Fonds mit einem Gesamtwert in Höhe des Betrages der eingebrachten liquiden Mittel (oder des Wertes der anderen Vermögenswerte) zugewiesen. Die Anteilsbruchteile, die wie im Verkaufsprospekt angegeben ermittelt werden, werden bestimmt, indem der Nettoinventarwert der (wie nachstehend beschrieben ermittelten) erweiterten Vermögensmasse durch die Anzahl der fortbestehenden Anteile geteilt wird.
3. Falls liquide Mittel oder Vermögenswerte in eine erweiterte Vermögensmasse eingebracht oder aus ihr entnommen werden, wird die Zuweisung von Anteilen des jeweiligen teilnehmenden Fonds je nach Fall um eine solche Anzahl von Anteilen erhöht oder verringert, die bestimmt wird, indem der Betrag der liquiden Mittel oder der Wert der Vermögenswerte, die eingebracht oder entnommen wurden, durch den aktuellen Wert eines Anteils geteilt wird. Falls eine Einlage in liquiden Mitteln erfolgt, kann sie für Berechnungszwecke um einen Betrag verringert werden, den der Verwaltungsrat als geeignet erachtet und der die steuerlichen Aufwendungen, die Verhandlungs- und Anschaffungskosten abbildet, die durch die Anlage der jeweiligen liquiden Mittel möglicherweise anfallen. Werden liquide Mittel entnommen, kann ein entsprechender Aufschlag angesetzt werden, um die Kosten abzubilden, die möglicherweise durch die Veräußerung der zur erweiterten Vermögensmasse gehörenden Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte anfallen.
4. Der Wert der eingebrachten, entnommenen oder zu jeglichem Zeitpunkt zu einer erweiterten Vermögensmasse gehörenden Vermögenswerte und der Nettoinventarwert der erweiterten Vermögensmasse werden sinngemäß im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13 bestimmt, sofern der Wert der vorstehend aufgeführten Vermögenswerte an dem Tag, an dem die Einbringung oder die Entnahme erfolgt, bestimmt wird.
5. Die Dividenden, Zinsen oder anderen ertragsähnlichen Ausschüttungen, die aus den Vermögenswerten einer erweiterten Vermögensmasse vereinnahmt werden, werden den teilnehmenden Fonds unmittelbar in Höhe der jeweiligen Ansprüche, die zum Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung mit den zur erweiterten Vermögensmasse gehörenden Vermögenswerten verbunden sind, gutgeschrieben.

Art. 14 Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Aktien, der Ausgaben, der Rückzahlungen und des Umtauschs von Aktien

I. Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Zur Bestimmung der Ausgabe-, Rückzahlungs- und Umtauschpreise pro Aktie ermittelt die Gesellschaft den Nettoinventarwert der Aktien jedes Teilfonds an dem Tag (definiert als der „Bewertungstag“) und in der Häufigkeit, die vom Verwaltungsrat bestimmt und im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Der Nettoinventarwert der Aktienklassen jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklasse angegeben.

II. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Unbeschadet von gesetzlichen Gründen kann die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Aktien und somit die Zeichnung, die Rückzahlung und den Umtausch ihrer Aktien insgesamt oder im Zusammenhang mit lediglich einem oder mehreren Teilfonds beim Auftreten folgender Umstände aussetzen:

- während des gesamten oder des Teils eines Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder sonstige Märkte, an denen ein erheblicher Teil des Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, nicht aufgrund eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen sind oder in dem die Geschäfte dort eingeschränkt oder ausgesetzt sind,
- wenn eine Notlage besteht, in deren Folge die Gesellschaft nicht über die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds verfügen oder diese nicht bewerten kann,
- im Falle der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen, in dem/denen ein Teilfonds einen großen Teil seiner Vermögenswerte angelegt hat,
- wenn die Mittel für Kommunikation und Ermittlung, die für die Bestimmung des Preises, des Wertes der Vermögenswerte oder der Börsenkurse für einen oder mehrere Teilfonds erforderlich sind, unter den vorstehend unter dem ersten Gedankenstrich festgelegten Bedingungen außer Betrieb sind,
- während des gesamten Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht imstande ist, Gelder zurückzuführen, um Zahlungen für die Rückzahlung von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen, oder in dem die Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen oder fälligen Zahlungen für die Rückzahlung von Aktien nach Auffassung des Verwaltungsrates nicht zu üblichen Wechselkursen vorgenommen werden können,
- im Falle der Veröffentlichung (i) der Einberufung der Aktionäre zu einer Hauptversammlung, auf der die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft oder von Teilfonds vorgeschlagen wird, oder (ii) der Mitteilung, die die Aktionäre über den Beschluss des Verwaltungsrates unterrichtet, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder soweit eine solche Aussetzung durch das Schutzbedürfnis der Aktionäre begründet ist, (iii) der Einberufung der Aktionäre zur einer Hauptversammlung, die aufgerufen ist, über die Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds zu entscheiden, oder (iv) einer Mitteilung, in der die Aktionäre über den Beschluss des Verwaltungsrates unterrichtet werden, einen oder mehrere Teilfonds zu verschmelzen,
- wenn aus jeglichem anderen Grund der Wert der Vermögenswerte oder der Schulden und Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft beziehungsweise dem betreffenden Teilfonds zuzuteilen sind, nicht rasch oder richtig bestimmt werden kann,
- in Bezug auf einen Feeder-Teilfonds, wenn sein Master-OGAW den Rückkauf, die Rückzahlung oder die Zeichnung seiner Aktien vorübergehend aussetzt, gleich ob dies auf eigenes Betreiben oder auf Verlangen der für ihn zuständigen Behörden erfolgt, und dies für eine Dauer, die der Dauer der auf Ebene des Master-OGAW vorgegebenen Aussetzung entspricht,
- bei jeglichen anderen Umständen, bei denen die ausbleibende Aussetzung für die Gesellschaft, einen ihrer Teilfonds oder ihre Aktionäre bestimmte Verbindlichkeiten, finanzielle Nachteile oder jegliche andere Schäden verursachen könnte, die der Gesellschaft, dem Teilfonds oder ihren Aktionären ansonsten nicht entstanden wären.

Eine solche Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts wird den Aktionären für die jeweiligen Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen durch die Gesellschaft zur Kenntnis gebracht. Eine derartige Aussetzung hat keinerlei Auswirkung auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts, die Zeichnung, die Rückzahlung oder den Umtausch der Aktien der hiervon nicht betroffenen Teilfonds.

III. Für die Zeichnung und den Umtausch zum Einstieg bei bestimmten Teilfonds anwendbare Bedingungen

Ein Teilfonds kann für neue Zeichnungen oder den Umtausch zum Einstieg (jedoch nicht für Rückzahlungen oder den Umtausch zum Ausstieg) endgültig oder vorübergehend gesperrt werden, falls die Gesellschaft der Ansicht ist, dass eine solche Maßnahme für den Schutz der Interessen der bestehenden Aktionäre erforderlich ist.

TITEL III – VERWALTUNG UND AUFSICHT DER GESELLSCHAFT

Art. 15 Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die Aktionäre sein können aber nicht sein müssen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der Aktionäre für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mit oder ohne Begründung auf Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre abberufen oder ersetzt werden.

Sofern der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds infolge von Tod, Rücktritt usw. frei werden sollte, kann er unter Beachtung der hierfür gesetzlich vorgesehenen Modalitäten vorläufig ersatzweise bekleidet werden. In diesem Fall nimmt die Hauptversammlung der Aktionäre die endgültige Wahl bei ihrer nächsten Zusammenkunft vor.

Art. 16 Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten. Er kann überdies einen oder mehrere Vize-Präsidenten ernennen und einen Sekretär wählen, der nicht zwingend Teil des Verwaltungsrates sein muss. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder ansonsten auf Einladung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern so oft an dem im Einladungsschreiben angegebenen Ort zusammen, wie das Interesse der Gesellschaft dies verlangt. Die Einladungen können auf jeglichem Wege und auch mündlich erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann nur dann gültig beraten und entscheiden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Sitzung des Verwaltungsrates wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates beziehungsweise bei dessen Abwesenheit von einem anwesenden, mit der Mehrheit der auf der Sitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gewählten Mitglied geleitet.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem anderen Verwaltungsratsmitglied schriftlich, durch ein einfaches Schreiben, per Fax, E-Mail oder auf jedem anderen vom Verwaltungsrat gebilligten Wege, einschließlich jedes anderen elektronischen Kommunikationsmittels, das eine solche Vollmacht nachweisen kann und gesetzlich zulässig ist, die Vollmacht erteilen, es auf einer Sitzung des Verwaltungsrates zu vertreten und dort an seiner Stelle über die in der Tagesordnung vorgesehenen Punkte abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere andere Verwaltungsratsmitglieder vertreten.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person, die die Sitzung leitet, den Ausschlag.

In dringenden Fällen können die Verwaltungsratsmitglieder ihre Stimme zu den Tagesordnungspunkten durch einfaches Schreiben, per Fax, E-Mail oder auf jedem anderen vom Verwaltungsrat gebilligten Wege, einschließlich jedes anderen gesetzlich zulässigen elektronischen Kommunikationsmittels, abgeben.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Sitzung des Verwaltungsrates per Telefonkonferenz, per Videokonferenz oder mit anderen vergleichbaren Kommunikationsmitteln, die ihre Identifizierung erlauben, teilnehmen. Diese Kommunikationsmittel müssen technische Merkmale erfüllen, die eine tatsächliche Teilnahme an der Sitzung des Verwaltungsrates, dessen Beratungen ohne Unterbrechung übertragen werden müssen, gewährleisten. Eine mit solchen Mitteln der Fernkommunikation abgehaltene Sitzung gilt als am Gesellschaftssitz stattgefunden.

Ein von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichneter Beschluss hat die gleiche Wirkung wie ein im Verwaltungsrat gefasster Beschluss. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können auf einer oder mehreren Kopien desselben Beschlusses angebracht werden. Sie können per Post, Fax, Scans, Telefax oder auf jedem anderen vergleichbaren Wege, einschließlich jedes anderen gesetzlich zulässigen elektronischen Kommunikationsmittels, nachgewiesen werden.

Die Beratungen des Verwaltungsrates werden durch Protokolle festgehalten, die von sämtlichen anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder bei Abwesenheit des Präsidenten vom Verwaltungsratsmitglied, das die Sitzung leitete, unterschrieben werden. Kopien oder Auszüge, die bei Gericht oder andernorts vorzulegen sind, werden vom Präsidenten oder vom beauftragten Verwaltungsratsmitglied oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Art. 17 Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat unter Anwendung des Grundsatzes der Risikostreuung die Befugnis, die allgemeine Ausrichtung der Anlageverwaltung und -politik sowie die Leitlinien für die Verwaltung der Gesellschaft zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat legt überdies alle Beschränkungen fest, die gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 regelmäßig auf die Anlagen der Gesellschaft anwendbar sind.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft getätigt werden (i) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden, (ii) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der geregelt ist, regelmäßig funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist, (iii) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Land Ost- und Westeuropas, Afrikas, des amerikanischen Kontinents, Asiens und Ozeaniens zugelassen sind oder an einem anderen Markt in den vorstehend genannten Ländern gehandelt werden, sofern dieser Markt geregelt ist, regelmäßig funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist, (iv) in neu ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorbehaltlich dessen, dass die Ausgabebedingungen die Verpflichtung enthalten, dass der Antrag auf amtliche Zulassung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen vorstehend genannten Markt gestellt wurde, und sofern diese Zulassung binnen eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt, sowie (v) in allen anderen Titeln, Instrumenten oder anderen Werten, die den Beschränkungen genügen, die vom Verwaltungsrat nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften bestimmt wurden und im Verkaufsprospekt vorgesehen sind.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, bis zu einhundert Prozent des Nettovermögens jedes Teilfonds der Gesellschaft in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die begeben und garantiert sind von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union und von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen ist, einschließlich Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, jedem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und von jedem anderen Staat, der vom Verwaltungsrat im Hinblick auf das Anlageziel des betreffenden Teilfonds als geeignet erachtet wird, sofern, sollte die Gesellschaft beschließen, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, sie für diesen Teilfonds Werte hält, die mindestens sechs verschiedenen Emissionen angehören, ohne dass die Werte einer einzigen Emission insgesamt dreißig Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen dürfen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft in Finanzderivaten getätigt werden, einschließlich von gleichwertigen bar abgerechneten Instrumenten, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, wie er durch das Gesetz von 2010 definiert ist, und/oder von Finanzderivaten, die außerbörslich gehandelt werden, sofern es sich beim Basiswert unter anderem um Instrumente, die unter Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 fallen, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in denen die Gesellschaft gemäß ihren im Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagezielen Anlagen tätigen kann.

Soweit durch das Gesetz von 2010, die anwendbaren Vorschriften und die Bestimmungen des Verkaufsprospekts zugelassen, kann ein Teilfonds Aktien, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten. In diesem Fall werden die mit diesen Aktien gegebenenfalls verbundenen Stimmrechte gemäß den durch die anwendbaren luxemburgischen Gesetze und Vorschriften vorgesehenen Bedingungen ausgesetzt, solange sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden. Überdies und solange diese Aktien von einem Teilfonds gehalten werden wird ihr Wert für die Ermittlung des Nettovermögens der Gesellschaft zwecks Überprüfung des durch das Gesetz von 2010 vorgegebenen Mindestnettovermögens nicht berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen eines Teilfonds auf eine solche Weise getätigt werden, dass sie die Zusammensetzung eines Aktien- oder Anleiheindex nachbilden, vorbehaltlich dessen, dass der jeweilige Index von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde als ausreichend diversifiziert anerkannt ist, er seinen Bezugsmarkt angemessen repräsentiert und in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft wird nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, wie sie im Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 definiert sind, es sei denn, dies wird für einen bestimmten Teilfonds im betreffenden Informationsblatt im Verkaufsprospekt anders beschlossen. Unter den durch die anwendbaren luxemburgischen Gesetze und Vorschriften vorgesehenen Bedingungen kann der Verwaltungsrat zu jedem von ihm als geeignet erachteten Zeitpunkt und in dem gesamten durch die anwendbaren luxemburgischen Vorschriften zulässigen Umfang, jedoch im Einklang mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts, (i) einen entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW bezeichneten Teilfonds auflegen, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-Teilfonds ändern.

Alle Belange, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Satzung der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten sind, unterliegen der Zuständigkeit des Verwaltungsrates.

Art. 18 Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten

Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten durch die gemeinsame Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder oder durch die Einzelunterschrift jeder anderen Person, der vom Verwaltungsrat eigens eine solche Unterschriftsvollmacht übertragen wurde, rechtsgültig verpflichtet.

Art. 19 Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse in Verbindung mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder einem oder mehreren Beauftragten, die nicht zwingend Aktionäre der Gesellschaft sein müssen, übertragen.

Art. 20 Verwahrstelle

Die Gesellschaft schließt mit einer luxemburgischen Bank eine Vereinbarung, nach der diese Bank die Aufgaben einer Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 übernimmt.

Art. 21 Persönliches Interesse der Verwaltungsratsmitglieder

Kein Vertrag beziehungsweise kein Geschäft, den/das die Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft abschließt, kann dadurch beeinträchtigt oder unwirksam werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Beauftragte der Gesellschaft an einer solchen anderen Gesellschaft irgendein Interesse haben, oder dadurch, dass dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Beauftragte der Gesellschaft Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Handlungsbevollmächtigter oder Mitarbeiter einer solchen Gesellschaft ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeder Beauftragte der Gesellschaft, das/der Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Handlungsbevollmächtigter oder Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Gesellschaft Verträge schließt oder mit der dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Beauftragte der Gesellschaft auf andere Weise in Geschäftsbeziehung steht, verliert durch diese

Verbindung und/oder diese Beziehung mit einer solchen anderen Gesellschaft nicht das Recht zur Beratung, Abstimmung und Handlung in Angelegenheiten, die mit diesen Verträgen oder Geschäften zusammenhängen.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder Beauftragter der Gesellschaft bei einem Geschäft, das der Zustimmung des Verwaltungsrates unterliegt, ein persönliches Interesse haben sollte, das jenem der Gesellschaft zuwiderläuft, muss dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Beauftragte der Gesellschaft den Verwaltungsrat über diesen Konflikt unterrichten. Dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Beauftragte der Gesellschaft nimmt an der Beratung und Abstimmung über dieses Geschäft nicht teil. Über dieses Geschäft muss der nächsten Aktionärsversammlung ein Bericht vorgelegt werden.

Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung, wenn der Beschluss des Verwaltungsrates oder des Verwaltungsratsmitgliedes laufende und unter gewöhnlichen Bedingungen geschlossene Geschäftsvorgänge betrifft.

Der Ausdruck „persönliches Interesse“, wie er vorstehend verwendet wird, findet keine Anwendung auf jegliche anderen Beziehungen, Interessen, Situationen oder Geschäftsvorgänge, an denen Unternehmen, die die Gesellschaft unterstützen, oder Tochtergesellschaften dieser Unternehmen oder jegliche anderen Gesellschaften oder Unternehmen beteiligt sind, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls nach freiem Ermessen bestimmt hat, sofern dieses persönliche Interesse nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften nicht als Interessenkonflikt gilt.

Art. 22 Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Beauftragten der Gesellschaft sowie ihre Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzlichen Verwalter in angemessener Höhe für alle Ausgaben entschädigen, die ihnen in Verbindung mit Klagen, Verfahren oder Verhandlungen entstehen, in denen sie eine beteiligte Partei sind oder an denen sie aufgrund dessen beteiligt sind, dass sie Verwaltungsratsmitglied oder Beauftragter der Gesellschaft sind oder waren, oder dessen, dass sie dies auf Verlangen der Gesellschaft in einer anderen Gesellschaft waren, deren Aktionär oder Gläubiger die Gesellschaft ist, soweit sie nicht berechtigt sind, von diesem anderen Unternehmen entschädigt zu werden. Dies gilt nicht in Bezug auf Angelegenheiten, bei denen sie im Rahmen dieser Klagen oder Verfahren wegen grober Fahrlässigkeit oder Misswirtschaft rechtskräftig verurteilt werden. Im Falle eines außergerichtlichen Vergleichs wird eine solche Entschädigung nur gewährt, falls die Gesellschaft durch ihren unabhängigen Rechtsberater unterrichtet wird, dass die zu entschädigende Person eine solche Verletzung ihrer Pflichten nicht begangen hat. Das vorstehend beschriebene Recht auf Entschädigung schließt keine anderen Einzelrechte dieser Verwaltungsratsmitglieder oder Beauftragten der Gesellschaft aus.

Art. 23 Aufsicht der Gesellschaft

Gemäß dem Gesetz von 2010 werden alle Vermögensposten der Gesellschaft einem zugelassenen Abschlussprüfer („Réviseur d'Entreprises Agréé“) zur Prüfung vorgelegt. Dieser wird von der Hauptversammlung der Aktionäre bestellt. Der zugelassene Abschlussprüfer („Réviseur d'Entreprises Agréé“) kann jederzeit von der Hauptversammlung der Aktionäre nach den Bedingungen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften ersetzt werden.

TITEL IV – HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 24 Vertretung

Die Hauptversammlung der Aktionäre vertritt die Gesamtheit der Aktionäre. Sie hat die weitreichendsten Befugnisse, um jegliche Handlungen mit Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktionäre sind für alle Aktionäre der Gesellschaft, gleich in welchem Teilfonds sie Aktien halten, bindend. Wenn die Beratung der Hauptversammlung der Aktionäre zu einer Änderung der jeweiligen Rechte der Aktionäre verschiedener Teilfonds

führen soll, muss eine Beratung, soweit durch das anwendbare Recht vorgesehen, überdies in den betroffenen Teilfonds stattfinden.

Art. 25 Hauptversammlungen

Jede Hauptversammlung der Aktionäre wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Die Hauptversammlung der Aktionäre wird in den gesetzlich vorgesehenen Formen und Fristen einberufen. Falls Inhaberaktien im Umlauf sind, erfolgt die Einberufung durch Bekanntmachung in den gesetzlich vorgesehenen Formen und Fristen.

Die Inhaber von Inhaberaktien sind für ihre Zulassung zu den Hauptversammlungen verpflichtet, ihre Aktienurkunden mindestens fünf volle Tage vor dem Versammlungsdatum bei einer in der Einberufung angegebenen Einrichtung zu hinterlegen.

Nach den durch die Gesetze und anwendbaren Vorschriften vorgesehenen Bedingungen kann die Einberufung zu einer Hauptversammlung der Aktionäre angeben, dass die erforderliche Beschlussfähigkeit und Mehrheit unter Bezugnahme auf die Aktien bestimmt werden, die ausgegeben und an einem bestimmten Datum zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Versammlung („Registrierungsdatum“) im Umlauf sind, wobei das Recht eines Aktionärs auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Aktionäre und auf Ausübung des mit seiner (seinen) Aktie(n) verbundenen Stimmrechts anhand der Anzahl der von dem Aktionär zum Registrierungsdatum gehaltenen Aktien bestimmt wird.

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre tritt im Großherzogtum Luxemburg an dem in der Einberufung angegebenen Ort am dritten Mittwoch im Mai eines jeden Jahres um 15:00 Uhr zusammen. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, tritt die Hauptversammlung der Aktionäre am ersten folgenden Bankarbeitstag zusammen.

Falls und soweit durch die Gesetze und die anwendbaren Vorschriften zugelassen, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Jahreshauptversammlung der Aktionäre an einem anderen Datum und/oder zu einer anderen Uhrzeit und/oder an einem anderen Ort abzuhalten, als im vorstehenden Absatz vorgesehen, indem er dieses andere Datum, diese andere Uhrzeit oder diesen anderen Ort in der Einberufung aufführt.

Andere Hauptversammlungen der Aktionäre der Gesellschaft oder von Teilfonds können an den in den jeweiligen Einberufungen zu diesen Versammlungen angegebenen Orten und Daten abgehalten werden. Aktionärsversammlungen von Teilfonds können abgehalten werden, um über jegliche Angelegenheiten zu beraten, die ausschließlich diese Teilfonds betreffen. Zwei oder mehrere Teilfonds können wie ein einziger Teilfonds behandelt werden, falls diese Teilfonds in gleicher Weise von den Anträgen betroffen sind, die die Zustimmung der Aktionäre der betreffenden Teilfonds erfordern.

Überdies muss jede Hauptversammlung der Aktionäre so einberufen werden, dass sie binnen eines Monats abgehalten wird, wenn Aktionäre, die ein Zehntel des Gesellschaftskapitals repräsentieren, dies beim Verwaltungsrat unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.

Ein oder mehrere Aktionäre, die gemeinsam über mindestens zehn Prozent des Gesellschaftskapitals verfügen, können beim Verwaltungsrat die Aufnahme eines oder mehrerer Punkte in die Tagesordnung einer Hauptversammlung der Aktionäre beantragen. Dieser Antrag muss mindestens fünf Tage vor der Abhaltung der Versammlung per Einschreiben an den Gesellschaftssitz gesandt werden.

Hauptversammlungen der Aktionäre können im Ausland abgehalten werden, falls der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen feststellt, dass außerordentliche Umstände dies erfordern.

Die auf einer Hauptversammlung der Aktionäre behandelten Belange sind auf die Punkte der Tagesordnung und auf die sich hierauf beziehenden Belange beschränkt.

Art. 26 Versammlungen ohne vorherige Einberufung

Immer wenn alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und erklären, dass sie sich als ordnungsgemäß einberufen betrachten und dass sie von der ihnen zur Beratung unterbreiteten Tagesordnung Kenntnis haben, kann die Hauptversammlung der Aktionäre ohne vorherige Einberufung stattfinden.

Art. 27 Abstimmungen

Jede Aktie, gleich zu welchem Teilfonds oder zu welcher Aktienklasse sie gehört und gleich welchen Nettoinventarwert sie in dem Teilfonds oder der Aktienklasse hat, für den/die sie ausgegeben wurde, verleiht das Recht auf eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Aktien ausgeübt werden. Etwaige Bruchteile von Aktien werden für die Ermittlung der Stimmen und der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Die Aktionäre können sich auf den Hauptversammlungen der Aktionäre durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, indem sie dies schriftlich, per Telefax oder über jedes andere elektronische Kommunikationsmittel, das diese Vollmacht nachweisen kann und gesetzlich zulässig ist, mitteilen. Eine solche Vollmacht bleibt für jede neu einberufene (oder auf Beschluss des Verwaltungsrates verschobene) Hauptversammlung der Aktionäre gültig, auf der über eine identische Tagesordnung entschieden wird, es sei denn, diese Vollmacht wird ausdrücklich widerrufen. Der Verwaltungsrat kann einem Aktionär überdies genehmigen, an einer Aktionärsversammlung per Videokonferenz oder über jedes andere Telekommunikationsmittel, das die Identifizierung des betreffenden Aktionärs ermöglicht, teilzunehmen. Diese Mittel müssen dem Aktionär ermöglichen, einer solchen Versammlung, deren Ablauf dem Aktionär ohne Unterbrechung übertragen werden muss, tatsächlich beizuwohnen. Jede Hauptversammlung der Aktionäre, die ausschließlich oder teilweise per Videokonferenz oder mit einem solchen anderen Telekommunikationsmittel abgehalten wird, gilt als an dem Ort stattgefunden, der in der Einberufung angegeben ist.

Jeder Aktionär hat auch das Recht, mithilfe eines am Gesellschaftssitz erhältlichen Formulars per Briefwahl abzustimmen. Die Aktionäre dürfen nur die von der Gesellschaft bereitgestellten Stimmzettel verwenden, die mindestens die folgenden Angaben umfassen:

- Name, Anschrift oder Gesellschaftssitz des jeweiligen Aktionärs,
- Anzahl der Aktien im Besitz des jeweiligen Aktionärs, der an der Abstimmung teilnimmt, und für die betreffenden Aktien die Angabe des Teilfonds und gegebenenfalls der Aktienklasse, in dem/der sie ausgegeben wurden,
- Ort, Datum und Uhrzeit der Hauptversammlung der Aktionäre,
- Tagesordnung der Versammlung,
- der Hauptversammlung der Aktionäre zur Beschlussfassung unterbreiteter Antrag sowie
- bei jedem Antrag gibt es drei Kästchen für Ja, Nein oder Enthaltung, und der Aktionär hat bei jedem beantragten Beschluss abzustimmen, indem er das jeweilige Kästchen ankreuzt.

Stimmzettel, bei denen weder eine Entscheidung noch die Enthaltung angegeben sind, sind ungültig.

Der Verwaltungsrat kann jegliche anderen Bedingungen festlegen, die von den Aktionären zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Aktionäre zu erfüllen sind.

Art. 28 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen

Die Hauptversammlung der Aktionäre berät gemäß den Vorschriften des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften.

Soweit durch die anwendbaren Gesetze und Vorschriften oder durch diese Satzung nichts anderes verfügt ist, werden Beschlüsse der Hauptversammlungen der Aktionäre mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die abgegebenen Stimmen umfassen nicht diejenigen Stimmen, die mit den Aktien verbunden sind, die auf der Versammlung vertreten sind und für die die Aktionäre nicht an der Abstimmung teilgenommen, sich enthalten oder leere oder ungültige Stimmzettel abgegeben haben.

TITEL V – GESCHÄFTSJAHR – GEWINNVERWENDUNG

Art. 29 Geschäftsjahr und Rechnungswährung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Abschlüsse der Gesellschaft lauten auf die Währung des Gesellschaftskapitals, wie in Artikel 5 dieser Satzung angegeben. Falls es verschiedene Teilfonds geben sollte, wie sie in dieser Satzung vorgesehen sind, werden die Abschlüsse dieser Teilfonds zwecks Bestimmung des Abschlusses der Gesellschaft in die Währung des Gesellschaftskapitals umgerechnet und zusammengezählt.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 wird der Jahresabschluss der Gesellschaft von dem von der Gesellschaft bestellten zugelassenen Abschlussprüfer („Réviseur d'Entreprises Agréé“) überprüft.

Art. 30 Verwendung des Jahresgewinns

In jedem Teilfonds der Gesellschaft bestimmt die Hauptversammlung der Aktionäre auf Antrag des Verwaltungsrates die Höhe der Dividenden oder Abschlagsdividenden, die auf die ausschüttungsberechtigten Aktien auszuschütten sind, in den durch das Gesetz von 2010 vorgesehenen Grenzen. Der Anteil der Ausschüttungen, Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Aktien entfällt, wird thesauriert.

In allen Teilfonds können vom Verwaltungsrat unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Bedingungen Zwischendividenden erklärt und für die ausschüttungsberechtigten Aktien gezahlt werden.

Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung an dem von ihm bestimmten Zeitpunkt und Ort und zu dem Wechselkurs, der an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum gilt, gezahlt werden. Jede erklärte Dividende, die vom Empfangsberechtigten nicht binnen fünf Jahren nach ihrer Zuteilung geltend gemacht wird, kann nicht mehr geltend gemacht werden und fällt der Gesellschaft zu. Auf eine Dividende, die von der Gesellschaft erklärt und dem Empfangsberechtigten von ihr beziehungsweise von jedem Beauftragten der Gesellschaft zur Verfügung gehalten wird, werden keine Zinsen gezahlt.

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, ein oder mehrere Wertpapiere, die im Portfolio eines Teilfonds gehalten werden, in Sachwerten auszuschütten, sofern eine solche Ausschüttung in Sachwerten bei allen Aktionären des betreffenden Teilfonds ungeachtet der von diesem Aktionär gehaltenen Aktienklasse Anwendung findet. Unter solchen Umständen erhalten die Aktionäre einen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds, die der Aktienklasse zugewiesen sind, anteilig zur Anzahl der von den Aktionären dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien.

Art 31 Kosten zulasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft trägt die Gesamtheit ihrer Betriebskosten, insbesondere:

- die Vergütung und Kostenerstattung für den Verwaltungsrat;
- die Vergütung der Anlageberater, der Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, ihrer Zentralverwaltungsstelle, der Finanzdienstleistungsstellen, der Zahlstellen, des zugelassenen Abschlussprüfers („Réviseur d'Entreprises Agréé“), der Rechtsberater der Gesellschaft sowie anderer Berater oder Beauftragter, auf die die Gesellschaft möglicherweise zurückgreift;
- die Maklergebühren;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Jahres- und Halbjahresberichte;
- den Druck der Einzel- und/oder Mehrfachurkunden für Inhaberaktien;
- die Kosten und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft;
- die Steuern, Abgaben und Gebühren an die Behörden im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit, einschließlich der Zeichnungssteuer („taxe d'abonnement“);

- die Kosten für die Versicherung der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder und Leitungspersonen;
- die Honorare und Kosten in Verbindung mit der Eintragung und der Führung des Eintrags der Gesellschaft bei staatlichen Stellen und luxemburgischen und ausländischen Börsen;
- die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes sowie des Zeichnungs- und des Rückzahlungspreises beziehungsweise für jedes andere Dokument, einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck in jeder im Interesse des Aktionärs als nützlich erachteten Sprache;
- die Kosten in Verbindung mit dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft, einschließlich der Marketing- und Werbekosten, die nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt werden;
- die Kosten für die Einrichtung, das Hosting, die Pflege und die Aktualisierung der Website(s) der Gesellschaft;
- die von der Gesellschaft oder ihrer Verwahrstelle getragenen Rechtskosten, wenn sie im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft handeln;
- die Rechtskosten der Verwaltungsratsmitglieder, Leitungspersonen, Direktoren, Handlungsbevollmächtigten, Mitarbeiter und Beauftragten der Gesellschaft, die diesen in Verbindung mit Klagen, Verfahren oder Verhandlungen entstehen, in denen sie eine beteiligte Partei sind oder an denen sie aufgrund dessen beteiligt sind, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Leitungsperson, Direktor, Handlungsbevollmächtigter, Mitarbeiter oder Beauftragter der Gesellschaft sind oder waren;
- alle außerordentlichen Kosten, einschließlich unter anderem der Gerichtskosten, Zinsen und des gesamten Betrages aller Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnlicher Aufwendungen, die der Gesellschaft oder ihrem Vermögen belastet werden.

Die Gesellschaft stellt eine einzige rechtliche Einheit dar. Mit dem Vermögen eines bestimmten Teilfonds wird nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen haftet, die diesen Teilfonds betreffen. Die Kosten, die nicht unmittelbar einem Teilfonds zugerechnet werden können, werden anteilig zum Nettovermögen eines jeden Teilfonds auf alle Teilfonds umgelegt.

Die Gründungskosten der Gesellschaft können anteilig zur Anzahl der zu diesem Zeitpunkt betriebenen Teilfonds über höchstens fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung des ersten Teilfonds abgeschrieben werden.

Falls die Auflegung eines Teilfonds nach dem Gründungsdatum der Gesellschaft erfolgt, werden die Gründungskosten in Verbindung mit der Auflegung des neuen Teilfonds allein diesem Teilfonds zugerechnet und können über höchstens fünf Jahre ab Datum der Auflegung dieses Teilfonds abgeschrieben werden.

TITEL VI – LIQUIDATION / VERSCHMELZUNG

Art. 32 Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann auf Beschluss einer Hauptversammlung der Aktionäre, die hierbei wie bei Satzungsänderungen entscheidet, aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die gemäß dem Gesetz von 2010, dem geänderten Gesetz vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften und dieser Satzung der Gesellschaft bestellt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation eines jeden Teilfonds wird in einer oder mehreren Tranchen an die Aktionäre der jeweiligen Klasse im Verhältnis zur Anzahl ihrer Aktien in dieser Klasse ausgeschüttet. Sofern der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre hierbei gewahrt wird, kann der Nettoerlös aus der Liquidation vollständig oder teilweise in bar und/oder in Sachwerten in Form von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten im Besitz der Gesellschaft gezahlt werden. Eine Zahlung in Sachwerten erfordert die vorherige Zustimmung des betreffenden Aktionärs.

Die Beträge, die von den Aktionären bei Abschluss der Liquidation nicht geltend gemacht werden, werden bei der Caisse de Consignation (Konsignationskasse) in Luxemburg hinterlegt. Erfolgt die

Geltendmachung nicht binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist, können die hinterlegten Beträge nicht mehr abgerufen werden.

Falls das Gesellschaftskapital weniger als zwei Drittel des Mindestkapitals beträgt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft stellen; diese berät ohne Anwesenheitserfordernis und beschließt mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien.

Falls das Gesellschaftskapital weniger als ein Viertel des Mindestkapitals beträgt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft stellen; diese berät ohne Anwesenheitserfordernis, und die Auflösung kann von denjenigen Aktionären ausgesprochen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien besitzen.

Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Hauptversammlung der Aktionäre binnen einer Frist von vierzig Tagen nach dem Zeitpunkt der Feststellung stattfindet, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel beziehungsweise ein Viertel des Mindestgesellschaftskapitals gefallen ist.

Art. 33 Liquidation von Teilfonds oder Klassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds oder eine Aktienklasse der Gesellschaft zu liquidieren, falls (1) das Nettovermögen dieses Teilfonds oder dieser Klasse der Gesellschaft unter einem Betrag liegt, der vom Verwaltungsrat als ausreichend erachtet wird, oder (2) eine Änderung der politischen oder wirtschaftlichen Lage in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Aktienklasse oder (3) eine wirtschaftliche Rationalisierung oder (4) das Interesse der Aktionäre dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse diese Liquidation rechtfertigen. Der Beschluss der Liquidation ist den Aktionären dieses Teilfonds oder dieser Klasse unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre nichts anderes beschließt, beziehungsweise um die Gleichbehandlung der Aktionäre sicherzustellen, können die Aktionäre des Teilfonds oder der jeweiligen Klasse weiterhin Anträge auf Rückzahlung oder Umtausch ihrer Aktien stellen. Hierbei wird die geschätzte Höhe der Liquidationskosten berücksichtigt.

Im Falle der Liquidation eines Teilfonds und, sofern der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre hierbei gewahrt wird, kann der Nettoerlös aus der Liquidation vollständig oder teilweise in bar oder in Sachwerten in Form von Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten im Besitz des betreffenden Teilfonds gezahlt werden. Eine Zahlung in Sachwerten erfordert die vorherige Zustimmung des betreffenden Aktionärs.

Der Nettoerlös der Liquidation kann in einer oder mehreren Tranchen ausgeschüttet werden. Der Nettoerlös der Liquidation, der bei Abschluss der Liquidation des Teilfonds oder der jeweiligen Klasse nicht an die Aktionäre oder Anspruchsberechtigten ausgeschüttet werden kann, wird bei der Caisse de Consignation (Konsignationskasse) für Rechnung ihrer Begünstigten hinterlegt.

Überdies hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, der Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds oder einer Klasse die Liquidation dieses Teilfonds oder dieser Klasse vorzuschlagen. Eine solche Hauptversammlung der Aktionäre wird ohne Anforderungen an die Beschlussfähigkeit abgehalten, und die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Im Falle der Liquidation eines Teilfonds, die zur Folge haben sollte, dass die Gesellschaft aufhört zu bestehen, wird die Liquidation durch eine Aktionärsversammlung beschlossen, auf die die Bedingungen für Beschlussfähigkeit und Mehrheiten Anwendung finden, die für die Änderung dieser Satzung anwendbar sind und die im vorstehenden Artikel 32 vorgesehen sind.

Art. 34 Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann unter Anwendung der Vorschriften für die Verschmelzung von OGAW, die im Gesetz von 2010 und seinen Durchführungsverordnungen vorgesehen sind, die

Verschmelzung von Teilfonds beschließen. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, dass der Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung der Aktionäre des oder der aufgenommenen Teilfonds vorgelegt wird. Diese Hauptversammlung wird ohne Anforderungen an die Beschlussfähigkeit abgehalten, und die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Falls die Gesellschaft infolge einer Verschmelzung von Teilfonds aufhören sollte zu bestehen, muss die Verschmelzung durch die Hauptversammlung der Aktionäre beschlossen werden, die in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Mehrheiten gemäß den Anforderungen für die Änderung dieser Satzung entscheidet.

Art. 35 Zwangsumtausch einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse

Unter denselben Umständen, wie sie vorstehend im Artikel 33 beschrieben sind, kann der Verwaltungsrat den Zwangsumtausch einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Teilfonds beschließen. Dieser Beschluss und seine Modalitäten werden den jeweiligen Aktionären durch Mitteilung oder Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts zur Kenntnis gebracht. Die Bekanntmachung hat Informationen in Bezug auf die neue Klasse zu enthalten. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens einen Monat, bevor der Vorgang des Zwangsumtauschs wirksam wird, damit die Aktionäre die Möglichkeit haben, den Rückkauf oder den Umtausch ihrer Aktien in andere Aktienklassen desselben Teilfonds oder in Klassen eines anderen Teilfonds zu beantragen, bevor der Vorgang wirksam wird. Hierbei entstehen keine Ausstiegskosten, ausgenommen gegebenenfalls solche Kosten, die wie im Verkaufsprospekt angegeben auf die Gesellschaft entfallen. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind alle verbleibenden Aktionäre durch den Zwangsumtausch gebunden.

Art. 36 Spaltung von Teilfonds

Unter den vorstehend im Artikel 33 beschriebenen Annahmen kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds durch Spaltung in mehrere Teilfonds umzustrukturieren. Dieser Beschluss und die Modalitäten der Spaltung des Teilfonds werden den jeweiligen Aktionären durch Mitteilung oder Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts zur Kenntnis gebracht. Die Bekanntmachung hat Informationen in Bezug auf die hiermit aufgelegten neuen Teilfonds zu enthalten. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens einen Monat, bevor die Spaltung wirksam wird, damit die Aktionäre die Möglichkeit haben, den Rückkauf oder den Umtausch ihrer Aktien zu beantragen, bevor der Vorgang wirksam wird. Hierbei entstehen keine Ausstiegskosten. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind alle verbleibenden Aktionäre durch den Beschluss gebunden.

Die Spaltung eines Teilfonds kann überdies von den Aktionären des zu spaltenden Teilfonds auf einer Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds beschlossen werden. Diese Hauptversammlung wird ohne Anforderungen an die Beschlussfähigkeit abgehalten, und die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Art. 37 Spaltung von Klassen

Unter denselben Umständen, wie sie vorstehend im Artikel 33 beschrieben sind, kann der Verwaltungsrat die Umstrukturierung einer Aktienklasse durch Spaltung in mehrere Aktienklassen der Gesellschaft beschließen. Eine solche Spaltung kann vom Verwaltungsrat beschlossen werden, falls das Interesse der Aktionäre der jeweiligen Klasse dies erfordert. Dieser Beschluss und die Modalitäten der Spaltung der Klasse werden den jeweiligen Aktionären durch Mitteilung oder Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts zur Kenntnis gebracht. Die Bekanntmachung hat Informationen in Bezug auf die hiermit aufgelegten neuen Klassen zu enthalten. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens einen Monat, bevor die Spaltung wirksam wird, damit die Aktionäre die Möglichkeit haben, den Rückkauf oder den Umtausch ihrer Aktien zu beantragen, bevor der Vorgang wirksam wird. Hierbei entstehen keine Ausstiegskosten. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind alle verbleibenden Aktionäre durch den Beschluss gebunden.

TITEL VII. – ÄNDERUNG DER SATZUNG – ANWENDBARES RECHT

Art. 38 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann von einer Hauptversammlung der Aktionäre geändert werden, die gemäß den nach luxemburgischem Recht geforderten Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit tagt. Jede Änderung der Satzung, die die Rechte der Aktien eines bestimmten Teilfonds in Bezug auf die Rechte der Aktien anderer Teilfonds betrifft, sowie jede Änderung der Satzung, die die Rechte der Aktien einer Aktienklasse in Bezug auf die Rechte der Aktien einer anderen Aktienklasse betrifft, unterliegt den Bedingungen für die Beschlussfähigkeit und Mehrheit, wie sie durch das geänderte Gesetz vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften vorgesehen sind.

Art. 39 Anwendbares Recht

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, verweisen die Parteien auf die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften und seine Änderungsgesetze sowie auf das Gesetz von 2010 und unterliegen diesen.